

Abt. do Kja 15410 / ORU

Der Kulturkampf im Ermlande.

Von

Dr. Fr. Dittrich,
Dompropst.

1913

Druck und Verlag der Germania, Akt.-Ges. für Verlag und Druckerei
Berlin C 2



ak 3468



39372



IX E 6.

Vorwort

In Ausführung eines Beschlusses des Zentralkomitees für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands vom 28. Dezember 1905 und im Auftrage eines am 21. Mai 1906 in Berlin tagenden Ausschusses habe ich nachstehende Darstellung des sog. Kulturkampfes, seines Beginnes, seines Verlaufes und seiner Folgen für die kirchlichen und Schulverhältnisse in der Diözese Ermland übernommen und in möglichstem Anschluß an ein von dem Prälaten Dr. Adolf Franz aufgestelltes Programm durchgeführt.

Diesem Programm gemäß habe ich mich, von einigen wenigen eingestreuten Bemerkungen abgesehen, aller prinzipiellen Erörterungen über die Ursachen und dergl. des Kulturkampfes enthalten, weil diese einer allgemeinen Geschichte dieses Kampfes vorbehalten bleiben sollten.

Die Eigenart einer Spezialgeschichte rechtfertigte, ja forderte eine möglichste Vollständigkeit und damit eine größere Ausführlichkeit und Breite der Darstellung, als sie bei einer allgemeinen Geschichte angebracht wäre.

Der Kulturkampf im Ermlande begann auf dem kirchlichen Gebiete mit dem staatlichen Schutze der geistlichen Lehrer, welche die vatikanischen Dekrete von 1870 nicht anerkannten, im weiteren Verlaufe der Altkatholiken überhaupt. Daraus entwickelten sich die Temporalien Sperre gegen Bischof Dr. Kremenz, die Wirren an den Braunsberger Lehranstalten, der Schulstreit in Elbing als Kampf einer Kommunalbehörde gegen das Vatikanum, die Kämpfe um die Kirche in Königsberg und das Dratorium in Insterburg, sowie bei den Wahlen für die kirchlichen Verwaltungskörperschaften ebendort.

Den Höhepunkt erreichte der Kulturkampf bei der Durchführung der zur Brechung des Widerstandes gegen die Maigesetzgebung erlassenen Zwangsgesetze, unter denen Bischof, Klerus und Volk so unsäglich viel gelitten haben.

Der Kulturkampf auf dem Gebiete der Schule setzte ein mit dem Schulaufsichtsgesetze von 1872, erweitert und näher bestimmt durch den Falkschen Erlaß von 1876, und führte im weiteren Verlauf zur fast vollständigen Aufhebung der geistlichen Kreis Schulinspektion, zu längerer Beseitigung der geistlichen Ortschafts Schulaufsicht und zur zeitweiligen Ausschließung der Geistlichen von der Erteilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen. Parallel damit lief die durch das Klostersgesetz vom 31. Mai 1875 geforderte Entfernung der Ordensangehörigen aus den Schulen. Abschnitt IX schildert die Folgen dieser Maßnahmen sowie der Simultanisierungsbestrebungen in der Schulära Falk für das niedere ermländische Schulwesen.

Als Quelle dienten mir die meistens an der bischöflichen Kurie in Frauenburg aufbewahrten Originalakten, sodann auch die Berichte der Ermländischen Zeitung, welche, wie ich weiß, entweder von den Betroffenen selbst, oder von solchen, die den Dingen sehr nahe standen, herrührten und darum Zuverlässigkeit zu beanspruchen haben.

So mögen denn diese Blätter in die Öffentlichkeit ausgehen — zur Erinnerung an die vielen, welche während des Kulturkampfes so wacker gestritten und so schwer gelitten haben und nun schon fast alle im Grabe ruhen, sodann zur Orientierung für die jüngere Generation, welche den Kulturkampf nicht mit erlebt hat und nur hie und da in seinen Folgen kennt und empfindet. *Meminisse iuvabit.*

Frauenburg, im Juni 1913.

Dompropst Dr. Dittrich.

I.

Die Temporalien Sperre.

Der Kulturkampf begann im Ermland früher als anderswo und nahm seinen Ausgang von den in Braunsberg ausgebrochenen Infallibilitätswirren. Nachdem Bischof Dr. Philipp Kremenß den Professor der Philosophie am Königl. Lyzeum Hosianum Dr. Friedrich Michelis und den Religionslehrer am Gymnasium Dr. Paul Wollmann, weil sie dem vatikanischen Dekret von der Lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten hartnäckig ihre Anerkennung versagten, mit der namentlichen Exkommunikation (4. Juli 1871) belegt und diese Sentenz (30. Juli und 22. Oktober 1871) von den Kanzeln hatte verkündigen lassen, machte ihn Minister Dr. Falk unterm 11. März 1872 darauf aufmerksam, daß er, da die große Exkommunikation nach einem Aufsatz im Ermländischen Pastoralblatt (1. August 1871), nach dem quellenmäßigen Werke von Robert¹⁾, sowie nach Dr. München²⁾ keine rein geistliche Strafe sei, sondern durch die Achtung, mit welcher sie den von ihr Betroffenen nach allen Richtungen des sozialen Lebens belegt, neben der kirchlichen zugleich eine bürgerliche Bedeutung habe, durch sein einseitiges Vorgehen sich einer Verletzung der dem Schutze des Staates anheimfallenden

¹⁾ Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts. Tübingen 1857, S. 384 ff.

²⁾ Kanonisches Gerichtsverfahren und Strafrecht. Köln 1866. II, 167 ff.

Gerechtfame seiner Angehörigen und eines Eingriffes der Kirchengewalt in das bürgerliche Rechtsgebiet schuldig gemacht und insbesondere gegen § 57 II, 11 A. N. verstoßen habe, welcher bei Ausschließungen von der Kirchengemeinschaft, soweit damit nachteilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, „vor deren Veranlassung“ ausdrücklich die Einholung der Staatsgenehmigung vorschreibe und nach Ausweis der Materialien speziell den bürgerlichen Wirkungen der großen Exkommunikation in der katholischen Kirche habe begegnen wollen.

Der Minister ersuchte dann „mit Zustimmung des Königl. Staatsministeriums“ den Bischof, den Widerspruch, in welchem jene Zensurdekrete durch ihre bürgerlichen Wirkungen mit den Landesgesetzen ständen, in geeigneter Weise zu beseitigen und diese Beseitigung zur Kenntnis der Diözesanen zu bringen. Sollte es nicht gelingen, jenen Widerspruch zu heben, so würde die Staatsregierung in der Lage sein, die ihm erteilte Anerkennung als Bischof von Ermland als hinfällig geworden anzusehen und die bisherigen staatlichen Beziehungen zu der durch ihn geleiteten Diözesanverwaltung nicht fortsetzen zu können. Am 28. März monierte Dr. Falk die Beantwortung seines Schreibens vom 11. März.

Bischof Krementz erwiderte unterm 30. März 1892³⁾: Wenn ein solcher Widerspruch wirklich bestände, so würde er nicht imstande sein, ihn zu lösen. Denn bei der Ausschließung der Herren Dr. Wollmann und Dr. Michelis habe er sich streng an die Vorschriften des katholischen Kirchenrechts in betreff hartnäckiger Häretiker gehalten. Das kanonische Recht sei aber in seiner kirchlichen Gültigkeit für Katholiken durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und durch die Verfassungs-

³⁾ Vgl. Erml. Volksbl. 1872, Nr. 33, 34.

urkunde staatlich anerkannt. Glaubten die Staatsbehörden nun, daß ein Dissens zwischen den Vorschriften des Kirchenrechts und denen des Staates vorhanden sei, so werde es Sache der obersten Staats- und obersten Kirchenbehörde sein, eine Beseitigung des Widerspruchs herbeizuführen, da es dem einzelnen Bischof ebensowenig zustehe, ein allgemeines Kirchengesetz als ein zu Recht bestehendes Staatsgesetz außer Kraft zu setzen, er aber in Glaubenssachen, wie sie hier vorlägen, zunächst darauf angewiesen sei, nach den kirchlichen Normen zu handeln.

Der Bischof stellt aber entschieden in Abrede, daß ein solcher Widerspruch bestehe oder durch die Publikation der Exkommunikation eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre der Ausgeschlossenen stattgefunden habe. Literarhistorische Arbeiten, wie Kobler, München, der Verfasser des Aufsatzes im Pastoralblatt, auf welche der Minister sich berufe, gäben kein adäquates Bild über das bestehende Recht, und er selbst habe in der fraglichen Publikation über etwaige Wirkungen der Exkommunikation für den bürgerlichen Verkehr nichts gesagt, diesen Punkt vielmehr lediglich dem religiösen und sittlichen Bewußtsein und Takt der Diözesanen überlassen.

Uebrigens könne § 57 II, Tit. 11 des A. O. in keiner Weise Platz greifen, weil die bürgerliche Ehre durch die unwillige Ausschließung aus der Kirche ebensowenig berührt werde, wie durch den freiwilligen Austritt. Wenn dies früher der Fall gewesen, so heute wenigstens nicht mehr, da Art. 12 der Verfassungsurkunde den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig vom religiösen Bekenntnis erkläre.

Aber auch die Vorschriften des katholischen Kirchenrechts enthielten in betreff des gesellschaftlichen Verkehrs mit den namentlich Exkommunizierten nichts, was zu der Beschuldigung, daß durch Verkündung der Exkommunikations-

sentenz die bürgerliche Ehre der Betroffenen verletzt sei, Anlaß böte. Bewiesen wird dies durch Darlegung der zurzeit geltenden Bestimmungen des kanonischen Rechtes über den Umgang mit namentlich Exkommunizierten, insbesondere durch Aussprüche der berühmten deutschen Kanonisten Reiffenstuel und Schmalzgrueber und die Bulle Apostolicae sedis Pius' IX., welche die auf den unerlaubten Verkehr mit Häretikern gesetzte Strafe der Excommunicatio minor aufhebe.

Der Minister berufe sich zu Unrecht auf § 57 des UR., da dieser gegenüber den Katholiken Ermlands gar nicht gesetzliche Kraft besitze. In dem Besizergreifungspatent von 1772 (Art. VIII) und im Warschauer Traktat von 1773 habe Friedrich II. seinen neuen katholischen Untertanen volle Freiheit der Religionsübung und der Disziplin garantiert und für sich und seine Nachfolger auf seine Souveränitätsrechte zuungunsten des Status quo der katholischen Religion ausdrücklich verzichtet. Hierauf finde zweifellos der Art. VIII des Publikationspatentes vom 5. Februar 1794 Anwendung, welcher besage, daß „ein jeder, welcher sich zur Zeit der Publikation dieses Landrechtes in einem nach den bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht bestehenden Besitze einer Sache oder eines Rechtes befinde, dabei gegen jedermann geschützt und in dem Genusse oder der Ausübung dieser seiner wohl erworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem neuen Landrecht entlehnten Vorwande nicht gestört oder beeinträchtigt werden soll.“ Und wenn noch ein Zweifel bestehen könnte, so sei dieser durch die Verfassungsurkunde von 1850 gehoben, welche in Art. 15 der römisch-katholischen Kirche die selbständige Ordnung ihrer Angelegenheiten, d. h. eine Ordnung nach ihren eigenen Gesetzen, gewährleiste und somit die §§ 55, 56, 57 des UR. aufhebe, wie auch die gerichtliche Praxis, z. B. ein Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz

konflikte vom 30. Mai 1857 und des Obertribunals vom 26. Oktober 1857 ausdrücklich anerkannt habe, wie denn auch Minister von Ladenberg aus Anlaß eines an ihn gegen ein Disziplinarerkenntnis eines Bischofs gerichteten Rekurses reskribiert habe (16. April 1849): „Eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt von seiten der Staatsbehörden kann nach den in der Verfassungsurkunde enthaltenen Grundsätzen nicht ausgeübt werden.“

Auf demselben Standpunkte ständen auch die juristische Doktrin (Ausprüche von Laspeyres, Koch⁴⁾, Walter, Schulte) und die Praxis der preußischen Gerichte und Verwaltungsbehörden, welche z. B. gegen die Exkommunikationen von Kongeanern in den Diözesen Breslau und Köln im Jahre 1845 nicht eingeschritten seien, obschon damals die Autonomie der katholischen Kirche auf ihrem Gebiete durch die Verfassungsurkunde von 1850 noch nicht ausgesprochen worden.

Schließlich beruft sich der Bischof für sein Recht auf Verhängung kirchlicher Strafen auf bekannte Ausprüche des Herrn (Matth. 18, 17) und der Apostel (I Kor. 5, 11; Tit. 3, 10; II Thessal. 3, 14; II Joh. 10, 11) und resumiert sich dahin, daß er durch natürliches, göttliches und kirchliches Recht zu seinen Maßnahmen befugt gewesen, und daß nichts geschehen sei, was die bürgerlichen Rechte der Ausgeschlossenen irgendwie verletzt habe; daß er somit einen Widerspruch seiner Zensurdekrete mit § 57 des A. R. nicht anerkennen könne, den er übrigens mit dem höchsten Gerichtshofe Preußens nach Erlaß der Verfassungsurkunde als rechtsbeständig nicht anerkenne.

Es spricht gewiß für die Bedeutsamkeit der von Bischof Kremenetz gemachten Ausführungen, daß Minister Falk mit

⁴⁾ Zu L. II Tit. 11 § 37: „Die Exkommunikation der Römischen Kirche hat gar keine nachtheiligen Folgen für die bürgerliche Ehre, daher die weltliche Obrigkeit keine Kenntniß davon nimmt.“

einer Antwort ungewöhnlich lange zögerte. Schon waren seit dem 30. März fünf Wochen vergangen, und eine Antwort, so viel auch die Zeitungen darüber schon zu berichten wußten, war noch nicht ergangen, so daß der Bischof schon die Hoffnung schöpfte, König Wilhelm, welcher ihm, als er noch Pfarrer von St. Castor in Koblenz war, viele Beweise des Wohlwollens gegeben und noch neuerdings ein Gratulations schreiben zum Geburtsfeste mit sehr freundlichen Worten erwidert hatte, werde sich den Plänen seiner Minister widersetzt haben⁵⁾. Da, nach acht Tagen traf die Antwort ein (21. Mai 1872). Der Minister Falk hatte sich durch die vorstehend skizzierte, sehr eingehende und gründliche Rechtsdeduktion des ermländischen Bischofs nicht überzeugen lassen. „Der ausgesprochene Bann“, behauptet er, „hat die bürgerliche Ehre der Betroffenen verletzt, und diese Verletzung verstößt gegen die Staatsgesetze. Der § 57 des A. R. II, 11 ist nicht aufgehoben und findet in seinem wesentlichen Inhalte durch den Schlußsatz des Artikels 12 der Verfassungsurkunde Bestätigung. Danach darf den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen, und zu diesen Pflichten gehört es, sein Verhalten so einzurichten, daß die Ehre anderer Staatsangehöriger nicht beeinträchtigt werde.“

Der Hauptsache nach gab aber Dr. Falk der Frage eine andere Wendung. Er klammerte sich an einen Satz an, welchen der Bischof an die Spitze seiner Ausführungen gestellt hatte, daß nämlich, wenn zwischen den Vorschriften des kanonischen Rechts und den Landesgesetzen ein Widerspruch bestehe, es Pflicht des Bischofs sei, so lange nach den kirchlichen Normen zu verfahren, bis die obersten Staats- und Kirchenbehörden eine Beseitigung des Wider-

⁵⁾ An den Nuntius in München, 13. Mai 1872.

spruchs herbeigeführt hätten. Mit diesem Satze stelle der Bischof die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze und die Frage, ob den letzteren zu gehorchen, in das persönliche Ermessen der geistlichen Oberen. Ein solcher Anspruch sei mit der Staatshoheit unverträglich. Weder die Gesetzgebung noch ein Staatsvertrag habe den katholischen Bischöfen der Monarchie jemals ein derartiges Recht eingeräumt. Gleich allen anderen Korporationen sei auch die katholische Kirche Preußens den Staatsgesetzen unterworfen. Deren Befolgung sei eine der vornehmsten staatsbürgerlichen Pflichten, und diesen dürfe durch Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen (Art. 12 der Verfassung). Die Oberen der katholischen Geistlichkeit würden überdies durch das Gesetz (M.R. II, 11, § 134) dem Staate noch besonders zu vorzüglicher Treue und Gehorsam verpflichtet, und Bischof Kremenß habe die Erfüllung aller dieser Pflichten in dem dem Könige geleisteten Homagialeide gelobt. Für die Staatsregierung sei es um so mehr geboten, die von dem Bischof bestrittene Souveränität des Staates zweifellos zu stellen, als derselbe durch die Erlasse gegen Wollmann und Michelis seiner grundsätzlichen Auffassung, daß kirchliche Verordnung über Staatsgesetz gehe, Folge gegeben habe.

Hiernach verlangte Dr. Falk auf Grund eines Beschlusses des Staatsministeriums von Bischof Kremenß zweierlei: er solle 1. durch eine entsprechende amtliche Rundgebung die Beeinträchtigung beseitigen, welche Wollmann und Michelis durch die öffentliche Verkündigung der über sie verhängten Exkommunikation an ihrer bürgerlichen Ehre erlitten hätten, und 2. eine Erklärung dahin abgeben, daß er gewillt sei, die Staatsgesetze fortan in ihrem vollen Umfange zu befolgen. Sollte er diese Forderungen ablehnen, so würde die Staatsregierung in der Weigerung, die Staatsgesetze zu befolgen, den Bruch der amtlichen Beziehungen zu den amtlichen Organen des Staates erblicken

und demgemäß verfahren, insoweit es die gegenwärtige Gesetzgebung gestatte, und wenn letztere zur Wahrung der staatlichen Rechte gegen Beeinträchtigungen der Staatshoheit und des bürgerlichen Friedens nicht ausreichende Mittel gewähren sollte, der Landesvertretung die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorlagen machen.

Man hatte es in Berlin augenscheinlich sehr eilig. Denn schon am 11. Juni brachte Minister Falk seine Forderungen vom 21. Mai in Erinnerung mit dem Bemerken, daß wenn der Bischof nicht innerhalb einer Woche denselben genügen sollte, die Staatsregierung das an ihn gestellte Verlangen für abgelehnt erachten und demgemäß verfahren würde.

Bischof Kremenß hatte gegenüber den Ausführungen des Kultusministers leichtes Spiel. Mit Recht durfte er erwidern (15. Juni 1872), daß sein Schreiben vom 30. März jenen Satz von der Superiorität der Vorschriften des kanonischen Rechts über die Landesgesetze gar nicht enthalte und ebensowenig die Erklärung, daß er bis zur Beseitigung etwaiger Ansprüche durch die kompetenten Faktoren nach den kirchlichen Normen handeln müsse. „Ich habe“, schrieb er, „vielmehr gesagt:

1. Das kanonische Recht, an welches ich mich in einer Häresie betreffenden Angelegenheit gehalten habe, sei in seiner kirchlichen Gültigkeit für Katholiken in Preußen durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und die Verfassungsurkunde anerkannt;

2. im Falle eines Dissensus zwischen dem Staatsgesetze und dem staatlich anerkannten Kirchengesetze stehe es dem einzelnen Bischof nicht zu, das eine oder das andere außer Kraft zu setzen, eine Lösung des Widerspruchs sei Sache der obersten Gewalten in Staat und Kirche;

3. wo es sich aber um Glaubenssachen handele,

sei der Bischof zunächst darauf angewiesen, nach kirchlichen Normen zu handeln.“

Er betonte es nachdrücklich, daß nur von G l a u b e n s = s a c h e n die Rede gewesen und nicht im allgemeinen von kirchlichen Verordnungen oder Vorschriften des kanonischen Rechts. Glaubenssachen aber in das Gebiet der staatlichen Angelegenheiten hineinzuziehen, habe der preußischen Gesetzgebung bisher grundsätzlich und tatsächlich fern gelegen. Somit könne auch in diesem Sake keinerlei Verstoß gegen die Staatshoheit oder die faktische Geltung des Staatsgesetzes liegen.

Der Bischof bedauert das Mißverständnis seiner Ausführungen durch den Minister und beteuert ausdrücklich, daß er seinerseits sich der staatsbürgerlichen Pflichten, insbesondere der eidlich gelobten Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen seinen König vollkommen bewußt sei und die weltliche Souveränität des Staates durchaus anerkenne und stets anerkannt habe, wie er auch nicht im mindesten anstehe zu erklären, daß es lediglich Sache des Staates — und nicht der Kirche — sei, mit der an und für sich rein kirchlichen Strafe der Exkommunikation bürgerliche Rechtsfolgen zu verbinden.

Entgegen der vom Minister einfach wiederholten und nicht weiter begründeten Behauptung, daß der ausgesprochene Bann die bürgerliche Ehre der Betroffenen verletze habe und daß diese Verletzung gegen die Staatsgesetze verstoße, weist der Bischof darauf hin, wie er in seinem Schreiben vom 30. März nicht nur behauptet, sondern für das staatliche wie das kirchliche Gebiet den Beweis erbracht und durch Anführung von Präzedenzfällen aus der Gerichts- und Verwaltungspraxis bekräftigt habe, daß der behauptete Widerspruch zwischen seinen Zensurdekretten und dem Landesgesetze gar nicht bestehe, und daß eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre der

Ausgeschlossenen durch die Publikation der Exkommunikation nicht stattgefunden habe. Wo aber ein Widerspruch zwischen staatlichen und kirchlichen Gesetzen nicht bestehe, fehle auch der Anlaß, an Ueber- oder Unterordnung zu denken.

Der Bischof vermüßt in dem ministeriellen Schreiben neben einer Widerlegung oder Berichtigung seiner Beweisführung vor allem auch die nähere Bezeichnung der ehrverletzenden Wirkungen, welche die Verkündigung der eingetretenen Exkommunikation für die Ausgeschlossenen gehabt haben sollte, weil ihm nur so die erwünschte Möglichkeit geboten worden wäre, etwaige Mißverständnisse zu beseitigen. Nunmehr sehe er sich zu seinem Bedauern außerstande, dem Ersuchen des Ministers zu entsprechen und eine Beeinträchtigung zu beseitigen, die er nicht anerkenne und die ihm weder nachgewiesen noch auch selbst näher bezeichnet sei. Um aber seinerseits alles zu tun, was eine Begleichung des obschwebenden Streitiges herbeiführen könnte, erklärte er sich bereit, in einer besonderen Belehrung an seine Diözesanen seine wiederholt ausgesprochene Ueberzeugung zum Ausdruck zu bringen, daß nach dem heutigen Staats- und Kirchenrecht die Ausschließung aus der Kirche die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtige und überhaupt bürgerliche Rechtsfolgen nicht nach sich ziehe.

An demselben Tage wandte sich Bischof Dr. Kremenß beschwerdeführend und um Schutz bittend in einer Immediat-eingabe an König Wilhelm I.: „Meine Treue und mein Gehorsam gegen die Landesgesetze ist öffentlich verdächtigt worden. Es werden Erklärungen von mir verlangt auf Gründe hin, von welchen ich nur wünschen kann, daß die Gerichte sie zu entscheiden hätten. Es wird mir mit Maßregeln gedroht, deren Tragweite der Willkür anheimgestellt ist, und die, wie es scheint, nicht allein mich, sondern auch meine Diözese treffen sollen. Mit großer Hast drängt man mich zu einer Zeit, in welcher mir beschwerliche Amtstreisen

obliegen, zu entscheidender Antwort und veröffentlicht zu gleicher Zeit die gestellten Exzitorien in den öffentlichen Blättern, die überhaupt zum voraus bereits in gehässiger Weise ankündigen, was die späteren offiziellen Zuschriften bringen.“ Eingedenk der erhebenden Worte, welche Seine Majestät vor wenigen Monaten an ihn gerichtet hätten⁹⁾, sei er gern bereit gewesen, für die friedliche Gestaltung der äußerst schwierigen Verhältnisse in seiner Diözese nach Kräften zu wirken, und sei deshalb in seinem (beigelegten) Schreiben an den Kultusminister bis zu jenen Grenzen gegangen, über welche hinauszugehen ihm die Würde der von ihm vertretenen Sache und seine bischöfliche Amtsehre verbieten. Vertrauensvoll empfiehlt er dem Könige seine und seiner treuen Diözese Angelegenheit in der Hoffnung, daß dadurch größere beklagenswerte Prüfungen einem biedern und loyalen Lande erspart werden möchten.

Vorher schon (5. Juni) hatte Bischof Krementz in einer Antwort auf ein Allerhöchstes Immediatschreiben vom 2. Juni an ihn dem König erklärt, daß er die ihm durch Gottes Wort auferlegte Pflicht, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, treu erfüllen werde.

Das alles genügte dem Minister Falk und der Staatsregierung nicht. Zwar erkannte sie das Entgegenkommende der bischöflichen Erklärungen und die ihnen zugrunde-

⁹⁾ Gemeint ist folgendes Schreiben vom 27. März 1872: „Mein Herr Bischof! Aus Ihrem Schreiben vom 22. d. M. habe ich mit Wohlgefallen ersehen, daß Sie meiner auch bei Gelegenheit Meines diesjährigen Geburtsfestes an heiliger Stätte fromm gedacht haben. Indem Ich Ihnen hierfür und für den Mir gewidmeten Glückwunsch verbindlichst danke, lege Ich Ihnen die freundliche Bitte an das Herz, mit Mir Ihre Gebete zu Gott dem Allgütigen inbrünstig darauf zu richten, daß Er die Seelen in Meinem Volke gnädig lenke, damit die Bewegung, welche sich vieler Gemüther bemächtigt hat, zum gemeinsamen Heile der Kirche und des Vaterlandes in Frieden sich wieder ausgleiche.“ Veröffentlicht in dem Erml. Volksbl. 1872, Nr. 29. Vgl. das Urtheil der Kreuzzeitung über die Königl. Antwort und das bischöfliche Begleitschreiben an die Diözesanen a. a. O. Nr. 34.

liegende Gesinnung und das Bestreben, das frühere friedliche Verhältnis zwischen Staat und Kirche wiederherzustellen, um so mehr ausdrücklich an, als auch sie selbst den Schein einer Beeinträchtigung der katholischen Kirche oder einer Schädigung ihrer Interessen zu vermeiden bemüht sei. Gleichwohl glaubte sie in den Erklärungen des Bischofs nicht jene Bürgschaften finden zu können, welche sie im Interesse des Staates und seiner Angehörigen zu fordern verpflichtet sei. Die in Aussicht genommene, überdies noch nicht erfolgte Belehrung enthalte die verlangte Kundgebung nicht und die Versicherung in der Immediatantwort sei mit Erwägungsgründen und Zusätzen versehen, welche die unveränderte Festhaltung jenes Standpunktes dartäten. Bei solchem Widerstreit der von dem Bischof vertretenen staatsrechtlichen Anschauungen und der Grundprinzipien des preußischen wie jedes anderen Staatswesens erklärte nun die Staatsregierung, die Verantwortung dafür nicht weiter übernehmen zu können, daß aus den Mitteln des Staates, dessen Gesetzen der Bischof sich nicht unbedingt unterwerfe, für seinen Unterhalt Zahlungen geleistet würden, da diese von dem Landtage nur in der Voraussetzung bewilligt würden, daß die Gesetze und die Verfassung Preußens, auf deren Grund diese Bewilligungen erfolgten, von den Empfängern nach wie vor als für sie gültig und verbindlich anerkannt würden. Sobald diese Voraussetzung, wie es durch die amtlichen Erklärungen des Bischofs der Fall sei, fortfalle, werde nach dem Erachten der Staatsregierung „bis zu weiterer Entscheidung“ ihre Berechtigung zur Zahlung eine zweifelhafte. Sie werde daher die betreffende Zahlung bis auf weiteres einstellen⁷⁾.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen, v. Horn, welcher mit der Ausführung des Beschlusses der Staats-

⁷⁾ Berlin, 25. September 1872.

regierung beauftragt worden, verhängte nun unterm 1. Oktober 1872 die Sperre über die gesamten persönlichen Staatsbezüge des Bischofs (9000 Taler Gehalt, 20 Taler Abgaben von der bischöflichen Amtswohnung an zwei Benefizien, 20 Taler 14 Sgr. 4 Pf. Erbpachtskanon vom Sommeritz Schmolainen, die Quote aus dem Bautitel, welche auf die Unterhaltung der bischöflichen Amtswohnung und des Sommeritzes Schmolainen entfällt); die sonst an die bischöfliche Kompetenzkasse gezahlten Bezüge sollten fortan nur gegen Quittung der berechtigten Empfänger bezw. der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Institute geleistet werden.

— Ohne die Rechtsbeständigkeit der Verfügung des Staatsministeriums vom 25. September anzuerkennen, gab der Bischof der Requisition des Oberpräsidenten im Interesse der Diözese Ermland und der zunächst beteiligten Beamten und Institute Folge, ersuchte aber um Weiterzahlung der außer der bischöflichen Kompetenz von 9000 Talern gesperrten Summen, weil diese als Realabgaben von dem betreffenden Grund und Boden oder als Reparaturkosten der betreffenden Baulichkeiten weniger der Person des zeitweiligen Nutznießers, als der bezüglichlichen Diözeseanpertinenzie zur Last fielen und somit durch deren Wegfall die Diözese Ermland in ihrem Besitzstand geschädigt werden würde. Ein Haus könne der notwendigen Reparatur nicht entbehren, auch wenn niemand darin wohne, und die Grundabgaben müßten auch zur Zeit einer Sedisvakanz entrichtet werden.

Nach den Verhandlungen ferner zwischen dem preußischen Staate und dem Papste bezw. dem Bischof von Ermland über die Dotation in den Jahren 1855—60 und in dem unterm 12. März 1860 durch den König vollzogenen „Dotationsetat für das Bistum Ermland“ habe es sich stets nur um „Dotierung“ oder „Dotation“ des Bistums Erm-

land gehandelt, und demgemäß erscheine als einziges Rechts-
subjekt gegenüber dem Staate für die fraglichen Leistungen
das Bistum Ermland, nicht aber die zeitweilig fungieren-
den Persönlichkeiten, wie auch letztere einzig und allein zu
dem Bistum in Rechtsverhältnis stünden. Offenbar könne
das Bistum dieses seines vertragsmäßigen und königlich
vollzogenen Rechtes nicht ohne weiteres wegen einer persön-
lichen Differenz seines zeitweiligen Bischofs mit der Staats-
behörde verlustig gehen. Darum erscheine es durchaus be-
rechtigt, daß über die um die Summe von 9000 Talern ver-
fügte Kompetenz nach wie vor nur die Bistumskasse
quittiere, während die beteiligten Beamten und Institute
ihre Quittungen auf diese auszustellen hätten.⁸⁾

Der Minister hielt seine Entscheidung bezüglich des
Erbpachtkanons von Schmolainen aufrecht, gab aber insofern
nach, als die Etatsposition von 100 Talern für Assistenz-
leistung bei größeren Feierlichkeiten sowie die Etatsposition
(60 Taler 10 Sgr.) für Reparaturen der Einbehaltung nicht
unterliegen sollten.

In betreff der Ausstellung der Quittungen fand man
den Ausweg, daß die Auszahlung der entsprechenden Be-
träge durch die Regierungshauptkasse nicht vor Einsendung
der Spezialquittungen durch die Bistumskasse erfolgen
sollte. Eventuell blieb es der genannten Kasse überlassen,
behufs künftiger Erhebung der Gelder seitens der einzelnen
Empfangsberechtigten eine von diesen auszustellende
Spezialvollmacht beizubringen.⁹⁾

Bischof Kremenetz nahm die Verhängung der Sperre
seiner Einkünfte nicht ohne Widerspruch hin. In einem
Schreiben an den Minister vom 6. Oktober 1872¹⁰⁾ konstatiert
er zunächst, daß die Staatsregierung, bloß weil ihr die Be-

⁸⁾ An Oberpräf. v. Horn, Frauenburg, 4. Okt. 1872.

⁹⁾ Oberpräf. an den Bischof, Königsberg, 19. Okt. 1872.

¹⁰⁾ Vgl. Erml. Volksbl. 1872, Nr. 85.

rechtigung zur Leistung der Subsistenzmittel durch sein Verhalten zweifelhaft geworden, die Einbehaltung der ihm durch königliche Urkunde gesicherten, von ihm bisher rechtmäßig bezogenen, durch Staatsverträge und Gesetz garantierten Bezüge ohne richterlichen Spruch und ohne Angabe eines Gesetzes und dazu als eine Behörde, die hierbei zugleich als Gesetzesausleger, Ankläger und Richter aufträte, angeordnet und in Vollzug gesetzt habe; er erklärt diese Maßnahme als ungesetzlich und legt gegen dieses sein und des bischöflichen Stuhles Recht verletzendes Vorgehen feierliche Verwahrung ein. Nachmals faßt er die von ihm in früheren Schreiben gegen die ihm gemachten Vorwürfe (Verletzung der bürgerlichen Ehre durch Verkündung von Exkommunikationen, Leugnung der vollen Souveränität des Staates) angeführten Gründe kurz zusammen, betont die von ihm bekundete Bereitwilligkeit, etwaige irriige Vorstellungen über die bürgerlichen Wirkungen der Exkommunikation durch eine öffentliche Belehrung zu beseitigen, nicht minder auch die von ihm wiederholt ausgesprochene Anerkennung der vollen Souveränität des Staates auf seinem Gebiet und der dementisprechenden Notwendigkeit des vollen Gehorsams der Untertanen gegen die Landesgesetze — unbeschadet natürlich der Freiheit religiöser Ueberzeugung auch den Staatsgesetzen gegenüber —, und stellt dann schließlich an die Staatsregierung die Frage, welches Gesetz und welche Verfassungsbestimmung ihr die Befugnis zu der ergriffenen Maßregel beilege. Wenn die Regierung den Staatsbeamten nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 ohne Richterspruch oder ohne Disziplinarerkenntnis ihr Gehalt nicht einbehalten dürfe, dann um so weniger den preußischen Bischöfen, deren Dotationen auf einem Staatsvertrage mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche beruhten und Emolumente seien, welche der Staat Preußen nach der Bulle de salute ani-

marum den Bischöfen aus den eingezogenen Kirchengütern zu verabsolgen sich verpflichtet habe. Sie bildeten eine bei der Säkularisation der geistlichen Güter formell kontrahierte Staatsschuld und eine vom Fiskus zu zahlende Rente, solange nicht das in der Bulle gegebene und bei der Publikation anerkannte Versprechen der Radizierung dieser Dotationen in liegenden Gründen verwirklicht sei. Mit Recht habe darum auch der Minister Ladenberg (Erläuterungen zu der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848) die Dotation der Bistümer nicht als eine Gnade, sondern als Erfüllung einer wohl begründeten Verpflichtung bezeichnet, als eine Leistung, zu welcher der Staat durch das Recht und seine Ehre verpflichtet sei. Die Dotation der Diözese Ermland gehe zudem zurück bis auf die Kabinettsorder vom 1. November 1772, laut welcher „die geistlichen Güter von der königlichen Kammer mit der Bedingung (zur Verwaltung) übernommen werden sollten, daß fünfzig Prozent des Reinertrages den Grundherrschaften, sie seien Bischöfe, Prälaten, Aebte oder andere Vorgesetzte geistlichen Ordens, gezahlt werden sollten“. Die damals festgesetzte Rente wurde in späteren Verhandlungen mit dem römischen Stuhl auf die gegenwärtige Höhe reduziert und in dem durch den König vollzogenen Diözesanetat von 1860 festgelegt. Endlich wurde diese Dotation auch durch die Verfassungsurkunde von 1850 (Art. 15) garantiert. Bei dieser Rechtslage hält sich der Bischof für befugt, die nach dem Staatshaushaltetat für ihn ausgeworfenen Emolumente im Rechtswege zu reklamieren, und behält sich die Beschreitung desselben vor¹¹⁾.

¹¹⁾ Die Berliner „Demokratische Zeitung“ nennt die bischöfliche Verwahrung „ein juristisch vorzüglich gehaltenes Schriftstück, dessen Ausführungen die Minister vom dynastischen Standpunkt aus schwerlich eine ausreichende Rechtfertigung entgegenzusetzen vermögen“. Erml. Volksbl. 1872, Nr. 87.

Das Frankfurter Journal: „Abermals liegt damit ein unzweideutiger Beleg vor unseren Augen, wie überlegen der Bischof dem

Diese eine Rechtsverwahrung enthaltende Eingabe sandte der Bischof auch an König Wilhelm I. ein und rief dessen Schutz gegen die durch Ministerialverfügung gegen ihn verhängte Temporalien Sperre an. „Ich tue dies in Erfüllung meiner Pflicht als Untertan, der bei dem Thron als dem höchsten Schirmer des Rechts Abwehr ungerechter Beschädigung und Schutz seines Eigentums sucht, sowie in meiner Pflicht als Bischof der katholischen Kirche, deren Rechte und Besitzstand, durch königliches Wort, Gesetz und Verfassung anerkannt, ich zu wahren und zu verteidigen berufen und verbunden bin. Nicht Sorge um den eigenen Unterhalt — die Liebe meiner Diözesanen würde es hierin nicht mangeln lassen —, sondern verletztes Rechtsgefühl drängt mich, den Ruf um Abhilfe zu erheben.“ Nach kurzer Darlegung der Rechtsansprüche des bischöflichen Stuhles von Ermland auf seine Dotation, protestiert er feierlich gegen das Reskript vom 25. September, welches sich auf kein Gesetz berufe und, indem es ihm ohne allen Grund und Beweis Renitenz gegen die Staatsgesetze vorwerfe, sich selbst außerhalb der preußischen Gesetze stelle; er verwahrt sich entschieden gegen den durch nichts begründeten Vorwurf des Ungehorsams gegen die Staatsgesetze und weist darauf hin, wie er die Treue gegen König und Vaterland auch in jenen Zeiten nie verleugnet habe, in welcher es mit der Loyalität vieler, die heute mit ihrem Patriotismus prunken, anders gestanden habe. „Recht“, so schließt er, „muß doch Recht bleiben im Staate Preußen, und nimmer kann ich das Vertrauen aus meinem Herzen bannen, daß Ew. Majestät hochherziger, biederer Sinn, treu den Traditionen und Verheißungen des königlichen Geschlechts der Hohenzollern, die Freiheit der Gewissen und des religiösen Bekenntnisses und

Minister an Schärfe der Gedanken, Klarheit des Ausdrucks, Vollendung der Form, wie überlegen die Kirche der Staatsgewalt an Selbstbewußtsein, Konsequenz und Entschiedenheit des Willens ist.“ Erml. Volksbl. 1872, Nr. 89.

die feierlich garantierten Rechte der katholischen Kirche schützen und wieder Frieden in die schwer beunruhigten und aufgeregten Gemüther Ew. Majestät und dem Vaterlande von Herzen ergebener, treuer Untertanen bringen werde.“¹²⁾

Parallel mit der Korrespondenz zwischen dem Kultusminister und dem Bischof von Ermland spielte sich die Marienburger Affäre ab.

Als bekannt wurde, daß zur Jahrhundertfeier der Eingliederung Westpreußens und Ermlands in den preußischen Staatsverband, welche am 13. September 1872 in Marienburg stattfinden sollte, auch Kaiser und König Wilhelm I. erscheinen würde, bat Bischof Kremenß den Kaiser unterm 22. August um die Erlaubnis, ebenfalls vor ihm erscheinen zu dürfen, um den Gesinnungen der Treue und Ergebenheit gegen Se. Majestät, welche den ermländischen Klerus stets beseelt haben und bis zur Stunde beseelen, Ausdruck geben zu können. Der Kaiser machte dann in einem Antwortschreiben vom 2. September den Empfang des Bischofs bei der Säkularfeier von der Erklärung desselben abhängig,

¹²⁾ Frauenburg, 13. Oktober 1872. Die Maßnahmen der Staatsregierung gegen Bischof Kremenß blieben im Ermlande nicht ohne starken Widerhall; aus allen Teilen der Diözese trafen Ergebenheits- und Beileidskundgebungen an dem Sike des Bischofs ein. Auch aus weiter Ferne. Die belgische Zeitschrift „*Bien public*“ veranstaltete sofort nach Bekanntwerden der Temporalien-sperre in ihren Leserkreisen öffentliche Sammlungen und schickte schon am 18. Oktober 1872 den Ertrag derselben mit je 4000 Fr. an Bischof Mermillod von Genf und Bischof Kremenß ab. Letzterer dankte (23. Okt.) verbindlichst für den Ausdruck der teilnahmevollen Gesinnungen, mit welchem die Belgier dem Kampfe der preußischen Bischöfe für die Rechte Gottes und die Freiheit der Kirche gegen die Tyrannei des Liberalismus folgten, lehnte aber die Annahme der Gaben einstweilen ab, weil er hoffte, daß die gegen ihn durch die Zivild Gewalt ergriffenen Maßnahmen, welche man allgemein als den Institutionen des Landes zuwidergehend betrachte, durch die Justiz abgeändert werden würden. Erml. Volksbl. 1872, Nr. 88.

Auch die erste Wanderversammlung des Mainzer Katholikenvereins nahm von dem Schicksal des Ermländer Bischofs und seinen tapferen Kämpfen Anlaß, ihm „die Gefühle ehrerbietigster Hochachtung, Bewunderung und Dankbarkeit“ auszusprechen. (Mainz, den 18. Nov. 1872. Erml. Volksbl., Nr. 102.)

daß er rückhaltlos erkläre, gewillt zu sein, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten. Der Kaiserliche Bescheid knüpfte nicht an diese Anfrage an, sondern an die Immediateingabe vom 15. Juni, worin der Bischof die Antwort vorlegte, welche er an den Kultusminister unter dem gleichen Datum gerichtet hatte. (Vgl. oben.) Der Kaiser gebe einen neuen weitgehenden Beweis landesväterlichen Sorgens um die Erhaltung des Friedens zwischen Staat und Kirche in der Aufforderung, welche er, bevor weitere Entschließung in der Angelegenheit getroffen, gegenwärtig dem Bischof ans Herz lege. Des letzteren Schreiben an den Kultusminister vom 30. März habe die Staatsregierung in die Notwendigkeit versetzt, von dem Bischof ein ausdrückliches Anerkennnis der vollen Souveränität des Staates in zweifelloser Form zu fordern. In der dem Kaiser vorgelegten Antwort sei indessen nicht die von der Regierung erwartete Zusage, die Landesgesetze in ihrem vollen Umfange befolgen zu wollen, sondern die Erklärung einer Anerkennung der „vollen staatlichen Souveränität des Staates“ enthalten. Mit diesem Satze werde der Souveränität des Monarchen in seinen Landen eine andere Souveränität, als welche nur die kirchliche gedacht werden könne, gegenübergestellt, damit aber die Grundlage verschoben, auf welcher das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in der preußischen Monarchie verfassungsmäßig geregelt sei. Die Beseitigung des hiernach bestehenden tiefgreifenden Gegensatzes zwischen der Staatsregierung und dem Bischof sei Voraussetzung für den Ausgleich der vorhandenen Differenzen und für die Fernhaltung ihrer Entwicklung zu ernstern Konsequenzen. Nur durch eine anderweitige Erklärung seitens des Bischofs könne der Gegensatz beseitigt werden. Die wiederholte Versicherung des letzteren, daß er sich seiner eidlich gelobten Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen Se. Majestät ebenso bewußt

sei, wie seiner übrigen staatsbürgerlichen Pflichten, und das ausdrücklich bekundete Streben nach einer Verständigung lasse den Kaiser hoffen, keinen fruchtlosen Schritt zu tun, indem er nun auch seinerseits den Bischof auffordere, rückhaltlos zu erklären, daß er gewillt sei, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten. Wenn der Bischof dieser Aufforderung entsprochen habe, dann werde des Kaisers Majestät bei der Erinnerungsfeier der Vereinigung der dortigen Landesteile mit der Krone Preußen mit Freuden die Gesinnungen der Treue und Ergebenheit, welche den ermländischen Klerus unverändert beseelen, durch den Bischof bestätigen hören. Im anderen Falle werde diese Bestätigung durch Wort und Schrift zwar auch zu Sr. Majestät hoher Genugtuung gereichen, aber aus dem Munde des Bischofs und aus seiner Hand würde Se. Majestät dieselbe nicht entgegennehmen können.

Der Bischof gab am 5. September die von ihm geforderte Erklärung in folgender Fassung ab: „Ich erkläre hiermit gern und rückhaltlos:

1. daß ich die volle Souveränität der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiet anerkenne;
2. daß ich eine andere Souveränität auf diesem Gebiet nicht anerkenne;
3. daß ich demgemäß die mir durch Gottes Wort auferlegte Pflicht, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, treu erfüllen werde.

Ich spreche dieses mit derselben Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit aus, mit der ich andererseits bekenne, daß mir in Sachen des Glaubens und für die Wege des ewigen Heiles Gottes Offenbarung und Gesetz als alleinige und unumstößliche Norm gelten, und ich hierin der Offenbarung unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi und der Autorität seiner von ihm gestifteten und durch seinen Heiligen Geist geleiteten Kirche ebenfalls ohne Rückhalt mich unterwerfe.“

Vergleicht man diese Erklärung mit den früher abgegebenen, so springt die inhaltliche Identität sofort in die Augen, nur daß hier (in Nr. 2) das in Nr. 1 positiv Gesagte noch einmal in negativer Fassung wiederholt wird: der Staat allein und kein anderer.

⁷⁰ SM Mit Recht durfte daher der Bischof im Eingange seines Schreibens sagen, daß seine in dem Schreiben an den Kultusminister vom 15. Juni enthaltene Beteuerung seiner Anerkennung der vollen staatlichen Souveränität des Staates irgend eine Beschränkung der Souveränitätsrechte desselben auf seinem Gebiet oder des aus denselben resultierenden schuldigen Gehorsams gegen die Landesgesetze weder intendiert noch, wie er glaube, ausgesprochen habe.

Man sollte meinen, daß durch diese Erklärung die Differenzen zwischen der Staatsregierung und dem Bischof hätten erledigt sein müssen und kein Hindernis für die erbetene Audienz mehr obwaltete; es war nicht der Fall. Der Reichskanzler Fürst Bismarck forderte vielmehr von dem Bischof eine neue, in dem Kaiserlichen Schreiben nicht geforderte, auf die Exkommunikation bezügliche Erklärung. „Als amtlicher Ratgeber Sr. Majestät, des Kaisers und Königs“, erwiderte er unterm 9. September, „kann ich Ew. Bischöfl. Gnaden persönlichen Empfang durch Allerhöchstdenselben erst dann mit der Würde der Krone verträglich halten, wenn jeder Zweifel darüber gehoben ist, daß Sie die Autorität der von unseren Königen gegebenen Gesetze dieses Landes unbedingt und vollständig anerkennen.

Ew. Bischöfliche Gnaden haben gegen die Landesgesetze gefehlt, indem Sie die große Exkommunikation ohne Vorwissen der Regierung gegen Untertanen Sr. Majestät des Königs öffentlich verhängten. Es kann Ew. Bischöflichen Gnaden meines Erachtens nicht schwer werden, diese Tatsache Ihrem Landesherrn gegenüber anzuerkennen. Sobald diese erfolgte, würde ich mich freuen, jede Schwierigkeit gehoben

zu sehen, welche sich bis heute noch Ihrem persönlichen Empfange durch Se. Majestät, unsern Allergnädigsten Herrn, entgegenstellt.“

Es sollte also der Bischof in einer bei den Juristen mindestens kontroversen Frage sich einfach der Auffassung der damaligen Staatsregierung über Sinn und Geltung des § 57 des A. N. fügen! Dagegen hatten der Staatsanwalt von Braunsberg, der Oberstaatsanwalt und Justizminister, von Professor Michelis angegangen, eine öffentliche Anklage gegen den Bischof von Ermland wegen Ehrverletzung nicht für gerechtfertigt erachtet! Die angeblich Beleidigten selbst haben von Erhebung einer Injurienklage Abstand genommen.

Da der für die Säkularfeier festgesetzte Termin (13. September) nahe war, und eine weitere Korrespondenz wegen des Empfanges des Bischofs in Marienburg kaum noch geführt werden konnte, mußte Dr. Kremenß sich begnügen, dem Kaiser die Anzeige zu machen, daß er in Folge einer Zuschrift des Reichskanzlers vom 9. September, welche mit dem Schreiben Sr. Majestät vom 2. September nicht in Einklang stehe, abgehalten werde, bei der Marienburger Jubelfeier zu erscheinen.¹³⁾

Ebenso erklärte er dem Reichskanzler unterm 13. September, daß er dessen Schreiben vom 9. d. M. mit dem Sr. Majestät vom 2. d. M. nicht in Einklang zu bringen wisse. Die vom Kaiser geforderte Erklärung, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam leisten zu wollen, habe er abgegeben, und in der Meinung, daß nunmehr seinem Erscheinen kein Hindernis im Wege stehe, dem Festkomitee seine Teilnahme an der Festfeier ansagen lassen. Nun habe der Reichskanzler eine neue, in dem Kaiserlichen Schreiben nicht enthaltene Bedingung gestellt; und das zu

¹³⁾ Frauenburg, 11. September 1872.

einer Zeit, in welcher eine Erledigung durch brieflichen Verkehr nicht mehr zum Ziele führen konnte. Er hat um Angabe der Gründe für die Umänderung des Kaiserlichen Wortes.

Das, wie es schien, erstrebte Ziel war erreicht, der Bischof von Ermland durfte bei der Marienburger Jubelfeier vor dem Kaiser nicht erscheinen.

Fürst Bismarck theilte dem Bischof die Gründe, warum er die neue Forderung erhoben habe, in der That mit. Seine Voraussetzung, daß er der Allerhöchsten Aufforderung vollständig entsprochen habe, treffe nicht zu, indem er, anstatt die Erklärung uneingeschränkt zu geben, in welcher Form sie hätte genügen können, allerlei Erwägungsgründe und Zusätze beigegeben habe, welche den Sinn der Erklärung zweifelhaft machten und dieselbe Auslegung mindestens zuließen, welche in früheren Erklärungen allerdings unabweidungsvoll hervorgetreten sei und die Bedenken des Kaisers gegen den persönlichen Empfang des Bischofs hervorgerufen hätten. In der Wahrnehmung, wie schwer es dem Bischof werde, eine die Zukunft betreffende unumwundene und befriedigende Erklärung über seine Stellung zur Königlichen Landeshoheit und zu den Landesgesetzen zu geben, habe er geglaubt, ihm den Schritt, welcher es Sr. Majestät möglich gemacht haben würde, ihn zu empfangen, dadurch zu erleichtern, daß er vorgeschlagen, denselben auf eine Erklärung für die Vergangenheit einzuschränken, ohne bei dieser Gelegenheit Bürgschaften für die Zukunft nochmals zu verlangen. Sein Ersuchen sei deshalb nur auf eine Anerkennung der Tatsache gegangen, daß der Bischof in der Vergangenheit gegen die Landesgesetze gefehlt habe, ein minder weitgehendes und leichter erfüllbares Verlangen, als das frühere, welches auf Zusicherungen in betreff des zukünftigen Verhaltens gerichtet gewesen und von ihm nicht erfüllt worden sei. Daß der Bischof eine solche Erklärung

nicht oder wenigstens nicht rechtzeitig mehr habe abgeben können, bedauere er lebhaft, da es ihm erwünscht gewesen wäre, unabhängig von den Beziehungen zur Staatsregierung wenigstens des Bischofs persönliches Verhältnis zu Sr. Majestät in einer der Feier entsprechenden Weise geordnet zu sehen.¹⁴⁾

Bischof Kremenß blieb die Antwort nicht schuldig. Aufrecht erhält er die in seinem Schreiben vom 13. September vorgetragene Auffassung, daß der Reichskanzler eine neue, vom Kaiser nicht geforderte Erklärung von ihm verlangt habe, und zwar eine solche, die von ihm nichts weniger verlangt habe, als das Aufgeben seines in wiederholten Schreiben festgehaltenen und begründeten Standpunktes, dessen gesetzliche Berechtigung er in seinem Schreiben vom 30. März ausführlich behandelt habe. Wie wenig der Kaiser die Absicht gehabt, ihn zu einem Schuldbekenntnis wegen Verletzung bestehender Gesetze aufzufordern, ergebe sich schon daraus, daß die Allerhöchste Zuschrift vom 2. September die Entscheidung über die zwischen dem Staatsministerium und ihm strittige Angelegenheit sich vorbehalten habe. Sodann verwahrt sich der Bischof gegen den ihm vom Reichskanzler gemachten Vorwurf, als hätte er in einer früher abgegebenen Erklärung sich den Pflichten des Gehorsams in betreff seines künftigen Verhaltens gegen die Landesgesetze zu entziehen gesucht und deshalb dem an ihn gestellten Verlangen, den Gehorsam gegen die Landesgesetze in ihrem ganzen Umfange zu bekennen, nicht entsprochen. Es dürfte wirklich nicht leicht sein, aus seiner Anerkennung der „vollen staatlichen Souveränität des Staates“ den Versuch herauszulesen, sich den Verpflichtungen gegen den Staat zu entziehen, da doch der Anerkenntnis der vollen staatlichen Souveränität des

¹⁴⁾ Berlin, 16. September 1872.

Staates die Anerkennung der Verpflichtung zum vollen Gehorsam gegen die von dieser staatlichen Souveränität auf ihrem Gebiet erlassenen Gesetze als notwendiges Korrelat entspreche, es sei denn, daß man die Souveränität des Staates auf alle Gebiete, auch das der Religion und Wissenschaft, ausdehnen wolle, eine Auffassung, gegen die er allerdings sich entschieden verwahren müsse¹⁵⁾.

Sehr richtig hatte Bischof Kremenß die Kluft zwischen seinen und der preußischen Staatsregierung Auffassungen über den Umfang der Staatsgewalt gekennzeichnet. Die Regierung dehnte ihre souveräne Gewalt auf alle Gebiete, auch auf das der Religion und Kirche, ja der Wissenschaft, aus. In diesem Sinne verlangte sie von dem Bischof die unbedingte, durch keinerlei Zusätze, Erwägungen eingeschränkte Anerkennung der staatlichen Souveränität; in diesem Sinne forderte sie auch — entgegen der Ansicht angesehenener juristischer Autoritäten, der Gerichts- und Verwaltungspraxis, ja einer Entscheidung des Obertribunals — die Unterwerfung unter ihre Auffassung, daß der Bischof durch öffentliche Verkündung der großen Exkommunikation die bürgerliche Ehre der Ausgeschlossenen verletzt und gegen die Landesgesetze gefehlt habe.

Bei so diametraler Divergenz der Anschauungen war eine Verständigung zwischen Staatsregierung und Bischof ausgeschlossen und wohl begreiflich, daß Fürst Bismarck die Korrespondenz abbrach, die weitere unmittelbare Beteiligung an den Verhandlungen mit ihm, zu denen er durch Allerhöchsten Befehl veranlaßt worden, ablehnte und das bischöfliche Schreiben vom 20. d. M. nebst der vorhergehenden Korrespondenz dem Kultusminister Dr. Falk überwies.¹⁶⁾

¹⁵⁾ Frauenburg, 20. September 1872.

¹⁶⁾ Warzin, 23. September 1872.

Letzterer zögerte ebenfalls nicht mit der endgültigen Maßnahme, indem er unterm 25. d. M. die Temporalien- sperre über den Bischof von Ermland verhängte¹⁷⁾.

Wie der Bischof sich die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese nach seiner Meinung völlig ungesetzliche Maßregel vorbehalten hatte, so versäumte er auch nicht, alle Vorbereitungen zu treffen und die als Unterlage einer Klage notwendigen Materialien zu sammeln. Er erinnerte sich daran, daß seinerzeit der Erzbischof Clemens August von Köln in ähnlicher Lage gewesen war, indem ihm von dem ihm durch die Bulle de salute animarum und die Königl. Anerkennung als Erzbischof garantierten Einkommen von 12 000 Talern ein Teil (3000 M.) einbehalten und ohne seine Zustimmung zur Besoldung seines Koadjutors Geißel verwendet wurde. Er reklamierte diese Summe, im ganzen 12 000 Taler (1838—1841), bei der Kölner Regierung und dem Kultusministerium. Da letzteres mit der Entscheidung zögerte, ließ er (1841) eine Privatklage gegen den Fiskus durch den Justizrat Böhle in Münster ausarbeiten, hatte aber nicht nötig, dieselbe einzureichen, weil inzwischen König Friedrich Wilhelm IV., welchem die Reklamation des Erzbischofs durch das Ministerium vorgelegt worden war, die Auszahlung der 12 000 Taler verfügt hatte.

Auf Grund der ihm eingereichten Materialien arbeitete Dr. Jenner, Rechtsanwalt bei dem Obertribunal, ein Rechtsgutachten über die Ansprüche des Bischofs auf das ihm entzogene Einkommen aus.

Da nach § 1 der Allg. Gerichtsordnung (I, 1) nur Privatrechte der Kognition der preußischen Gerichte unter-

¹⁷⁾ Die Aktenstücke siehe Erml. Volksbl. 1872, Nr. 78 ff. Und die von Berlin aus veröffentlichten „Aktenstücke betr. die Stellung des Bischofs von Ermland Dr. Kremenß zu den Staatsgesetzen“, in welchen sich das Kaiserliche Schreiben an den Bischof vom 2. September 1872, welches sehr veröhnlich gehalten ist, nicht vorfindet.

liegen, so war zu untersuchen und festzustellen, ob dem Bischof von Ermland ein Privatrecht auf die ihm erhaltenen Bezüge zustehe oder nicht. Zu diesem Zwecke prüfte Jenner die ganze Geschichte der Dotation des Bistums Ermland und die darauf bezüglichen Staatsakte (Besitzergreifungspatent vom 13. September 1772, Warschauer Traktat vom 18. September 1773, Kabinettsorder vom 1. November 1772, welche die Dotation für Bischof und Kapitel — unter Wahrung ihres Eigentumsrechtes an ihren früheren, vom Staate nur in Verwaltung genommenen Grundstücken — feststellt; die Bulle de salute animarum vom 21. Juli 1821; den durch den König vollzogenen Dotationsetat vom 12. März 1860) und kam zu dem Resultat, daß allerdings das Bistum Ermland einen privatrechtlichen Anspruch auf die ihm zugewiesene Dotation besitze.

Nur eine Schwierigkeit ist vorhanden; sie liegt in dem Umstande, daß die in der Bulle verheißene Ausstattung der Bistümer mit Privatbesitz nicht zur Ausführung gekommen ist, weshalb dann auch ein Erkenntnis des Obertribunals vom 11. März 1850 in Sachen des Domkapitels von Posen, welches einen Klageanspruch auf volle Gewährung der in der Bulle ihm ausgeworfenen Dotation geltend gemacht hatte, den Rechtsweg für unzulässig erklärt hatte, weil ein Privatrecht nicht vorliege. Die Bulle enthalte nur Verheißungen, die ihrer Natur nach nicht, wie sonst bei neuen Gesetzen gewöhnlich, sofort mit der Publikation die Grundlage neu entstehender Privatrechte werden könnten, sondern erst der Ausführung bedürften, ehe sie die Quelle solcher Rechte sein könnten. Erst wenn jeder Kirche, jedem Kapitel u. dergl. die ihnen gebührende Ausstattung zugewiesen, die in der Bulle erwähnten Schulddokumente eingehändigt, die Grundstücke übereignet worden, wäre die Kirche zur Eigentümerin bezw. der Staat zum Schuldner geworden.

Wie man auch über diese Entscheidung des Obertribunals urteilen mag — Oppenhof, Syndow verwerfen sie —, für Ermland ist sie irrelevant, weil die Bulle für dieses Bistum besondere, von den für die übrigen Diözesen getroffenen Anordnungen völlig abweichende Bestimmungen enthält. Sie erklärt nämlich, daß, da dieser Stuhl Güter und festes Einkommen besitze, vor der Hand keine Veränderung stattfinden solle. In der That besaß Ermland 1821 Güter und festes Einkommen, nämlich die zwar vom Staat seit 1772 administrierten, aber immer noch in seinem Eigentum stehenden Besitzungen und die von diesen dem Bischof (und Kapitel) gewährte Jahresrente. Es gehörten also nach Auffassung der Bulle (und, da die Bulle in Preußen Gesetzeskraft hat, auch des preuß. Staates und tatsächlich) damals die früheren Güter immer noch zum Vermögen des Bischöflichen Stuhles, und die Kompetenz des Bischofs war nicht ein willkürlich entziehbares, sondern ein festes Einkommen.

Das Schlußresultat der juristischen Ausführungen Jenners lautet:

1. Das Bistum Ermland hat einen privatrechtlichen, im Wege des Zivilprozesses zu verfolgenden Anspruch auf den im Dotationsetat von 1860 ausgeworfenen Betrag.
2. Ein rechtsgenügender Grund für die angeordnete Zurückhaltung dieses Betrages ist von der Staatsregierung seither nicht angeführt worden.

Berlin, 23. Dezember 1872.

Bevor der Bischof die Klage wider den Fiskus wirklich erhob, wandte er sich noch einmal an den Kultusminister, indem er ausführte: Der Ministerialerlaß vom 25. September 1872 bezeichne die Temporalien Sperre als eine provisorische, auf Grund zweifelhafter Berechtigung zur

Zahlung verfügte Maßregel und stelle eine „weitere Entscheidung“ in Aussicht. Er frage nun, nachdem bereits ein Vierteljahr seit der Zurückhaltung des ihm gebührenden Einkommens verfloßen, ob die in Aussicht gestellte, das Provisorium beendende Entscheidung bereits stattgefunden und welchen Ausfall dieselbe gehabt, oder in negativem Falle, ob eine solche Entscheidung und bis zu welchem Zeitpunkt etwa zu erwarten sei. (Frauenburg, 31. Dezember 1872.)

Nachdem der Bischof zweimal (am 10. und 20. Februar 1873) um Antwort auf seine Anfrage moniert hatte, erwiderte Minister Falk endlich unterm 25. Februar: Ueber die Frage, ob resp. unter welchen Voraussetzungen sich die Königl. Regierung zur Wiederaufnahme der eingestellten Zahlungen für berechtigt erachten könne, sei ein Beschluß noch nicht gefaßt worden und werde auch voraussichtlich vor der gegenwärtigen Session des Landtags nicht erfolgen.

Unterm 15. März 1873 reichte der Bischof die Klage gegen den Fiskus, vertreten durch den Kultusminister, bei dem Stadtgericht in Berlin ein. Ueberraschend schnell erfolgte die Entscheidung (19. März 1873): die Einleitung der Klage wurde abgelehnt. Die Ansprüche des klagenden Bistums seien auf die Bulle de salute animarum gegründet. Diese enthalte aber eine Vereinbarung des Päpstlichen Stuhles mit der preußischen Regierung, welche nur völkerrechtliche Verträge zwischen beiden Regierungen begründen, aber den auszustattenden Instituten ein Klagerecht gegen den Staatsschatz nicht gewähren. Das klagende Bistum sei daher auf Grund jener Vereinbarungen zur selbständigen Klage nicht legitimiert, und ebensowenig sei das Stadtgericht kompetent, über den Umfang und die Erfüllung jener Vereinbarungen zu befinden, da die Grenzen der Kompetenz der preußischen Gerichte nach § 1 der Einl. zum A.R. und nach § 1 der Einl. der Allg. Gerichtsordnung eine Ausdehnung auf Staatsverträge nicht gestatten.



Die Entscheidung ignoriert es vollständig, daß die Ansprüche des Bistums sich nicht auf die Bulle de salute animarum, sondern auf die schon 1772 gewährte Dotation und weiterhin auf den Dotationsetat von 1860 stützen. Mit Recht wies daher die Beschwerdeschrift¹⁸⁾ gegen den Spruch des Stadtgerichts, welcher augenscheinlich auf Grund des Erkenntnisses des Obertribunals von 1850 entschieden hatte, darauf hin, daß der vorliegende Fall ganz anders liege als der Posen'sche, indem Ermland 1821 eine privatrechtliche Ansprüche begründende feste Dotation bereits besaß.

Das Kammergericht wies diese Beschwerde als unbegründet zurück durch Verfügung vom 17. April 1873 mit einer mehr als anfechtbaren Motivierung. Dieselbe sei aus einem Privatrechtsverhältnis, welches zur Kompetenz der Gerichte gehörte, nicht genügend substantiiert. Die Bulle de salute animarum könne als päpstlicher Erlaß Privatrechte an den Staat an sich nicht begründen. Die Sanktion derselben durch die Kabinettsorder vom 23. August 1821 enthalte keine seitens des Staates übernommene Verpflichtung, und sollte sich eine solche aus den vorhergegangenen diplomatischen Verhandlungen ergeben, so würde sie nur völkerrechtlicher Natur und somit nicht Gegenstand eines Rechtsstreites sein können. Die Königl. Sanktion der Bulle sei lediglich ein Akt des jus circa sacra, woraus sich für Dritte ein Klagerrecht nicht herleiten lasse. Auch aus dem Konfistorialdekret vom 9. August 1855, welches spezielle Anordnungen über die Höhe der Dotationen der einzelnen Stellen bei dem Bischöflichen Stuhle von Ermland enthalte, ergebe sich keine Verpflichtung des Fiskus — es müßten denn in den vorausgehenden Verhandlungen anderweitige Verpflichtungen der Kurie gegenüber übernommen sein, was nicht behauptet worden —, ebensowenig aus dem Dotationsetat von 1860, da dieser lediglich die aus der Staatskasse

¹⁸⁾ 3. April 1873, verfaßt von Jenner.

zu zahlenden Beträge namhaft mache, sich eben dadurch als Akt des staatlichen Aufsichtsrechtes charakterisiere. Das Besizergreifungspatent vom 13. September 1772 garantiere dem Bischof und Kapitel von Ermland ihre bisherigen Besitzungen und Rechte; eine Säkularisation, aus welcher dem Staat eine Verpflichtung zu gewissen Leistungen erwachsen wäre, habe nicht stattgefunden. Wie es gekommen, daß statt der den Grundherrschaften zugesagten Hälfte des Reinertrages der vom Staat in Bewirtschaftung genommenen Grundstücke eine feste Rente getreten sei, sei nicht ersichtlich. In allen dem Bistum und den Bischöfen durch Kabinettsordres zugewiesenen und garantierten Staatsleistungen vermochte das Kammergericht eine vom Staate übernommene Verpflichtung nicht zu finden, höchstens eine vermöge der Schutzhoheit und kraft des jus majestatis über eine rezipierte Kirche gewährte Unterstützung (nicht eine vom Gesetze geschützte Verbindlichkeit), die darum einerseits nicht einklagbar, andererseits aber aus Staatsrücksichten, die nicht vor das Forum des weltlichen Richters gezogen werden könnten, entziehbar sei.

Das Urteil verrät eine geradezu erstaunliche Unkenntnis der hier in Betracht kommenden historischen, rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse. So weiß es nicht, wie die 1772 dem Bistum zugesagte Hälfte des Reinertrages der Grundstücke in eine feste Rente umgewandelt worden, ob schon die Beschwerdeschrift dafür die Kabinettsorder vom 1./2. November 1772 ausdrücklich anführt. Es meint sogar, in dem Tafelgute Marcz scheine der Staat dem Bischof wieder einen Teil seiner früheren Grundstücke überwiesen und damit die von der ursprünglichen Dotation gemachten Abzüge ersetzt zu haben!

Rechtsanwalt Jenner legte nun namens des Bischofs von Ermland Beschwerde ein beim Obertribunal (17. Juni 1873). Scharf und überzeugend hebt die Beschwerdeschrift

den gesetzlichen Charakter der Bulle de salute animarum hervor. An sich nur völkerrechtlicher Vertrag, hat sie durch Publikation in der Gesetzsammlung die Kraft eines preussischen Gesetzes erlangt. Sie war ein internationaler Vertrag, bindendes Statut für die katholische Kirche in Preußen und zugleich Staatsgesetz. Freilich ergibt sich daraus noch nicht für jede Bestimmung der Bulle ohne Unterschied der privatrechtliche Charakter und somit die Klagbarkeit vor dem Zivilrichter. Aber das Privatrecht ist begründet durch die Tatsache, daß das Bistum bereits vor 1821, nämlich seit 1772, eine feste Dotation besaß. Der Dotationsetat von 1860 ist keineswegs ein Akt des staatlichen Aufsichtsrechtes, sondern die Ausführung der in der Bulle mit dem Papst vereinbarten Versprechungen. Zweifellos hätte das Bistum Privatrechte erworben, wenn ihm, wie in Aussicht genommen war, geldwerte Grundrenten oder Grundstücke übereignet worden wären. Wenn nun in dem Etat dem Bistum nicht eine Grundrente, sondern nur eine Jahresrente zugewiesen wird, so muß doch angenommen werden, daß es, weil die Rente behufs Ausführung der Bulle festgesetzt wurde, auch im Sinne der Bulle, nämlich zur Begründung einer Privathberechtigung für das Bistum geschehen ist. Den privatrechtlichen Charakter der Staatsinstanz beweist schon der Ausdruck „Dotation“ im Gegensatz zu einem bloßen Staatszuschuß.

Gegen den vom Kammergericht unter Hinweis auf Marcz erhobenen Zweifel, ob die Dotation später verkürzt worden sei, macht die Beschwerde mit Recht geltend, daß das Gut höchstens 300 Taler eintrage und überdies nicht vom Staat dem Bischof zugewiesen, sondern aus Ersparnissen der Bistumskasse (und Beiträgen des Klerus) für den Bischöflichen Stuhl angekauft, und daß überhaupt dem ermländischen Bischof von allen seinen früheren Besitzungen und Lehnsgütern nichts zurückgegeben worden sei.

Ließe sich auch wirklich aus der Kabinettsorder vom 1./2. November 1772 eine privatrechtliche Absicht des Staates, die Klagsumme herauszugeben, nicht ableiten, so begründet dieselbe doch zweifellos mindestens eine publizistische Pflicht zur Herausgabe der Hälfte des Reinertrages der vom Staate administrierten bischöflichen Güter und beweist zugleich, daß der Dotationsetat von 1860 nicht lediglich ein aus dem Obergaufsichtsrechte des Staates fließender administrativer Akt, sondern ein durch die bereits bestehenden pekuniären Verpflichtungen motivierter neuer Verpflichtungsakt war. Wenn nun, wie nachgewiesen, dem klagenden Bistum ein privatrechtlicher Anspruch gegen den Staat zusteht, so darf dieser auch nach § 1 der Allg. Gerichtsordnung vor dem ordentlichen Richter geltend gemacht werden.

„Die Prüfung der Klagebegründung“, so schließt die Beschwerde, „wird vertrauensvoll der parteilosen Würdigung Königl. Obertribunals anheimgestellt; der hohe Gerichtshof wird nicht wollen, daß in einer Sache, die nicht nur für das klagende Bistum, sondern für alle die in ähnlicher Lage befindlichen Institute der preußischen Monarchie von höchster präjudizieller Wichtigkeit ist, dem Kläger der Weg der kontradiktorischen gerichtlichen Verhandlung, die Möglichkeit, ein gerichtliches Erkenntnis zu erzielen, verschlossen bleibe.“

Der Appellant täuschte sich in seiner Hoffnung. Ohne auf alle zur Motivierung der Beschwerde angeführten Gründe näher einzugehen und ohne die Richtigkeit der Einzelheiten in den Verfügungen des Stadtgerichts vom 19. März und des Kammergerichts vom 17. April zu prüfen, wies das Obertribunal die Beschwerde (14. Juli 1873) als unbegründet ab, weil

1. alle die staatlichen Akte vor 1821, das Patent vom 13. September 1772 usw., lediglich Regierungshandlungen

seien, welche für das Bistum Privatrechte nicht begründet hätten,

2. weil die Bulle de salute animarum nach einer Entscheidung des Obertribunals vom 11. März 1850 einem geistlichen Institute nicht Rechte verleihe, solange die Ausführung der Dotation desselben den einzelnen Instituten nicht Privateigentum zugewiesen habe.

Hierin habe auch das Konsistorialdekret vom 9. August 1855 und der Dotationsetat vom 12. März 1860 keine Aenderung bewirken können, weil die Statsfestsetzung ebenfalls eine bloße Regierungshandlung sei, wodurch in keiner Weise vertragsmäßige Verpflichtungen der Staatskasse dem Bistum gegenüber begründet worden. Ebenso sei die Allerhöchste Anerkennungsurkunde vom 1. Mai 1868 für Bischof Kremenß lediglich als ein kraft der Staatskirchenhoheit erlassener Staatsakt anzusehen, wodurch Privatrechte für das Bistum nicht konstituiert worden seien, auch gar nicht hätten begründet werden können.

Da es also dem Bistum an einem Privatrechtstitel für die eingeklagten Einkünfte fehle, so betreffe die Klage keinen Gegenstand des Privateigentums und sei sonach von der Entscheidung durch richterliche Aussprüche ausgeschlossen.

Die Ablehnung stützt sich also in der Hauptsache auf den Spruch des Obertribunals vom 11. März 1850, obgleich sie zugibt, daß das jener Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtsverhältnis in einigen Beziehungen verschieden von dem in der Klage vorgetragenen sei. Natürlich, denn dort handelte es sich um eine erst anzuweisende privatrechtliche Dotation, hier um eine bereits seit 1772 bestehende „feste Dotation“.

„Der Eindruck des Ausganges dieser Klage“, schrieb die Schlesische Volkszeitung unterm 29. Juli 1873, „ist in ganz Deutschland ein unbeschreiblich tiefer.“ Einer Kritik der Entscheidung enthielt sie sich, um nicht strafbar zu

werden, und begnügte sich damit, auf einige Tatsachen der Vergangenheit hinzuweisen, nämlich auf die betreffenden Passus der Bulle de salute animarum und der Königl. Anerkennungsurkunde für Bischof Kremenß vom 1. Mai 1868.

Mit unverhohlener Freude begrüßte die Bonner Zeitung, Organ der Altkatholiken, das Urteil des Obertribunals. Es sei damit dem bischöflichen Ultramontanismus ein harter, aber wohlverdienter Schlag erteilt. Der Staat sei jetzt in der Lage, die Bistümer auszuhungern, bis deren Verweser wieder zur Besinnung kommen.

Ruhiger urteilt die liberale V. V. Ztg.: „Der Ausgang der Klage des Bischofs Dr. Kremenß gegen den Fiskus auf Auszahlung der ihm seit 1. Oktober vorenthaltenen Temporalien ist von erheblicher Tragweite in rein rechtlicher wie politischer Beziehung. Ein namhafter Jurist gesteht uns ein, der Bescheid des Obertribunals habe in rechtskundigen Kreisen überrascht. Die Kritik besinnt sich auf frühere Aussprüche des höchsten Gerichtshofes, die mit dem jetzigen schwer in Einklang zu bringen sind, und namentlich hebt sie hervor, es habe in dem Kremenßschen Falle sich um einen Anspruch gehandelt, der sich auf eine streng gesetzliche Basis, nämlich auf das preußische Staatshaushaltsgesetz pro 1872, berufen durfte. Die in dem Etat für das Bistum Ermland ausgeworfene Summe zu erheben, habe dem Bischof Kremenß schlechterdings zugestanden, und wenn zwar die Bulle de salute animarum es allerdings dem Ermessen der Verwaltung anheingebt, die Dotation nach Bedarf zu fixieren, ev. ihren Fortfall zu bewirken, so gelte dies doch nur für die Zeit, über welche etatsgesetzliche Dispositionen nicht getroffen seien. Ein zivilrechtlicher Anspruch werde durch den in der Gesetzsammlung publizierten Staatshaushalt unter allen Umständen geschaffen; mithin dürfte wohl von einem Rechtsirrtum gesprochen werden, der in dem Spruch des höchsten Gerichtshofes vorhanden sei. So weit die juristischen

Einreden, die nur noch ihr theoretisches Interesse haben. In Wirklichkeit liegen die Dinge so, daß sie sich zufolge des Tribunalspruches als einen der härtesten Schläge darstellen, von denen der Klerus seit lange getroffen wurde. Was jetzt dem Dr. Kremenß widerfahren ist, kann tagtäglich jedem Bischof widerfahren.“

Die Nationalzeitung charakterisiert die Tragweite dieses obersten Richterspruches also: „Der Staat, indem er die Dotationen zahlt, ist nicht Privatrechtsperson, ist nicht Fiskus, sondern er ist oberste, der Privatrechtsjurisdiktion nicht unterliegende Macht, er ist Souverän — dies ist der außerordentlich bedeutungsvolle und die Annäherung unseres preußischen Episkopates wahrhaft niederschmetternde Sinn des Abweisungsdekrets.“

Die Germania urteilt (4. August 1873) von nicht-juristischem Standpunkt also: „Der preußische Staat war (durch Königswort und Gesetz) verpflichtet, die Bistümer und ihre Institute spätestens im Jahre 1833 durch Anweisung von bestimmten Grundrenten oder von Besitz mit Privateigentum auszustatten. Dieser feierlich anerkannten Verpflichtung hat sich der Staat fortwährend entzogen . . . — und der Bischof von Ermland wird mit seiner Klage gegen den Staat abgewiesen, weil eben dieser selbe Staat eine fest übernommene Verpflichtung seit 40 Jahren unerfüllt gelassen hat! Oder genauer: nachdem dem Bischof von Ermland, nach dessen eigener und auch sonst weit verbreiteter Ansicht, widerrechtlich und ohne Grund sein Einkommen von der preußischen Staatsverwaltung entzogen ist, ist er behindert, die Staatsregierung auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung anzuhalten, weil dieselbe Staatsregierung auch schon eine andere Verpflichtung gegen die katholischen Bistümer unerfüllt gelassen hat. Das klingt horrend, ist aber wahr, wenn die Verpflichtung des Staates

zur Ausstattung der katholischen Bistümer mit Eigentum feststeht.“

Ein Mitarbeiter der Augsb. Allg. Zeitung: „So viel steht fest, daß weder in dem Erkenntnis irgend ausgeführt noch irgend einzusehen ist, warum aus der Vereinbarung zwischen Staat und Kirche, daß ersterer Kontrahent bis zur Konstituierung jenes „Privateigentums“ Renten aus den Regierungshauptkassen pünktlich auszahlen wolle und solle, kein klagbares Recht folgen soll, oder mit anderen Worten: warum nach Auffassung des Obertribunals ein Forderungsrecht der Kirche plötzlich weniger ein Privatrecht sein soll, als ein in das Wärschafts- oder Hypothekenbuch eingetragenes dingliches Recht.“

Auch für das Domkapitel hatten die geschilderten Maßnahmen gewisse Folgen.

„Nach höherer Bestimmung“ sollten die Gehälter, welche auf Grund der Bulle de salute animarum den Mitgliedern des Domkapitels aus der Staatskasse gezahlt werden, nicht mehr wie bisher in folle an die bischöfliche Kompetenzkasse gezahlt werden, sondern direkt an die Empfangsberechtigten gegen ihre Quittung¹⁰⁾.

Das Domkapitel nahm diese Verfügung nicht so ohne weiteres hin. Es sah darin eine Ersütterung einer über 600 Jahre alten Observanz, wozu das Kapitel keinerlei Veranlassung gegeben habe, nahezu eine Aufhebung der korporativen Verfassung des Domkapitels (A. R. T. II, Tit. 11, § 1622) und eine Umwandlung desselben in ein Konglomerat von Einzelpersonen, wenn wirklich intendiert sein sollte, die einzelnen Kanonikate nicht als im Kapitel wurzelnd, sondern als völlig für sich bestehend und selbständig zu behandeln. Es protestierte feierlich gegen

¹⁰⁾ Königl. Regierung an das Domkapitel, 18. Juni 1873.

Verletzung und Beeinträchtigung seiner statutarischen Rechte, sprach jedoch seine Geneigtheit aus, dem ihm bekannt gegebenen höheren Willen nach Möglichkeit zu entsprechen unter Verwahrung gegen jedes daraus etwa abzuleitende Präjudiz. Es wurde eine von allen Domherren unterschriebene Quittung über den auf alle entfallenden Gesamtzuschuß ausgestellt. In der That liegt in dieser Verfügung insofern ein Eingriff in die Kapitelsstatuten, als die einzelnen Domherren nicht von vornherein das volle Staatsgehalt ausgezahlt erhalten, sondern einen Teil desselben, der deshalb zurückgehalten wird, erst durch Präsenz bei den kirchlichen Feierlichkeiten „deservieren“ müssen und am Schlusse des Quartals nur so viel erhalten, als sie durch Präsenz verdient haben, während der nicht deservierte Teil den wirklich Präsenten zufällt und gemeinrechtlich auch die Präsenzgelder der vakanten Stellen. Ebenso haben die residierenden Domherren nach Statut und Observanz Anspruch auf das Einkommen der vakanten Stellen, weil dieselben auch die Officia des Fehlenden zu erfüllen haben. Nicht minder auch ein Verstoß gegen das A. R. II, 11, § 1132 und § 1131, welches die alten Statuten anerkennt.

Die höhere Stelle, welche diese Anordnung getroffen hatte, war das gesamte Staatsministerium.

Der Protest des Kapitels hatte keinen Erfolg. Der Kultusminister, dem die Vorstellung des Kapitels vom 25. Juni vorgelegt worden war, entschied dahin, „daß für die Zahlung der Staatszuschüsse an die Mitglieder des Domkapitels der behaupteten alten Observanz bezüglich der sogenannten Präsenz- und Residenzgelder eine entscheidende Bedeutung nicht zukomme. Durch die Bulle de salute animarum und die an sie anknüpfenden späteren Verhandlungen sei das Domkapitel kirchlich wie staatsrechtlich neu organisiert und nicht nur seine Zusammensetzung, sondern auch seine Ausstattung durch festbemessene Gehaltsbeträge

für die einzelnen Kanonikate derart reguliert worden, daß die faktischen Voraussetzungen der fraglichen Observanz überhaupt nicht mehr zutreffen. Seien die Beteiligten über die fernere Beobachtung jenes Herkommens unter sich einig, so stehe dem kein Hindernis entgegen. Für die Staatsregierung aber könne nicht das besondere Abkommen der Interessenten, sondern nur das geltende Recht maßgebend sein. Würde das Kapitel der Requisition der Regierung vom 18. Juni nicht entsprechen, so würden die betreffenden Zahlungen bis nach Eingang der erforderlichen Spezialquittungen eingestellt werden. Dagegen sollten die Bezüge der vakanten Domherrenstellen, da die Geschäfte derselben von den übrigen Kanonikern wahrgenommen würden, behufs remuneratorischer Verteilung in der hergebrachten Weise nach wie vor an die bischöfliche Kompetenzklasse in folle abgeführt werden.²⁰⁾

So mußten denn Separatquittungen, von jedem Empfangsberechtigten auf besonderem Bogen ausgestellt, eingeschickt werden.

Im Jahre 1889 machte das Domkapitel den Versuch, die Wiederherstellung des früheren ganz ungefährlichen Modus zu erreichen, nach welchem die Quartalsgehälter für die Domherren pränumerando an die Kapitelskasse in folle gezahlt wurden, da doch zur Konservierung des aus der Zeit des unseligen Kulturkampfes restierenden, dem Kapitel sehr unangenehmen und auch die Regierung nur belästigenden Modus ein besonderer Grund nicht vorliege (2. August 1889).

Es ist bei dem neuen Modus geblieben.

Wie die Temporalien Sperre gegen den Bischof von Ermland eine theoretische Erklärung seiner Anerkennung der uneingeschränkten Souveränität des Staates und des

²⁰⁾ Oberpräsident v. Horn an das Kapitel, 18. Juli 1873.

unbedingten Gehorsams gegen die Staatsgesetze erzwingen wollte, so sollte „das Gesetz betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen“ vom 22. April 1875 den passiven Widerstand gegen die Maigesetze, welchen die Bischöfe in einer Eingabe vom 26. Mai 1873 an das Staatsministerium proklamiert hatten, brechen und ebenfalls eine Erklärung der Bereitwilligkeit, den Staatsgesetzen Gehorsam leisten zu wollen, erzwingen; war doch die Wiederaufnahme der Leistungen von der Abgabe einer schriftlichen Erklärung, die Staatsgesetze befolgen zu wollen, abhängig gemacht.

Dieses Kampfgesetz hatte eine weitgehende pekuniäre Schädigung der davon betroffenen kirchlichen Institute und Personen zur Folge, weil eben die in dem Gesetze geforderte Erklärung weder von den Bischöfen, noch von den sonstigen gesetzlichen Vertretern der kirchlichen Institute und Personen, wenigstens im Ermlande, abgegeben wurde.

Betroffen wurden von dieser Maßregel seit dem 1. Juli 1875 der Bischof mit den bischöflichen Beamten, das Domkapitel, die Domkirche, das Priesterseminar in Braunsberg — übrigens schon am 1. Oktober 1873 gesperrt —, die Emeriten- und Demeritenanstalt mit zusammen 105 240 M. 10 Pf., außerdem der Propst von Königsberg mit 1000 M., welche ihm kraft des Vertrages zwischen Polen und Brandenburg von 1611 zukamen, sowie die Tischgelder für die Kapläne mit je 600 M.

Der Kirchenkasse von Tilsit wurde der jährliche Zuschuß von 1500 M. einbehalten, aber durch Verfügung vom 10. November 1879 zum Teil wieder gezahlt, damals 6000 M. für die Zeit von 1875—79. Der Staatszuschuß für die Geistlichen blieb gesperrt. Die 6000 M. enthalten den Dotationszuschuß von jährlich 750 M., ferner Ersatz für

den Verlust aus der Stiftung Siemaszko 750 M. Der Zuschuß an die Geistlichen betrug 705 M.²¹⁾

Betroffen wurden auch die Geistlichen in Littauen (Kluth, Dekan, 600 M., Kaplan Januskowski 300 M., Marquardt in Kobkojen 150 M.), die zwei Kapläne in Marienburg mit je 200 M., Pfarrer Dr. Rizke in Holland mit 90 M., Schulz in Gnojau mit 600 M.

Bischof Kremenß hatte in einer Immediateingabe an Kaiser und König Wilhelm vom 13. Oktober 1872, worin er den Schutz des Landesherrn gegen die über ihn verhängte Temporalien Sperre anrief, gesagt, ihn dränge zu diesem Schritte nicht die Sorge um seinen Unterhalt, denn hierin werde es die Liebe seiner Diözesanen nicht mangeln lassen. Er hatte sich darin nicht getäuscht: die Liebe der Diözesanen, des Klerus und Volkes, sowie die Liebe vieler in seiner rheinischen Heimat sorgte dafür, daß es dem Bischof und den von dem Sperrgesetze Betroffenen nicht an dem nötigen Unterhalt fehlte.

Bald nach Erlaß des sog. Sperrgesetzes bildete sich der sog. Andreasverein mit einem Ausschuß von Geistlichen an der Spitze mit der Aufgabe, die nötigen Mittel für den Unterhalt des Bischofs und die Fortführung der Diözesanverwaltung und für die in ihren Einnahmen geschmälernten Geistlichen und andere mittellose Priester aufzubringen. (Andreas-Pfenning).

Freilich ging bald nach Erlaß des Gesetzes durch die Blätter die Nachricht, daß sämtlichen Bezirksregierungen eine Anweisung zugegangen sei, wonach das Kollektieren von Geldern zur Entschädigung der durch das Gesetz getroffenen Geistlichen ohne oberpräsidiale Erlaubnis verboten sein sollte.²²⁾ Diese Erlaubnis wäre wahrscheinlich nie er-

²¹⁾ Vgl. die Verhandlungen zwischen Propst und Regierung. Erml. Btg. 1879, Nr. 147.

²²⁾ Erml. Btg. 1875, Nr. 53 vom 13. Mai.

teilt worden; sie wurde auch nie nachgesucht, aber trotzdem sorgten Klerus und Volk für seine Geistlichen durch reichliche Spenden.

Es kamen von Gläubigen und einzelnen Geistlichen bis 1883 einschl. ein:

a) 3000 M. in $3\frac{1}{2}\%$ Pfdb. und 6 949,72 M.
in bar,

b) vom Klerus aus den einzelnen
Dekanaten 39 642,64 M.

Summa 46 592,36 M.

außer dem, was direkt an Bischof Kremenß gespendet worden ist.

Aufgehoben wurde die Temporalien Sperre für Ermland auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 in Verbindung mit Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 durch Beschluß des Staatsministeriums vom 1. Oktober 1883 ab.

II.

Die Braunsberger Wirren: am Gymnasium, Lehrerseminar, Lyzeum Hofmannum, Priesterseminar

nahmen ihren Ausgang von der Erklärung der päpstlichen Infallibilität in Sachen des Glaubens und der christlichen Sitte. Schon vor dem vatikanischen Konzil, als verlautete, daß dasselbe die päpstlichen Lehramts- und Jurisdiktionsrechte zum Gegenstand von Definitionen machen würde, entstand in Braunsberg eine Bewegung gegen die, wie man sagte, geplante Erweiterung der Machtbefugnisse des römischen Stuhles. Eine größere Anzahl von Männern aus den gebildeten und gelehrten Kreisen unterzeichnete die sog. Koblenzer Adresse, welche die deutschen Bischöfe zum Widerstand gegen etwaige in dem gefürchteten Sinne auf dem Konzil gestellten Anträge aufforderte. Die Bewegung legte sich auch nicht, nachdem die Bischöfe, welche vor Proklamation der fraglichen Dekrete das Konzil verlassen hatten, nach ihrer Rückkehr ihre Unterwerfung unter die auf dem Konzil verkündeten Dogmen erklärt hatten¹⁾. Einige glaubten durch Fortsetzung ihres Widerstandes ganz im Sinne der heimgekehrten Bischöfe zu handeln; andere vermochten gewisse Zweifel an der Legalität der gefaßten Beschlüsse nicht sofort zu überwinden. Es wurden Proteste gegen die Dekrete des Konzils verbreitet und, wenn auch nicht von vielen,

¹⁾ Fulda, Ende August 1870.

unterzeichnete Erklärungen und Gegenerklärungen verschärften die Situation. Es half auch nichts, daß Bischof Kremenß am 17. und 20. September in Extrablättern des Pastoralblattes die *Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi* publizierte und in einem Hirtenbrief erläuterte.

Längere Zeit spielte die Bewegung sich auf rein kirchlichem Gebiet ab; die Staatsbehörden, ohnehin durch den Krieg mit Frankreich vollauf in Anspruch genommen, schienen eine abwartende Stellung einnehmen und beibehalten zu wollen. Das änderte sich, als Bischof Kremenß an staatlich angestellte höhere Lehrer, Professoren und Religionslehrer, herantrat, um sich ihrer Bereitwilligkeit, den kirchlichen Entscheidungen gehorsam zu sein, zu versichern. Zuerst ging er gegen Professor Michelis vor, welcher in der Opposition gegen das Konzil besonders hervortrat. Schon unterm 20. August 1870 hatte ihn der Bischof von allen priesterlichen Funktionen suspendiert und den Studierenden den Besuch seiner philosophischen Vorlesungen untersagt. Hiervon machte er dem Kultusminister Anzeige. Als Michelis in seiner Agitation fortfuhr, forderte ihn der Bischof unterm 23. März 1871 auf, von seinem Widerstand gegen das Vatikanum abzulassen und bis zum 1. April ihm seine Unterwerfung anzuzeigen, widrigenfalls er in die von dem Konzil selbst auf die Verächter seiner Dekrete gesetzte Exkommunikation verfallen sein würde. Michelis lehnte das ab und sprach zugleich dem Bischof das Recht ab, gegen ihn mit Strafen vorzugehen, da er zur Diözese Münster gehöre und somit der Jurisdiktion des ermländischen Bischofs gar nicht unterliege. Dann durchreiste er Deutschland und hielt in verschiedenen Städten Preußens, Bayerns, auch Oesterreichs scharfe Reden gegen das vatikanische Konzil, überall zur Opposition und Bildung separater altkatholischer Gemeinden auffordernd.

Inzwischen hatte sich der Bischof an den Kultusminister gewandt²⁾ und unter Berufung auf die Statuten des Lyzeums die Entfernung des Professors Michelis von der Anstalt gefordert. Zur Begründung seiner Forderung reichte er eine aus Broschüren, Zeitungsartikeln u. dergl. entnommene Auswahl maßloser Angriffe des Professors gegen Papst, Kardinäle, Bischöfe, den Diözesanbischof und seine eigenen Kollegen ein und wies hin auf die Unvereinbarkeit eines solchen Gebarens mit der Stellung eines Lehrers angehender Priester. Minister v. Mühler erwiderte, es liege kein Grund vor für die Entfernung des Dr. Michelis von seiner Professur; die Schmähungen gegen die kirchlichen Obern billigte er nicht, entschuldigte sie aber und meinte, daß sie nur einen leichten Tadel verdienten. Das einzige, was er tat, war, daß er unterm 20. Juni 1871 eine Mahnung an Michelis richtete, er möge sich der Publication ähnlicher, den Bischof beleidigender Artikel enthalten, weil dieselben jene Rücksichten nicht beobachten, welche er als Lehrer am Lyzeum vermöge der nahen Beziehungen dieser Anstalt zu dem Bischof von Ermland dem letzteren schulde.³⁾

In Uebereinstimmung mit dem Bischof von Münster sprach nun Bischof Kremenß gegen Michelis die große Exkommunikation aus und ließ dieselbe am 22. Oktober 1871 in der Pfarrkirche zu Braunsberg öffentlich verkündigen. Zugleich veröffentlichte er im Pastoralblatt das Schreiben des Münsterer Bischofs vom 25. August an Michelis, weil dieser trotz zweimaliger Aufforderung und trotzdem er wußte, daß es von seinem Ordinarius herrührte, dessen Annahme verweigert hatte.

Nun wandte sich Michelis an den Staatsanwalt zu Braunsberg, dann an den Oberstaatsanwalt in Königs-

²⁾ 30. Januar 1871.

³⁾ Wehnlich Minister Fall 19. April 1873. Erml. Volksbl. 1873, Nr. 89.

berg mit dem Ersuchen, ex officio gegen den Bischof und den Geistlichen, welcher die Exkommunikationsentscheidung von der Kanzel verlesen hatte, Strafanträge zu stellen. Diese aber weigerten sich dessen mit dem Bemerkten, daß sie gesetzlich nicht in der Lage seien, die von Michelis angerufene Staatshilfe im Wege des kriminellen Einschreitens gegen die von ihm Beklagten zu vermitteln, da dem Bischof die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der Geistlichen zukomme (A. R. L. II, Tit. 11, § 121) und ebenso die Kirchenzucht (§ 124, 125, 126). Die Exkommunikation an sich sei ein kanonisches Recht des Bischofs und für sich allein weder eine Beleidigung noch ein Amtsmißbrauch. Daß die Art der amtlichen Publikation in Ausdrücken erfolgt sei, welche unter Berücksichtigung des § 193 des Strafgesetzbuches der Form oder den Umständen nach den Charakter einer bewußten und beabsichtigten persönlichen Beleidigung an sich tragen, sei von dem Antragsteller weder behauptet noch unter Beweis gestellt worden⁴⁾.

Nun soll, so verlautete, Michelis an den Justizminister Rekurs ergriffen haben. Welche Antwort er von dorthier erhalten, ist nicht bekannt geworden. Eine Anklage wurde gegen den Bischof nicht angestrengt.

Unterm 8. Dezember 1870 forderte Bischof Krementz, um darüber Gewißheit zu haben, daß die Heranbildung des Clerus durch Männer geleitet werde, welche in allem der kirchlichen Lehrautorität sich gläubig unterwerfen, die Mitglieder der theologischen Fakultät am Königlichen Lyzeum wie auch die beiden Vorsteher des Priesterseminars auf, sich bis spätestens Weihnachten dahin zu erklären, daß sie alle durch die allgemeine vatikanische Synode gefaßten und publizierten Beschlüsse, besonders jene über die Gewalt und das unfehlbare Lehramt des Papstes, gläubig und rückhaltlos annehmen. Ähnliche Aufforderungen ergingen an die Re-

⁴⁾ Erml. Volksbl. 1872, Nr. 1.

ligionslehrer der beiden ermländischen Gymnasien (Braunsberg und Rößel) und an den Seminardirektor Dr. Treibel in Braunsberg.

Auf die Kunde von diesen Vorgängen eröffnete der Oberpräsident von Horn als Vorsitzender des Provinzial-Schulkollegiums dem Seminardirektor Dr. Treibel und dem Religionslehrer Dr. Wollmann unterm 24. Dezember 1870, daß das Provinzial-Schulkollegium sie in ihrer Eigenschaft als unmittelbare Staatsbeamte nicht für verpflichtet erachten könne, die von dem Bischof geforderte Erklärung einer rückhaltlosen Anerkennung der vatikanischen Beschlüsse abzugeben.⁵⁾ Bischof Kremenß sah in der genannten Verfügung eine unberechtigte Einmischung in eine rein kirchliche Angelegenheit.

Während alle anderen, die einen sofort, die anderen nach längeren Verhandlungen, sich dem Verlangen ihres Bischofs fügten, verharreten die Professoren Dr. Menzel und Michelis, Religionslehrer Dr. Wollmann und Seminardirektor Dr. Treibel in ihrem Widerstande.

Der Bischof beschwerte sich bei dem Oberpräsidenten als Kurator des Lyzeums über das Verhalten der beiden Professoren, teilte ihm mit, daß er den Studierenden den Besuch ihrer Vorlesungen verboten und die in dem Index Lectionum angekündigten Vorlesungen nicht approbiert habe; endlich erbat er des Oberpräsidenten Beistand für die Entfernung dieser hemmenden und schädigenden Einflüsse bei der Lehranstalt⁶⁾.

Die Einwendungen des Bischofs gegen das Verzeichnis der Vorlesungen fanden nach einer Verfügung des Ministers „von Seiten des Staates keine Berücksichtigung“. Oberpräsident v. Horn gab dem § 6 der Statuten des Lyzeums die Auslegung, daß der Bischof von Ermland zwar berechtigt

⁵⁾ An Direktor Treibel, 28. Dezember 1870.

⁶⁾ 30. Januar 1871.

sei, dem ihm vor dem Drucke vorzuliegenden Lektionskataloge seine Bemerkungen beizufügen, soweit es die theologischen Vorlesungen und deren Methode betreffe, und daß in diesem Falle die Bemerkungen berücksichtigt werden sollen, daß aber die Statuten ihm keineswegs das Recht einräumen, die theologischen Vorlesungen überhaupt zu approbieren, und daß ihm noch weniger eine derartige Entscheidung über die Vorlesungen der philosophischen Fakultät zustehe. Ueberdies sei der Druck des Katalogs von der Berücksichtigung jener Bemerkungen nicht abhängig⁷⁾.

Der Bischof wiederholte seinen Protest jedesmal, so oft ihm das Lektionsverzeichnis mit der Ankündigung von Vorlesungen Menzels und Michelis vorgelegt wurden. Ohne Rücksicht darauf mußte es gedruckt und ausgegeben werden.

Es wurden weder die von Menzel, noch die von Michelis angekündigten Vorlesungen von den Studierenden besucht. Ersterer hat einen Versuch, seine Vorlesungen gleichwohl zu halten, überhaupt nicht gemacht, wohl aber brachte letzterer ein Kolleg zustande, das sich aber nicht aus Studierenden, sondern aus Herren der Stadt bildete. Nicht gar lange. Michelis nahm bald (April 1871) Urlaub, der ihm später immer wieder, zuletzt auf zwei oder drei Jahre, verlängert wurde, so daß er auf Missionsreisen gehen und zuletzt Seelsorger der altkatholischen Gemeinde zu Freiburg i. B. werden konnte, wo ihm auch von der Universität das Recht eingeräumt wurde, Vorlesungen zu halten. Sein Gehalt bezog er nach wie vor unverkürzt vom Lyzeum. In Freiburg ist Michelis auch 1886 gestorben.

Schon unterm 22. Oktober 1870 hatte sich, mit Genehmigung des Ministers, Dr. Jos. Krause als Privatdozent für Philosophie und Pädagogik habilitiert, so daß für diese Lehrfächer ausreichend gesorgt war. Der Ausfall der dog-

⁷⁾ 20. Februar 1871.

matistischen Vorlesungen Menzels wurde gedeckt durch Dr. Hiplers „Lectiones de rebus dogmaticis“.

Alle Versuche des Diözesanbischofs, die renitenten Professoren von dem Lyzeum zu entfernen, waren erfolglos. Der Minister schützte sie in ihrem Amte, von ihrer persönlichen Stellung zu den Beschlüssen des vatikanischen Konzils ganz absehend^{*)}.

Eine Aenderung in der Doktion der Dogmatik trat erst ein, als Menzel für die dogmatische Professur nach Bonn berufen wurde, vom 1. Oktober 1874 ab.

Nicht so leicht löste sich der Konflikt am Braunsberger Gymnasium.

Als der Bischof die Vorlesung seines Hirtenbriefes vom 11. November 1870, welcher vom Konzil und dessen Beschlüssen handelte, auch in der Gymnasialkirche forderte, verweigerte dies Dr. Wollmann unter Berufung auf ein vom Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg ergangenes Verbot. Gegen letzteres beschwerte sich Bischof Krementz bei dem Kultusminister von Mühler und verlangte Zurücknahme desselben, erreichte aber nichts, da die Gymnasialkirche lediglich Zwecken des Gymnasiums zu dienen habe und dem Bischof ein direktes Verfügungsrecht darüber gar nicht zustehe.

Dr. Krementz erwiderte (20. Januar 1871) dem Minister, er habe kraft göttlichen Rechts das Lehramt gegenüber seinen Diözesanen auszuüben; eine Kirche, in welcher es ihm unmöglich gemacht werde, selbst oder durch andere das Wort Gottes zu predigen, könne nicht unter die katholischen Gotteshäuser gerechnet werden. Da Wollmann trotz fünfmaliger Aufforderung, die Verlesung des Hirtenbriefes vorzunehmen, seine Weigerung fortsetzte, auch dann noch, als die Verlesungspflicht auf nur vier Abschnitte beschränkt

^{*)} 5. April 1871.

wurde, belegte der Bischof die Gymnasialkirche auf so lange mit dem Interdikt, bis seiner Anordnung genügt sein würde. (28. Februar 1871.) Aber schon am Tage vorher, als dies geschah, nahm das Provinzial-Schulkollegium das Verbot zurück und der Bischof suspendierte das Interdikt (3. März), so daß am 5. März die betreffenden Stellen verlesen wurden, worauf das Interdikt zurückgezogen und die Abhaltung des Gottesdienstes wieder in dem früheren Umfange gestattet wurde (7. März).

Als Wollmann seine Stellung zum Vatikanum zu ändern sich nicht bereit finden ließ, wurde ihm die Vollmacht für den Beichtstuhl entzogen und die Entziehung der *Missio canonica* für den Religionsunterricht sowie die Suspension von allen geistlichen Funktionen angedroht, falls seine Unterwerfung unter das Vatikanum nicht bis zum 1. April erfolgt sein würde (13. März). Von diesen theils angeordneten, theils in Aussicht gestellten Maßregeln machte der Bischof dem Minister Anzeige (15. März 1871), wurde von diesem aber dahin beschieden, daß er allen diesen Maßnahmen eine rechtliche Wirkung auf das von dem Religionslehrer bekleidete Staatsamt nicht zugestehen könne. (27. März 1871). Unterm 3. April wurde dann Dr. Wollmann die *Missio canonica* für den Religionsunterricht entzogen und die Suspension von allen priesterlichen Funktionen über ihn verhängt. Der Bischof meldete das Geschehene dem Kultusminister und erbot sich zugleich, mit dessen Zustimmung einen anderen Priester auf seine Kosten mit der Erteilung des Religionsunterrichts zu betrauen (5. April). Allein das Provinzial-Schulkollegium verpflichtete (11. April) Wollmann, ungeachtet des bischöflichen Verbotes, den Unterricht fortzusetzen. Der Bischof dürfe nicht in die Organisation des Gymnasiums eingreifen; der Religionslehrer habe Befehle in bezug auf seine Amtstätigkeit nur von seiner vorgesetzten Staatsbehörde entgegen zu

nehmen. Der Minister reskribierte, die Zurückziehung der *Missio canonica* und die Verhängung von Zensuren seien auf ein Staatsamt ohne Einfluß, und es liege nicht in seiner Absicht, den staatlich angestellten Religionslehrer in Fortführung seines Unterrichts irgendwie zu behindern, weshalb für ihn auch keinerlei Anlaß sei, an Ersatz zu denken (20. April 1871).

Wollmann enthielt sich fortan aller priesterlichen Berichtigungen^{o)}, glaubte aber als Staatsbeamter den Weisungen seiner vorgesetzten Behörde Gehorsam leisten zu müssen und nahm nach Ablauf der Osterferien seine unterrichtliche Tätigkeit wieder auf. Vom Provinzial-Schulkollegium wurde er angewiesen, sich in seinen Lehrvorträgen jeder Bezugnahme auf die dogmatische Streitfrage vorsichtig zu enthalten; dadurch würde auch den Gewissensbedenken der Väter, welche um Zurücknahme der den Religionsunterricht betreffenden Verfügungen gebeten hätten, Rechnung getragen. Der Direktor sollte die Antragsteller dahin beschneiden, daß eine Dispensation von den Religionsstunden nicht zulässig sei. Könnten sie sich damit nicht zufrieden geben, so stände es ihnen frei, ihre Kinder auf ein anderes Gymnasium zu schicken. Die getroffene Entscheidung sollte auch auf die Zöglinge des Konvikts Anwendung finden (5. Mai 1871).

Der Bischof legte bei dem Provinzial-Schulkollegium Verwahrung dagegen ein, daß der Religionslehrer, trotzdem ihm die Befugnis dazu kirchlich entzogen sei, seinen Religionsunterricht fortsetzte, und verlangte, daß die Behörde dem katholischen Charakter der Anstalt gemäß für eine reguläre Erteilung des Religionsunterrichts Sorge trage (21. April). Dem Minister reichte er eine Abschrift dieser

^{o)} Die Schüler besuchten an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst in der Pfarrkirche; der Gottesdienst an den Wochentagen fiel aus.

Beschwerde ein und bat um baldige Ordnung der gespannten religiösen Verhältnisse am Gymnasium (21. April 1871).

Eine sofortige Verweisung der vom Wollmannschen Religionsunterricht Fernbleibenden durchzuführen, trug man denn doch einstweilen Bedenken, legte die Sache vielmehr dem Minister zur Entscheidung vor (20. u. 21. Mai).

Die meisten Schüler besuchten nach wie vor den Wollmannschen Unterricht; selbst 11 Konviktoristen, Primaner und Sekundaner, verzichteten lieber auf die Wohlthaten des Konvikts als auf den Wollmannschen Unterricht, die einen aus Furcht vor Entfernung vom Gymnasium, die anderen aus Rücksicht auf das bevorstehende Abiturientenexamen, andere aus Grundsatz; nur 10 fügten sich den Anordnungen des Bischofs und verblieben im Konvikt.¹⁰⁾

Gegen die Vorgänge am Gymnasium zu Braunsberg ergingen alsbald Proteste und Vorstellungen von Eltern an den Direktor und baten um Dispens für ihre Kinder (Allenstein, 26. April 1871), ebenso an das Provinzial-Schulkollegium und an den Minister (Allenstein, 22. Mai 1871).

Ein Erlaß des Kultusministers vom 29. Juni 1871 auf die Beschwerde des Bischofs vom 21. April lautete ablehnend, erklärte den Religionslehrer Wollmann nicht nur zur Fortführung des Religionsunterrichts für berechtigt, sondern stellte die katholischen Schüler vor die Alternative, entweder dem Religionsunterricht beizuwohnen, oder aber die Anstalt zu verlassen. Dr. Wollmann seiner Stellung zu entheben, dazu fehle es an jedem Anlaß, weil er nur das selbe lehre, was er vor dem 18. Juli 1870 unter Zustimmung seiner Kirche gelehrt habe. Eine Dispensation vom Religionsunterricht sei nach den geltenden Bestimmungen ausgeschlossen, weil der Religionsunterricht auf den preußischen

¹⁰⁾ Präsekt Szadowski an den Bischof, 30. April 1871.

Gymnasien ein obligatorischer Lehrgegenstand sei. Auch eine Verletzung der Gewissensfreiheit liege nicht vor, da keiner gezwungen werde, das Braunsberger oder überhaupt ein Gymnasium zu besuchen. Ebensovienig würden die Rechte der Katholiken verletzt, welche einstens das Gymnasium für Katholiken gegründet hätten, weil die Stiftung zu einer Zeit gemacht worden, als die erst am 18. Juli 1870 promulgierten Dekrete über die Autorität des Papstes noch nicht in Geltung waren.

Auf Grund dieses Ministerialerlasses forderte nun der Direktor die Schüler auf, den Unterricht des Dr. Wollmann zu besuchen, widrigenfalls sie vom Gymnasium entlassen werden müßten.

Um seinerseits nichts unversucht zu lassen, legte Bischof Kremenß gegen die in dem Erlaß ausgesprochenen Grundsätze und alle daraus abgeleiteten oder abzuleitenden Konsequenzen Verwahrung ein und führte in eingehender Darlegung den Beweis, daß die Entscheidung gegen die den preußischen Staatsbürgern gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie gegen die Rechte derselben auf den ihnen für ihre religiösen und Unterrichtszwecke garantierten Besitzstand verstoße (9. Juli 1871). Minister von Mühler lehnte es ab, über die Berechtigung und Angemessenheit jener Entscheidung in weitere Erörterungen einzutreten, welche von vornherein keine Aussicht auf gegenseitige Verständigung darböten; für den Staat gelte Dr. Wollmann nach der Exkommunikation ebenso wie vor derselben als Mitglied der katholischen Kirche; mithin fehle ein Anlaß, die Entscheidung vom 29. v. M. abzuändern (21. Juli 1871).

Da bei der Staatsregierung nichts zu erreichen war, mußte der Bischof auf anderem Wege zum Ziele zu kommen suchen; er wählte den Weg kirchlicher Strafen. Da Wollmann trotz wiederholter Mahnungen in seinem Widerstand gegen die vatikanischen Beschlüsse verharrete und

auch die an ihn unter dem 14. Juni gestellte peremptorische Aufforderung, innerhalb 10 Tagen die Erklärung seiner Unterwerfung unter das Konzil und seines Gehorsams gegen die Anordnungen seines Bischofs in bezug auf das ihm übertragene kirchliche Lehramt abzugeben, unterm 24. d. M. ablehnend beantwortete, so sah Bischof Krementz sich genötigt, durch richterliche Sentenz vom 4. Juli 1871 es auszusprechen, daß derselbe der Strafe der großen Exkommunikation, welche durch das vatikanische Konzil auf die Leugnung seiner Dekrete vom 18. Juli 1870 gesetzt ist, verfallen und aus der katholischen Kirche ausgeschieden sei. Dem Provinzial-Schulkollegium machte er davon Anzeige (10. Juli 1871).

Am 30. Juli 1871 ließ er diese Sentenz von den Kanzeln der altermündischen Stadtkirchen sowie Elbings verkündigen (Verordnung vom 24. Juli 1871). Die Exkommunikation des Professors Michelis wurde erst am 22. Oktober publiziert.

Da der Bischof sich von der in den maßgebenden hohen Kreisen herrschenden Stimmung keinen Erfolg glaubte versprechen zu können, so blieb ihm nichts übrig, als gegen das Geschehene zu protestieren und die katholischen Eltern darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Kinder nicht zu einem aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossenen Priester in den Religionsunterricht schicken dürften (9. Juli).

Der Appell an die katholischen Eltern blieb nicht ohne Frucht. Bald ging eine mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Immediatvorstellung an Kaiser und König Wilhelm I. ab (19. August), in welcher die Petenten, an ein an die katholischen Ermländer gerichtetes Wort Friedrich Wilhelms III. (26. Dezember 1808): „Ich kann es nicht dulden, daß die Verschiedenheit des Glaubens bei meinen protestantischen und katholischen Untertanen irgend berücksichtigt

werde. Ich will solche vertilgt wissen und fühle mich dazu um so dringender verpflichtet durch die in der letzten unglücklichen Zeit auch von meinen katholischen Untertanen bestätigte treue Anhänglichkeit an den Staat und meine Person“ — erinnernd, baten sie, Se. Majestät möchten dafür sorgen, daß, was allen anderen Glaubensangehörigen gewährt sei, auch den ermländischen Katholiken nicht verweigert werde, und daß man ihre Kinder nicht ihres Glaubens wegen von dem Besuche einer stiftungsmäßig katholischen Lehranstalt ausschließe, sondern vielmehr für die Erteilung eines katholischen Religionsunterrichtes Sorge trage.

Im September machten auch die in Fulda versammelten preußischen Bischöfe die gleiche Angelegenheit zum Gegenstand einer Immediateingabe, Bischof Kremenß für seine Person unterm 8. Oktober, bittend um Aufhebung des Gewissenszwanges, der an den Schülern des Gymnasiums geübt werde, und um Einrichtung eines katholischen Religionsunterrichtes für dieselben.

Etwa 150 Schüler verließen das Braunsberger Gymnasium und traten anderswo, insbesondere in Kößel, ein oder wandten sich anderen Berufen zu; etwa 90, meistens aus Braunsberg selbst, blieben zurück und besuchten den Wollmannschen Religionsunterricht. Für diese beantragte der Direktor Abhaltung des gewöhnlichen Gottesdienstes in der Gymnasialkirche durch Privatdozent Dr. Krause oder einen anderen Geistlichen, indem er zugleich drohend auf die unheilvollen Folgen hinwies, welche eine Ablehnung seines Gesuches nach sich ziehen könnte, wenn die Gymnasialkirche für die katholischen Zwecke des Gymnasiums unbenutzt bliebe (31. August 1871). Der Bischof bedauerte, für die wegen des Besuches des Wollmannschen Unterrichts nach den kirchlichen Bestimmungen ebenfalls der Exkommunikation unterliegenden Gymnasiasten einen Geistlichen zur

Abhaltung des Gottesdienstes nicht bevollmächtigen zu können (4. September 1871).

Bei Beginn des Schuljahres 1871 sank die Zahl der katholischen Schüler von früher 251 auf 88.

Die Vorgänge in Braunsberg erregten ein großes Aufsehen in der ganzen katholischen Welt. Von allen Seiten liefen Erklärungen lobender Anerkennung und Zustimmung zu den Maßnahmen des ermländischen Bischofs und zu dem Verhalten der ausgewanderten Gymnasiasten ein.¹¹⁾ In ganz Deutschland wurden für die ausgewiesenen Gymnasiasten Sammlungen veranstaltet.¹²⁾

Die Immediateneingabe der preussischen Bischöfe wurde abgelehnt (18. Oktober), ebenso die des Bischofs und die Eingabe ermländischer Eltern. Der Minister v. Mühler, welcher mit der Bescheidung der Eingaben beauftragt wurde, vermochte nicht anzuerkennen, daß die Staatsregierung bei ihren Verfügungen in der Braunsberger Angelegenheit die bestehenden Gesetze außer acht gelassen oder unrichtig angewendet habe (Berlin, 25. November 1871). Die Erwiderung des Bischofs, worin er die Ausführungen des Ministers widerlegte und nochmals die Bedeutung und Tragweite des Infallibilitätsdogmas auseinandersetzte (20. Dezember 1871)¹³⁾, blieb ohne Antwort. Bald darauf nahm v. Mühler seine Entlassung.

Am 13. Dezember 1871 ging eine von 439 Familienvätern Braunsbergs und der nächsten Umgegend unterzeichnete Petition an das Haus der Abgeordneten ab, welche

¹¹⁾ Vgl. die Adressen Römischer Studierenden, der St.-Vinzenz-Akademie von Pennsylvanien, des Katholischen Vereins von Groß-Britannien, beantwortet am Feste Petri Stuhlfeier 1872, die der Katholischen Union von Irland am 2. Februar 1873. Die Adresse siehe Erml. Volksbl. 1873, Nr. 12 vom 8. Februar.

¹²⁾ Ueber den Erfolg dieser Sammlungen siehe Erml. Volksbl. 1873, Nr. 14, Rechenschaftsbericht des Bischofs vom 12. Januar 1873.

¹³⁾ Erml. Volksbl. 1872, Nr. 9, 10, 11.

verlangte, daß ihre Kinder, wie die der Protestanten, Juden, und Dissidenten, welche ebenfalls ein von Dr. Wollmann verschiedenes Glaubensbekenntnis hätten, das Gymnasium zu Braunsberg besuchen dürften, ohne dem Wollmannschen Religionsunterricht beizuwohnen.

Da nach der Exkommunikation Wollmanns die Gymnasialkirche für den Gottesdienst geschlossen blieb, wandte sich auf Anregung des Professors Michelis eine Anzahl Braunsberger Altkatholiken, der sog. katholische Bürgerverein, an den Kultusminister, um die Benützung der Kirche für ihre separaten gottesdienstlichen Versammlungen zu erlangen (18. Februar 1872). Auf die Kunde hiervon richtete Bischof Kremenß ein Gesuch an den Minister, er möge diesem Antrage nicht willfahren. Dabei verwies er auf Art. 15 der Verfassung, nach welchem die römisch-katholische Kirche in Besitz und Genuß der für ihre Kultuszwecke bestimmten Anstalten usw. verbleiben solle, welcher also die Hergabe der für den katholischen Kultus bestimmten und geweihten Braunsberger Gymnasialkirche für die Kultuszwecke einer aus der katholischen Kirche ausgeschiedenen Religionspartei ausdrücklich verbiete, ferner auf die Gottesdienstordnung für die Gymnasien von Braunsberg und Kößel vom Jahre 1854, in deren § 1 es heißt: „Die zur Begehung des Gottesdienstes für die katholischen Gymnasialschüler angewiesenen Kirchen und Kapellen bleiben, wie überhaupt, so auch in allem, was diesen Gottesdienst angeht, in der gesetzlichen Unterordnung unter das Ordinariat der Diözese.“ Eine Zulassung protestkatholischen Gottesdienstes würde einer Ausweisung des katholischen Gottesdienstes gleichkommen und in die religiösen Verhältnisse des Gymnasiums einen Zwiespalt hineinbringen, welcher für die religiös-sittliche Erziehung und Bildung der Jugend höchst bedenklich, ja offenbar nachteilig sein müßte.

An die Bitte um Abweisung des Gesuches der Protestkatholiken knüpfte er die weitere Bitte, der Minister möge durch Anstellung eines römisch-katholischen Religionslehrers es möglich machen, daß die ihrer Kirche treuen katholischen Gymnasiasten wieder die stiftungsmäßig katholische Anstalt besuchen und in der Kirche einen römisch-katholischen Gottesdienst haben können (28. Februar 1872).

Vom Provinzial-Schulkollegium zum Bericht aufgefordert über die Petition der Altkatholiken, hatte sich der Gymnasialdirektor gegen die Ueberlassung der Kirche an die Altkatholiken ausgesprochen. Dieselbe, größtenteils aus Beiträgen der katholischen Geistlichen Ermlands erbaut, würde dadurch ihrer stiftungsmäßigen Bestimmung entfremdet werden; eine solche Begünstigung der altkatholischen Bewegung würde nur neue Feindschaft gegen das Gymnasium erregen, und schließlich sei die altkatholische Gemeinde noch zu klein, als daß sie die Gewähr einer Nachhaltigkeit der Bewegung bieten könnte.

Minister Dr. Falk verharrete nicht auf dem schroff ablehnenden Standpunkte seines Vorgängers v. Mühler, indem er durch Erlaß vom 29. Februar 1872 bestimmte, daß in den öffentlichen höheren Schulen die Dispensation vom Religionsunterrichte zulässig sei, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen werde. Dispensationsgesuche sollten an das Provinzial-Schulkollegium oder die königliche Regierung zu Königsberg unter Benennung des Geistlichen oder eines qualifizierten Lehrers, der den Religionsunterricht erteilen sollte, gerichtet werden. Privatdozent Dr. Krause hatte sich in der Hoffnung, zur Ordnung der am Gymnasium bestehenden traurigen Verhältnisse etwas beitragen zu können, bereit erklärt, den Religionsunterricht für die Gymnasiasten zu übernehmen. (An den Bischof, 6. März 1872). Auch das Provinzial-Schulkollegium erklärte sich damit einverstanden (26. März).

Dann wurde nachgegeben, daß die Dispensgesuche auch an den Direktor des Gymnasiums gerichtet werden könnten. Bald zählte Krause 65 Schüler, während etwa 46 bei Wollmann verblieben. Im September 1872 war die Zahl der Schüler Krauses schon auf 187 gestiegen, die Wollmanns auf 30 herabgesunken; am Schlusse des Schuljahres 1872/73 war das Verhältnis 182 : 24; am Anfange des neuen Schuljahres 221 : 18; am Schlusse 1873/74 193 : 15, am Anfange 1874/75 201 : 16, dann 213 : 18; im Schuljahre 1875/76 bis 1. Mai 1876 185 : 14. Von da ab nahmen alle Schüler an dem von Privatdozent Dr. Marquardt gegebenen katholischen Religionsunterricht teil.

Bischof Kremenß beauftragte (April 1872) Dr. Krause auch mit der Wiedereröffnung des Gymnasialgottesdienstes, und obwohl er so weit entgegen kam, daß er auch den Schülern Wollmanns die Teilnahme gestattete, und obschon der Gymnasialdirektor sich ebenfalls dafür aussprach, lautete die Entscheidung des Ministers ablehnend (Pr.-Sch.-Koll. an d. Direktor, 14. Juni 1872), ebenso auf ein dahingehendes Gesuch des Dr. Krause. Es sollte der Gottesdienst überhaupt nicht abgehalten werden, solange der eigentliche katholische Religionslehrer ihn nicht übernehme (Prov.-Schul.-Koll. an Krause, 30. September 1872). Dasselbe erklärte auch das Provinzial-Schulkollegium in der Antwort auf eine Petition von 285 katholischen Familienvätern (18. Mai 1873).¹⁴⁾

Statt des Gottesdienstes wurde nun eine Morgendandacht eingeführt. Sie sollte auf Antrag des Direktors in der Kirche stattfinden; das Provinzial-Schulkollegium

¹⁴⁾ Trotzdem wurde im Januar 1874 die Kirche von dem Provinzial-Schulkollegium zur Abhaltung einer Begräbnisandacht für einen verstorbenen Oberlehrer eingeräumt, wobei aber nicht der angestellte Religionslehrer, sondern der zu dem Gymnasium in gar keiner Beziehung stehende Professor Michelis das Requiem hielt.

bestimmte aber, daß sie nicht in der Kirche, sondern in der Aula abgehalten werden solle, da sie des kirchlichen Charakters entbehre (8. September 1871). Auch die katholischen Schüler mußten an der Andacht teilnehmen, und die oben erwähnte Vorstellung der 285 Familienväter wurde zurückgewiesen, da dieselbe lediglich in Absingung einiger religiöser Lieder aus dem kirchlich approbierten Gesangbuche bestehe, und eine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit damit nicht verbunden sei (18. Mai 1873).¹⁵⁾

Inzwischen hatte sich auch das Haus der Abgeordneten mit der Braunsberger Angelegenheit beschäftigt aus Anlaß der Petition von ermländischen Familienvätern vom 13. Dezember 1871.¹⁶⁾ Ein Antrag Reichensperger forderte das Haus auf, zu beschließen, daß der römisch-katholische Religionsunterricht dortselbst nicht durch einen aus der katholischen Kirche ausgeschiedenen Religionslehrer erteilt werden, oder daß wenigstens zum Besuche des Wollmannschen Unterrichts kein Schüler wider Willen angehalten werden dürfe, daß vielmehr für Anstellung eines seitens des Bischofs approbierten Religionslehrers gesorgt werden soll. Die Unterrichtskommission beschäftigte sich mit der Petition am 1. März 1872. Da merkwürdigerweise gerade am Tage vorher vom Minister die Zulässigkeit der Dispense vom Religionsunterricht dekretiert worden war, so war der zweite Teil des Antrages Reichensperger gegenstandslos geworden, und die Kommission verhandelte nur über den ersten, wonach ein Religionslehrer, dem die *Missio canonica* entzogen worden, auch von der Staatsregierung als untauglich zur Weiterführung seines Amtes angesehen werden sollte. Minister Falk gab zu, daß er Dr. Wollmann allerdings als Religionslehrer entfernen müßte, sobald es feststände,

¹⁵⁾ Vgl. auch Minist.-Reskr. vom 12. November 1873.

¹⁶⁾ Erml. Btg. 1872, Nr. 20.

daß er nicht mehr zur katholischen Kirche gehöre; letzteres aber könne er auf dem Standpunkte des Staates unmöglich entscheiden. Es sei ein innerer Streit der Kirche, dessen Verlauf man abzuwarten habe. Ihm erwiderte Dr. Briel, daß man im Juli 1870 und noch kurze Zeit nachher den unentschiedenen Standpunkt der Staatsregierung habe einnehmen können, da noch eine Anzahl von Bischöfen mit den vatikanischen Beschlüssen nicht einverstanden zu sein schien. Jetzt nach dem Beitritt aller deutschen Bischöfe sei es anders; nunmehr müsse sich die Staatsregierung entscheiden, ob sie die katholische Kirche bei der Minorität der Protestierenden, oder bei der Mehrheit der anderen Katholiken sehen wolle, und daraus ihre Konsequenzen ziehen. Der Minister blieb dabei, daß Wollmann als Staatsbeamter nur auf dem Wege des Disziplinarverfahrens entfernt werden könne, hierzu aber für die Staatsregierung eine Veranlassung nicht vorliege. Die Kommission konnte bei dem Widerstreit der Meinungen zu einem Beschlusse nicht kommen und stellte alles dem Plenum anheim. Dieses nahm trotz einer durchschlagenden Rede Peter Reichenspergers den Antrag auf motivierte Tagesordnung an (27. November), weil das Haus keine Veranlassung habe, eine Entscheidung über die gegenwärtig die katholische Kirche bewegenden dogmatischen Streitigkeiten zu treffen, und weil durch den Erlaß vom 29. Februar der Zwang zum Besuche des Wollmannschen Religionsunterrichts beseitigt sei.¹⁷⁾

Nachdem alle Vorstellungen bei dem Provinzial-Schulkollegium (8. Januar 1873) und dem Kultusministerium (18. Mai)¹⁸⁾ um Wiedereinräumung der Kirche für die katholischen Gymnasiasten, um Befreiung derselben vom

¹⁷⁾ Erml. Volksbl. 1872, Nr. 20, 96, 97.

¹⁸⁾ Vgl. Erml. Volksbl. 1873, Nr. 21, 40.

Zwange zur Teilnahme an den von Wollmann geleiteten Morgenandachten u. a. vergeblich geblieben, richtete wiederum eine große Zahl von Familienvätern eine Petition an das Haus der Abgeordneten, in welcher sie verlangten, daß für den Krauseschen Unterricht ein Zimmer im Gymnasialgebäude eingeräumt, ihm für seine Mühewaltung eine Remuneration ausgeworfen, seine Zensuren in die Gymnasialzeugnisse aufgenommen, die Verpflichtung der Eltern bezw. Vormünder, eine Dispens vom Besuche des Wollmannschen Unterrichts zu erbitten, aufgehoben, die Zinsen des Kapitals der ehemaligen Bursa pauperum nicht ausschließlich, wie geschehe, an Schüler Wollmanns verteilt, die von letzterem geleitete Morgenandacht eingestellt, endlich die Gymnasialkirche für den Gottesdienst der katholischen Schüler, für welche sie, meistens aus Mitteln der Geistlichkeit, gegründet worden, wieder eröffnet werden sollte (14. November 1873).¹⁹⁾

Diese Petition sollte schon am 10. Februar 1874 in der Unterrichtskommission zur Beratung kommen, wurde aber auf Wunsch des Ministers damals und auf ein Anschreiben desselben Ministers nochmals zurückgelegt, „da bereits eine Kommission zur Ordnung der Braunsberger Angelegenheit abgesandt sei“. Allein die in Aussicht gestellte und in Braunsberg mit Sehnsucht erwartete Kommission erschien nicht²⁰⁾.

Im Jahre 1875 wurde die Petition wieder eingebracht. Die Unterrichtskommission (22. April 1875) erkannte zwar den bezüglich des Religionsunterrichts vorhandenen Mißstand an, nahm aber gleichwohl den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung in allen Punkten an. Im Plenum des

¹⁹⁾ Erml. Volksbl. 1873, Nr. 92.

²⁰⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 19, 22. Vgl. das zur Information für die Kommission bestimmte Promemoria (Erml. Volksbl. 1874, Nr. 40).

Hauses (11. Juni 1875) verlangte Windthorst, die übrigen Punkte ausscheidend, wenigstens, daß Dr. Krause für seine 200 Schüler ein Lokal im Gymnasialgebäude zur Verfügung gestellt, ihm eine entsprechende Remuneration bewilligt werde, seine Zensuren in die Zeugnisse aufgenommen würden. Das Verfahren am Gymnasium zu Braunsberg charakterisierte er als einen Akt der äußersten Anduldsamkeit und Feindseligkeit. Er wies auf Boppard hin, wo den 15 altkatholischen Schülern ein Religionslehrer und ein Schullokal bewilligt, eine Remuneration wenigstens in Aussicht gestellt worden. Der Regierungskommissar konnte ihm nur erwidern, daß es sich hier um eine städtische Anstalt handele und die Remuneration für den Religionslehrer noch sehr fern sei²¹⁾.

Das Haus beschloß gemäß dem Antrage seiner Kommission Uebergang zur Tagesordnung.

Am Tage nach dem Datum der Petition vom 14. November 1873 wurde den Gymnasiasten die vorläufige Sistierung der konfessionellen Morgenandachten amtlich bekannt gemacht. Aber am 1. Dezember traten sie wieder ins Leben, und zwar deshalb, weil das Provinzial-Schulkollegium die behördliche Genehmigung zu der von dem Direktorat eingeleiteten Aufhebung verweigert hatte, gewiß in Folge des oben erwähnten Erlasses vom 12. November an die Braunsberger Petenten²²⁾.

Endlich ging auch die Antwort auf die in der Petition an das Haus der Abgeordneten erwähnten, damals noch unerledigten Eingaben vom 10. März, 5. Mai und 29. September 1873 an den Minister betr. den Religionsunterricht und die Abhaltung des Gottesdienstes für die römisch-katholischen Schüler des Gymnasiums ein. Sie war datiert

²¹⁾ Erml. Btg. 1875, Nr. 66.

²²⁾ Erml. Volksbl. 1873, Nr. 101.

vom 29. November 1873 und lautete ablehnend mit der Begründung: Da Wollmann fortgesetzt Religionslehrer des Gymnasiums sei und alle Funktionen eines solchen, soweit er es dort vermöge, ausübe, so könne neben ihm ein zweiter Religionslehrer nicht remuneriert und ebensowenig zur Abhaltung des Gottesdienstes in der Gymnasialkirche herangezogen werden. Betreffs der auf der Aula abgehaltenen Schulandacht meldeten die Blätter die Aufhebung derselben seitens des Gymnasiums, und er werde nach Eingang des erforderlichen Berichts des Provinzial-Schulkollegiums weitere Entschliebung fassen²³⁾.

In dem letzteren Punkte wenigstens gab der Minister nach, indem er unterm 31. Dezember 1873 verfügte, die gemeinschaftliche Schulandacht für die katholischen Schüler sei einzustellen und statt derselben ein kurzes Morgengebet vor der ersten Stunde in den einzelnen Klassen einzuführen. Die fragliche Andacht könne nicht als eine allgemeine Schulandacht gelten, und betrachte man sie als eine katholisch-konfessionelle, so müßten die Schüler Krauses ebenso von ihr dispensiert werden, wie vom Unterrichte des Dr. Wollmann.

Anstatt die Gymnasialkirche wieder für den katholischen Gottesdienst einzuräumen, überließ er sie auf deren Bitte²⁴⁾ den Altkatholiken, trotz einer Gegeneingabe von Vätern der katholischen Schüler vom 26. Februar 1874²⁵⁾. Die Kirche sollte, so teilte das Provinzial-Schulkollegium mit, nach der Bestimmung des Ministers ihren fundationsmäßigen Zwecken wieder zugeführt und demgemäß dem Dr. Wollmann als dem angestellten und staatlich allein anerkannten katholischen Religionslehrer zur Benutzung für kirchliche Zwecke überlassen werden (13. März 1874).

²³⁾ Erml. Volksbl. 1873, Nr. 102.

²⁴⁾ Wie die Unterschriften für die Petition zusammengebracht wurden, vgl. Erml. Ztg. 1874, Nr. 19, 24.

²⁵⁾ Erml. Ztg. 1874, Nr. 19.

Dr. Bollmann erklärte sich trotz der kleinen Zahl seiner Schüler (17) bereit, seine geistlichen Funktionen wieder aufzunehmen und den Gottesdienst in der früher üblichen Weise, aber nur an Sonn- und Feiertagen, abzuhalten; auch sprach er den Wunsch aus, im Behinderungsfalle sich durch einen anderen Geistlichen vertreten lassen zu dürfen. Seine Wünsche wurden erfüllt²⁰⁾.

Andererseits wurde von der Schulbehörde auch eine Eingabe Krauses genehmigt, daß er an Sonn- und Festtagen in der Neustädtischen Kirche für die seinen Unterricht besuchenden Schüler Gottesdienst halten dürfe (15. Mai 1874). Zum erstenmal am Fronleichnamstage.

Wenige Tage nach Eingang des Ministerialbescheides, nach welchem die Gymnasialkirche „für kirchliche Partezwecke weder nach der einen noch nach der anderen Seite zur Disposition gestellt werden sollte“, am 12. April 1874, dem weißen Sonntage, also einem Tage, an welchem wegen der Ferien noch nie Gymnasialgottesdienst gehalten worden, wurde der altkatholische Gottesdienst in der Gymnasialkirche eröffnet. Er wurde nur von wenigen Gymnasiasten und von etwa 50 Altkatholiken Braunsbergs besucht, von denen einige (30) dabei auch die Sakramente empfangen. Pfarrer Grunert und Dr. Michelis leisteten Aushilfe im Beichtstuhl. Die Professoren Menzel und Michelis sowie Direktor Treibel waren anwesend. Auf eine Beschwerde katholischer Einwohner Braunsbergs gegen diese Erweiterung der Dr. Bollmann zugesprochenen Befugnisse bestimmte der Minister, daß Geistliche, welche zu dem Gymnasium in keiner Beziehung stehen, fernerhin geistliche Handlungen in der Gymnasialkirche nicht vornehmen dürften, dagegen Personen, die dem Gymnasialverbande nicht angehören, zu den Sakramenten zugelassen werden

²⁰⁾ Prov.-Schulkollegium vom 11. Mai 1874.

könnten, weil solches auch in anderen Gymnasialkirchen üblich sei (Dß. 28. Juli 1874). Bald aber durfte der Oberpräsident im Einverständnis mit dem Minister den Direktor ermächtigen, neben dem ordentlichen Religionslehrer auch andere Geistliche zum Beicht hören in der Gymnasialkirche zuzulassen (2. Dezember 1874). So war die Gymnasialkirche zu einer Kirche für die Altkatholiken geworden.

Dem katholischen Religionslehrer Dr. Krause wurde nicht einmal ein Unterrichtszimmer im Gymnasialgebäude zur Verfügung gestellt mit der Begründung, daß dieser Unterricht lediglich als Privatunterricht anzusehen und für den Religionsunterricht durch den bei dem Gymnasium angestellten Religionslehrer staatlich gesorgt sei²⁷⁾. Aus demselben Grunde wurde ihm auch eine staatliche Remuneration für seine Mühewaltung, sowie die Aufnahme seiner Religionszensuren in das Gymnasialzeugnis verweigert (a. a. O.). Anders in Boppard. Hier ordnete das Provinzial-Schulkollegium für 16 altkatholische Schüler einen besonderen Religionsunterricht an und stellte dem altkatholischen Religionslehrer auch ein Schulzimmer des Gymnasiums zur Verfügung²⁸⁾.

Parallel mit den geschilderten Maßnahmen gingen andere, welche, wenn auch nicht so tief, in die Verhältnisse am Gymnasium, insbesondere die kirchlichen, umgestaltend eingriffen: die Schließung des Konvikts für arme Studierende, Eingriffe in die Verteilung der Stipendien, Anordnungen über Teilnahme an Prozessionen, über den Gottesdienst, Aufhebung religiöser Vereine.

Es verstimmte schon, daß den Zöglingen des Konvikts die Teilnahme am Unterrichte Wollmanns verboten und

²⁷⁾ Prov.-Schulkollegium vom 3. Januar 1876.

²⁸⁾ Crml. Btg. 1874, Nr. 85.

die widerstrebenden entlassen wurden (29. April 1871); dieselben wurden in der Stadt, zum Teil bei Gymnasiallehrern, gut untergebracht und reichlich unterstützt. Diejenigen, welche sich der bischöflichen Anordnung fügten, wurden bis zur Entscheidung des Ministers einstweilen noch auf dem Gymnasium geduldet, dann aber entlassen. Als nun einige, meistens jüngere, die früher der Quinta und Quarta angehört hatten, von geistlichen Lehrern im Konviktsgebäude Privatunterricht erhielten, beantragte der Direktor die Aufhebung dieser „Privatschule“, weil für eine solche kein Bedürfnis anzuerkennen sei und die Geistlichen keine Befähigung zum Unterrichte nachgewiesen hätten (8. September 1871), und die Regierung entsprach seinem Wunsche. Nun wanderten die Gymnasiasten nach Kößel aus, wo sie aus den Mitteln des Konvikts unterstützt wurden. Als die Dispens von dem Wollmannschen Religionsunterricht zugelassen wurde, lehrten sie mit Beginn des neuen Schuljahres 1872/73 wieder zurück. Der Bischof beschloß, die Zahl der Konviktszöglinge bis auf 40 zu erhöhen, 22 Freizöglinge und 18 Pensionäre, und stellte an die Spitze der Anstalt den Kaplan Hennig aus Königsberg (September 1872).

Als Bedenken entstanden, ob nicht auf die wieder eröffnete und erweiterte Anstalt der Staatsministerialbeschluß vom 31. Dezember 1839 anzuwenden sei, verneinte dies die Regierung und erklärte eine Genehmigung für die Reaktivierung für unnötig. Es sollte das Statut vom 12. März 1841 maßgebend bleiben²⁰⁾. Auch wünsche man zu wissen, ob die Aufnahme der neuen Zöglinge mit der im Statut vorgeschriebenen Beratung des Direktors erfolgt sei, und ob den Schülern auch die Teilnahme am hebräischen Unterrichte Wollmanns verboten sei. Den letzten Punkt

²⁰⁾ Verf. des Prov.-Schulkollegiums vom 12. Oktober 1872.

bejahte der Direktor, bezüglich der Aufnahme von Zöglingen erklärte er, daß eine Teilnahme des Direktors nie stattgefunden habe, unter den obwaltenden Verhältnissen eine Einigung auch nicht zu erzielen sein würde (20. Dezember 1872).

Ende Oktober 1872 inspizierte Regierungsrat Meier auf seiner Rückkehr von Frauenburg, wo er Nachforschungen über die Stiftungsurkunden von Stipendien für Gymnasialisten gehalten hatte, in Begleitung des Direktors auch das Braunsberger Konvikt und erkundigte sich nach vielen Dingen, u. a. auch nach dem Umfange der im Hause eingeführten aszetischen Uebungen²⁰⁾.

Das Provinzial-Schulkollegium forderte nun die Einwendung des Statuts, der Hausordnung, des Disziplinarreglements nebst einem Berichte über die Einrichtung der Anstalt ein (7. Juli 1873). Es konnte nur das Statut eingereicht werden (13. Juli). Das Resultat der angestellten Nachforschungen war das Verbot der Aufnahme neuer Zöglinge unter Androhung der sofortigen Schließung im Falle des Zuwiderhandelns, da der Minister dahin entschieden hatte, daß auf dieses Konvikt die Bestimmungen des § 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, durch welchen die Neuerrichtung von Knabekonvikten und die Aufnahme neuer Zöglinge in die bestehenden Anstalten verboten würden, zur Anwendung zu bringen seien. Dem Bischof, dem Kapitel und dem Präfecten wurde davon Anzeige gemacht, dem Direktor die Ueberwachung der Ausführung anbefohlen²¹⁾.

Das Konvikt war somit auf den Aussterbeetat gesetzt; im Jahre 1879 beherbergte es nur mehr 5 Zöglinge, 3 Primaner und 2 Sekundaner. Die für den Unterhalt nicht

²⁰⁾ Erml. Volksbl. 1872, Nr. 85 und 86.

²¹⁾ Oberpräf.-Verf. vom 11. August 1874.

erforderlichen Einnahmen wurden zu Stipendien für hilfsbedürftige Schüler des Gymnasiums verwendet²²⁾.

Mit Beginn des Winterhalbjahres 1886 wurde das Konvikt seiner Bestimmung zurückgegeben. Die feierliche Wiedereröffnung fand durch den Bischof selbst statt in Gegenwart des Kollegiums der Gymnasiallehrer sowie von Vertretern der Behörden und der Bürgerschaft (18. Oktober 1886).

Auch fing man an, sich um die dem Domkapitel unterstehende Verwaltung der Stipendien für Studierende zu kümmern. Der Direktor beschwerte sich bei dem Kapitel, daß Zöglinge, welche wegen der Nötigung zum Besuch des Wollmannschen Unterrichts das Gymnasium verlassen hatten, aus den Stipendienfonds unterstützt worden seien, und nahm den Genuß dieser Stiftungen für das Braunsberger Gymnasium in Anspruch (6. Juli 1871), und als ihm hierin nicht willfahrt wurde, beantragte er bei dem Provinzial-Schulkollegium, den Bischof zur Vorlegung der Stiftungsurkunden zu veranlassen und etwaige Rechte des Gymnasiums geltend zu machen (31. Juli 1871).

Der Oberpräsident wandte sich in der That dieserhalb an den Bischof (18. August) mit dem Ersuchen um Abschriften der Urkunden über diejenigen 19 Stipendienstiftungen, deren Zinsen bisher an arme Schüler des Gymnasiums zu Braunsberg verteilt worden, oder um Vorlegung der Urkunden an einen von ihm zu entsendenden Kommissarius, wurde aber von diesem an das Domkapitel als die richtige Adresse verwiesen. Letzteres verweigerte die Herausgabe der Stiftungsurkunden, als Regierungsrat Meier im Auftrage des Oberpräsidenten in Frauenburg erschien (21. Oktober), um Einsicht in die Urkunden der Stipendienstiftungen zu nehmen, gewährte aber die Einsicht in

²²⁾ Bericht des Direktors an den Oberpräf. vom 12. Mai 1879.

dieselben. Man wollte natürlich auch den Schülern Wollmanns einen Anteil an den gestifteten Stipendien sichern, während das Domkapitel sie nur an die Schüler Krauses vergab³³). Die ersteren erhielten Unterstützungen aus einem für diesen Zweck gegründeten Verein.

Eine sehr bedeutende Stiftung für arme Studierende am Gymnasium zu Braunsberg war die sog. Bursa pauperum mit einem Kapitel von 4800 Talern, entstanden aus der ehemaligen Bursa pauperum am Jesuitenkolleg in Braunsberg. Sie wurde ebenfalls durch das Domkapitel in Frauenburg verwaltet, aber allerdings vom Gymnasium vergeben. Nun regte der Direktor an, ob es nicht besser sei, die Einkünfte, anstatt sie an das Kapitel abzuliefern, unmittelbar zur Unterstützung armer Schüler zu verwenden³⁴). Das Provinzial-Schulkollegium stimmte bis auf weiteres zu (2. Dezembere 1871), und nun wurden die Zinsen der Stiftung unter Zustimmung des Ministers grundsätzlich und ausschließlich an Schüler des Dr. Wollmann verteilt³⁵). Eine Eingabe von katholischen Familienvätern an das Haus der Abgeordneten, welche hiegegen protestierte und Abhilfe verlangte, wurde durch Tagesordnung erledigt (11. Juni 1875).

Bei der fortschreitenden Abnahme der Schüler Wollmanns kam es bald dahin, daß wegen Mangels an geeigneten Bewerbern nur ein Teil der Zinsen zur Verteilung kommen konnte (Schuljahr 1874/75).

Der Ministerialerlaß vom 4. Juli 1872 hatte für das Gymnasium von Braunsberg die Aufhebung der 1860 eingeführten Marianischen Kongregation, welcher damals 50 katholische Schüler angehörten, die unter Leitung des Religionslehrers Andachtsübungen abhielten, zur Folge³⁶).

³³) Bericht des Direktors vom 24. Juni 1872.

³⁴) An das Prov.-Schulkollegium, 17. November 1871.

³⁵) Petition an das Abgeordnetenhaus vom 14. November 1873.

³⁶) Bericht des Direktors vom 6. August 1872.

Auf Anordnung des Ministers mußten auch die Senate der Universität Königsberg und des Lyzeum Hofianum zu Braunsberg Nachforschungen halten, ob nicht auch dort Marianische Kongregationen beständen. Die angestellten Ermittlungen ergaben, daß es weder hier noch dort der Fall war⁸⁷).

Ein Ministerialerlaß vom 24. Juli 1875 bestimmte, daß den Direktoren und Lehrern jede Mitteilung über das Stattfinden von öffentlichen Prozessionen an Lehrer und Schüler, sowie die Beteiligung der Anstalten als solcher und das Einnehmen bestimmter Plätze in derselben zu untersagen sei. Die Braunsberger Gymnasiasten beteiligten sich nun privatim an der Fronleichnamsprozession unter einer ihnen vorangetragenen Fahne.

Selbst die Regulierung des Gottesdienstes nahm damals die Regierung in Anspruch. So ordnete das Provinzial-Schulkollegium auf Veranlassung des Ministers an, daß aus dem Schulgottesdienste alle nicht dazu gehörigen oder gar demonstrativen Gebetseinlagen zu beseitigen seien (22. November 1875).

Die Gymnasialandachten zum göttlichen Herzen Jesu hatte das Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg schon im Herbst 1872 verboten⁸⁸).

Ein anderer Erlaß des Ministers (22. Oktober 1874) führte die bis zum Jahre 1852 in den höheren Lehranstalten der Rheinprovinz geltend gewesene Gottesdienstordnung wieder ein, nach welcher der sonn- und festtägliche Gottesdienst aus Messe und Predigt und an den Kommuniontagen nachmittags außerdem aus einer besonderen Andacht bestehen und an höchstens zwei Wochentagen vor dem Unterricht eine Schulmesse gehalten werden sollte.

⁸⁷) Erml. Volksbl. 1872, Nr. 92.

⁸⁸) Erml. Volksbl. 1872, Nr. 100.

Am 1. April 1876 verließ Dr. Wollmann das Braunsberger Gymnasium, um eine Oberlehrerstelle am Kaiser-Wilhelm-Gymnasium zu Köln zu übernehmen, wofür er durch eine Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Königsberg seine Befähigung nachgewiesen hatte (November 1874). Nur noch 14 Schüler hatten bis zuletzt zu ihm gehalten; vom 1. Mai 1876 ab traten auch sie zu dem provisorischen Religionslehrer, Privatdozent Dr. Marquardt, über. Vom 1. Oktober ab wurde dem bisherigen Vormittler Rektor Matern provisorisch und seit dem 27. Dezember definitiv die Stelle des Religionslehrers übertragen.

Als Dr. Krause nun seinen privaten Religionsunterricht, den er seit vier Jahren erteilt hatte, aufgab, überreichten ihm seine dankbaren Schüler wertvolle Geschenke³⁹⁾.

So waren die Braunsberger Wirren im wesentlichen beendigt. Nur wenig ist von den in den Tagen des Kampfes eingeführten Neuerungen noch geblieben: die neue Gottesdienstordnung, das Verbot offizieller Teilnahme an den Prozessionen und — die schmerzliche Erinnerung an das Geschehene⁴⁰⁾.

Es war vorauszusehen, daß auch die Braunsberger Altkatholiken den Versuch machen würden, in den Mitgenuß einer der Kirchen zu gelangen.

Für längere Zeit hatten sie wirklich die Gymnasialkirche für ihre gottesdienstlichen Zwecke in Benutzung.

Als die Gymnasialkirche 1876 wieder dem katholischen Gottesdienst zurückgegeben wurde, wandten sich die Altkatholiken an den Oberpräsidenten v. Horn mit der Bitte um Zuweisung der Neustädtischen Kirche zum Mitgebrauche.

³⁹⁾ Erml. Ztg. 1876, Nr. 57 vom 13. Mai.

⁴⁰⁾ Promemoria über das Gymn., 1874, 40.

Es wurde ihrem Antrage entsprochen und die sofortige Ueberweisung der Kirche angeordnet. Schon am Tage nach Eingang der Nachricht sollte die Teilung des Kirchenvermögens stattfinden. Landrat Kleemann hatte es aber so eilig nicht. Er gab nach, daß zuvor ein Inventar von den kirchlichen Geräten aufgenommen wurde. Inzwischen wandte sich der Kirchenvorstand an den Oberpräsidenten um Zurücknahme seiner Anordnung, an Minister Falk, daß er die Ausführung des oberpräsidialen Entscheides inhibieren möchte. Der Oberpräsident wies das Gesuch zurück, lehnte auch die Vorlegung einer Liste der Altkatholiken ab, verriet aber doch, daß dieselbe über 40 Namen enthalte, mit dem Hinzufügen, daß auch schon eine Zahl von 20 erheblich sein würde im Sinne des Gesetzes⁴¹⁾. Gleichwohl gelang der Versuch. Der Minister ordnete, scheint es, eine Auszählung der altkatholischen Familien an; deren gab es aber nicht viele, ja sehr wenige⁴²⁾. Am 23. März 1877 abends traf in Braunschweig, wo man auf Grund anscheinend begründeter Gerüchte schon auf einen ungünstigen Ausgang gefaßt war, vom Oberpräsidenten die Nachricht ein, der Kultusminister habe unter Aufhebung der Oberpräsidialverfügung bestimmt, daß die Uebergabe der Kirche an die Altkatholiken nicht erfolgen soll. Damit war anerkannt, daß in Braunschweig, welches als Zentrum der altkatholischen Bewegung in der Provinz

⁴¹⁾ An den Kirchenvorstand vom 13. November 1876. Erml. Btg. 1876, Nr. 136. Ueber die Zahl der Altkatholiken in Braunschweig herrschte immer ein gewisses Dunkel; man lüftete den Schleier nicht, obschon es doch für die Altkatholiken sehr leicht gewesen wäre. Die Petition an den Oberpräsidenten um Anerkennung als Gemeinde soll, so verlautete glaubwürdig, von 45 oder 49 selbständigen Gemeindegliedern unterzeichnet gewesen sein — eine geringe Zahl im Verhältnis zu den mehr als 7000 Kommunikanten der katholischen Gemeinde. Und doch fand der Oberpräsident diese Zahl — ja er war geneigt, schon mit 20 zufrieden zu sein, — erheblich, erkannte sie als Gemeinde an und sprach ihnen das Recht auf Mitbenutzung einer Kirche zu.

⁴²⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 152 vom 23. Dezember.

galt, eine erhebliche Anzahl von Altkatholiken im Sinne des Gesetzes vom 4. Juli 1875 nicht vorhanden war.

Die Schulpolitik Falks, welche überall auf Schwächung des religiösen Charakters der Schulen und auf Verweltlichung des Unterrichts ausging, machte sich auch nach einer anderen Seite hin bei den Gymnasien geltend.

Das Gymnasium in Braunsberg, welches nach seiner Stiftung und seinem ursprünglichen Hauptzwecke, Heranbildung tüchtiger katholischer Geistlicher, ganz zweifellos ein katholisches war, mußte die Bezeichnung „katholisches Gymnasium“ aufgeben und sich einfach „Königliches Gymnasium“ nennen, zuerst in dem Programm von 1875/76; das Rößeler Gymnasium ebenso.

Deffentlich proklamierte es Falk als Grundsatz seiner Unterrichtsverwaltung, konfessionelle höhere Lehranstalten überhaupt nicht mehr zuzulassen.

So erhielt auch Ermland ein Simultangymnasium, das Allensteiner, im Herbst des Jahres 1877. Der Magistrat, der, weil es sich um eine städtische Anstalt handelte, doch auch ein Wort mitzureden gehabt hätte, ließ es ruhig geschehen; ja er verzichtete sogar auf sein Recht, die Lehrer dem Schulkollegium zur Anstellung vorzuschlagen. Die Ausführung übernahm oder mußte übernehmen der Königsberger Provinzialschulrat Dr. Schrader, ein streng orthodoxer Mann, der sonst — seltsame Ironie! — in Wort und Schrift die Simultanschulen, auch die höheren, sehr entschieden bekämpfte⁴³⁾. Ihm also überließ der Magistrat alles, und er entledigte sich seiner Aufgabe dahin, daß er für ein Gymnasium, welches in einer damals zu Zweidrittel katholischen Stadt mit einer zu Siebenachtel katholischen Umgegend ein-

⁴³⁾ Erziehungs- und Unterrichtskunde (Berlin 1873) S. 238.

gerichtet wurde, mit zwei Ausnahmen — für die beiden letzten Stellen! — nur evangelische Lehrer berief, 5 (4) protestantische und 2 katholische Lehrkräfte. Ein katholischer Religionslehrer sollte erst berufen werden, „sobald der Zuspruch katholischer Schüler es nötig machen würde“; einstweilen sollte Erzpriester Karau aushilfsweise den katholischen Religionsunterricht erteilen, natürlich ohne Sitz und Stimme im Kollegium, während der evangelische Religionslehrer die erste Oberlehrerstelle erhielt. Und dabei soll Schulrat Dr. Schrader „Parität der Lehrkräfte“ zugesagt ⁴⁴⁾ haben.

Da der Erzpriester die aushilfsweise Uebernahme des Religionsunterrichts ablehnte, war die Anstalt zunächst ohne katholischen Religionsunterricht.

Auf Drängen der Stadtverordneten-Versammlung beantragte nun der Magistrat die Berufung eines katholischen Religionslehrers, der bei der ersten Vakanz als ordentlicher Lehrer einrangiert werden sollte, und das Provinzial-Schulkollegium versprach, diesem Antrage Folge zu geben. ⁴⁵⁾

Endlich wurde der Geistliche Kochanowski aus Westpreußen als Religionslehrer an das Gymnasium berufen, mußte aber am 1. Oktober 1879 zur Ableistung seiner Militärpflicht für ein Jahr nach Königsberg übersiedeln, während dessen er durch einen Kaplan vertreten wurde. Seine definitive Anstellung am Gymnasium erhielt er im Dezember 1880.

Es war ganz im Geiste der Falkschen Schulpolitik, wenn der Provinzialausschuß von Ostpreußen in seiner Sitzung vom 3. Juni 1878 entsprechend einer Vorlage des Landesdirektors den Beschluß faßte, die mit dem katholischen

⁴⁴⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 102, 103.

⁴⁵⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 119, 121.

Schullehrerseminar verbundene Taubstummenanstalt unter der Bedingung auf die Provinz zu übernehmen, daß die Schule als eine konfessionslose konstituiert würde.⁴⁶⁾ Dieser Beschluß war um so auffallender, als es in der Provinz eine vollständig organisierte protestantische Taubstummenanstalt gab und somit die Parität die Errichtung einer ähnlichen Anstalt für die Taubstummen katholischer Konfession erfordert hätte. Für den Anfang nahm man wenigstens so viel Rücksicht, daß ein Katholik als Direktor gewählt wurde.

Sofort ging hiegegen seitens des Braunsberger katholischen Volksvereins eine Petition an den Oberpräsidenten ab, welche die Errichtung einer katholisch-konfessionellen Anstalt verlangte.⁴⁷⁾ Andere Orte folgten mit Petitionen an den Provinziallandtag. Der Oberpräsident hatte früher in einem Schreiben an den Provinzialausschuß diesem die Errichtung einer Anstalt für katholische Taubstumme — also wohl eine katholische Anstalt! — zunächst durch Erweiterung der Braunsberger Schule empfohlen; ja noch mehr, auf Wunsch der Eltern katholische Taubstumme auch aus anderen Bezirken nach Braunsberg zu verweisen, weil dort die in der simultanen Anstalt von Angerburg kaum vorhandene Möglichkeit zu katholischer Erziehung geboten sei. Der Referent des Landtages, der freisinnige Dr. Möller, war aber anderer Ansicht: Der paritätische Standpunkt der Angerburger Schule sei der allein richtige in Erwägung der Aufgabe, die Taubstummen nach Maßgabe ihrer Bildungsfähigkeit zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen, wobei es der Provinz gleichgültig bleibe, wo die Zöglinge ihre Andacht verrichten wollen. In einem Zeitalter aufgewachsen, wo niemand

⁴⁶⁾ Erml. Ztg. 1878, Nr. 69.

⁴⁷⁾ Erml. Ztg. 1878, Nr. 72.

gewußt habe, ob der Nachbar Katholik oder Protestant war, könne er in dem gegenwärtigen Eindringen der Konfessionsfrage in alle Unternehmungen nur einen Geist des Rückschrittes erblicken, gegen den die Vertreter der Provinz, wollten sie den Ruf aufgeklärter Gesinnung bewahren, sich zu sträuben hätten. Der Landtag genehmigte, ohne die eingegangenen Petitionen auch nur anzuhören, die Vorlage des Ausschusses und damit auch das Simultaneum an der neuen Anstalt — und zwar aus finanziellen Erwägungen, weil die Schule auch für die Taubstummen der Kreise Heiligenbeil, Pr. Holland u. a. bestimmt sein sollte, für die man sonst wieder eine besondere Anstalt errichten müßte, größere Anstalten aber billiger seien.⁴⁸⁾

Gegen diesen Beschluß reichte der katholische Volksverein eine Vorstellung bei den Ministern des Kultus und des Innern mit der Bitte um Nichtbestätigung ein. (20. März 1879)⁴⁹⁾ Der Minister — es war schon von Puttkamer — gab darauf eine abweisende Antwort. Die Anstalt, so heißt es, sei tatsächlich schon simultan (3 katholische, 2 evangelische Lehrkräfte, 47 katholische, 32 evangelische Schüler). Durch die Erweiterung derselben bei Umwandlung in eine (dritte) Provinzialanstalt sei ermöglicht worden, einer größeren Anzahl von Kindern als bisher Unterricht an derselben angeeignet zu lassen. Der Zuweisung auch evangelischer Kinder in dieselbe seitens des Provinziallandtages könne er nicht entgentreten in der Erwägung, daß er nicht in der Lage sei, den Landtag zur Errichtung einer neuen Anstalt neben den bestehenden zu nötigen. Auch würde die Besetzung der 120 Stellen der Braunsberger Anstalt mit lauter katholischen Zöglingen eine Bevorzugung der katholischen Bevölkerung Ostpreußens gegenüber der evangelischen einschließen, indem ersterer

⁴⁸⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 33, 35.

⁴⁹⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 34.

nach dem Zahlenverhältnis überhaupt nur 46 Stellen zuzählen.⁵⁰⁾

Am 14. September 1881 wurde die neue Anstalt feierlich eröffnet und zwar in Kößel.

Wurde anfangs noch in der Zusammensetzung des Lehrkörpers die Parität möglichst gewahrt, so begannen bald die Klagen über Zurücksetzung der Katholiken, obschon die Zahl der katholischen Zöglinge öfter größer, stets annähernd gleich war. In letzter Zeit begannen die Verhältnisse sich zugunsten der Katholiken günstiger zu gestalten. Nach dem Tode des ersten (kath.) Direktors trat an dessen Stelle ein Protestant.

Die Wirren am Braunsberger Lehrerseminar liefen denen am Gymnasium parallel, erregten aber nicht ein so großes Aufsehen, weil derjenige, an dessen Namen sie sich knüpfen, nicht agitatorisch hervortrat und eine Kirche mit Seminargottesdienst gar nicht vorhanden war, also auch nicht der Gegenstand eines Streites werden konnte.

Der Seminardirektor Dr. Edmund Treibel verweigerte mit Wollmann die Anerkennung der vatikanischen Dekrete vom 18. Juni 1870 und verhartete bei dieser Opposition. Auch ihm wurde von seiner vorgesetzten Behörde, dem Provinzial-Schulkollegium, eröffnet, daß er als Staatsbeamter nicht verpflichtet werden könne, die ihm unterm 8. Dezember 1870 vorgelegte Erklärungs rückhaltloser Anerkennung der vatikanischen Beschlüsse abzugeben (24. Dezember 1870), wovon er dem Bischof Dr. Kremenß unter Hinweis auf naheliegende, tiefeinschneidende Konflikte und mit dem Anheimstellen Mitteilung machte, sich vielleicht

⁵⁰⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 46.

in dieser Angelegenheit zunächst mit dem Provinzial-Schulkollegium ins Benehmen zu setzen (25. Dezember).

Der Bischof glaubte solche Konflikte in einer „rein kirchlichen Angelegenheit“ nicht befürchten zu sollen und stellte Dr. Treibel für die geforderte Erklärung eine Frist bis zum 1. Januar 1871 (28. Dezember 1870).

Da Treibel diese Erklärung nicht abgab, wurde er suspendiert und ihm die Missio canonica für den Religionsunterricht entzogen; er setzte diesen aber gleichwohl fort.

Als die Lehrerprüfung im Sommer 1871 nahe bevorstand, instruierte Bischof Kremenß den Braunsberger Erzpriester Vingl dahin, daß er zwar nach wie vor an der Prüfung als bischöflicher Kommissar teilnehmen dürfe, falls aber Treibel in der Religion examinieren sollte, unter Berufung auf einen bischöflichen Auftrag mit Protest das Prüfungslokal verlassen müsse (13. Juli 1871).

Erzpriester Vingl handelte streng nach seiner Instruktion, als Direktor Treibel in der Religion zu prüfen begann (Bericht vom 31. Juli 1871). Die Prüfung fand gleichwohl statt. Die Gewissensbedenken der Seminaristen blieben unbeachtet.

Solche Vorgänge wiederholten sich bei jeder Prüfung. So auch bei der Wiederholungsprüfung im Herbst 1875. Erzpriester Auster als bischöflicher Kommissar hatte von dem Bischof die Instruktion (23. Mai) erhalten, daß er, falls sein Verlangen nach einem anderen Examinator an Stelle Treibels unberücksichtigt bliebe, entweder der Prüfung nicht beizuwohnen, oder die Unterschrift für die Prüfungszeugnisse zu versagen, bezw. seiner Unterschrift die Verwahrung beizufügen habe, daß dieselbe keine bischöfliche Approbation des Geprüften für den katholischen Religionsunterricht enthalte. Demgemäß gab er die gleiche Erklärung wie Domherr Vingl ab und beantragte zugleich, einen kirchlich anerkannten Examinator zuzuziehen und den

Prüfungen die Wahl des Examinators in der Religion zu überlassen. Als das nicht geschah, verließ er das Lokal, und die Prüfung erfolgte wieder durch Dr. Treibel.

Aber diesmal sollte die Sache noch ein Nachspiel haben, und zwar ein gerichtliches. Erzpriester Auster wurde angeklagt, um die Prüfung durch Treibel zu verhindern, bezw. die Einstellung des Examens durch die Prüflinge selbst herbeizuführen, in der Zwischenzeit auf dem Hausgange einigen Lehrern gesagt zu haben, sie hätten als Katholiken die Pflicht, den Dr. Treibel als Examinator in der Religion abzulehnen und einen anderen zu verlangen. Zu gleichem Antrag, gegen den weder Schulrat Gawlick noch Direktor Treibel etwas einwenden würden, möchten sie auch ihre Genossen bestimmen. Andernfalls hätten sie die Qualifikation zur Anstellung an katholischen Pfarrschulen nicht zu erwarten; vielmehr würde er ihnen die Bemerkung ins Zeugnis schreiben, daß sie zur Erteilung des Religionsunterrichts an römisch-katholischen Pfarrschulen nicht befähigt seien.

Die Anklage fand in dieser Einwirkung des Erzpriesters auf die Prüflinge dadurch, daß er ihnen Nachteile bezüglich ihres Fortkommens in Aussicht stellte, eine unbefugte, widerrechtliche Bedrohung, ausgeübt in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter, also durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt. Auster sei Staatsbeamter gewesen, einmal als Mitglied der Prüfungskommission, aber auch als bischöflicher Kommissar, denn die bischöfliche Behörde sei in bezug auf das Schulwesen unzweifelhaft ein staatliches Organ, und ihr Vertreter darum ebenfalls ein Organ des Staates, also Staatsbeamter.

Daneben war auch Lehrer Romahn, welcher in seinen freien Stunden dem Erzpriester bei dessen schriftlichen Arbeiten Hilfe zu leisten pflegte, angeklagt, auf Veranlassung des Erzpriesters, damals noch Kreis Schulinspektors,

auf einen Lehrer in ähnlicher Weise eingewirkt zu haben, indem er diesen schriftlich darauf aufmerksam machte, daß, wenn er nicht die Erklärung abgäbe, daß er von einem anderen als von Dr. Treibel in der Religion geprüft werden wolle, es für ihn sehr nachtheilig sein könnte, da in diesem Falle der bischöfliche Kommissar das Zeugnis entweder gar nicht, oder nur mit dem Bemerkten unterschreiben würde, daß N. N. in der Religion nicht korrekt geprüft sei.

Demnach lautete die Anklage wider Auster: durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt den Versuch gemacht zu haben, die fraglichen Lehrer zu einer Handlung, den Schulrat Gawlid zu einer Unterlassung (der Prüfung), den Lehrer N. (durch Romahn) zu einer Handlung widerrechtlich zu nötigen; gegen Lehrer Romahn: dem Erzpriester Auster zur Begehung der That bezüglich des Lehrers N. wissentlich Hilfe geleistet zu haben.

In der Verhandlung (13. September 1876) gab Erzpriester Auster unumwunden zu, im Sinne der ihm erteilten Instruktion einige Prüflinge belehrt und auf die etwaigen Folgen für sie aufmerksam gemacht zu haben. Damit habe er nur seine Pflicht erfüllt, um so mehr, als Gawlid selbst schon die Prüfung in der Religion durch einen anderen in Aussicht genommen, auch schon dieserhalb mit einem Herrn verhandelt und eine Zusage erhalten habe. Tatsächlich sei auch früher schon durch andere als durch Dr. Treibel in der Religion geprüft worden, und die Kandidatinnen des Lehramts aus dem Kloster und der höheren Mädchenschule hätten sich in ihren Anmeldungen die Prüfung durch Treibel verbeten, und jedesmal mit Erfolg. Dem Lehrer Romahn habe er es ausdrücklich verwehrt, die Aufforderung an N. „in seinem Auftrage“ zu richten. Ähnlich Romahn.

Auch der Verteidiger betonte es nachdrücklich, daß Auster als bischöflicher Kommissar durchaus kein Staatsbeamter sei, daß er vielmehr als solcher lediglich die ver-

fassungs- und gesetzmäßigen Rechte des Bischofs bei den Prüfungen wahrzunehmen hätte und somit nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet gewesen sei, seiner Instruktion gemäß zu handeln, was er erwiesenermaßen auch nur getan habe.

Der Gerichtshof schloß sich den Ausführungen Austens und seines und des Lehrers Romahn Rechtsbeistandes an und erkannte auf Freisprechung: Austen habe pflichtmäßig als bischöflicher Kommissar gehandelt, wenn auch die Art und Weise seiner Mitteilungen an die Prüflinge nicht zu billigen sei. Auch sei in dem Falle des Lehrers Romahn ein Auftrag zu einer Nötigung nicht erweisbar⁶¹⁾.

Gegen dieses Urteil legte der Staatsanwalt Appellation ein; allein das ostpreußische Tribunal bestätigte das Urteil erster Instanz (22. Januar 1877).

Da das Falksche Reskript vom 29. Februar 1872 sich nur auf höhere Lehranstalten (Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen) bezog, die Lehrerseminare aber hierzu nicht gerechnet wurden, so blieb auch den Seminaristen nichts anderes übrig, als den Religionsunterricht Treibels zu besuchen, oder aber das Seminar zu verlassen, was ihnen auch Direktor Treibel bei Eröffnung des neuen Schuljahres (Ostern 1872) eröffnete⁶²⁾.

Auf die Bitte eines katholischen Vaters, das Provinzial-Schulkollegium möge seinen Sohn auf Grund jenes Reskriptes von dem Treibelschen Religionsunterricht dispensieren, erfolgte auf Grund eines neuen Ministerialerlasses vom 23. Juli 1872 ein abschlägiger Bescheid (27. Juli 1872), einmal weil das Seminar keine höhere Lehranstalt sei, und dann aus pädagogischen Gründen. In den Seminarien, habe der Minister bemerkt, sollen die Zöglinge nicht nur in

⁶¹⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 109, 110, 111.

⁶²⁾ Erml. Volksbl. 1872, Nr. 30, 31, 32.

der Religion unterwiesen, sondern zu Religionslehrern in der Volksschule ausgebildet und zu diesem Zwecke angeleitet und in den Übungsschulen geübt werden. Da nun aber der Religionsunterricht in der Volksschule mit dem in der biblischen Geschichte und dieser wieder mit dem in der Geschichte der alten Völker, andererseits auch die Methode des Religionsunterrichts mit der methodologischen Anleitung für den gesamten Elementarunterricht in innigem Zusammenhange stehe, darum könne der gedachte Unterricht sowie der in der Didaktik und Pädagogik nur allen Zöglingen zusammen und von einem Mitglied des Kollegiums erteilt werden, welches mit diesem vereinigt harmonisch die ganze Ausbildung der Zöglinge zu fördern habe⁵³⁾.

Nun wandten sich 3475 ermländische Familienväter gegen die Verhältnisse am Lehrerseminar, d. h. gegen den dort geübten Zwang, mit einer Petition an das Abgeordnetenhaus, und diese hatte, scheint es, den gewünschten Erfolg. Denn als dieselbe in der Unterrichtskommission erörtert wurde, erklärte der Kommissar der Unterrichtsverwaltung, die Petition sei gegenstandslos geworden, der Beschwerde sei abgeholfen. Es geschah dadurch, daß durch Reskript vom 24. Februar 1873 der Erlaß vom 29. Februar 1872 auch auf das Seminar ausgedehnt wurde — trotz aller der pädagogischen Bedenken des Erlasses vom 23. Juli 1872! — Nachdem dies geschehen, und Direktor Treibel den Seminaristen amtlich eröffnet hatte, daß es in ihr Belieben gestellt sei, ob sie seinen Religionsunterricht besuchen wollten oder nicht⁵⁴⁾, vollzog sich am Seminar der gleiche Prozeß wie an dem Gymnasium, nur langsamer, wie bei der abhängigeren Stellung der Seminaristen begreiflich ist. Noch im März 1873 besuchten sämtliche Zöglinge des ersten

⁵³⁾ Erml. Volksbl. 1872, Nr. 81 vom 9. Oktober.

⁵⁴⁾ Erml. Volksbl. 1873, Nr. 18 vom 1. März.

Kursus, die unmittelbar vor dem Schlußexamen standen, den Treibelschen Religionsunterricht; von den 19 Schülern der Mittelklasse hatten bereits 14, von den 22 der Unterklasse 19 die Dispens nachgesucht und erhalten. Sie kündigten infolgedessen ihrem Direktor den ferneren Besuch seines Unterrichts und erhielten, im Einverständnis mit dem Direktor, nachdem er wegen Erteilung des Unterrichts durch Kuratus Grunenberg Schwierigkeiten gemacht, Privatunterricht durch den Konviktspräsesen Hennig (seit Ostern 1873), während Treibel die wenigen ihm treugebliebenen (7—10) weiter unterrichtete. Ein Unterrichtslokal konnte Hennig vorläufig nicht eingeräumt werden, weil das alte Seminaregebäude abgebrochen wurde und in dem gemieteten Lokal Treibel selbst unterrichtete. Die Religionsprüfung bei der Entlassung der Seminaristen hielt Schulrat Dr. Göbel selbst ab; nach dessen Versetzung nach Magdeburg (Ostern 1875) wurde vom Provinzial-Schulkollegium Professor Dr. Weiß vom Lyzeum damit betraut. Seit Ostern 1875 besuchten schon sämtliche Zöglinge den Unterricht Hennigs.

So war der Konflikt im wesentlichen beendet. Dr. Treibel wurde mit dem 1. Oktober 1876 die Direktorstelle an der Zentral-Taubstummeneinrichtung in Berlin verliehen; bald darauf ging er zum Protestantismus über. An seine Stelle trat ein Laie als Seminar- und ein Geistlicher als Religionslehrer, zunächst interimistisch der bisherige Privatreligionslehrer Hennig, nach dessen am 12. Juli 1877 erfolgten Tode Dr. Joseph Krause, zunächst vom 1. September ab vertretungsweise. Dr. Krause wurde erst unter dem 11. Juni 1883 als erster Seminar- und Religionslehrer fest angestellt.

Der Nachfolger Dr. Treibels war Altkatholik. Nachdem auch er gleich seinem Vorgänger protestantisch geworden, wurde als Direktor im Herbst 1881 Dr. Kretschmer aus Ziegenhals berufen. So waren erst zu Ende des Jahres

1881 die religiösen Mißstände an der für die Diözese so wichtigen Pflanzschule der jungen Lehrer endgültig beseitigt.

Die erste Einwirkung der mit dem Jahre 1870 beginnenden kirchlichen und kirchenpolitischen Wirren auf die Braunsberger akademische Lehranstalt, das Königliche Lyceum Hosianum, trat im Jahre 1870 ein, als Bischof Dr. Kremenz von den Professoren die rückhaltlose Anerkennung der vatikanischen Dekrete forderte.

Auf eine Mitteilung hiervon seitens des Dekans der theologischen Fakultät Dr. Menzel an den Oberpräsidenten und Kurator v. Horn erwiderte dieser, daß seines Erachtens die Professoren des Lyzeums überhaupt nicht gehalten seien, die von dem Bischof verlangte Erklärung abzugeben. Denn nach den Statuten (§ 4, Nr. 2) habe der Bischof dem Minister der geistlichen Angelegenheiten durch Vermittelung des Lyzeal-Kurators Anzeige zu machen, wenn ein Lehrer sich wider Verhoffen eines erheblichen und Aergernis erweckenden Verstoßes gegen die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche schuldig machen sollte. Abgesehen also von der Frage, ob ein solcher Fall überhaupt vorliege, schreibe die gedachte Bestimmung ein ganz anderes Verfahren als das seitens des Bischofs jetzt eingeschlagene vor; sie schließe den Weg der direkten Verhandlung mit den betreffenden Lehrern des Lyzeums geradezu aus und berechtige dieselben, die ihnen abgeforderte Erklärung schon aus diesem formellen Grunde abzulehnen (28. Dezember 1870).

Die Verordnung war insofern noch eine milde, als sie den Professoren die Berechtigung zu einer Ablehnung zuerkannte, nicht aber die Verpflichtung zu einer solchen auflegte.

Unterm 30. Dezember 1870 beschloß das Kollegium der Professoren einstimmig, die Stellung der einzelnen Dozenten zum Vatikanum als Privatsache zu behandeln und eben darum auch bei dem augenblicklich schwebenden Einschreiten des Bischofs gegen die geistlichen Dozenten der Anstalt sich nicht einzumischen.

Wie diese Angelegenheit am Lyzeum sich weiter entwickelt hat, ist oben erzählt worden.

Nun folgte die von Bonner Studierenden ausgehende Adreßbewegung als Zustimmung zu dem Verhalten der preußischen Bischöfe. Dieser Anregung nachgebend, richteten und publizierten auch die Studierenden des Lyzeums eine Adresse an ihren Diözesanbischof, worin sie diesen nicht nur ihres unentwegten Gehorsams und ihrer Treue im katholischen Glauben versicherten, sondern auch die Maßregel der Staatsregierung gegen Bischof Kremenß einer scharfen Kritik unterzogen.⁵⁵⁾ Ueber diese Vorgänge zog Oberpräsident v. Horn als Kurator des Lyzeums nähere Erkundigungen ein und gab dem Rektor zu erwägen, welche Maßregeln gegen die Studierenden zu ergreifen sein möchten (21. März 1873). Der zeitige Rektor erwiderte, der Schritt sei ohne Vorwissen und Billigung der Professoren geschehen, die Anregung dazu sei von Bonner Studenten ausgegangen; er hob die Momente hervor, welche eine mildere Auffassung und Beurteilung nahe legten, zugleich erwähnend, daß er den Studierenden einen Verweis und eine Warnung erteilt habe. Damit nicht zufrieden, verlangte der Kurator ein schärferes disziplinarisches Einschreiten wenigstens gegen die Führer der Bewegung, gegen die Verfasser und Ueberreicher der Adresse. Sie sollten unter namentlicher Aufführung zu Protokoll vernommen, eine ernste Warnung erhalten und darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie im Wieder-

⁵⁵⁾ Erml. Volksbl. 1873, Nr. 19.

holungsfalle eine strenge disziplinarische Ahndung zu gewährleisten hätten; endlich sollte ein Verzeichnis der Namen aller Unterzeichner der Adresse eingereicht werden. Das geschah, und damit war der Zwischenfall erledigt.⁶⁰⁾

Für die akademischen Lehranstalten wie das Lyzeum Hosianum konnte von den *M a i g e s e z e n* nur das Gesetz über die Vorbildung des Klerus vom 11. Mai 1873 in Betracht kommen. Aber auch dieses mußte, soweit es nur eine Fixierung der alten Praxis war und die Bildung der künftigen Geistlichen an staatlichen theologischen Fakultäten oder als diesen gleichwertig anerkannten bischöflichen Seminarien vorschrieb, auf das Lyzeum mit seiner staatlichen theologischen Fakultät ohne Einfluß bleiben.

Vornehmlich zwei Punkte konnten praktisch und für die Anstalt verhängnisvoll werden: das vorgeschriebene wissenschaftliche Staatsexamen zum Nachweis einer allgemeinen Bildung in gewissen Fächern (§ 4), sowie die vom Staate beanspruchte Mitaufsicht über die in den bischöflichen Seminarien bezw. Studentenkonvikten stattfindende klerikale Erziehung der Aspiranten des Priestertums (§ 9). Denn nach der ablehnenden Haltung, welche die preußischen Bischöfe auch diesem Gesetze gegenüber einnahmen, durften die Studierenden der Theologie, wollten sie nicht Gefahr laufen, von den Weihen und von der Aufnahme in den Diözesanklerus zurückgewiesen zu werden, sich dieser Staatsprüfung nicht unterziehen, und die Vorsteher der Seminarien mußten dem Anspruch der Staatsbehörde auf Mitbeaufsichtigung der geistlichen Erziehung und der dadurch bedingten Revision dieser Anstalten u. dergl. Widerstand entgegensetzen.

Unterm 16. Juni 1873 wurde den Studierenden der Theologie durch den Oberpräsidenten anheimgestellt, Gesuche um gänzlichen oder teilweisen Erlass des Nachweises der durch

⁶⁰⁾ Verfügung des Oberpräsidenten vom 15. Mai 1873.

das Gesetz vom 11. Mai 1873 (§ 26) vorgeschriebenen Bildung schon jetzt und nicht erst, wenn es sich um ihre Beschäftigung im geistlichen Amte handeln würde, anzubringen. Zugleich wurde die Absicht kundgegeben, am Lyzeum selbst eine Prüfungskommission einzusetzen.

Die angeregten Gesuche haben die Studierenden nicht eingereicht, weil das eine Anerkennung des fraglichen Maßgesetzes involviert haben würde.

Der Versuch der Bildung einer Kommission am Lyzeum für Abnahme der Staatsprüfung wurde gemacht; es wurden die Professoren Dr. Bender, Dr. Weißbrodt und Dr. Dittrich zu Mitgliedern ernannt. Letzterer lehnte ab.

Die Sache hatte weiter keinen Verlauf und wurde fallen gelassen, zumal die Staatsregierung wußte, daß sich kein Student für die Staatsprüfung melden würde.

Anders verlief die *Seminarangelegenheit*. Nachdem im August 1873 der Oberpräsident dem Bischof die Anzeige gemacht hatte, daß mit Revision des Priesterseminars der Provinzial-Schulrat Dr. Tschackert in Posen und Regierungsrat Freitag in Königsberg beauftragt seien, trafen diese Herren am 21. August, während die Studierenden des Lyzeums und die Vorsteher des Priesterseminars in den Ferien waren, in Braunsberg ein; da sie aber nur den Hausdiener vorfanden, begaben sie sich zu dem Bischof in Frauenburg. Sie wünschten Mitteilung der Disziplinarstatuten und des Lehrplanes der Anstalt, sowie Einsicht in die dort befindliche Registratur und Liste der Alumnen. Es wurde ihnen bemerkt, daß ja die Stellung der Bischöfe zu den neu erlassenen Gesetzen ihnen bekannt sei, einer Besichtigung der Räume des Seminars aber nichts im Wege stehe; daß ferner neben den mitgetheilten Seminarstatuten besondere Disziplinarstatuten nicht beständen, ein Lehrplan, weil unnötig, nicht vorhanden sei, und daß er

über die Registratur, weil ihm unbekannt, Aufschluß zu geben nicht vermöge. Ansprüche, deren Erledigung der Bischof wegen seiner Stellung zu den Maigesetzen pflichtgemäßen Widerstand hätte entgegenzusetzen müssen, wurden nach seinem Erachten nicht erhoben.⁵⁷⁾

Da die Aeußerungen des Bischofs dem Oberpräsidenten in der Form berichtet worden: „Die Herren kennen ja unsere Stellung zu den neu erlassenen Gesetzen. Einer äußerlichen Besichtigung der Anstalt steht nichts im Wege. Dagegen vermag ich über die innere Einrichtung und die Leitung des Seminars keine Auskunft zu erteilen, und muß ich in dieser Beziehung die Anforderungen der Regierung ablehnen“, so glaubte er in diesem Verhalten des Bischofs einen Widerstand gegen die Anordnung der Staatsbehörde erblicken zu sollen und verfügte nach Einholung der Zustimmung des Ministers, „daß die dem Seminar zustehenden Staatsmittel vom 1. Oktober ab bis zur Befolgung der bezüglichen Vorschriften und Anordnungen einzubehalten seien und daß die Studierenden des Lyzeum Hosianum dem Priesterseminar in Braunsberg nicht angehören dürften“ (24. September 1873).

Eine ähnliche Verfügung erging am 24. September an den Rektor des Lyzeums: da der Bischof der von den Maigesetzen gestatteten und daraufhin durch dazu entsandte Kommissare beanspruchten Revision des Priesterseminars passiven Widerstand geleistet, habe der Minister auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 angeordnet, daß die Studierenden des Lyzeums während der Dauer ihres Studiums dem Seminar nicht angehören dürften.

Unter Hinweis auf die unvermeidlichen Folgen, welche aus diesen Maßnahmen für die Frequenz der Anstalt entstehen mußten, machte der zeitige Rektor Dr. Bender dagegen

⁵⁷⁾ Erml. Volksbl. 1873, Nr. 67, 68.

geltend: das Seminar von Braunsberg sei nicht ein Seminar im Sinne des Gesetzes, sondern ein Konvikt, in dem die Studenten weder Vorlesungen noch Repetitionen erhielten und alle Vorlesungen am Lyzeum zu besuchen gehalten seien, erreichte aber nichts, als den Ausdruck des Bedauerns (3. Oktober 1873), so daß die Publikation des Inhibitoriums erfolgen mußte; sie geschah durch Anschlag am Schwarzen Brett am 15. Oktober.

Um dieselbe Zeit wurde auch Bischof Kremenß bei dem Oberpräsidenten vorstellig. Er bestritt, der Revision des Seminars Widerstand entgegengesetzt zu haben, da eine innere Revision, die er allerdings hätte ablehnen müssen, gar nicht beansprucht worden; er bestritt die Anwendbarkeit des § 7 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 auf das Braunsberger Seminar, da bei den Kommissionsberatungen der Kommissar der Staatsregierung Dr. Achenbach ausdrücklich die Erklärung abgegeben habe, daß unter Seminarien nur solche Anstalten zu verstehen seien, „welche das Universitätsstudium ganz oder teilweise ersetzen sollen“, die Alumnen der erstren drei Jahre nicht nur, um die es sich hier handele, lediglich die Vorlesungen des Lyzeums besuchten, sondern selbst die Kleriker des letzten Jahres die Pastoralwissenschaft bei einem Königl. Lyzealprofessor hörten, somit die gesamte wissenschaftliche Ausbildung in der theoretischen und praktischen Theologie auf dem Lyzeum gewonnen werde.

Gegenüber der verfügten Einbehaltung der Staatszuschüsse wies er darauf hin, daß dieselben nach ihrem Ursprunge rein kirchlicher Natur und keine Staatsmittel seien, also einer Einbehaltung gar nicht unterliegen könnten (29. September 1873).

Der Oberpräsident hielt daran fest, daß in dem Verhalten des Bischofs ein Widerstand gegen die Revision des Seminars, also gegen eine Anordnung der Staatsbehörde

vorliege. Das Seminar, das gab er zu, gehöre freilich nicht zu den im § 7 gemeinten Seminarien, wie z. B. das Alexikalseminar in Pelpin, bedürfe also auch keiner staatlichen Anerkennung, aber es sei der „allgemeinen staatlichen Aufsicht“ unterworfen. Der Staatszuschuß werde im Staatshaushaltetat als solcher bezeichnet, und das sei für die Staatsbehörden maßgebend; auch im Etat der Anstalt selbst werde der Staatszuschuß von den übrigen aus Grundeigentum und Berechtigungen fließenden Einnahmen ausdrücklich unterschieden. Eine Berufung auf frühere vermögensrechtliche Verhältnisse würde von keiner entscheidenden Bedeutung sein können, da das Einkommen des Bistums Ermland infolge späterer Verhandlungen durch den Dotationsetat von 1860 ganz neu organisiert worden (3. Oktober 1873).

Auf eine Replik des Bischofs, welche das früher Beigebrachte nur noch schärfer betonte und begründete, lehnte Oberpräsident v. Horn es ab, sich in weitere Erörterungen der betr. Fragen einzulassen, und erklärte die Korrespondenz für beendet, es sei denn, daß der Bischof „rückhaltlos erkläre, eine Revision der Anstalt und ihrer gesamten Einrichtung nunmehr gestatten zu wollen“ (15. Oktober).

Nun suchte Bischof Kremenß dem Kultusminister Dr. Falk klar zu machen, daß das Gesetz von 1873 (§ 7) sich auf das Braunsberger Seminar gar nicht beziehen könne (13. Oktober), wurde aber auch von dorthier abschlägig beschieden. Der Minister ließ es dahin gestellt, ob das Braunsberger Seminar unter den § 7 des Gesetzes falle, jedenfalls gehöre es zu den in § 9 aufgeführten Anstalten und unterliege somit der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates, wie auch die Vorschrift des § 13 darauf Anwendung finde. Da der Bischof über die innere Einrichtung und Leitung des Seminars jede Auskunft verweigert habe, so hätte die Staatsregierung zu den getroffenen Maßnahmen schreiten

müssen. Denn sie könne es unter keinen Umständen dulden, daß Zöglinge einer öffentlichen staatlichen Anstalt zugleich einer anderen Anstalt angehören, welche, wie das Klerikalseminar in Braunsberg, der dem Staate gesetzlich gebührenden Aufsicht sich zu entziehen bestrebt sei. Sollte der Bischof bereit sein, der staatlichen Aufsicht über das Seminar fernerhin keinerlei Hindernis entgegenzustellen, und sollten die alsdann wieder aufzunehmenden Erörterungen über die gesamte äußere und innere Einrichtung des Seminars der Staatsregierung die Ueberzeugung verschaffen, daß dem gleichzeitigen Besuch des Lyzeums und der Zugehörigkeit zu dem Klerikalseminar Bedenken weder vom Standpunkte des Gesetzes, noch vom Standpunkte der akademischen Disziplin entgegenstehen, so würde er gern bereit sein, das erlassene Verbot wieder aufzuheben. Bis zu diesem Zeitpunkt aber müsse es dabei sein Bewenden haben (5. November 1873).

Die Studierenden wandten sich um Zurücknahme der Maßregel an den Kultusminister Dr. Falk. Nach dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses und der Erklärung des Regierungskommissars sei der Zweck des § 7, „die theologischen Fakultäten nicht durch konkurrierende Seminare, welche zur Ersetzung der Universitätsstudien eingerichtet worden, zu verdrängen.“ Das sei aber bei dem Braunsberger Seminar nicht der Fall, weil dessen Bewohner sämtliche philosophischen und theologischen Disziplinen am Königl. Lyzeum hören und demnach von einer Konkurrenz mit dem letzteren nicht die Rede sein könne. Ueberdies glaubten die Studierenden ein wohlbegründetes Recht zu haben, ihre Wohnung frei zu wählen und auch fernerhin die Unterstützungen genießen zu können, die ihnen fast allein das Studium möglich machten, da sie meistens von Hause aus keine Mittel hätten. Auf Grund dieser Eingabe wollten nun die Studierenden die Antwort des Ministers in ihrer

bisherigen Wohnung abwarten. Allein tags darauf wiederholte der Rektor das Verbot und erhielt die Zusicherung, die Studierenden hätten keineswegs die Absicht, sich dem Verbote zu widersetzen; weiter erklärten sie, sie hätten sich zum Verlassen des Hauses in Bereitschaft gesetzt und harrten nur der letzten Weisung. Nunmehr verließen sie das Seminar und nahmen Wohnung in der Stadt. Dr. Hipler verlangte in seiner Eigenschaft als Regens und zugleich als Dekan der theologischen Fakultät, da die Studierenden sich im Stadium der Appellation befänden, Aufrechterhaltung des Status quo bis zum Eintreffen des endgültigen Bescheides, jedenfalls aber nochmaligen Bericht an den Kurator und Minister vor Ausführung der Anordnung. Allein die Majorität des Senats entschied sich für sofortige Durchführung des Verbotes. Sie geschah am 22. Oktober 1873. Die Vorsteher des Seminars, Dr. Hipler und Dr. Kolberg, reichten dagegen eine feierliche Verwahrung ein. Sie vermöchten, so führten sie aus, in der erfolgten Ausweisung nichts anderes zu erblicken, als eine Schädigung der katholischen Kirche und der ermländischen Diözese insbesondere, ein absolut unbegründetes Mißtrauen gegen ihre Person, ihre Amtstätigkeit und eine seit mehr als drei Jahrhunderten segensreich wirkende Anstalt, zugleich eine Beeinträchtigung der durch die Verfassung garantierten bürgerlichen Freiheit, sowie der wohlberechtigten Interessen der durchaus unschuldigen Alumnen (22. Oktober 1873).

Der Rektor replizierte, er habe keine Ausweisung vollzogen, vielmehr die Studierenden nur auf die voraussetzlichen Folgen einer etwaigen Widersetzlichkeit gegen ein vom Minister ausgegangenes Verbot hingewiesen, worauf die Studierenden freiwillig ausgezogen seien. Der Protest hätte nicht an die Lyzealbehörde, sondern an die höhere Behörde, von welcher das Verbot ausgegangen, gerichtet werden müssen (22. Oktober 1873).

An Bischof Kremenß richteten die Studenten die Bitte, ihnen in Anbetracht ihrer Dürftigkeit den Mittags- und Abendtisch im Seminar auch fernerhin zu gewähren, was ihnen auch bewilligt wurde. Da erschien in der Königsberger Hartung'schen Zeitung vom 20. Oktober eine überaus gehässige Korrespondenz aus Braunsberg, welche die Nichtausführung des fraglichen Verbotes meldete und die Behörde zum Einschreiten gegen diese offenbare Verhöhnung ihrer Anordnungen provozierte.

Auf Anfrage des Oberpräsidenten (vom 22. Oktober 1873) berichtete der Rektor den tatsächlichen Sachverhalt und bezeichnete jene Korrespondenz als gehässige Denunziation (23. Oktober).

Zugleich hatten die Denunzianten herausgebracht, daß die Studierenden in den Tagen vom 16.—18. Oktober im Seminar Exerzittien erhalten hätten.

Wie erwähnt, fügten sich die bei dem Lyzeum noch inskribierten Studierenden und nahmen Wohnung in der Stadt, reichten aber zugleich einen Protest gegen die „rückwärtslose“ Behandlung an den Rektor ein (23. Oktober 1873). Zugleich legten sie eine Abschrift ihrer Eingabe vom 17. Oktober 1873 an den Minister bei. Dieselbe behauptet den Widerspruch der Maßregel mit § 7 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, da das Priesterseminar den theologischen Fakultäten keinerlei Konkurrenz mache, indem die Alumnen [darin nur Wohnung und Kost erhielten und] alle Vorlesungen am Lyzeum hören müßten, wiesen auch hin auf ihre Bedürftigkeit, den Abgang aller Existenzmittel usw.

Am 28. Oktober meldete eine neue Korrespondenz aus Braunsberg in der genannten Zeitung, daß die Studierenden zwar aus dem Seminar ausgezogen seien, aber nach wie vor darin Kost erhielten — eine überaus hämische Korrespondenz.

Daraufhin erfolgte am 1. November 1873 das Verbot der Teilnahme an den Mahlzeiten und Andachtsübungen im Seminar seitens der Studierenden. Vom Regens Dr. Hipler verlangte der Oberpräsident die Ausführung dieses Verbotes unter der Androhung, daß er im Weigerungsfalle sofort die Schließung des Seminars beantragen würde. Den Studierenden aber, deren Zahl rasch bis auf 10 gesunken war, wurde das Verbot auf höhere Anordnung insinuiert.

Schon am 6. November richteten neun Studierende eine Eingabe an den Rektor „um Beschaffung von Geldmitteln für sie aus Lyzeal- oder anderen Fonds“, da sie ausreichender Existenzmittel ermangelten. Den 12. November machte der Rektor die entsprechenden Anträge. Nicht ohne Erfolg. Die Staatsregierung verschloß sich nicht der Erwägung, daß die Schließung der Seminarien und Studienkonvikte unvermeidlich mancherlei materielle Bedrängnisse herbeiführen müsse, und sie suchte zu helfen durch Angebot und Gewährung reichlicher Stipendien aus Staatsmitteln. So wurden auf die erwähnte Anregung des Rektors hin den Braunsberger Studierenden Stipendien im Gesamtbetrage von 300 Talern bewilligt und an acht Studierende mit je 35 und einen mit 20 Talern ausgezahlt.

Im Staatshaushaltsetat von 1874 wurden dann für würdige und bedürftige Studierende der katholischen Theologie auf den vier preussischen Fakultäten 6000 Taler jährlich zu Stipendien von je 100 Talern zur Verfügung gestellt, und fortan wurden durchschnittlich im Jahre 1000 Taler in Portionen zu 100 Talern, später auch in kleineren Beträgen an die Studierenden der Theologie und der Philosophie in Braunsberg verteilt. So schon 1874 an neun Studierende je 100 Taler.

Gegen die oben erwähnten Anordnungen und Maßnahmen des Oberpräsidenten richtete Bischof Dr. Kremenz einen sehr energischen Protest an das Kultusministerium

und bat dringend um Abhilfe. Die beanspruchte Revision des Seminars bezeichnete er nochmals als ungefährlich, weil in Widerspruch mit der Erklärung des Regierungskommissars zu § 7 des Gesetzesentwurfs: „Der Zweck dieser Bestimmung ist, die theologischen Fakultäten nicht durch konkurrierende Seminare, welche zur Ersetzung der Universitätsstudien eingerichtet werden, zu verdrängen“, was bei Braunsberg nicht zutreffe. Somit entbehre auch die Ausweisung der Studierenden aus dem Seminar jeder rechtlichen Begründung, und sie werde um so bitterer empfunden, als sie trotz des Rekurses an die höhere Instanz ausgeführt worden.

Bezüglich des Verbotes des Mittags- und Abendtisches und die Teilnahme an Andachtsübungen im Seminar stellte der Bischof an den Minister folgende Fragen:

1. „Auf welche gesetzlichen Bestimmungen gründet sich daselbe?

2. Wie ist es mit der bürgerlichen und akademischen Freiheit zu vereinbaren? Hat der unbemittelte Staatsbürger in Preußen nicht mehr das Recht, einen freien Tisch anzunehmen? Sind Studierende, die bei ihrem Abgange vom Gymnasium für reif erklärt worden sind, Universitätsstudien obzuliegen, auf einem mit akademischen Rechten ausgestatteten Lyzeum in Preußen nicht mehr befugt, in einem anständigen Hause ihr Mittagmahl zu nehmen, wenn es dem Herrn Rektor oder Kurator nicht beliebt? Ist es letzteren erlaubt, ohne gesetzlichen Grund akademische Bürger pekuniärer Vorteile zu berauben, oder die Rücksichten und Wohltaten der Humanität gegen unbemittelte Studierende nach Belieben zu verhindern?

3. Ist es einem preußischen Staatsbürger oder Akademiker nicht mehr gestattet, vor und nach Tisch zu beten und während des Tisches eine wissenschaftliche oder erbauliche Vorlesung anzuhören? Hierin bestehen nämlich die

Andachtsübungen, denen beizuwohnen der Herr Kurator den Studierenden verboten hat. Den dreitägigen Exerzitien, mit denen statutenmäßig das Studienjahr im Seminar begonnen wird, haben die Lyzeisten als Mummen des Seminars beigewohnt. Sie glaubten sich berechtigt, bis zum Erlaß der angerufenen Entscheidung des Ministers die Wohlthat des Aufenthaltes und der Beköstigung im Seminar benutzen zu können, und ahnten nicht, daß sie bereits vor Austrag der Sache, durch Zwangsmaßregeln genötigt, ihren bisherigen Aufenthalt verlassen sollten. Welches Gesetz aber verbietet einem preussischen Staatsbürger oder Akademiker, vor Beginn des Studienjahres einige Tage über den Ernst seines Berufes und die Erhabenheit der Heilswahrheiten nachzudenken und hierüber Vorträge anzuhören? Wenn es dem akademischen Jüngling nicht behindert ist, Orte des weltlichen Vergnügens und der profanen Unterhaltung zu besuchen und Vorlesungen über Gegenstände, welche seinem Berufe fern liegen, anzuhören, dann soll ihm verwehrt sein, das Studium mit ernstern Gedanken und Entschlüssen zu beginnen und sich zu diesem Behufe ein paar Tage zu sammeln und mit Gott zu verkehren?

Müssen solche Zwangsverbote, wie sie in Braunsberg gegen die Theologen Ermlands angewandt werden, nicht die Vermutung begünstigen, als ob man statt des Geistes des Priestertums den Weltfönn in den Kandidaten des geistlichen Standes nähre; müssen sie nicht die Furcht erzeugen, daß man nicht mehr Diener Christi, des ewigen und unveränderlichen Sohnes Gottes und seiner von ihm gestifteten hl. Kirche, sondern Knechte der Welt und des wechselnden Zeitgeistes in den theologischen Bildungsanstalten großziehen wolle? Dazu werden Ew. Erzellenz gewiß die Hand nicht bieten (5. November 1873).“

In seinem Schreiben vom 7. November hatte Minister Falk es dahin gestellt, ob das Braunsberger Seminar nach

§ 7 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu behandeln sei, und hatte § 9 in Verbindung mit § 13 zur Begründung der von ihm getroffenen Maßnahmen angerufen, obwohl er nach der Mitteilung des Oberpräsidenten vom 24. September jene Maßregeln gerade unter Berufung auf § 7 verhängt hatte. Auf diese Inkonsequenz und Schwäche mußte er sich nun durch den Bischof hinweisen lassen, aber auch, wie früher der Oberpräsident, die Erklärung hinnehmen, daß auch eine Berufung auf § 9 bezw. 13 unzulässig sei, da die staatlichen Kommissare dem Bischof bei ihrem Besuche in Frauenburg gar keine Gelegenheit geben hätten, eine Auskunft über die innere Einrichtung und Leitung des Seminars zu erteilen, eine Verletzung des § 9 also tatsächlich gar nicht stattgefunden habe, ebenso, daß auch die Einziehung des durch Kabinettsorder vom 28. September 1810 und Ministerialverfügung vom 28. April 1813 ausdrücklich dem Seminar als Eigentum zugewiesenen, aus speziell zu diesem Zweck eingezogenen Kirchengütern des Kollegiatstiftes Guttstadt herrührenden jährlichen Zuschusses an die Anstalt im Betrage von mehr als 2000 Talern als gesetzlich durchaus unberechtigt zu erachten sei (12. November 1873).

Dies alles setzte den Minister so in Verlegenheit, daß er, auf weitere Beweisführung verzichtend, dem Bischof, wenn er die Gesetzmäßigkeit seiner Verfügungen nicht glaube anerkennen zu können, anheimstellte, eine endgültige Entscheidung durch Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten herbeizuführen. Auch wiederholte er seinen früheren Vorschlag, der Bischof möge, da er jetzt in Abrede nehme, eine Auskunft über die innere Einrichtung und Leitung des Seminars abgelehnt zu haben, eine unumwundene Erklärung abgeben, daß er bereit sei, das Seminar der geordneten Aufsicht des Staates zu unterstellen, worauf man die Verhandlungen wieder aufnehmen und je nach dem

Ergebnis derselben die getroffenen Maßnahmen modifizieren oder aufheben werde (29. November 1873).

Es war nicht das erste Mal, daß Minister Falk gegenüber den Beweisführungen des Bischofs eine ähnliche Taktik einschlug. „Auf Grund zweifelhafter Zahlungsberechtigung bis zur weiteren Entscheidung“ hatte er 1872 die Temporalien Sperre verhängt, aber die Herbeiführung einer solchen Entscheidung oder eine Angabe der Rechtsgründe für jene Maßregel unterlassen.

In der bekannten Exkommunikationsangelegenheit wußte er den Gründen des Bischofs schließlich nur die Bemerkung entgegenzustellen: wenn die gegenwärtige Gesetzgebung zur Wahrung der staatlichen Rechte gegen Beeinträchtigung der Staatshoheit und des bürgerlichen Friedens nicht ausreichende Mittel gewähren sollte, so würde er der Landesvertretung die zu diesem Zweck erforderlichen Vorlagen machen.

Jetzt verwies er den Bischof an den kirchlichen Gerichtshof, obgleich er wußte, daß derselbe angesichts der Erklärung des preussischen Episkopats, daß er zur Ausführung der Maßregeln mitzuwirken außerstande sei, diesen Weg nicht betreten würde oder konnte. „Ich kann“, so schloß der Bischof sein Schreiben an den Minister, „diese Erklärung nur wiederholen und muß es der Nichtbeachtung oder Mißkenntnis der Forderungen unseres Glaubens und der religiösen Gefühle unseres Herzens zuschreiben, wenn Hochdieselben mir den Rat erteilen, zur Geltendmachung meiner Beschwerden die Hilfe eines Gerichtshofes in Anspruch zu nehmen, dessen Anerkennung gleichbedeutend mit dem Verrat unserer Kirche ist“ (8. Dezember 1873).⁶⁸⁾

⁶⁸⁾ Val. den „amtlichen Briefwechsel bezüglich des Merikal-seminars in Braunsberg“ in Erml. Jtg. 1874, Nr. 5 und 6.

Es verging mehr als ein Jahr, da meldeten sich wieder zwei Kommissare des Oberpräsidenten in Braunsberg, um die durch die Maigesetze vorgesehene Revision des Priesterseminars vorzunehmen⁶⁰⁾, und wiederum im November 1876. Sie mußte unterbleiben, da Regens Dr. Hipler Widerstand leistete.⁶¹⁾ Die Folge war die Schließung des Seminars am 9. Dezember 1876 — unter Protest der beiden Vorsteher Dr. Hipler und Dr. Kolberg.⁶¹⁾

Seit der Ausweisung der immatrikulierten Studierenden aus den Räumen des Priesterseminars wohnten dort nur mehr die sog. Kleriker und erhielten nach wie vor durch Regens Dr. Hipler und Subregens Dr. Kolberg den pastoraltheologischen Unterricht. Für die eigentlichen Studenten hielt Dr. Hipler dogmatische Vorlesungen im Lyzeum selbst; auch seine pastoraltheologischen, an denen dann auch die im Seminar wohnenden Kleriker teilnahmen. Aber auch dieser Zustand sollte nicht geduldet werden.

Der Oberpräsident v. Horn interpretierte das Verbot der Zugehörigkeit der Studierenden des Lyzeums zu dem Seminar (20. September 1873) in dem Sinne, daß überhaupt keiner, der im Seminar wohne, er sei exmatrikuliert oder immatrikuliert, an irgend welchen Lyzealvorlesungen teilnehmen dürfe, also auch nicht an den pastoraltheologischen Vorlesungen Hiplers (5. Dezember 1876), und sofort verfügte er, daß fortan in den Räumen des Lyzeums keinerlei Unterricht mehr für die Alumnen des Seminars stattfinden sollte. Regens Dr. Hipler machte dagegen mit Recht geltend, daß nach § 54 der Statuten „Personen aus gebildeten Ständen mit Einwilligung des betreffenden Dozenten

⁶⁰⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 86 vom 22. Juli.

⁶⁰⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 135.

⁶¹⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 147.

und des Rektors zum Besuche der Vorlesungen zugelassen werden könnten.“ Auf Grund dieser Bestimmungen hätten, solange das Lyzeum bestehe, die Alumnen des Priesterseminars, nachdem sie das akademische Triennium absolviert hätten und exmatrikuliert worden, den Lyzealvorlesungen beider Fakultäten beigewohnt, und das geschehe auch noch gegenwärtig. Er erklärte sich trotzdem bereit, sich der Maßregel zu fügen, ersuchte indes den Rektor, dahin zu wirken, doch wenigstens bis zur faktisch erfolgten Schließung es beim Alten zu lassen. Nach geschehener Schließung würden die Alumnen entweder Braunsberg verlassen, oder aber sich von neuem immatrikulieren lassen, um dann ohne Anstand Vorlesungen hören zu können (7. Dezember 1876). Der zeitige Rektor schloß sich dieser Auffassung an und befürwortete den Antrag Hiplers um einstweilige Toleranz des bisherigen Verfahrens bis zu erfolgter Schließung des Seminars (Bericht vom 7. Dezember).

Der Oberpräsident replizierte: Der Zweck der Ministerial-Verfügung vom 20. September 1873 sei gewesen, die früher bestandene Verbindung zwischen Lyzeum und Priesterseminar zu lösen. Wer die Lyzealstudien absolviert habe und in das Seminar eingetreten sei, habe fortan keine regelmäßigen Beziehungen zum Lyzeum mehr, wenn es auch ausnahmsweise gestattet worden, daß einzelne Seminaristen die Vorlesungen am Lyzeum besucht hätten. Der Zweck der Schließung des Seminars sei, daß Prof. Hipler den Seminaristen keine Vorlesungen mehr halten und auch sonst keinen Unterricht mehr erteilen solle. Es wäre darum eine Umgehung dieser Maßregeln, wenn Hipler den früheren Alumnen des Seminars fortan in den Räumen des Lyzeums Vorlesungen hielte, und eine solche Umgehung würde auch selbst dann vorliegen, wenn die Seminaristen sich wieder als Studierende immatrikulieren ließen (12. Dezember 1876).

Nach erfolgter Schließung des Seminars meldeten sich wirklich sofort einige der ausgewiesenen Alumnen zur Immatrikulation beim Lyzeum an, mußten aber auf Grund der Oberpräsidial-Verfügung vom 12. Dezember zurückgewiesen werden. Aber der zeitige Rektor, in der Ueberzeugung, daß dieses Verfahren weder mit den Statuten des Lyzeums vereinbar sei, noch in der Konsequenz des Ministerial-Reskripts vom 20. September 1873 liege, wurde dagegen vorstellig. Die ausgewiesenen und wieder immatrikulierten Alumnen stünden tatsächlich mit Dr. Hipler als Regens in keiner Beziehung mehr, sondern nur mit ihm als Professor. Es könne unmöglich der Sinn der Verfügung sein, den ehemaligen Alumnen die Immatrikulation an einer theologischen Fakultät, die jedem, der die erforderlichen Zeugnisse aufweise, gewährt werden müsse, zu verwehren und ihnen damit überhaupt die Möglichkeit des Studiums der Pastoraltheologie in Preußen zu benehmen. Denn was von der Fakultät in Braunsberg, das müsse auch von denen in Breslau, Bonn und Münster gelten. Prof. Hipler nehme an der Braunsberger Fakultät genau dieselbe Stellung ein, wie die Professoren der Theologie an den anderen preussischen Hochschulen, nur mit dem Unterschiede, daß er bisher zugleich Regens gewesen. Mit Auflösung des Seminars trete er aus seiner Doppelstellung heraus: er verliere seinen Charakter als Seminar-Regens und habe sich lediglich auf seine Tätigkeit als Lyzealprofessor zu beschränken, die als solche direkt mit einer speziellen klerikalen Erziehung oder Einschulung in die geistlichen Funktionen nichts zu schaffen habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trat der Auffassung des Oberpräsidenten nicht bei, verfügte vielmehr, daß den ehemaligen Zöglingen des geschlossenen Priesterseminars die Immatrikulation beim Lyzeum, sobald sie den

statutenmäßigen Voraussetzungen genügten, nicht versagt werden dürfe.

Es kam nicht dazu; die bischöfliche Behörde zog es vor, die Studierenden, nachdem sie ihre Studien am Lyzeum vollendet hatten, zur Einführung in die Theorie und Praxis der Pastoration in das Priesterseminar nach Eichstätt zu senden.

War schon in beiden erwähnten Korrespondenzartikeln der Hartung'schen Zeitung ein dem Lyzeum, weil es in der Majorität seiner Professoren treu zur Kirche stand und die Opposition gegen das Vatikanum nicht mitmachen wollte, feindseliger Geist in den Kreisen der sog. Ultrakatholiken zutage getreten, so sollte sich bald ein neues Symptom dieser Gesinnung zeigen. In Nr. 258 der genannten Zeitung vom 3. November 1874 erschien eine Korrespondenz aus Braunschweig (2. November), in welcher unter anderem sämtliche Professoren ohne irgend eine Ausnahme, insonderheit die der theologischen Fakultät, als Männer dargestellt wurden, welche künftige Gegner der Staatsgesetze heranbilden, und in welcher das königliche Lyzeum zu den Anstalten gerechnet wird, die den Bischöfen nur die „willigen Werkzeuge des Widerstandes gegen die bestehenden Gesetze heranbilden.“ Die Vertreter des Lyzeums sahen darin die Absicht, ihre ganze amtliche Wirksamkeit bei der vorgesezten Behörde zu verdächtigen, sie selbst verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, und zwar beides in Hinsicht auf ihren Beruf. Sie, der Rektor und die beiden Dekane, stellten auf Grund der §§ 186 ff. und § 196 Strafantrag bei der königlichen Staatsanwaltschaft gegen Verfasser und Verbreiter der Korrespondenz und erhoben zugleich vor dem Kurator Protest gegen diese verleumderischen Insinuationen, sowie überhaupt gegen alle die seit Jahr und Tag ohne allen Grund gegen die Anstalt im ganzen oder gegen die Professoren geschleuderten Verdäch-

tigungen, Verleumdungen und Beleidigungen in Beziehung auf den Beruf, Ausbrüche eines alljährlich, besonders zu Anfang jedes neuen Semesters, hervortretenden Systems, welches die Anstalt um jeden Preis und durch jedes Mittel ruinieren wolle (8. November 1874). Die Staatsanwaltschaft von Königsberg, welcher der Braunsberger Staatsanwalt den Antrag überwiesen hatte, lehnte die strafrechtliche Verfolgung des Verfassers jenes Artikels ab, weil darin nur gewisse Tatsachen (daß usw.) behauptet würden, nicht aber, daß dieser Erfolg von den Professoren der Anstalt beabsichtigt werde. In einem solchen Vorwurfe könnte eine persönliche Beleidigung gefunden werden, ohne denselben aber enthalte der infriminierte Artikel nur eine erlaubte Kritik der dortigen Erziehungsresultate.⁹²⁾

Der Rektor des Lyzeums legte hiegegen Berufung bei der Oberstaatsanwaltschaft ein. Er war der Ansicht, daß dieser Artikel über die Grenzen erlaubter Kritik von Erziehungsresultaten weit hinausgehe; daß er ganz offen den Professoren die Absicht imputiere, künftige Gegner des Staates heranzubilden. Auch hätten andere liberale Blätter die Korrespondenz aufgenommen, offenbar, wie ein Danziger Blatt sich ausdrückte, um dieses „ultramontane Brutnest zur Heranbildung künftiger Staatsfeinde“ der Aufmerksamkeit der Behörden zu empfehlen (9. Dezember 1874).

Der Oberstaatsanwalt erachtete die Ablehnung des kriminellen Einschreitens gegen den Artikel als begründet, weil der Zeitlage nach die Behauptung objektiv zutrefte, daß in der katholisch-theologischen Lehranstalt künftige Gegner der Staatsgesetze erzogen würden. Hiermit werde nur auf die faktische Nichtbeachtung der Majestätsgesetze seitens der gesamten katholischen Geistlichkeit Bezug

⁹²⁾ Königsberg, 17. Nov. 1874.

genommen. Daß in dem Lyzeum zu Braunsberg von den Professoren die Pflicht des schuldigen Gehorsams gegen diese Staatsgesetze gelehrt werde, dafür liege nicht der entfernteste Anlaß vor. Das sei auch in der Denunziation und der Beschwerde nicht einmal behauptet worden (24. Dezember 1874).

An den Oberpräsidenten wurde auf dessen Requisition über den Verlauf der Sache Bericht erstattet (29. Juli 1875). „Da wir“, bemerkt der Rektoratsbericht, „nach diesen Bescheiden auf gerichtlichem Wege keinen Schutz gegen derartige Insinuationen glauben erwarten zu dürfen, so beschlossen wir, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, um so mehr, da es sich keineswegs um eine persönliche Klage einzelner Dozenten gegen einen anonymen Verleumder, sondern um einen von dem Rektor und den Dekanen als Vertretern des Königlichen Lyzeums, also im Namen der Anstalt gestellten Strafantrag handelt.“

Im Jahre 1882 wurde für die Studierenden des Lyzeums wieder ein Mittagstisch im Seminar eingerichtet — trotz der Verordnung des Oberpräsidenten von 1873.

Ob die Regierung von dieser Tatsache Kenntnis erhalten, ist nicht ersichtlich. Die Zeiten hatten sich geändert; man war allseits des langen Streites müde. Es wurde nicht mehr denunziert, auch nicht mehr eingeschritten. War man ja doch bereits mit einer Revision der allseitig als verfehlt erkannten kirchenpolitischen Gesetzgebung beschäftigt.

Nachdem die Novelle von 1886 unter Aufhebung des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 die Wiedereröffnung der kirchlichen Seminare unter gewissen Modalitäten, auch die Errichtung von Konvikten für die Studierenden an den Universitäten zugelassen hatte (Art. 2, 3, 4), zogen die Studierenden des Lyzeums wieder als Alumnen in das

durch Regens Lic. Wichert geleitete Priesterseminar, wo sie auch nach Ablegung der Triennialprüfung in alter Weise ihre letzte Ausbildung für den Priesterstand erhielten (1. Oktober 1886).

Eine der empfindlichsten Folgen der Irrungen und Kämpfe zwischen Staat und Kirche war für das Lyzeum die rasche *A b n a h m e* der Frequenz. War die Zahl der Studierenden wegen der Kleinheit der Diözese ohnehin nie hoch gewesen, so fiel sie in den Tagen des heißen Kulturkampfes rasch herab, im Wintersemester 1873/74 bis auf 10, im Winter 1874/75 sogar bis auf 7 und stieg dann langsam immer höher, bis sie nach Abschluß des Kampfes ihre frühere Höhe erreichte, ja über dieselbe hinausging. Zu Zeiten war die Sachlage für die Anstalt bei der geringen Frequenz geradezu kritisch, für die Dozenten im höchsten Grade niederdrückend. Unter Berufung auf die kleine Zahl der Studierenden wurden manche sehr berechnigte Wünsche und Anträge des Senats zurückgewiesen oder doch zurückgelegt.

Um die Anstalt vor dem ihr drohenden Verfall zu bewahren und ihre Frequenz zu steigern, stellte im Jahre 1873 Professor Dr. Menzel in seiner Eigenschaft als Senior der theologischen Fakultät die Erwägung anheim, ob nun nicht die Zeit gekommen sei, den pastoraltheologischen Kursus an die Kathedrale nach *F r a u e n b u r g* zu verlegen, das Priesterseminar in ein Studenten-Konvikt unter Aufsicht der akademischen Behörde zu verwandeln und sich um Heranziehung der Studierenden der Kulmer Diözese nach Braunsberg zu bemühen, da das dortige bischöfliche Seminar die staatliche Approbation nicht erhalten. Nur nebenher streifte er den oft ventilirten Gedanken einer

Verlegung der theologischen Fakultät an die Universität Königsberg.

Da der Antrag wegen der damals herrschenden kirchenpolitischen Wirren im Kollegium nicht die erwartete Aufnahme fand, verzichtete Menzel auf eine Erörterung desselben im Senat, stellte aber dem Rektor anheim, denselben zur Kenntniss des Kurators zu bringen, was auch geschah (15. November 1873).

Der Oberpräsident v. Horn lehnte es unter Hinweis auf die Zeitverhältnisse, die so ungünstig als möglich seien, ab, nach einer oder der anderen Richtung Schritte zu tun zur Hebung der Frequenz am Lyzeum. Bevor an eine Reorganisation einer katholischen höheren Lehranstalt wie des Lyzeums gedacht werden könne, werde vor allem der weitere Verlauf des Konflikts abgewartet werden müssen, in welchen sich die Bischöfe zur Staatsregierung gesetzt hätten (26. November 1873).

Ein anderes Mittel, die Frequenz und Bedeutung des Lyzeums zu heben, brachte der Landtagsabgeordnete für Braunsberg, Dr. Kolberg, in der Sitzung vom 15. März 1882 in Anregung (Stenogr. Bericht S. 906). Er gab der Staatsregierung zu erwägen, ob sie nicht, durch Verhandlungen mit dem Papst und dem Diözesanbischof, wenigstens für die theologische Fakultät, das Promotionsrecht erwirken wolle. Die Lehranstalt habe alle akademischen Rechte, nur nicht das Promotionsrecht. Die Fakultäten seien gut besetzt, die Vorlesungen würden so zahlreich gehalten, daß es wohl möglich wäre, der Anstalt jenes so wichtige Recht zu erwirken. Dadurch würde die Frequenz gewiß zunehmen, indem Jünglinge aus Westpreußen und Posen sich nach Braunsberg zu theologischen Studien begeben würden.

Einen weiteren Erfolg hat diese Anregung nicht gehabt. Immer wird es der weiteren Entwicklung der Anstalt hinderlich sein, daß sie, obwohl, dank den Bemühungen

des Fürstbischofs Joseph v. Hohenzollern, von Anfang an groß angelegt, später mit reichen Mitteln ausgestattet, bei ihrer Lage im fernen Osten und mitten in einer fast ganz protestantischen Provinz, nur einen eng begrenzten Kreis hat, aus dem sich naturgemäß die Zuhörerschaft rekrutieren kann.

Noch in einer anderen Beziehung griffen die kirchlich-politischen Wirren in die gedeihliche Entwicklung des Lyzeums störend und hemmend ein. Durch sie wurde sistirt und auf mehrere Jahre hinausgeschoben der allseits als notwendig anerkannte *Ausbau der Lyzealgebäude*. Schon im Jahre 1863 war zur Erweiterung der Anstaltsgebäude der daneben liegende sog. Kudeinsche Speicher, einst Studienhaus der Jesuiten, für den Preis von 2225 Talern angekauft worden und harrte nur des Ausbaues und der Verwertung für Lyzealzwecke. Es vergingen Jahre, und die Angelegenheit hatte keinen Fortgang. Auch als Baurat Bertram auf Anweisung vom 3. Mai 1864 die Baupläne nach Berlin eingesandt hatte, hörte man lange nichts von ihrem Schicksal. Das Kriegsjahr 1866 war solchen Arbeiten nicht günstig. Nachdem der „politische Horizont sich für unser Vaterland so glorreich gestaltet hatte“, erneuerte das Kollegium der Professoren den Antrag auf Ausbau des Speichers am 5. November 1866. Daraufhin versprach der Minister (9. April 1867) eine Prüfung des eingereichten Bauplanes an Ort und Stelle durch einen Ministerial-Kommissarius. Ein solcher erschien aber nicht. Das Jubiläum von 1868 mußte in den sehr beschränkten alten Räumen gefeiert werden. Daß die bald darauf ausbrechenden kirchlichen Wirren und die Verwickelungen zwischen Staat und Kirche der Angelegenheit nicht förderlich sein konnten, begreift sich leicht. Im April

1871 verlangte der Geheime Oberbaurat Flaminius im Kultusministerium zur Begründung des Bertramschen Projekts eine Nachweisung darüber, wie viele Studierenden in jedem der letzten zehn Jahre das Lyzeum besucht hätten. Mit Recht drückte der damalige Prorektor, Geheimrat Dr. Feldt, in der Antwort sein Befremden über eine solche Anfrage aus, da es sich bei dem Ausbau des Speichers niemals um Räume für Studierende, sondern um Vergrößerung der sehr ungenügenden Bibliothekräumlichkeiten, um die Einrichtung einer Aula und eines physikalischen Kabinetts gehandelt habe (6. April 1871).

Unterm 29. August 1872 stellte dann Oberpräsident v. Horn dem Senat die Erwägung anheim, ob es sich nicht empfehle, den angekauften Speicher durch Vermietung nutzbar zu machen, da die Ausführung des projektierten Erweiterungsbaues bis auf weiteres ausgesetzt sei. Der Prorektor lehnte diesen Vorschlag ab und wiederholte das seit acht Jahren oft angebrachte Gesuch um Beschleunigung des Baues.

Wirklich wurde im Herbst 1874 der Speicher an Hauptmann v. Kummer für die Wintermonate um den Preis von 10 Talern zu militärischen Zwecken vermietet, und der Kontrakt in den folgenden Jahren stets erneuert. Im Februar 1876 monierte der Rektor wieder den Ausbau des Speichers, namentlich mit dem Hinweis, daß die Bücher nicht mehr untergebracht werden könnten, daß noch etwa 1600 unkatalogisiert daliegen, vielfach, weil durch Schränke des physikalischen Kabinetts verstellt, nicht einmal zugänglich wären. — Jedermal wurde im Revisionsprotokoll bemerkt, daß bei der Beschaffenheit der Bibliothekräume von einer eigentlichen Revision keine Rede sein, niemand auch eine Verantwortlichkeit für das Vorhandensein aller Bücher übernehmen könne. Der Kurator lehnte eine Anregung der Bauangelegenheit beim Ministerium ab, weil die

Gründe, welche zur Aussetzung des Baues geführt, noch fortbeständen (25. März 1876). Die Gründe lagen zweifellos in den kirchlich-politischen Verhältnissen jener Jahre.

Es dauerte noch etwa 10 Jahre, bis der Um- und Erweiterungsbaue der Gebäude des Lyzeums in Angriff genommen wurde.

Eine Folge der Ausweisung der Studierenden aus dem Seminar war die Gründung des katholischen Studentenvereins Warmia. Schon früher existierte am Lyzeum unter den in der Stadt wohnenden Studierenden unter dem Namen „Leseverein“ eine Vereinigung zur Pflege des wissenschaftlichen Geistes und edler Geselligkeit, hielt sich aber, da die Zahl der außerhalb des Seminars wohnenden Studierenden sich immer mehr verringerte, nur kurze Zeit, bis 1864. Jetzt, da die Studierenden der heilsamen Schranke der Seminarzucht entbehrten und den Gefahren der akademischen Freiheit, solange sie vereinzelt blieben, in höherem Grade ausgesetzt waren, fühlten sie das Bedürfnis, sich enger aneinander zu schließen und, sich gegenseitig überwachend, ermunternd und stützend, die idealen Güter zu pflegen. Als Vorbild und Muster konnten ihnen die zahlreichen ähnlichen Vereine, farbentragende und nichtfarbentragende, welche sich seit dem Erwachen des katholischen Bewußtseins und besonders der Steigerung desselben in den Tagen der kirchlich-politischen Kämpfe an vielen Hochschulen Deutschlands gebildet hatten, dienen. So reichten sie denn am 24. Oktober 1876, zu Beginn des neuen Semesters, ein Gesuch an den Senat um Genehmigung des Vereins und der Statuten ein, welche nach dem Muster der bereits anderswo bestehenden studentischen Vereinigungen entworfen worden. Nachdem, so führte die Eingabe aus, vor einigen Jahren der

akademische Leseverein sich aufgelöst und sämtliche Studierenden vor kurzem außerhalb des Seminars Wohnung genommen, hätte es an einem Einigungspunkte zum Zwecke wissenschaftlicher Anregung wie gemüthlicher Zusammenkünfte stets gefehlt; diesem Uebelstande sollte durch Gründung eines katholischen akademischen Studentenvereins abgeholfen werden. Gern ging der Senat darauf ein und ertheilte die Genehmigung der Statuten. Häufig beteiligten sich auch die Professoren an den wissenschaftlichen Vorträgen und geselligen Zusammenkünften, jede Gelegenheit benutzend, um den idealen Sinn in den Studierenden wach zu erhalten und neu zu beleben und darauf hinzuarbeiten, daß die schönen Prinzipien: Religion, Wissenschaft und Freundschaft, die Devise des Vereins, nicht ein leeres Wort blieben, sondern im Leben Form und Gestalt gewannen. Die Ferienkommerse der ost- und westpreussischen Studentenvereine, welche alljährlich an einem Orte Ost- oder Westpreußens stattfanden und unter großer Beteiligung von Geistlichen und Laien mit großem, bald zu großem Glanz gefeiert wurden, verfolgten den Zweck, die Mitglieder der einzelnen Vereine der verschiedenen Hochschulen einander näher zu bringen, miteinander zu befreunden, das Feuer der Begeisterung für ihre Sache bei den Studenten wach zu erhalten und Verständnis und Sympathie für die Bestrebungen der Vereine in weitere und weiteste Kreise, bis hinab in die Volksschichten zu verbreiten. Eine kräftige Stütze wurde die Warmia insbesondere für den katholischen Studentenverein Borussia in Königsberg, welcher unter den eigenartig ungünstigen Verhältnissen des dortigen Universitätslebens mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, nur sehr schwer und allmählich Boden gewann und ohne die warme und kräftige Unterstützung von Braunschweig her vielleicht nie seine Lebenskraft und Bedeutung gewonnen hätte, die er zum großen Nutzen der katholischen

Sache bis heute behauptet und ausübt. Eine Mißbilligung der Warmia seitens der Staatsbehörden ist nie erfolgt, während sie Nachforschungen darüber anstellte, ob Vereinigungen wie die Congregatio Mariana oder polnische Verbindungen am Lyzeum vorhanden seien. Man darf urtheilen, daß die Warmia ihre Aufgabe ganz und voll erfüllt und den Abgang der heilsamen Zucht des Priesterseminars nach Kräften ersetzt hat. Als dann nach zehn Jahren die Studierenden wieder ins Seminar einzogen, hatte der Verein mit seinem Zwecke auch seine Lebenskraft zu einem Teile verloren und löste sich auf. Aber noch immer lebt unter den Studenten traditionell die Erinnerung an die schönen Tage der Warmia fort; noch immer erschallt der Ruf nach Wiedererweckung des einstigen Vereins, und man darf denselben nicht ohne weiteres als unberechtigt abweisen.

III.

Kampf um die Kirche zu Königsberg.

Das Gesetz betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinden an dem Kirchenvermögen vom 4. Juli 1875 sprach den Altkatholiken, wenn sie in erheblicher Anzahl vorhanden waren und einen vom Oberpräsidenten anerkannten Verein bildeten, das Recht auf Mitbenutzung der Kirche und einen entsprechenden Anteil an dem Kirchenvermögen zu.

Solche Vereine bildeten sich in der Diözese Ermland zunächst in Braunsberg, wo von Anfang an die Wogen der altkatholischen Bewegung sehr hoch gingen und den Boden vorbereitet hatten, und in Königsberg, wo der Deutschkatholizismus der vierziger Jahre viel Anklang gefunden hatte und noch immer fortwirkte.

In Königsberg, wo die Altkatholiken sich von Anfang an in erheblicher Anzahl vorfanden — nach ihren eigenen Angaben 405 stimmberechtigte Männer — und in wiederholten Versammlungen ihren Widerspruch gegen die vatikanischen Dekrete kundgaben, forderten sie schon 1872 in einer Eingabe an den dortigen Propst Dinder (April 1872) Mitbenutzung der Kirche, der Kirchengerechtschaften und Kirchhöfe und Abhaltung des Gottesdienstes durch einen Geistlichen ihres Glaubens, den sie gewonnen hatten (Grunert), an Sonn-, Fest- und Wochentagen, eine weitere Geltendmachung aller ihrer persönlichen und vermögensrechtlichen Befugnisse sich vorbehaltend. Abgewiesen durch den katho-

lischen Propst, weil sie, nachdem sie durch ihren notariell abgegebenen Protest gegen die vatikanischen Beschlüsse aus der katholischen Kirche ausgetreten und darum die Rechte katholischer Gemeindemitglieder verloren hätten (25. April 1872), gaben sie ihren Forderungen, mit denen sie auch an den Oberpräsidenten herantraten (16. Mai 1872), nicht weiter Nachdruck, mieteten vielmehr die evangelische Hospitalskirche, um darin ihren Gottesdienst zu halten. Ihr Geistlicher nahm ohne Rücksicht auf den katholischen Propst Taufen (Haustaufen) vor und forderte deren Eintragung in das Taufregister der katholischen Kirche, was der Propst verweigerte, die Regierung aber verlangte (5. Juli, 18. September 1872) und der Minister guthieß, weil die Anmeldenden nicht vor Gericht aus der Kirche ausgetreten seien und darum ihre Personenstandsverhältnisse nicht vor Gericht, sondern nur durch die Kirchenbücher beurkundet werden könnten¹⁾ und weil die Eintragung in das Taufregister nicht eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Taufaktes sei, sondern sich lediglich als die Beurkundung bestimmter Thatfachen charakterisiere (23. September 1872).

Einen damals gestorbenen Altkatholiken ließ Propst Dinder auf dem ungeweihten Teile des Kirchhofes beerdigen, was zu aufregenden Szenen bei der Beerdigung führte. Trotzdem die Regierung öffentlich bekannt machte, daß der angewiesene Platz den Vorschriften des A. R. T. II, Tit. 11, § 118 entspreche, ordnete der Minister Dr. Falk eine Untersuchung durch den Polizeipräsidenten darüber an, ob der Tote auf geweihter oder ungeweihter Erde begraben, und, als festgestellt worden, daß der fragliche Teil ungeweiht war, hätte eine Translokation der Leiche stattfinden müssen, was aber nicht geschah, da es eine Choleralleiche war.

Bald nach Erlass des fraglichen Altkatholiken-Gesetzes beanspruchten die Altkatholiken von Königsberg, vom

¹⁾ Verordnung vom 30. März 1847.

Oberpräsidenten selbst „zum Einschreiten gemahnt“²⁾, Mitbenutzung der einzigen dortselbst vorhandenen katholischen Kirche sowie ihres Vermögens. Propst Dinder wandte sich am 25. Januar 1876 in einer umfangreichen Gegenvorstellung an den Oberpräsidenten v. Horn, erreichte aber nichts. Die Regierung bemühte sich, um die Erheblichkeit der Anzahl festzustellen, das Zahlenverhältnis zwischen den Römisch-Katholischen und den Altkatholiken zu ermitteln, was in Anbetracht der nicht unerheblich voneinander abweichenden verschiedenen Zahlenangaben nicht so leicht war. Sie resolvierte sich schließlich dahin, daß das Verhältnis als ein nahezu gleiches anzusehen sein möchte, und daß darum auch beiden Parteien möglichst gleiche Rechte hinsichtlich der Benutzung der Kirche und des sonstigen kirchlichen Vermögens einzuräumen seien. So weit ging nun Bischof Reinkens nicht, begnügte sich vielmehr namens der Königsberger Altkatholiken zu verlangen

1. Mitgebrauch der Kirche am Sonntag 9—10½ und 2—3 Uhr, an Wochentagen von 9—10½ Uhr;

2. Ueberweisung von Gerätschaften, Gewändern usw. für mindestens zwei Geistliche.³⁾

Propst Dinder, welcher über diese Wünsche gehört wurde, beanstandete die gemachten Zahlenangaben und fand das behauptete Zahlenverhältnis der tatsächlichen Wahrheit schnurstracks entgegen; im übrigen verweigerte er jede Aeußerung über die von den Altkatholiken erhobenen Ansprüche.⁴⁾

Später ließ er sich bereit finden, der Regierung wenigstens die in der Kirche geltende Gottesdienstordnung mitzuteilen, protestierte aber nochmals gegen die Einräumung irgend welcher Rechte an die Altkatholiken, da die-

²⁾ Schulte, Der Altkatholizismus, Gießen 1878, S. 537.

³⁾ Oberpräsl. an die Reg., 26. Jan. 1876.

⁴⁾ An die Reg., 21. Febr. 1876.

selben zur römisch-katholischen Kirche nicht gehörten und ihre Einweisung in das Gotteshaus mit der Ausweisung der Katholiken identisch wäre. Insbesondere machte er geltend, daß die Königsberger Kirche nicht eine gewöhnliche Gemeindefirche im Sinne des Gesetzes sei, sondern nach ihrer Gründung und Bestimmung als Gotteshaus für das ganze Altpreußen nicht nur, sondern auch für die in Geschäften nach Königsberg kommenden Litauer und Polen dienen sollte, somit einen internationalen Charakter habe und, weil auf Betreiben des polnischen Königs gegründet, in gewissem Sinne Hofkirche genannt werden könne, wie denn auch heute noch der Regierung die Baupflicht und die, wenigstens teilweise, Unterhaltung der Geistlichen obliege; daß ferner die Altkatholiken weder einen altkatholischen Verein noch eine altkatholische Gemeinde im Sinne des Gesetzes vom 4. Juli 1875 bildeten und darum jeder gesetzlichen Basis für ihre Ansprüche entbehrten. Gegenüber dem von der Regierung angenommenen Zahlenverhältnis wiederholte er seine Forderung vom 25. Januar, ihm ein Verzeichnis sämtlicher katholischer Einwohner Königsbergs vorzulegen und jedenfalls durch eine vor einer unparteiischen Behörde abgegebene Erklärung konstatieren zu lassen, wer sich zum Altkatholizismus bekenne.⁵⁾

Ein Oberpräsidialerlaß vom 8. April räumte nun der altkatholischen Gemeinschaft die Mitbenutzung der Kirche an jedem Sonn- und Feiertage von 8—9 und 4—6 Uhr, zum erstenmal am nächsten Osterfeste, ferner für ihre gottesdienstlichen Zwecke die Hälfte aller kirchlichen Gerätschaften ein. Die Entscheidung über die Mitbenutzung des sonstigen Vermögens wurde vorbehalten. Die Regierung drohte für den Fall, daß die Kirche am ersten Ostertage nicht offen gehalten werden sollte, mit polizeilichem Zwang und beauftragte den

⁵⁾ An Oberregierungsrat Proffa, 17. März 1876.

Polizeipräsidenten, die Teilung der kirchlichen Gerätschaften unter Zuziehung des Propstes in die Wege zu leiten und, falls seitens des letzteren die Mitwirkung versagt werden sollte, mit der selbständigen Teilung vorzugehen.⁹⁾

In tiefstem Schmerz über das Geschehene — „das Furchtbarste, was mich und meine Gemeinde treffen kann“, schrieb er an seinen Bischof — suchte Propst Dinder Hilfe bei dem Minister; durch persönliche Vorstellung (mit einigen Gemeindemitgliedern) erreichte er wenigstens eine vorläufige Aufhebung der Mitbenutzung der Kirche. Freudig telegraphierte (14. April) er an Bischof Kremenž: „Wir feiern noch Ostern.“

Minister Falk ließ mit dem definitiven Bescheide nicht lange warten. „Die von Ew. Hochwürden . . . eingelegte Berufung weise ich zurück.“ Der behauptete internationale oder staatsrechtliche Charakter der Kirche könne doch nicht zu dem Schlusse führen, daß ein Teil der dortigen Katholiken von dem Gebrauche der Kirche ausgeschlossen sein soll. Die Kirche sei für die katholische Gemeinde in Königsberg bestimmt, zu dieser Gemeinde gehörten auch die Altkatholiken, und diese hätten ein gesetzlich anerkanntes Recht, den Mitgebrauch der Kirche zu erhalten, falls sie eine vom Oberpräsidenten anerkannte organisierte Gemeinschaft bildeten und dieser Gemeinschaft in erheblicher Anzahl beigetreten seien. Beide Erfordernisse seien erfüllt. Wenn die Beschwerdeführer behaupteten, der Oberpräsident habe ihrem Antrage auf Konstatierung der wirklichen Zahl der Altkatholiken durch eine unparteiische Behörde nicht stattgegeben, und die Zahl der Unterschriften sei nicht richtig angegeben und in Wirklichkeit viel geringer, so hätten die eingereichten Akten ergeben, daß langwierige und genaue Erörterungen stattgefunden hätten, um die Zahl der Alt-

⁹⁾ Die Reg. an den Propst, 10. April 1876.

katholiken festzustellen⁷⁾ und daß damit ganz unparteiische Behörden, nämlich das Polizeipräsidium und die königliche Regierung betraut gewesen seien, während sie selbst, die Petenten, mit Einreichung der von ihnen erforderlichen Nachweisungen monatelang gezögert hätten.

Das Ergebnis der Erörterungen sei dies gewesen, daß mindestens 300 selbständige Männer zur altkatholischen Gemeinschaft gehören, gewiß eine erhebliche Zahl. Dabei sei es irrelevant, in welchem Verhältnis diese Zahl zu der der römischen Katholiken stehe und ob der eine oder andere Teil die Mehrheit bilde. Ob dieselben auch innerlich dem Altkatholizismus angehörten, dies festzustellen, sei nicht Sache der Behörde; ihr müßte das äußere Bekenntnis, der altkatholischen Gemeinschaft angehören zu wollen, genügen. Sollte sich der Propst der Entscheidung des Oberpräsidenten nicht fügen, so würde das exekutorische Maßregeln zur Folge haben (22. April 1876).

Es blieb den Katholiken nun nichts übrig, als ihre Kirche zu verlassen und den Altkatholiken preiszugeben. Nachdem sich am Sonnabend, dem 6. Mai, die Gemeinde zur Maiandacht versammelt hatte, so zahlreich, daß die ganze Kirche gefüllt war, begaben sich die Geistlichen nach Beendigung der Andacht zum Hochaltar, um das allerheiligste Sakrament in die Propstei zu übertragen. Da begann ein allgemeines Weinen und Schluchzen, welches sich noch steigerte, als der Propst sich mit einer kurzen Anrede an

⁷⁾ Wie bisweilen dabei verfahren wurde, mag folgendes Beispiel zeigen. Eine Frau N. gab zu Protokoll: „Es kam einmal in Königsberg ein Kommissär in meine Wohnung und sagte zu mir: Sie sind doch katholisch? Ich erwiderte: Ja! Er: Sie haben die altkatholische Religion? Ich: Ja, ich habe die alte katholische Religion und will sie auch behalten. Er: Sie sind also altkatholisch und wollen es bleiben? Ich: Ja!“ Die Frau hatte nach ihrer Versicherung keine Ahnung davon, daß es sich darum handelte, sie zu einer Altkatholikin zu stempeln. Sie hatte damals noch nichts von dem Altkatholizismus gehört und erfuhr erst später davon. Kaplan Unger an den Bischof, 13. Juni 1876.

seine trauernden Pfarrkinder wandte. Den Schluß der Ansprache bildete ein feierlicher Protest vor Gott und den Menschen gegen die betäubende Maßregel, welche der Gemeinde auferlegt sei und von ihr getragen werden müsse. Es folgte ein Gebet des Dankes für die in der Kirche empfangenen Gnaden, der Abbitte, des Gelöbnisses der Treue und unverbrüchlichen Anhänglichkeit an den katholischen Glauben, schließend mit dem Apostolischen Glaubensbekenntnis. Bald war der traurige Zug unter Vortragung des Kreuzes in den engen Räumen des Pfarrhauses angelangt, wo nun das Sanctissimum, so gut es ging, untergebracht wurde. Ein allgemeines Weinen und Klagen brach aus; der Kontrast zwischen der alten und neuen Wohnung des Herrn war doch zu groß. Alle Räume des Hauses, auch der anstoßende Garten, waren angefüllt mit Gläubigen, die nun unter Begleitung einer kleinen amerikanischen Orgel das „Kommet, lobet ohne End“ anstimmten. Es dauerte lange, bis die große Menschenmenge sich zerstreut hatte.

In der Kirche waren mittlerweile die Altäre abgedeckt worden, wie es am Gründonnerstag zu geschehen pflegt. Die gewaltsame Teilung der Kirchensachen war bereits erfolgt — unter Protest des Propstes. Die Kirche wurde verschlossen, der Schlüssel in die Propstei gebracht.

Sonntags frühe, am dritten Sonntage nach Ostern, um 7 Uhr stand die Einweisung der Altkatholiken in die Kirche bevor. Pünktlich erschien der Polizeipräsident und verlangte die Kirchenschlüssel. Als sie unter Protest verweigert wurden, suchte sie der Polizeipräsident selbst auf und nahm sie in Empfang. Daß seitens der Altkatholiken alles getan war, um dem ersten Gottesdienste möglichst viele Teilnehmer zuzuführen, ist selbstverständlich. Und doch will man höchstens 70 Personen gezählt haben, die noch als frühere Katholiken gelten konnten. Etwa 200 verließen die Kirche

nach Schluß des Gottesdienstes, und doch meldete das Hauptorgan von Königsberg, die Hartung'sche Zeitung, daß die Kirche bis auf den letzten Platz gefüllt gewesen sei — durch dieses kleine Häuflein! Nachmittags um 4 Uhr erschien wieder ein Polizeikommissar, um die Kirche für die Altkatholiken zu öffnen und bis 6 Uhr offen zu halten. Er wartete vergeblich und blieb allein. Die Rückgabe des Schlüssels nach Schließung der Kirche verweigerte er seiner Instruktion gemäß. Es fiel schwer, von dem Polizeipräsidenten wenigstens einen Schlüssel zu erlangen.

So war die Kirche für die Katholiken verloren; sie war für sie interdiziert; nur das Glodengeläute durften sie bei Begräbnissen u. dergl. benutzen. Daß der Bau einer neuen Kirche, wenigstens einer Notkirche, nicht zu umgehen war, zeigte sich bei jedem Gottesdienste, wo die Andächtigen der Mehrzahl nach unter freiem Himmel, allen Unbilden der Witterung ausgefetzt, stehen mußten. Man dachte an den Neubau einer Kirche in einem entfernteren Stadtteile, wo längst das Bedürfnis nach einem eigenen Gotteshause empfunden wurde, auf dem sogen. Haberberge — wo jetzt eine stattliche neue Kirche fertig dasteht —, andere suchten einen Platz in der Nähe der alten Kirche.

Es wurde auch unterm 14. Mai 1876 ein öffentlicher Aufruf zu Beiträgen von einem Komitee erlassen. Aber wegen dieses Aufrufes wurde dasselbe Komitee, weil man ihn als eine öffentliche Kollekte, für welche die Erlaubnis des Oberpräsidenten erforderlich sei^{*)}, glaubte ansehen zu müssen, vor den Polizeirichter geladen. Obgleich Propst Dinder überzeugend dartat, daß es sich hier nicht um eine öffentliche Kollekte im Sinne jener Verordnung, sondern nur um einen Hilferuf, einen Appell an die christliche Bruderliebe handele, dergleichen man bei eingetretenen

^{*)} Verordnung vom 6. Juli 1866.

großen Notständen, z. B. Bränden, Ueberschwemmungen, fast alle Tage in den öffentlichen Blättern begegne; obwohl derselbe ein Schreiben der Kölner Regierung an die Redaktion der Bonner Reichszeitung vorlegen konnte, nach welchem es für die Bekanntmachung der Redaktion, daß von ihr für den Bau einer katholischen Kirche in Wiesbaden Gaben entgegengenommen würden, einer obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe — der Urteilspruch lautete auf schuldig, weil es sich um eine Aufforderung in öffentlichen Blättern und um Beiträge handele, für die eine bestimmte Empfangsstelle angegeben sei.⁹⁾ Als, nebenbei bemerkt, sich Propst Dinder um Genehmigung für eine öffentliche Kollekte beim Oberpräsidenten bewarb, wurde ihm diese verweigert.¹⁰⁾

Dieses Urteil war denn doch so arg, daß in der Appellationsinstanz, nachdem der Verteidiger ähnlich wie früher Propst Dinder hervorgehoben hatte, daß der inkriminierte Aufruf nie und nimmer unter den Begriff einer öffentlichen Kollekte falle, sondern zu den Aufrufen und Sammlungen in öffentlichen Blättern gehöre, bei denen es niemanden einfalle, an etwas Ungeheures zu denken, der Staatsanwalt selbst die Freisprechung beantragte.¹¹⁾

Schließlich kam man dahin, neben der Propstei, in der Ecke des Gartens unter Benutzung der Gartenmauern eine Notkirche herzustellen, in jeder Hinsicht ein Provisorium, weil man doch die Hoffnung nicht aufgeben konnte, bald wieder in den alleinigen Besitz der alten Kirche zu gelangen. Da die Königsberger Katholiken kaum imstande waren, die dazu erforderlichen Geldmittel aufzubringen, zumal sie ihre vier Geistlichen, welche durch das Gesetz vom 22. April 1875 fast ihr ganzes Einkommen verloren hatten, und die Kirchen-

⁹⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 120.

¹⁰⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 120.

¹¹⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 7.

beamten zu unterhalten hatten, so bewilligte der Bischof für den Dreifaltigkeitssonntag, den 11. Juni, in allen Kirchen der ermländischen Diözese eine Kirchenkollekte für die kirchlichen Bedürfnisse in Königsberg, wobei er die Geistlichen dringend ersuchte, an den beiden Pfingsttagen die Gläubigen auf die Wichtigkeit dieses Werkes aufmerksam zu machen und sie zu reichlicher Beisteuer von Liebesgaben zu ermahnen (Verordnung vom 11. Mai 1876).

Der Ertrag der Sammlung war, wie bei der bewährten Opferwilligkeit des ermländischen Volkes zu erwarten stand, reichlich, jedoch nicht ausreichend, um die Kosten des Notbaues zu decken.

Propst Dinder glaubte noch immer, die für ihn und seine Gemeinde so traurige Maßregel dadurch rückgängig machen zu können, daß er den Beweis hoffte erbringen zu können, daß die Zahl der deklarierten Altkatholiken zu klein sei, um auf das Prädikat „erheblich“ Anspruch machen zu können. Deshalb hat er nochmals den Oberpräsidenten um Herausgabe des Verzeichnisses der Altkatholiken, um es auf seine Richtigkeit prüfen zu können. Vergeblich. Er dachte auch daran, einen nochmaligen Protest an den Kultusminister zu richten gegen die vollzogene Einweisung der Altkatholiken und gegen die gewaltsame Teilung der kirchlichen Gerätschaften nach der Hälfte. „Freilich“, mußte er sich sagen, „bei der jetzigen Strömung wird alles wenig helfen.“¹²⁾

Als dann Minister Falk dem Minister v. Puttkamer Platz machen mußte und die kirchenpolitische Strömung eine andere werden zu wollen schien, nahmen die Königsberger Katholiken ihre Bemühungen um Rückgabe der alten Kirche wieder auf. Unterm 1. Juli 1880 richteten sie eine dahingehende Eingabe an den Kultusminister. Wie früher schon,

¹²⁾ An den Bischof, 8. Mai 1876.

wiesen sie auf die eigenartige internationale Bestimmung ihrer Kirche hin — die nicht nur für die Königsberger Gemeinde, sondern für die Katholiken Altpreußens, ja für die zureisenden Litauer und Polen gegründet worden, darum keine eigentliche Gemeindefirche im Sinne des Gesetzes sei —; sie machten geltend, daß die Altkatholiken noch viel weniger als früher zu der katholischen Kirche gerechnet werden könnten, da sie inzwischen außer den Lehrsätzen des Vatikanums noch andere katholische Dogmen preisgegeben hätten; daß endlich ihre Zahl nicht mehr als erheblich angesehen werden könnte, da dieselbe seit 1876 auf 132 selbständige Männer herabgegangen sei.

Kultusminister v. Puttkamer entsprach den Wünschen und Anträgen der Königsberger Katholiken nicht. Gegenüber der Berufung derselben auf den eigenartigen Charakter der Kirche verwies er einfach auf die Ausführungen seines Amtsvorgängers vom 22. April und 17. Mai 1876; gegenüber der Behauptung, die Altkatholiken ständen nicht mehr auf dem Boden der römisch-katholischen Kirche, bemerkte er, das Gesetz vom 4. Juli 1875 gebe keine Definition der altkatholischen Glaubenslehre und betrachte als altkatholische Gemeinschaften neben eigentlichen Parochien solche zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, welche vom Oberpräsidenten als kirchlich organisiert anerkannt seien, und, fügt er als entscheidendes Merkmal hinzu, welche sich der Leitung des staatlich anerkannten altkatholischen Bischofs Reinkens unterstellt hätten. Beides treffe auf die altkatholische Gemeinschaft in Königsberg zu. Sollte auch die Zahl der dortigen Altkatholiken inzwischen auf 132 zurückgegangen sein, so sei sie immer noch als eine erhebliche im Sinne des Gesetzes anzusehen, für welche das Bedürfnis nach einer besonderen Pastoration anerkannt werden müsse. Ob bei weiterem Rückgang in der Zahl der Altkatholiken eine Einschränkung im Mitgebrauche der

Kirche einzutreten haben würde, könnte erst zur Erörterung gelangen, wenn die römisch-katholische Kirchengemeinde die Absicht zu erkennen geben sollte, von der Kirche neben den Katholiken Gebrauch zu machen (28. September 1880).

Im Herbst des Jahres 1883 (10. Oktober) fanden vor einem Vertreter des Regierungspräsidenten Verhandlungen statt über Teilung des Kirchenvermögens. Die Feststellung der Vermögensstücke machte keine Schwierigkeit, weil alles Vermögen in Häusern steckte. Die Altkatholiken beanspruchten dann einen Anteil an den Erträgen eines Legats, welches zur Ausschmückung der Kirche, Unterhaltung von Orgel, Paramenten, kirchlichen Gerätschaften gestiftet war, mußten sich aber von dem Sprecher des katholischen Kirchenvorstandes sagen lassen, daß nach der Stiftung über die Verwendung einzig und allein der Kirchenvorstand zu befinden habe. Die Katholiken gaben auch zu Protokoll, daß selbstverständlich die Erträgnisse des Kirchenvermögens erst dann zur verhältnismäßigen Teilung kommen könnten, nachdem die Bezüge der Geistlichen und der vor Inkrafttreten des Gesetzes angestellten Kirchenbeamten gedeckt seien.

Da die Teilung „verhältnismäßig“ geschehen sollte, so mußten Listen produziert werden. Die von den Katholiken vorgelegte Liste wies 1100 selbständige Männer auf, die vor zwei Jahren von Bischof Reinkens eingereichte Liste der Altkatholiken 221. Der Kommissar hob hervor, daß 27 Namen sich auf beiden Listen befänden, dennoch habe der Oberpräsident entschieden, daß auf katholischer Seite fünf Sechstel, auf altkatholischer ein Sechstel anzunehmen sei. Die Altkatholiken waren damit einverstanden, die Katholiken hingegen beanstandeten die Gültigkeit der altkatholischen, ohnehin schon zwei Jahre alten Liste und verlangten Vorlegung derselben behufs Prüfung der Richtigkeit; ähnlich natürlich auch die Altkatho-

liken. Ein Resultat wurde nicht erzielt. Der katholische Kirchenvorstand verlangte und erreichte nach einigem Sträuben die Aufnahme der Erklärung ins Protokoll, daß er grundsätzlich jede Teilung des Kirchenvermögens ablehnen müsse.

Schließlich wurde noch die Frage erörtert, ob denn nicht doch ein gemeinsamer Gebrauch der Kirche stattfinden könne, da der Oberpräsident erklärt hatte, daß es sein sehnlichster Wunsch sei, dem gegenwärtigen Notstande abzuhelpfen. Assessor Kirstein suchte den Katholiken begreiflich zu machen, daß sie nach ihren kirchenrechtlichen Grundsätzen ganz wohl einen gemeinsamen Gebrauch der Kirche mit den Altkatholiken zulassen könnten, wie sie ja auch, wenn es ihnen passe, protestantische Kirchen benutzten. Es wurde ihm katholischerseits bedeutet, daß hier nicht der Ort sei, mit ihm und den Altkatholiken sich in religiöse Streitigkeiten einzulassen, ihm müsse die Erklärung genügen, daß in Königsberg wie überall der Simultangebrauch der Kirche mit den Altkatholiken ausgeschlossen sei. Die Frage, ob ein dahingehender Befehl des Bischofs ergangen sei, wurde als selbstverständlich bejaht, worauf in das Protokoll der Passus aufgenommen wurde: ein gemeinsamer Gebrauch der Kirche sei nach einer Verordnung des Bischofs unmöglich.

Die Vertreter der Altkatholiken, Landgerichtsrat Schroetter und Amtsgerichtsrat Hempel, gaben darauf die Erklärung ab, daß sie an dem ihnen durch das Gesetz verliehenen Rechte der Mitbenutzung der Kirche festhielten und daß sie auch von der Benutzung der Löbenichtschen Hospitalskirche, in welcher sie vordem ihren Gottesdienst gehalten hatten, absehen wollten.

So war durch eine vierstündige, sehr peinliche Verhandlung nichts erreicht.

Der damalige Regierungspräsident Studt zeigte sich entgegenkommender und versprach, seinerseits alles tun zu wollen, daß endlich den Katholiken die Kirche wieder zum Alleingebrauch überwiesen würde.¹³⁾ Es sollte bis dahin noch manches Jahr vergehen — trotz des guten Willens und eifrigen Bemühens der maßgebenden staatlichen Behörden.

Endlich im April des Jahres 1886 konnte der Regierungspräsident Studt dem Propst Dinder die Nachricht überbringen, daß nach schwierigen Verhandlungen mit den Altkatholiken nunmehr die gegründetste Aussicht vorhanden sei, daß sie die Kirche räumen würden; der Minister habe ihm bereits die für diesen Zweck erforderlichen Geldmittel bewilligt. Nur beständen sie noch auf zwei Punkten: Gebrauch der Glocken bei den Begräbnissen und Beerdigung im Bereiche des katholischen Kirchhofes. Er wollte wissen, ob diese Punkte toleriert werden könnten. Dinder betonte, die Hauptsache sei für die Katholiken der Alleinbesitz des Gotteshauses; bis zur Revision des Altkatholiken-Gesetzes könnten und müßten wohl die fraglichen, wie andere Unzuträglichkeiten getragen werden. Bevor er definitiven Bescheid geben könnte, müßte er noch bei dem Diözesanbischof anfragen.¹⁴⁾

Bischof Dr. Thiel war der Meinung, es könnten, wie es ja auch anderen Religionsgenossen gegenüber geschehe, diese beiden Forderungen ausnahmsweise und bis auf weiteres toleriert werden; insbesondere auch die Beerdigung auf dem katholischen Kirchhofe, aber allerdings auf einem besonders eingehegten Raume und nicht promiscue in der Reihe der Gräber, selbstverständlich unter Innehaltung der allgemeinen Ordnung in Anmeldung jedes Falles, Anweisung des Places u. dgl.¹⁵⁾

¹³⁾ Propst Dinder an den Generalvikar Dr. Thiel, 23. Okt. 1883.

¹⁴⁾ An Bischof Thiel, 19. April 1886.

¹⁵⁾ An Propst Dinder, 28. April 1886.

Die Nachgiebigkeit der Altkatholiken erklärt sich wohl einmal aus dem Drucke, den die Staatsbehörden nach Wendung des kirchenpolitischen Kurses auf sie ausübten, dann aber auch aus den inneren Zuständen der neuen Gemeinde. Das liest man auch aus dem „Fingstbrief“ heraus, den ihr Pfarrer Grunert unterm 13. Juni 1886 an die Altkatholiken Ost- und Westpreußens, Anlaß nehmend von dem am 28. Mai erfolgten Tode des Professors Dr. Michelis in Freiburg, erließ. „Ihr kennet am besten unsere Lage, wie wir stets schließlich auf uns selbst angewiesen gewesen und wie die Regierung uns vor Jahren nur unter dem Drange der öffentlichen Meinung aus der Initiative des Abgeordnetenhauses heraus, nicht aus eigener, das Schutzgesetz gegeben, aber kaum in einem halben Duzend von Gemeinden ausgeführt hat. Volle 10 Jahre warten wir hier auf die Zuweisung des uns zuerkannten Vermögensanteiles, und jetzt will man uns gar noch die Kirche abhandeln! So leicht dies auch nicht sein wird, immerhin ist es höchste Zeit, daß wir alle unsere Kräfte für künftige Stürme, die wir — sagen wir es offen vor Gott heraus — verdient haben, sammeln. Während die Römischen mit Bienenfleiß ihre Presse fördern und damit die letzte Hütte beherrschen, müssen die altkatholischen Blätter um Leser förmlich betteln gehen; während die römischen Kirchen von (oft leider mechanischen) Betern brechen, stehen die Bänke der Altkatholischen nur zu leer¹⁶⁾; während die Päpstlichen für ihre Zwecke Staunenswertes opfern — der Aberglaube ist gar fruchtbar — zahlen aus der hiesigen Gemeinde allein erst 60 zur Kasse¹⁷⁾; während endlich die Römischen — leider vielfach mit haßerfülltem Herzen — den Tisch des Herrn um-

¹⁶⁾ Grunert zählte durchschnittlich 40 Besucher des Gottesdienstes.

¹⁷⁾ „Es kommen jährlich nur ca. 700 M. ein. Der Staat gibt einen Zuschuß von 1200 M. Der Pfarrer bezieht im ganzen 2000 M. und zwar von hier 1400, von Justerburg ca. 150, von Konig 400, von Braunsberg 60 bis 80 M.“

drängen, steht die Zahl der altkatholischen Osterkommunikanten noch immer unter 200¹⁸⁾, gar nicht zu gedenken der Gleichgültigkeit, mit welcher fast die Mehrzahl der Kinder aus den 130 protestantisch gemischten Ehen der altkatholischen Taufe, dem Religionsunterricht und der Einsegnung entzogen werden.“

Da Kultusminister v. Gößler auf den Ausweg gekommen, die Konflikte wegen Mitbenutzung der Kirchen dadurch zu lösen, daß ein zweites Gotteshaus für die Gemeinde beschafft und dadurch die Möglichkeit herbeigeführt würde, daß die größere Gruppe das größere, die kleinere das kleinere Gotteshaus zugewiesen erhalte, suchte man die katholische Gemeinde in Königsberg dahin zu bringen, die protestantische Löbenichtsche Hospitalskirche anzumieten, damit die Regierung sie den Altkatholiken zuweisen könne. In einer zu diesem Behufe von dem Regierungspräsidenten Studt anberaumten Besprechung (27. September 1886) erklärte sich der katholische Kirchenvorstand bereit, die Hospitalskirche anzumieten, bat jedoch die Regierung als Patronin der katholischen Kirche den Mietsbetrag zu übernehmen, weil die Mittel der Kirche hierfür nicht ausreichten und weil nach seiner Ansicht nach dem Vertrage mit der Krone Polen von 1611 der Staat verpflichtet sei, eine Kirche in Königsberg herzustellen und darum auch für die durch staatliche Maßregeln notwendig gewordene Erweiterung des gottesdienstlichen Bedürfnisses zu sorgen.¹⁹⁾ Es wurde nun ein Mietvertrag mit der Löbenichtschen Hospitalsverwaltung unter vierwöchentlicher Kündigung abgeschlossen (27./28. Oktober 1886). Allein der Minister v. Gößler glaubte, die Anmietung einer Kirche mit vierwöchentlicher Kündigung biete „in Ermangelung eines für längere Zeitdauer ge-

¹⁸⁾ Brunert zählte 223 mündige Männer (450 Seelen).

¹⁹⁾ Kaplan Höpfner an den Bischof, 7. Okt. 1886.

sicherten Verhältnisses“ keine Möglichkeit für die Anwendung der „Gebrauchsteilung nach bestimmten Objekten“²⁰⁾, erkannte auch die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung des Mietvertrages nicht an und fand auch das nachträglich gestellte Verlangen der sicher in erheblicher Anzahl vorhandenen Altkatholiken, durch Gewährung von 600 Mark jährlich für ihren Anspruch auf „Einräumung des Mitgenusses an dem übrigen zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen“ (§ 4 des Gesetzes) maßvoll und geeignet, die erwünschte Einigung herbeizuführen, da es doch den Altkatholiken daran gelegen sein müsse, möglichst schnell in den Genuß fester Einnahmen zu kommen und nicht noch weiter auf den Abschluß der seit Jahren schwebenden Verhandlungen wegen Teilung der Einkünfte zu warten, während der katholische Kirchenvorstand sich der Einsicht nicht werde entziehen können, daß die demnächst zu treffende behördliche Entscheidung über Teilung des Kirchenvermögens ihm nachteiliger als die freiwillige Zahlung von 600 M. sein würde.

Regierungspräsident Studt empfahl dem Kirchenvorstande die Annahme der gestellten Bedingungen für Räumung der Kirche, d. h. Anmietung der Löbenichtschen Kirche um 500 M. und Zahlung von 600 M. jährlich, oder vielleicht einer Pauschsumme von 1200 M. Er teilte ferner mit, daß die Altkatholiken in einer Vorstandssitzung vom 24. November als weitere Bedingungen gestellt hätten, 1. die Ueberweisung der von ihnen bis jetzt benutzten Kirchengерäte als Eigentum, 2. Mitgebrauch des Begräbnisplatzes und der Glocken wie bisher.²¹⁾

Der Kirchenvorstand hielt sich diesen Vorschlägen gegenüber im wesentlichen ablehnend. Die Forderung einer jährlichen Geldentschädigung von 600 M. wies er ab, ver-

²⁰⁾ § 2 des Ges. vom 4. Juli 1875.

²¹⁾ Königsberg, 24. Dez. 1886.

zichtete auf die Klausel der vierwöchentlichen Kündigung des Mietvertrages, forderte nochmals die Leistung der Miete durch den Fiskus, lehnte die Ueberweisung der beanspruchten Kirchengereäte ab, konzedierte den Mitgebrauch der Glocken und des Kirchhofes, obschon er denselben niemals freiwillig zugegeben hätte und nur der Anordnung der Regierung gewichen wäre, wiederholte endlich den Anspruch auf Vorlegung der Liste der Altkatholiken zur Prüfung auf ihre Richtigkeit, weil sich schon bei der ersten Wahl des Kirchenvorstandes nach dem Gesetze vom 20. Juni 1875 falsche Angaben in der Liste herausgestellt hätten.²²⁾

Im Februar 1887 rief der Kirchenvorstand im Verein mit einer großen Zahl von Gemeindemitgliedern, im ganzen 275, in einer Petition die Hilfe des Hauses der Abgeordneten an — unter ausführlicher Darlegung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse —, ebenso die Interzession Sr. Majestät in einer Immediateingabe vom 3. März.

Die letztere wurde, wie üblich, dem Kultusminister zur Prüfung und weiteren Veranlassung überwiesen und von diesem nach erneuter Prüfung der Sachlage dahin beschieden, daß es bei der früheren Entscheidung des Ministers vom 28. September 1880 (auf das Gesuch vom 1. Juli) um so mehr sein Bewenden haben müsse, als die Zahl der selbständigen männlichen Altkatholiken nach amtlicher Feststellung sich auf über 200 belaufe.²³⁾

Günstiger war das Schicksal der Petition an das Haus der Abgeordneten. Bei der Besprechung der Petition in

²²⁾ An den Reg.-Präs., 12. Jan. 1887.

²³⁾ Oberpräs. v. Schlieffmann an den Kirchenvorstand, 8. Juli 1887. Das dem Regierungspräsidenten eingereichte Mitgliederverzeichnis führte 230 Namen auf, welche infolge polizeilicher Prüfung auf 208 reduziert wurden (Kommissionsbericht des Hauses der Abg. S. 8).

der Petitionskommission wurde — mit einer Ausnahme — der tatsächliche Notstand der Königsberger Katholiken anerkannt, auch von dem Vertreter der Staatsregierung unter Hinweis auf die seit längerer Zeit mit den streitenden Parteien gepflogenen eingehenden Verhandlungen, die zwar noch zu keinem Resultat geführt hätten, aber doch zu der Hoffnung berechtigten, daß die Regierung mit ihren Bemühungen zum Ziele kommen werde. Die Regierung sei auch gern bereit, weiter mit den Parteien ins Benehmen zu treten, damit den tatsächlichen Bedürfnissen beider Teile Rechnung getragen werde. Mit Rücksicht auf den tatsächlichen Notstand und die entgegenkommende Erklärung des Kommissars des Kultusministeriums beantragte nun der Referent, der Zentrumsabgeordnete Dr. Würmeling, die Petition der Staatsregierung zur möglichsten Berücksichtigung zu überweisen. Der Antrag erhielt von 23 Stimmen 11 und wurde mit nur einer Stimme abgelehnt, dagegen wurde der etwas abgeschwächte Antrag, „die Petition der königlichen Staatsregierung zur Erwägung dahin zu überweisen, ob nicht durch Veranlassung weiterer Verhandlungen Abhilfe herbeizuführen sei“, einstimmig angenommen. Die Plenarverhandlung in der Sitzung vom 21. März 1888 verlief ruhig und günstig. Nachdem zur eingehenderen Begründung nur der Abg. Spahn das Wort ergriffen und das Haus ersucht hatte, den Beschluß der Kommission einmütig anzunehmen und dadurch die gegenwärtigen Zustände in Königsberg als unhaltbar zu verurteilen, erklärte auch der Minister sich mit dem Antrage der Kommission einverstanden, auch mit den Schlußworten Spahns, nur nicht mit seiner Motivierung. Er stand nicht an, das Gesetz von 1875 insofern als ein unzweckmäßiges zu bezeichnen, als es einen Mitgebrauch von Kirchen und kirchlichen Sachen zwischen den Römisch-Katholischen und den Altkatholiken voraussetze. Es gebe für ihn nur zwei Wege, die vor-

handene Gemeinschaft zu trennen, entweder dadurch, daß die eine Gruppe der anderen für ein unteilbares Objekt eine Abfindung gewährt, wie es seinerzeit in Krefeld geschehen, oder dadurch, daß man, wie es in Wiesbaden gelungen sei, ein zweites gleichartiges Objekt herstellt und dann der größeren Gruppe das größere, der kleineren das kleinere Objekt zugewiesen wird. Nach diesen beiden Zielen hin sei in Königsberg durch den Regierungspräsidenten verhandelt worden, mit viel Eifer und Geduld gegenüber den von beiden Parteien gestellten Zumutungen, leider bis jetzt ohne Erfolg. Er hoffe aber, daß die Worte des Abg. Spahn endlich die Gemüter weicher machen und die Königsberger erkennen lassen werden, daß es viel nützlicher ist, den Tatsachen Rechnung zu tragen und auch den Kleinen die Möglichkeit der Existenz zu lassen. Auch sei er erneut mit dem Bischof von Ermland in Verbindung getreten und hoffe nunmehr, denjenigen Weg zu finden, der in Wiesbaden und Insterburg zum Ziele geführt habe. — die streitenden Gruppen zu trennen, aber nicht zu verbinden.

Ohne Widerspruch wurde der Antrag der Kommission angenommen.

Die Verhandlungen wurden wieder aufgenommen. Um dem Einwande des Ministers wegen der zu kurzen Zeitdauer des Vertrages zu begegnen, schlug die Regierung eine zehnjährige Dauer vor und stellte auch eine Staatsbeihilfe zu der Miete in Aussicht; der Bischof wollte nur einen zweijährigen Vertrag geschlossen wissen, weil er auf baldige Aufhebung des rein provisorischen und nur für die Dauer des Kirchenstreites berechneten Gesetzes hoffte. Man einigte sich endlich auf sieben Jahre, bis zum Ablauf des Jahres 1895, auch darüber, daß die Hospitalskirche nur von den Altkatholiken, nicht von den Römisch-Katholischen benutzt werden dürfe.

Da nunmehr die katholische Gemeinde neben der Pfarrkirche auch noch das Mitbenutzungsrecht einer zweiten Kirche hatte und nach § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1875, Abs. 2 eine Teilung nach Objekten stattfinden konnte, verfügte wenige Tage nach Abschluß des Vertrages, am 21. Februar 1889, der Oberpräsident von Schlieckmann, der stets ein sehr lebhaftes Interesse an der Beilegung des Kirchenstreites bekundet hatte: „Vom 1. April 1889 ab wird der hiesigen altkatholischen Gemeinschaft das Mitbenutzungsrecht der Löbenichtischen Hospitalskirche, soweit dasselbe der katholischen Pfarrgemeinde nach Inhalt des eingangs bezeichneten Vertrages (nämlich vom 27./28. Oktober 1886 und des Nachtrages zu demselben vom 18. September/23. Oktober 1888) zusteht, zugewiesen, den Römisch-Katholischen dagegen der alleinige und ausschließliche Gebrauch der hiesigen Pfarrkirche.“

„Es gereicht mir“, schrieb er unter gleichem Datum an den Bischof von Ermland, „zur besonderen Genugtuung, daß nunmehr endlich eine Angelegenheit ihre befriedigende Lösung gefunden hat, welche seit mehr als einem Jahrzehnt die Interessen der Staats- und Kirchenbehörden, wie diejenigen der hiesigen Bevölkerung in so hervorragender Weise in Anspruch genommen hat.“

Am 7. April, einem Sonntage, fand die feierliche Uebertragung des Sanktissimum aus der Notkirche in die alte Kirche statt. Am Schlusse des Hochamtes gab die Gemeinde ihrer freudigen Stimmung in einem jubelnden Te Deum Ausdruck, worauf der sakramentale Segen mit *Salvum fac* erteilt wurde. Der Diözesanbischof, welcher ursprünglich die Absicht gehabt hatte, am letzten Sonntage dem Gottesdienste in der Notkirche beizuwohnen, verfehlte, am Erscheinen durch eine Ordination gehindert, nicht, zu versichern, daß er an der Freude der Gemeinde den innigsten

Anteil nehme und sie bei ihrem Umzuge in das alte Gotteshaus mit den herzlichsten Segenswünschen begleite.²⁴⁾

In einer Verhandlung vom 18. August 1897 fand auch die endgültige Vermögensauseinandersetzung zwischen den Katholiken und Altkatholiken statt.

²⁴⁾ An Propst Steffen, 19. März 1889.

IV.

Kampf um das Oratorium in Insterburg.

In Insterburg, wo Grunert zuerst als Missionskuratus, seit der Erhebung der Stelle zu einer Pfarrei (1871) als Missionspfarrer bis zu seinem definitiven Uebertritt zum Altkatholizismus (1872) tätig gewesen war, bildete sich alsbald ein altkatholischer Verein, welcher von dem Königsberger Oberpräsidenten v. Horn als altkatholische Gemeinschaft anerkannt wurde.

Als nun unterm 4. Juli 1875 das sog. Altkatholikengesetz erging, beanspruchten die Altkatholiken auch sofort die ihnen durch das Gesetz zugesprochenen Rechte, und der Oberpräsident willfahrte ihnen, indem er durch Verfügung vom 22. Januar 1876 ihnen die Benützung des Betsaales nebst Sakristei für den Gottesdienst an jedem vierten Sonntag, beginnend mit dem 30. Januar, einräumte, ferner den Mitgebrauch der kirchlichen Gerätschaften, während er sich die Entscheidung über die Benützung des sonstigen kirchlichen Vermögens vorbehielt, ebenso eine Teilung der kirchlichen Gerätschaften, falls sich bei dem Mitgebrauch Unzuträglichkeiten ergeben sollten. Für den Fall, daß Bischof Reinkens für die altkatholische Gemeinschaft in Insterburg einen eigenen Geistlichen anstellen würde, sollte eine weitere Regelung stattfinden. Der mit der Ausführung dieser Anordnungen beauftragte Landrat v. Massow bestimmte nun für den altkatholischen Gottesdienst zunächst die drei Sonntage am 13. Februar, 12. März und 9. April und verbot dem

Pfarrer Blaschy die Fortschaffung der kirchlichen Gerätschaften von ihrem Aufbewahrungsort unter Strafe von 150 Mark.

Die Verhältnisse lagen in Insterburg insofern eigenartig, als das Oratorium nebst dem Grundstück fast ganz aus freiwilligen Beiträgen des ermländischen Klerus und Volkes beschafft¹⁾ und zunächst auf den Königsberger Kaplan Eduard Herrmann, welcher im Auftrage des Bischofs die Katholiken in der altpreussischen Diaspora, in Insterburg, Labiau, Wehlau u. dergl. pastorierte, eingetragen war, von diesem aber 1866 auf den Bischöflichen Stuhl von Ermland übertragen wurde. Hieran wurde auch durch die Erhebung der Missionsstelle zu einer Missionspfarrei im Jahre 1871 nichts geändert, während allerdings der Oberpräsident auf eine Anfrage des Insterburger Kreisgerichts die Erklärung abgab, durch die Konstituierung einer förmlichen Missionspfarrei sei das Eigentum des Grundstückes an die Gemeinde übergegangen.²⁾ Es war also faktisch und rechtlich der Bischöfliche Stuhl von Ermland, vertreten durch den jeweiligen Bischof, Eigentümer des Grundstückes und des Oratoriums. Wenn den Alt-katholiken die Benutzung des Betsaales und der Sakristei zugesprochen wurde, so konnte das nur unter der Voraussetzung geschehen, daß diese Objekte als kirchliches Vermögen unter das Gesetz vom 4. Juli 1875 fielen. Das A. R. kennt aber Kirchenvermögen nur als Gemeindevermögen. Ein solches konnte die Missionspfarrei Insterburg überhaupt gar nicht besitzen, weil sie keine Korporationsrechte besaß, mithin konnte auch von Teilung des Vermögens unter bestimmte Gruppen der Gemeinde

¹⁾ 6044 Tlr. 12 Sgr.; die Gemeinde hatte bis 1866 nur 98 Tlr. 15 Sgr. beigesteuert.

²⁾ Grundbuchamt Insterburg an Bischof Kremenß, 13. Februar 1876.

keine Rede sein. Wenn nun auch die Nutzung des Grundstückes durch den Bischof den Katholiken Insterburgs und der Umgegend für kirchliche Zwecke eingeräumt war, so blieb doch das Eigentumsrecht bei dem Bischof, dem es also auch frei stand, darüber anders als in bisheriger Weise zu verfügen.

Dazu kommt, daß auch die kirchlichen Gerätschaften, Gewänder u. dergl. aus Schenkungen herrührten, und zwar zweifellos mit der Intention, jene Gegenstände für den römisch-katholischen Gottesdienst, keineswegs aber für den Gottesdienst von aus der katholischen Kirche Ausgeschiedenen benützt zu sehen.

Auf die Nachricht von dem in Insterburg Geplanten haben denn auch mehrere Schenkgeber, insbesondere Propst Herrmann in Bischofsburg und Pfarrer Burlinski in Groß-Lemkendorf, früher Kuratus in Insterburg, Erklärungen in obigem Sinne abgegeben und ihre Geschenke, da die Voraussetzung fortgefallen, unter welcher dieselben gemacht worden, zurückgefordert bezw. mit Klage gedroht. Bischof Kremenß erhob unter Darlegung und Begründung seiner Eigentumsrechte Einspruch bei dem Oberpräsidenten v. Horn und führte zugleich Beschwerde bei dem Kultusminister. Ebenso wandten sich die Katholiken Insterburgs mit einer Beschwerde an den Oberpräsidenten (3. Februar), worin sie gegen die Verletzung des bischöflichen Eigentumsrechtes durch die Oberpräsidialverfügung Protest erhoben und die Erheblichkeit der Anzahl der Altkatholiken anzweifelten. Der Bescheid lautete ablehnend. „Das Eigentum an dem Bethause“, heißt es darin, „wird durch die von mir getroffene Anordnung in keiner Weise berührt, wie dies auch dem § 7 des Gesetzes vom 4. Juli v. J. entspricht. Nur die Benutzung des Bethauses seitens der beiden beteiligten Parteien ist durch jene Anordnung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geregelt worden. Dasselbe gilt

von den kirchlichen Gerätschaften. Auch ist durch die stattgehabten Ermittlungen hinreichend festgestellt worden, daß die Altkatholiken nicht nur einen erheblichen Teil der dortigen katholischen Gemeinde, sondern sogar die Mehrheit derselben ausmachen. Die Römisch-Katholischen werden es sich daher nach dem Gesetze gefallen lassen müssen, daß den Altkatholiken die Benutzung des Bethauses — vorläufig nur an jedem vierten Sonntag — eingeräumt worden ist.“

So wurde der 13. Februar 1876 für die Katholiken Insterburgs ein Trauertag. In der Frühe versammelte sich die Gemeinde im Oratorium zum Gottesdienste, nachdem sie am Sonntage vorher von ihrem Seelsorger Blaschy auf das Ereignis vorbereitet und ermahnt worden, dem Oberhaupte der Kirche und dem rechtmäßigen Bischof die Treue zu bewahren und fest im Glauben zu stehen, aber auch die Pflichten gegen die staatliche Obrigkeit nicht außer acht zu lassen, endlich jeden Groll im Herzen nicht bloß aus menschlicher Klugheit, sondern auch aus Christenpflicht zu überwinden. Als derselbe am Schlusse der Andacht dem teureren Gotteshause Lebewohl sagte, brach die Versammlung in lautes Weinen aus, so daß er, selbst tief ergriffen, seine Anrede nicht zu Ende bringen konnte.

Bald darauf betrat der Landrat des Kreises in Begleitung des Polizeieinspektors das Missionshaus. Letzterer begab sich dann in das Zimmer des Pfarrers und forderte ihn namens des Landrats auf, die Türe des Oratoriums zu öffnen. Als dieser unter Protest gegen die Okkupation des Heiligtums das Ansinnen zurückwies, wurde der Betstuhl mit Hilfe eines Schlossers mit Gewalt geöffnet, worauf die draußen harrenden Altkatholiken, etwa 50—60, darunter auch nicht wenige neugierige Protestanten, mit Pfarrer Grunert, dem einstigen Seelsorger der Katholiken Insterburgs, einzogen und ihren Gottesdienst hielten. Während dessen schritten Polizeibeamte draußen vor dem Hause auf

und ab. Es war überflüssig, denn der ganze Vorgang vollzog sich ohne Aufsehen und Störung.

Die Katholiken waren nunmehr in die Notwendigkeit versetzt, anderswo in der Stadt ein Lokal für ihre gottesdienstlichen Versammlungen zu mieten.

Als bald nach dem Geschehenen begannen auch die Bemühungen des Bischofs sowie der Insterburger Katholiken, das okkupierte Oratorium wieder zurückzuerlangen.

Zunächst dachte man daran, das Grundstück zugunsten von Vertrauensmännern durch eine Grundschuld derartig zu belasten, daß es für den neuen Besitzer als ziemlich wertlos erscheinen mußte. Die dahin gehenden Anträge des Bischofs (vom 16. November 1875 und 8. Februar 1876) wurden von dem Kreisgericht Insterburg abgelehnt, da nach einer Entscheidung des Appellationsgerichtes daselbst der Antrag nach dem Gesetze vom 20. Juni 1875 — dem Vermögensverwaltungsgesetze, welches nach § 1, 2 und 4 auch das zu Kultusbedürfnissen und sonstigen kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen der Verwaltung durch die Gemeinde zuweist — zu prüfen sein dürfte. Ein definitiver Bescheid könne erst nach Bildung eines Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung als der Organe für die Verwaltung des Kirchenvermögens erfolgen.³⁾

Offenbar war die Unterstellung des Grundbuchamtes, welche sich auf eine Behauptung des Oberpräsidenten, den man angefragt hatte, gründete, daß durch Anerkennung der katholischen Gemeinde Insterburg als Missionspfarre die bischöfliche Eigentum des Grundstückes auf die Kirchengemeinde übergegangen sei, irrig. Der Bischöfliche Stuhl war nach wie vor Eigentümer geblieben und der Besitztitel war auf ihn im Grundbuche eingetragen. Die den Missionspfarreien durch den Staat zuerkannten Rechte beschränken sich lediglich auf die Anerkennung der kirchlichen Akte für

³⁾ An den Bischof, 12. Februar 1876.

das staatliche Forum, ändern aber nichts in den Vermögensrechten. Wenn ein Privatmann sein Haus für kirchliche Zwecke hergibt, auch wenn es ihm zu diesem Zwecke wäre geschenkt worden, so wird der Grundbuchrichter ihm nicht die Befugnis bestreiten können, eine Grundschuld auf das Haus aufzunehmen, ebensowenig dem Bischöflichen Stuhl, solange er wahrer Eigentümer des betreffenden Grundstückes ist. Der Bischof muß, weil ihm die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten eines Bezirkes gesetzlich zusteht, bei unfertigen, erst ihrer definitiven Gestaltung entgegenzuführen den kirchlichen Verhältnissen volle Disposition über das für jene Zwecke ihm übergebene Vermögen haben. Die Art und Weise, Zeit, Ort der kirchlichen Einrichtungen, die Veränderung der vorhandenen Vermögensobjekte, die Bestimmung, welchen Zwecken sie dienen sollen, ob gottesdienstlichen, Schul- oder milden Zwecken, ist ihm anheimgegeben und muß es sein, bis alles bestimmte Gestaltung angenommen hat und durch endliche staatliche Anerkennung einer vollen Pfarrei letztere als juristische, zur Selbstverwaltung geeignete Persönlichkeit dasteht.

Nach solchen und ähnlichen Gesichtspunkten wurde eine Beschwerde an das Appellationsgericht gegen die Entscheidung des Grundbuchrichters vom 12. Februar 1876 ausgearbeitet. Ob sie eingereicht worden, welchen Erfolg sie gehabt, ist aus dem vorhandenen Aktenmaterial nicht ersichtlich.

Für den Fall, daß das Oratorium mit Gewalt den Alt-katholiken ausgeliefert werden sollte, wurde von vornherein eine Klage wegen Besitzstörung und Hausfriedensbruch in Aussicht genommen. Zur Vertretung der Interessen des Bischöflichen Stuhles wurde Justizrat Herzfeld gewonnen, ein geschickter und in allen Gesellschaftskreisen sehr angesehener Mann. Nach seinem Gutachten war eine Klage wegen Besitzstörung aus-

geschlossen, weil das preukische Recht eine solche gegen polizeiliche Maßnahmen nicht zulasse. Es konnte sich nur handeln um eine Klage auf Anerkennung des Eigentums und Ausschließung der Benutzung desselben durch andere Nichteigentümer. Die Möglichkeit einer solchen Klage hing von der Vorfrage ab, ob das Missionshaus als Kirche anzusehen sei oder nicht. War es als Kirche zu betrachten, so war nach den Gesetzen vom 20. Juni und 4. Juli 1875 jede Klage aussichtslos, weil nach diesen Gesetzen Missionsgemeinden allen anderen Pfarrgemeinden gleichstehen, und der Mitgebrauch der Kirche und der kirchlichen Geräte den altkatholischen Kirchengemeinden ganz allgemein gestattet ist ohne Rücksicht darauf, wie es mit dem Eigentum an der Kirche und den Gerätschaften steht. Anders wenn sich nachweisen ließe, daß das Haus nur ein Privatbesaal und keine Kirche ist, daß es einen bestimmten Eigentümer hat, die Gerätschaften ebenfalls in bestimmtem Eigentum stehen. Seitens dieser Eigentümer wäre eine Klage an sich möglich. Aber wer soll verklagt werden? Nicht der Staat und die Polizeibehörde, weil diese Organe nicht die Benutzung für sich in Anspruch nehmen, sondern nur ihre Gewalt angewendet haben, um das Mitbenutzungsrecht für andere zu ermöglichen. Höchstens könnte die altkatholische Kirchengemeinde in Betracht kommen, wenn innerhalb des Missionsbezirkes Insterburg eine solche organisierte und anerkannte Kirchengemeinde existierte.

Die altkatholische Gruppe war nun allerdings unterm 10. November v. J. als kirchlich organisiert durch den Oberpräsidenten anerkannt — auf Grund eines Antrages des altkatholischen Vereins und Grunerts. Aber, so wurde von anderen Seiten eingewendet, diese Gemeinschaft war trotz staatlicher Anerkennung keine juristische Person. Die Anklage mußte sich gegen Grunert als Hauptankstifter richten, und sollte auch er ausscheiden, so würde in dem Prozeß jeden-

falls die angreifbare Person ermittelt werden. Nach der Ansicht eines anderen Juristen war der Oberpräsident zu verklagen, weil er das Eigentumsrecht des Bischöflichen Stuhles nicht anerkannt hätte, wie er denn auch nach dem Schreiben des Grundbuchrichters an den Bischof ausdrücklich erklärt hätte, daß das Eigentum auf die Gemeinde übergegangen sei. Würde er durch die Klage gezwungen, das Eigentum anzuerkennen, dann würde er sich freilich, wie er bereits in dem Schreiben an den Pfarrer getan, auf § 7 des Gesetzes berufen, wonach durch seine Verfügung in den Eigentumsverhältnissen keine Aenderung eintrete und auch nicht eingetreten sei. Dann aber bestünde kein Hindernis mehr, das Grundstück zu belasten.

Herzfeld wiederum hielt die Klage gegen den Oberpräsidenten für unzulässig, als statthaft aber die gegen Grunert, wenn sich feststellen ließe, daß er der intellektuelle Urheber des ganzen Vorgehens sei. Er hielt es aber doch für rätlich, vorerst die bereits angerufene ministerielle Entscheidung abzuwarten, weil diese möglicherweise zugunsten der Katholiken ausfallen könnte.⁴⁾

Der Minister Falk wies durch Reskript vom 2. März 1876 den Rekurs gegen die Maßnahmen des Oberpräsidenten mit der Begründung zurück, daß die durch Erlaß des Oberpräsidenten vom 10. November 1875 anerkannte organisierte Gemeinschaft der Altkatholiken als solche einen Anspruch auf Mitbenutzung der Kirche und der kirchlichen Geräte habe. Ebenso stellte sich das Appellationsgericht von Jnsterburg ganz auf den Standpunkt des Grundbuchrichters, daß nach Erhebung der Missionsstelle zu einer Missionspfarrei und der staatlichen Anerkennung (18. Februar 1871) das als Eigentum des Bischöflichen Stuhles bezeichnete Grundstück ein integrierender Teil dieser Pfarrei

⁴⁾ Blaschy an den Bischof, 2. März 1876.

geworden sei und demgemäß dingliche Belastungen nach den §§ 2, 8, 21, Nr. 1, 50, Nr. 1 vom 20. Juni 1875 und der Allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1875 nur von dem inzwischen gebildeten Kirchenvorstande mit Zustimmung der Gemeindevertretung und unter staatlicher Genehmigung bewilligt werden könnten.⁵⁾

Unter diesen Umständen glaubte Bischof Kremenž von der Anstrengung eines Prozesses zur Behauptung seines Dispositionsrechtes über sein Grundstück absehen und vorerst den bevorstehenden Erlaß des Gesetzes über die Verwaltung des Diözesanvermögens abwarten zu sollen, in welchem doch offenbar werden würde, ob die Eigentumsrechte des Bischöflichen Stuhles noch ein Dispositionsrecht in sich schließen oder ein leerer Name sind. Auch schien es ihm fraglich, ob mit der Tatsache, daß das gottesdienstliche Lokal in Insterburg weder in landrechtlichem noch in kanonischem Sinne als eine Kirche, sondern nur als ein dem Besitzer zur Disposition stehendes Privatortorium sei, gegen § 4 und § 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1875 aufzukommen sei, und darum bedenklich, auf diesen Grund allein hin den Prozeß anzustrengen.⁶⁾

Sein Generalvikar war der Meinung, daß man bei der gegenwärtigen Anschauung und Praxis der Gerichte kaum etwas erreichen, aber durch Herbeiführung einer res judicata ein Hindernis für spätere Geltendmachung des Rechtes schaffen würde, so daß rebus sic stantibus der Weg zu der Verwaltungsbehörde einem Prozeß vorzuziehen sein würde (24. Mai 1876). So verzichtete man auf den Prozeß (6. Juli 1876). Auch Justizrat Herzfeld gab zu, daß nach seiner Ueberzeugung ein Prozeß für den Bischöflichen Stuhl keinen günstigen Erfolg haben würde.⁷⁾

⁵⁾ An den Bischof, 3. April 1876.

⁶⁾ 12. Mai 1876 an Generalvikar Dr. Thiel.

⁷⁾ An Pfr. Blaschy, 16. Juli 1876.

Nachdem die Katholiken ihr altes Oratorium geräumt hatten, beanspruchten und erhielten die Altkatholiken trotz aller Proteste des Pfarrers Blaschy erweiterte Benutzungsrechte, zunächst für jeden zweiten Sonntag mit fünf Stunden, zuletzt (12. April 1877) zu jeder Zeit, solange die Katholiken das Bethaus nicht benutzen würden, dann die Teilung der kirchlichen Geräte nach der Hälfte mit der Maßgabe, daß die nur in einem Exemplar vorhandenen in dem Bethaal zu verbleiben hätten (also zum ausschließlichen Gebrauch für die Altkatholiken!).⁹⁾ Schließlich verfügte der Regierungspräsident auch die Uebergabe des gesamten Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens an den aus lauter Altkatholiken bestehenden neuen Kirchenvorstand. Pfarrer Blaschy protestierte hiegegen, weil 1. der Kirchenvorstand vom Bischof von Ermland nicht anerkannt werde,

2. das Kirchenvermögen größtenteils Eigentum des Bischöflichen Stuhles sei,

3. die Stifter der Benefizien sich durch ausdrückliche Erklärungen gegen die Auslieferung ihrer Stiftungen an die Altkatholiken verwahrt hätten.

„Herr Präsident!“ so schloß er seine Vorstellung, „so wehe es mir tut, unter den schweren Prüfungen, die in meiner gegenwärtigen Stellung über mich gekommen sind, einer Behörde widerstehen zu müssen, welcher ich in allen erlaubten Dingen die mir durch das Christentum eingeflößten Gefühle der Hochachtung und Ergebenheit bewahrt habe und bewahren werde, so drängt mich doch mein Gewissen, welches über den irdischen Gewalten und den vorübergehenden weltlichen Gesetzen ein ewiges Recht anerkennt und für letzteres einstehen muß, wie es Pflicht eines jeden Katholiken ist, — hiermit zu der Erklärung, daß ich

⁹⁾ Oberpräsi.-Verfügung vom 13. Juli 1876.

die genannten Kirchenvermögen nicht herausgeben werde“ (20. April 1877).

Nun ersuchte der Regierungspräsident den Bischof von Ermland, auf Grund des ihm zustehenden Aufsichtsrechtes den Pfarrer Blaschy und die bisherigen Kirchenvorsteher anzuweisen, das von ihnen bisher verwaltete gesamte Kirchenvermögen einschließlich der Benefizien und Stiftungen und der abgeschlossenen Kirchenkassenrechnung unverzüglich dem jetzigen (alt-) katholischen Kirchenvorstande zu übergeben, widrigenfalls er sich für befugt erachten würde, Zwang auszuüben (4. Juni 1877). Die protestierenden Stifter der Benefizien verwies er auf den Rechtsweg.

Natürlich entsprach Bischof Kremenk — aus den schon von Pfarrer Blaschy angegebenen Gründen — diesem Ansinnen nicht (22. Juni 1877). Mit der Begründung, daß nach Weigerung des Bischofs dessen Aufsichtsrecht über den Pfarrer nunmehr auf ihn übergegangen sei, forderte der Regierungspräsident letzteren nochmals auf, seiner Anordnung Folge zu geben; im Weigerungsfalle müßte er, so ungern er es auch tue, zu Zwangsmaßnahmen greifen (30. Juni 1877). Als Blaschy sich abermals weigerte, wurde ihm ein Termin bis zum 20. August gesetzt — unter Androhung von 30 Mark Exekutivstrafe (2. August 1877).

Einer bischöflichen Anweisung folgend, legte Pfarrer Blaschy gegen diese Verfügung Beschwerde bei dem Oberpräsidenten ein und beantragte deren Aufhebung (18. August 1877). Diesmal nicht ohne allen Erfolg. Im Einverständnis mit dem Oberpräsidenten und dem Minister modifizierte der Regierungspräsident seinen Erlaß vom 2. August 1877 dahin, daß er von der angedrohten Exekutivstrafe Abstand nahm, den Kirchenvorstand wegen Herausgabe der Stiftungskapitalien, weil dagegen seitens der Stifter protestiert worden, auf den Rechtsweg verwies, da-

gegen nach wie vor die Auslieferung der über die Verwaltung des Kirchenvermögens geführten Schriftstücke, insbesondere der Stats, der Kirchenrechnungen u. dergl. verlangte, da ohne diese der Kirchenvorstand seine Pflicht der Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde nicht erfüllen könne — wieder unter Androhung des administrativen Zwangs nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen.⁹⁾

Mit Zustimmung des Bischofs lieferte nun Pfarrer Blaschy die Rechnungen über das Vermögen der Missionsgemeinde aus, verweigerte dagegen die auf die Stiftungen bezügliche Registratur und die Rechnungen, da der Kirchenvorstand erst dann ein Recht auf Herausgabe dieser Schriftstücke habe, wenn er sein Recht auf Verwaltung der Stiftungen im Wege des Processes nachgewiesen haben würde.¹⁰⁾

Im Laufe des Jahres 1879 erlangten die Altkatholiken auch das Recht, sich einen eigenen Schlüssel für das Kirchengebäude anfertigen zu lassen; alle Proteste und Vorstellungen bei dem Regierungs-, dem Oberpräsidenten und dem Kultusminister v. Puttkamer waren vergeblich (Berlin, 22. Juli 1879).

So waren denn die Altkatholiken so ziemlich Herren des dem Bischof von Ermland als Eigentum gehörenden Hauses; es fehlte ihnen nur noch die Benutzung der Pfarrwohnung und des Gartens.

Nach und nach wurden die kirchlichen Verhältnisse in Insterburg immer schlimmer und geradezu unhaltbar. Waren im Jahre 1876 die Altkatholiken in der Mehrheit, so änderte sich dieses Verhältnis mit jedem Jahre mehr zu Gunsten der Katholiken. Durch Zuzug auswärtiger katholischer Familien, durch die Verstärkung der Garnisonen in Insterburg und Gumbinnen hatte allmählich die Gemeinde

⁹⁾ An Pfr. Blaschy, 11. Juni 1878.

¹⁰⁾ An den Bischof, 7. Juli 1878.

einen solchen Zuwachs erhalten, daß ihre Mitglieder bald eine beträchtliche Mehrheit bildeten. Man zählte im Jahre 1883, einschließlich der Militärs (82), der Korrigenden von Tapiau (135) und der Kranken in Allenberg (48), 558 Personen, ungerchnet die in dem weiten Missionsbezirk zerstreut lebenden Katholiken, deren Namen nicht bekannt waren. Anders bei den Altkatholiken. Die seinerzeit zur Begründung der Ansprüche der Altkatholiken auf den Mitgebrauch der Kirche eingereichte Liste — auf welcher übrigens auch solche standen, die nicht zu den Altkatholiken gerechnet werden konnten — verminderte sich im Laufe der Zeit immer mehr. Einige traten alsbald zurück, nachdem die Einweisung in die Kirche erfolgt war, und beteuerten, daß sie, als sie ihre Unterschrift gaben, gar nicht gewußt hätten, um was es sich eigentlich handele. Von den wirklichen Altkatholiken waren mittlerweile einige gestorben, andere zur alten Kirche zurückgetreten, so daß der von Pfarrer Grunert abgehaltene monatliche Gottesdienst durchschnittlich von nur 15 Personen besucht wurde, immer von den nämlichen und mit Einschluß der Kinder. Kurz, die altkatholische Sache war in Insterburg entschieden im Niedergang und die Auflösung der kleinen Gemeinde nur mehr eine Frage der Zeit. So erwachte und befestigte sich mehr und mehr bei den Katholiken die Hoffnung auf baldige Wiedererlangung ihrer Kirche.

Diese Hoffnung teilte auch der seeleneifrige, für seine Gemeinde und ihre Rechte rastlos tätige Pfarrer Blaschy. So wandte er sich denn (20. August 1883) mit der Bitte um Aufhebung der Verordnungen vom 22. Januar und 13. Juli 1876 an den neuen Oberpräsidenten v. Schlieckmann, von welchem er mehr erwarten durfte, als von dessen hartem Vorgänger v. Horn. Wieder erhob er seine Stimme für das gekränkte Recht des Bischofs und seiner Gemeinde. Er wies nach, daß nur der Bischof, nicht aber die Insterburger

Gemeinde Eigentumsrechte an dem Bethause besitze; daß dieses keine Kirche, nicht einmal eine werdende Kirche im Sinne des Landrechts sei; daß das Gesetz von 1875 auf die Insterburger Kapelle nebst Zubehör gar nicht Anwendung finden könne. Freilich sage das Gesetz in § 7, das Eigentum solle unberührt bleiben. Gewiß gebe es Fälle, wo dem Eigentümer nur ein bedingter und beschränkter Gebrauch seines Eigentums zustehe. Wo aber jemandem die perpetuierliche Benutzung einer fremden Sache zugestanden sei, wie den Insterburger Altkatholiken die Benutzung des Dratoriums, zu welchem sie den Schlüssel nebst dem Haus= schlüssel besäßen, da könne man wohl schwerlich behaupten, daß durch solche Konzession das Eigentum unberührt ge= blieben sei, zumal wenn der Eigentümer obendrein noch für die Erhaltung der von Fremden benutzten Sache Sorge tragen müsse, wie in dem vorliegenden Falle der Bischöfliche Stuhl.

Auch v. Schlieckmann gab einen ablehnenden Bescheid (22. November 1883). Er verwies in betreff der Eigen= tumsverhältnisse auf die wiederholten Entscheidungen der Minister, zuletzt noch v. Puttkamers, bei denen es verbleiben müsse, weil neue wesentliche Momente für eine anderweite Beurteilung der Frage nicht beigebracht seien. Gegenüber dem Hinweis, daß inzwischen die Zahl der Alt= katholiken erheblich abgenommen hätte, gab er diese Tat= sache zu, aber nicht die daraus gezogene Konsequenz auf Aufhebung des Mitgebrauches der Kirche. Immerhin zähle nach den im Frühjahr angestellten Ermittlungen die alt= katholische Gemeinschaft noch 29 selbständige Männer bei einer gesamtten Seelenzahl von 88 Köpfen, so daß die Vor= aussetzung des § 1 des Gesetzes, welcher nicht von einer relativ, sondern von einer absolut erheblichen Zahl spreche, e i n s t w e i l e n noch als vorliegend angenommen werden müsse.

Gegen diese Entscheidung legte Blaschy Berufung an den Kultusminister ein mit einer Begründung, die an juristischer Schärfe und Beweiskraft kaum etwas zu wünschen läßt und mit dem bemerkenswerten Satze schließt: „Ew. Excellenz wollen in Erwägung ziehen, ob nicht die hier vorgetragenen, nach meinem Ermessen durchschlagenden Gründe bei den früheren Erörterungen allzuschnell abgetan worden, ob die ganz besonderen am hiesigen Orte obwaltenden Verhältnisse wirklich ausreichend gewürdigt und nicht vielmehr die Beschwerden über die in gegenwärtiger Streitfache ergangenen Entscheidungen mit allen anderen auf gleiche Linie gestellt und somit allzu kurzer Hand zurückgewiesen worden sind“ (27. Februar 1884).

Da ein Entscheid ausblieb, wiederholte der Pfarrer seine Bitte (20. August 1884). Er durfte darauf hinweisen, wie seine oft begründete Ansicht, daß das Altkatholikengesetz wegen der in Insterburg bestehenden Eigentumsverhältnisse nicht anwendbar sei, durch mittlerweile erfolgte gerichtliche Entscheidung zur vollsten Ueberzeugung gediehen sei, die auch in juristischen Kreisen geteilt werde. In Burbach war den Altkatholiken ebenfalls das Mitbenutzungsrecht an einer Kirche zugesprochen worden, die nicht Eigentum der Gemeinde, sondern einer anderen juristischen Person war. Bei solcher Sachlage fällte das Landgericht von Saarbrücken das Urteil: „Die Kirche zu Burbach steht in unbeschränktem, servitutenfreiem Eigentum der Zivilgemeinde Marktstadt-Burbach; demgemäß wird die altkatholische Gemeinde zur sofortigen Räumung der Kirche verurteilt.“ Aus diesem Urteil schöpfte Petent die Hoffnung, die Verwaltungsbehörde werde für die Insterburger römisch-katholische Gemeinde in einem ganz analogen Falle eine ebenso günstige Entscheidung treffen, wie die Gerichte für die Gemeinde Burbach.

Als nach langem Harren ein ministerieller Bescheid auf die vorerwähnten Eingaben nicht erfolgt war, wandte

sich Pfarrer Blaschy unter Beigabe des nötigen Materials an das Haus der Abgeordneten (24. Januar 1885), und Bischof Kremenß sandte, da die Legitimation des Petenten angezweifelt wurde, an das Haus die ausdrückliche Erklärung, daß er den Pfarrer zur Wahrung seiner Rechte sowie zur Einbringung der Petition beauftragt habe (11. Februar 1885).

Die Petition wurde im Januar 1886 wiederholt, aber auf Anraten von Zentrumsabgeordneten nicht überreicht, weil sie die Besorgnis hegten, es dürfte dieselbe als zur Verhandlung im Plenum nicht geeignet abgewiesen werden. Dafür übernahm es der Abg. Spahn, die Angelegenheit im Plenum zur Sprache zu bringen.¹¹⁾

Inzwischen begann auch für Insterburg ein günstigerer Wind zu wehen. Es verlautete, daß Minister v. Goßler, dessen Antwort immer noch ausstand, das Altkatholikengesetz entgegen den juristischen Ausführungen Blaschys in Insterburg prinzipiell für anwendbar erachte, dagegen aber mit Rücksicht auf die auffallende Zunahme der katholischen Gemeinde und den allmählichen Niedergang der Gegenpartei in anderer Weise die ersohnte Abhilfe zu schaffen geneigt sei. Nachdem schon 1885 das Regierungspräsidium von Gumbinnen im Interesse der dortigen katholischen Regierungsbeamten sich bei dem Minister um Rückgabe der Kapelle verwandt hatte, unternahm es, wahrscheinlich von oben her veranlaßt, der Oberpräsident v. Schlieckmann im November 1885, die Altkatholiken in Güte zur Räumung des Oratoriums zu bewegen, an Stelle dessen er ihnen ein entsprechendes Lokal zur Abhaltung ihres Gottesdienstes und zwar zunächst das evangelische Konfirmandenhaus kostenfrei anbot. Als dieses Anerbieten abgelehnt wurde, ließ der Landrat eine Zählung der katholischen Gemeinde-

¹¹⁾ An Pfr. Blaschy, Berlin, 3. März 1886.

mitglieder vornehmen, gewiß um festzustellen, ob für sie in der Tat das Bedürfnis nach einem größeren gottesdienstlichen Lokal vorhanden sei. Auf Grund solcher Wahrnehmungen urtheilte Pfarrer Blaschy: „Es steht hiernach wohl zu erwarten, daß wir in nicht ferner Zeit wieder in den Besitz unserer Kapelle gelangen, da es den Behörden nunmehr ernstlich darum zu tun ist, den gegenwärtigen Uebelstand zu beseitigen. Die Gegner sträuben sich zwar, den Platz aufzugeben, weil sie einsehen, daß sie damit sich selbst aufgeben würden; der Widerstand wird jedoch voraussichtlich aufhören, sobald der Anstoß von oben etwas mehr Nachdruck erhält.“¹²⁾

Am 9. März 1888 brachte der Abg. Spahn neben der Königsberger auch die Insterburger Angelegenheit im Hause der Abgeordneten zur Sprache. Das Gesetz, welches von vornherein nur einen provisorischen Charakter habe und auf der Annahme beruhe, daß entweder die Katholiken altkatholisch oder die Altkatholiken katholisch werden würden, müsse, nachdem die ihm zugrunde liegenden Voraussetzungen sich nicht erfüllt hätten, entweder aufgehoben oder in veränderter Weise gehandhabt werden. Die Frage nach der Erheblichkeit einer Zahl habe die Königsberger Regierung verschieden beantwortet, je nachdem katholische oder altkatholische Verhältnisse in Betracht gekommen. „Als es sich im Jahre 1876 um Erbauung zweier katholischer Kirchen handelte, da waren 1000 Katholiken nicht erheblich genug, um die Genehmigung zur Erbauung dieser Kirchen zu erteilen; gleichzeitig waren 20 Altkatholiken in Braunsberg erheblich genug, um ihnen die Mitbenutzung der Kirche in Aussicht zu stellen.“ In Insterburg sei die Zahl der Altkatholiken — durchschnittlich 15 Kirchenbesucher! — sehr zurückgegangen, die der Katholiken rasch bis auf etwa

¹²⁾ An Bischof Thiel, 27. April 1886.

1100 gestiegen. Man werde nach Lage der Verhältnisse den Gesichtspunkt der Erheblichkeit heute etwas anders beurteilen müssen, als bei Beginn der Bewegung und werde, was nach dem Wortlaute des Gesetzes allein zulässig, das „erheblich“ relativ, nicht, wie bis jetzt geschehen, absolut fassen müssen. Bei dieser Auffassung müsse man dahin kommen, den Katholiken die alleinige Benutzung der Kirche wieder zurückzugeben.

In einem Punkte begegnete sich die Auffassung des Abg. Spahn mit der des Ministers, darin nämlich, daß an eine Einigung der streitenden Parteien nicht mehr zu denken sei. Darum proklamierte v. Goxler in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. März 1888 ganz treffend sein Programm in den Worten: „Ich will trennen, aber nicht verbinden.“¹³⁾

So war zu hoffen, daß die Anregung Spahns Erfolg haben würde. Und sie hatte Erfolg: die Behörden suchten noch dringender die Altkatholiken von Justerburg zur Räumung des Oratoriums zu bewegen, indem ihnen auf Staatskosten ein anderes Lokal angeboten wurde. Doch schienen alle Verhandlungen erfolglos bleiben zu wollen, da, wie ein höherer Beamter andeutete, Bischof Reinkens seine Anhänger angewiesen hatte, dergleichen Vorschläge grundsätzlich abzulehnen.¹⁴⁾

Blaschy wurde nun angewiesen, sofern sich die Gelegenheit noch länger verzögern würde, eine erneute Vorstellung an den Oberpräsidenten zu richten, etwa in Form einer von Gemeindemitgliedern zu unterzeichnenden Petition. Staatsanwalt Hahn, ein eifriger Katholik, unternahm es, ein dahin zielendes Schriftstück abzufassen und in der Gemeinde zirkulieren zu lassen. Die Absendung

¹³⁾ Stenogr. Bericht 1037.

¹⁴⁾ Blaschy an den Bischof, 6. Juni 1886.

unterblieb jedoch, weil Oberregierungsrat v. Stockhausen in Gumbinnen, welcher mit dem Regierungspräsidenten Steinmann wegen dieser Angelegenheit mit dem Kultusministerium in Verhandlung stand, entschieden davon abriet. Letzterer konnte am 7. Dezember dem Pfarrer Blaschy mitteilen, daß seine Bemühungen bei dem Kultusminister insofern von Erfolg gewesen seien, als auf Andringen v. Goflers Bischof Reinkens die Insterburger Katholiken ermächtigt habe, das Oratorium aufzugeben und ihren Gottesdienst fortan in dem ihnen angebotenen lutherischen Konfirmandenhaus zu halten; anderenfalls müßten sie auf die staatliche Subvention verzichten. Die somit so gut wie beschlossene Uebergabe der Kapelle wurde aber wieder durch einen auch v. Stockhausen unbekannt gebliebenen Umstand verzögert, den man jedoch nicht für sehr erheblich und für überwindlich hielt, da man wußte, daß dem Minister daran liege, noch vor Zusammentritt des Landtages die Angelegenheit zugunsten der Katholiken zu ordnen. So erwartete man für die nächste Zeit die Restitution und nahm von weiteren Schritten bei dem Oberpräsidenten Abstand.¹⁵⁾

Der Landtag trat zusammen, und es war eine Entscheidung noch nicht getroffen; er wurde geschlossen, und die Insterburger Sache harrte noch immer ihrer Erledigung. Da endlich, im Juli 1887, machte Landrat Germershausen dem Pfarrer in Person, aber amtlich, am 16. August auch schriftlich, die Mitteilung, daß nach langen, fruchtlosen Verhandlungen die Altkatholiken durch den Rentier Surau ihm ihren Entschluß angezeigt hätten, die Kapelle am 1. November d. J. zu räumen und den Katholiken zur ausschließlichen Benutzung zu überlassen. Sie würden fortan ihren Gottesdienst in einem bereits gemieteten Lokal abhalten, bean-

¹⁵⁾ Blaschy an den Bischof, 16. und 18. Dezember 1886.

spruchten jedoch einen Teil der bisher in ihrem Gebrauch gewesenem Kirchensachen, die sie an ihrer neuen Kultstätte weiter benutzen wollten. Wegen der Utensilien erhob Pfarrer Blaschy — unter Zustimmung der bischöflichen Behörde — keine Schwierigkeit, natürlich mit dem Vorbehalt, seinerzeit die zu seiner Kapelle gehörenden Kirchensachen zu reklamieren.¹⁶⁾ Die später erfolgte Reklamation blieb leider einstweilen ohne Erfolg.¹⁷⁾

Da die Altkatholiken wider Erwarten das Oratorium schon am 27. Oktober räumten und dem Pfarrer die Schlüssel mit der Erklärung einhändigten, daß sie ihm die Kapelle zum Alleinbesitz überließen, so wurde der Umzug schon am Sonntag, 30. Oktober, vollzogen. Der Gottesdienst wurde noch in der Notkapelle begonnen. Erst nach der Predigt machte der Pfarrer bekannt, daß derselbe an der früheren Stätte fortgesetzt werden würde, nahm das Santissimum in die Bursa, erteilte der freudig überraschten Versammlung den Segen und begab sich, geleitet von der Gemeinde, in das geschmückte Oratorium, wo das Hochamt mit Tebeum und Dankagung coram Sanctissimo stattfand. Auf solche Weise wurde dem Zudrange neugieriger Altkatholiken und Pressendlinge vorgebeugt, so daß die freudige Feier, durch nichts getrübt und gestört, den schönsten Verlauf nahm.

„Noch unter dem mächtigen Eindrucke dieses erhebenden Triumphes, welchen der gütige Gott unserer heiligen Sache verliehen, kenne ich keine eiligere und angenehmere Pflicht, als Ew. Bischöfl. Gnaden ehrerbietigst hievon Bericht zu erstatten“, so schloß Pfarrer Blaschy die Mitteilung von dem geschehenen Umzug an den Diözesanbischof (30. Oktober 1887).

So hatten die Insterburger nach etwa zwölfjährigen langen, schweren Kämpfen und Leiden das wieder zurück-

¹⁶⁾ An den Bischof, 13. Juli 1887.

¹⁷⁾ An den Bischof, 6. März 1889.

erobert, was ihnen nie hätte entrisen werden sollen, ihr altes, liebes Dratorium. Ihrem Pfarrer aber gebührt das Verdienst, in rastlosem Bemühen, mit viel Geschick und Wissen, stets in engster Fühlung mit seinem Bischof, beraten und unterstützt durch treue Glaubensgenossen, wie den schon im ersten Jahre des Kampfes (1876) heimgegangenen, ihm unvergeßlich gebliebenen Geheimen Justizrat Treusberg, die Rechte seines Bischofs und seiner Gemeinde vertreten und zum Siege geführt zu haben.

Als der Missionspfarrer Grunert am 10. März 1872 sein Amt als Kuratus von Insterburg ohne irgend welchen Vorbehalt resignierte, da hätte man glauben sollen, daß auch die mit der Kuratie Insterburg seither verbundene Seelsorge für die katholischen Soldaten in Insterburg, Wehlau, Gumbinnen und Friedland, sowie für die Katholiken in der Landarmenanstalt Tapiau und dem Irrenhause in Allenberg ohne weiteres auf dessen Nachfolger Blaschy übergehen würde. Dem war aber nicht so, vielmehr wurde Grunert auf seine Bitten jene Wirksamkeit nebst der dafür ausgesetzten staatlichen Remuneration von den Behörden belassen. Seitdem sagte sich Grunert in mehreren öffentlichen Erklärungen und in beleidigendster Form von dem Bischof von Ermland los, proklamierte und gerierte sich als Pfarrer aller mit ihm denselben Weg wandernden, von der römischen Kirche sich trennenden Katholiken in Ost- und Westpreußen.

Bischof Krementz wandte sich solchem Gebaren gegenüber zunächst an die einzelnen dabei beteiligten Behörden, insbesondere an den Feldpropst Bischof Ramszanowski, an die Regierung zu Gumbinnen, an die Direktion des Landarmenhauses, an den Oberpräsidenten, an die Minister des Kultus und des Innern mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß

dem Kuratus Blaschy von Insterburg auch die Seelsorge in den genannten Anstalten und Garnisonen zugewiesen werden möchte. Mit Ausnahme des Feldpropstes antworteten alle ablehnend, indem sie nicht Kuratus Blaschy, sondern nach wie vor Grunert als Seelsorger betrachten zu sollen glaubten.

So konnte Grunert unter staatlichem Schutze ungehindert in den Anstalten von Tapiau und Allenberg und in den Garnisonen den amtlichen katholischen Gottesdienst abhalten. Dem Bischof blieb, um seine hiebei zunächst interessierten Diözesanen zu orientieren, nur das Mittel der Publikation durch die amtliche Presse übrig. Zunächst ließ er durch sein Generalvikariat eine kurze, rein objektiv gehaltene Anzeige von dem geschenehen Personenwechsel in der Kuratie Insterburg an die betreffenden Landratsämter mit der Bitte um die herkömmlichen Publikationen in den Amtsblättern richten. Für alle, außer Insterburg, welches ablehnend antwortete, zeigte ihm der Oberpräsident an, „daß nach Bestimmung des Ministers der Geistlichen Angelegenheiten bis zur endgültigen Regelung der Sache den bezüglichen Rundgebungen der kirchlichen Behörden der Zugang zu der offiziellen Presse versagt werden sollte.“

Nunmehr beauftragte der Bischof den Pfarrer Blaschy, sich persönlich an die einzelnen Stellen zu begeben, sich den Behörden vorzustellen und so viel als möglich auch mit den einzelnen Katholiken in Verbindung zu treten und zu sehen, was sich erreichen lasse. Er wurde artig empfangen, aber die Erlaubnis, den katholischen Gottesdienst für die etwa danach Verlangenden zu halten, wurde ihm rundweg abgeschlagen, ja sogar ihnen direkt nahe zu treten, verweigert. Der Wehlauer Garnisonschef erklärte ihm auf seine Bitte, die katholischen Soldaten privatim über die religiösen Differenzen und den Stand der Sache informieren zu dürfen, er würde, falls dies versucht werden sollte, es

seiner Behörde anzeigen und ihr das Urteil überlassen, ob darin eine Verleitung zur Insubordination enthalten sei oder nicht.¹⁸⁾

Daß die betreffenden Behörden selbst den unter ihnen stehenden Katholiken Kenntnis von der Sachlage gegeben, darüber ist dem Bischof nichts bekannt geworden — weder durch den Oberpräsidenten noch durch die Militärbehörde. Es blieb Grunert überlassen, die katholischen Soldaten, Sträflinge, Irren aufzuklären. In welchem Sinne dies geschehen, mag man aus seiner ganzen Stellung erschließen.

Nun richtete Bischof Kremenß an den Minister Dr. Falk eine Eingabe, in welcher er die ganze Sachlage klar darlegte, das Verhalten Grunerts scharf beleuchtete und mit der Bite schloß, die Entfernung des letzteren von seiner angemessenen Stellung und Tätigkeit an den fraglichen Provinzialanstalten veranlassen zu wollen.¹⁹⁾

Während der Minister des Innern auf eine ähnliche Vorstellung unter dem 15. Juli 1872 antwortete, „daß er keine Veranlassung finden könne, dem Beschlusse der ständischen Landarmendirektion für Ostpreußen, „den pp. Grunert in seiner bisherigen Stellung bei den ihrer Verwaltung unterstellten Anstalten zu belassen, von Amts wegen entgegenzutreten“, schwiegen die Minister, der Oberpräsident und die Militärbehörde gänzlich.

Nachdem alles vergeblich versucht worden, erließ der Bischof unter dem 26. März 1873 ein in lateinischer Sprache verfaßtes Schreiben an den ermländischen Klerus, worin er feststellte, daß Grunert in die von dem Konzil verhängte Strafe der Exkommunikation verfallen sei, und die Geistlichen ersuchte, die Gläubigen, insbesondere auch die dabei zunächst interessierten, auf das Gebaren des von seiner

¹⁸⁾ Berichte Blaschys vom April und Mai 1872.

¹⁹⁾ Erml. Volksbl. 1873, Nr. 75.

Kirche abgefallenen, suspendierten und dennoch die Sakramente unter Vorspiegelung ihrer Gültigkeit spendenden Priesters aufmerksam zu machen und so vor der zunehmenden Gefahr für den Glauben und das Seelenheil der seiner Hirtenpflege Anvertrauten zu schützen. Es war eine notgedrungene Abwehr eines Angriffes auf den Glauben von Diözesanen, eine Pflicht des bischöflichen Amtes.

Wegen dieses Erlasses wurde Bischof Krementz in Anklagezustand versetzt, als ob er durch Behauptung und Verbreitung falscher oder als wahr nicht erweislicher Tatsachen die fraglichen Behörden und Grunert verächtlich gemacht, beleidigt bezw. in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt habe.²⁰⁾

Ueber den Verlauf dieses Prozesses später.

In der Militärseelsorge blieben die alten Mißstände noch länger bestehen. Als der Abg. Dr. Kolberg im Dezember 1880 dieselben im Hause der Abgeordneten zur Sprache brachte, erklärte Minister von Puttkamer, daß in Friedland und Insterburg altkatholische Soldaten nicht mehr vorhanden seien, weshalb auch Grunert ersucht sei, seine Reisen dorthin einzustellen; daß ferner in Insterburg der dortige Geistliche die Seelsorge für die Soldaten bereits übernommen habe und daß der Kriegsminister auch für die katholische Seelsorge in der Garnison Sorge tragen werde.²¹⁾

Uebel sah es noch lange mit der Seelsorge der katholischen Bewohner des Landarmenhauses zu Tapiau und der Irrenanstalt zu Allenberg aus. Seit dem Frühjahr 1872 wurden sie offiziell durch den altkatholischen Geistlichen Grunert pastoriert. Nach wiederholten Beschwerden ließ sich der Provinziallandtag herbei, neben Grunert auch einem katholischen Geistlichen den Zu-

²⁰⁾ Erml. Volksbl. 1873, Nr. 75, 76.

²¹⁾ Erml. Ztg. 1880, Nr. 148.

tritt behufs Ausübung der Seelsorge zu gestatten, „um der Beschwerde des Herrn Dr. Kolberg — vgl. seine Rede im Abgeordnetenhanse am 11. Januar 1879 — auch jeden Schatten der Begründung zu nehmen“. Vorerst sollte jedoch das Zahlenverhältnis von Katholiken und Altkatholiken in den Anstalten genauer festgestellt werden.²²⁾ Das geschah, und es stellte sich heraus, daß in Tapiau sich 22 Pfleglinge und 44 Korrigenden für altkatholisch, 7 Pfleglinge und 48 Korrigenden für römisch-katholisch erklärten, in Allenberg unter 41 katholischen Kranken nur ein Altkatholik und ein altkatholischer Wärter vorhanden waren — immerhin ein eigenartiges Verhältnis, wenn man bedenkt, daß in ganz Ostpreußen bei 300 000 Katholiken nur 1100 Altkatholiken gezählt wurden, aber leicht zu erklären aus den tatsächlichen Verhältnissen.²³⁾

Einiges Licht auf diese Zahlen wirft ein aus Guttstadt berichteter Fall. Der dortige Magistrat hatte einen Knaben, den unehelichen Sohn einer katholischen Mutter, nach Tapiau zur Erziehung gegeben und mußte nun erfahren, daß er, trotzdem er nach den geltenden Bestimmungen in der Religion seiner Mutter erzogen werden mußte, von Grunert „eingesegnet“ werden sollte. Auf die Reklamation des Magistrats zeigte sich der Direktor ganz erstaunt, was man denn an dem Katholizismus Grunerts auszusetzen habe, da doch „der Altkatholizismus die vom Staate anerkannte katholische Religion“ sei. In der Tat wurde der katholische Knabe, obschon noch nicht 14 Jahre alt, altkatholisch „eingesegnet“.²⁴⁾

Nachdem man dann die Wahrnehmung gemacht hatte, daß unter den Katholiken, welche den Anstalten zugewiesen wurden, sich selten Personen befanden, welche vor ihrem Ein-

²²⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 18.

²³⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 22.

²⁴⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 58.

tritt sich aus innerer Ueberzeugung zum Altkatholizismus bekannt hatten, daß mithin sämtliche katholische Insassen als römisch-katholisch anzusehen seien²⁵⁾, wurde endlich durch die Staats- und Provinzialbehörde die Anordnung getroffen, daß vom 1. Mai 1880 ab in beiden Anstalten nur römisch-katholischer Gottesdienst, und zwar durch Pfarrer Blaschy aus Insterburg, abgehalten wurde. Dem bisherigen alt-katholischen Seelsorger wurde gleichzeitig seine Stellung an den beiden Anstalten gekündigt.

Durch Verfügung der beiden Minister des Krieges und des Kultus vom 13. April 1881 wurden Pfarrer Blaschy zum stellvertretenden katholischen Militärgeistlichen für die Garnisonen Gumbinnen, Insterburg und Wehlau und Propst Dinder in Königsberg für die Garnison Friedland ernannt. Grunert wurde seiner bisherigen Funktionen enthoben.²⁶⁾

²⁵⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 15.

²⁶⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 48.

V.

Wahlen in den Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung.

Das Gesetz betr. die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 konnte, weil es auch kirchlicherseits anerkannt wurde, nur in jenen Gemeinden zu Schwierigkeiten und Konflikten führen, in welchen Altkatholiken in erheblicher Zahl vorhanden waren und den Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung mit ihren Gesinnungsgenossen zu besetzen oder wenigstens in diesen Korporationen vertreten zu sein sich bestreben würden, im Bereiche der Diözese Ermland nur in Königsberg, Braunsberg und Insterburg.

Bei der ersten Wahl in Königsberg (Juni 1877) hatten die Altkatholiken 184 ihrer Gesinnungsgenossen aufgeboten, und da die Katholiken wegen Differenzen mit dem vom Oberpräsidenten unter Protest des Bischofs ernannten Vorsitzenden des Wahlvorstandes, einem Altkatholiken, fern blieben, wählten sie einen altkatholischen Kirchenvorstand nebst Gemeindevertretung. Aber die Wahl wurde wegen allerlei Unregelmäßigkeiten kassiert. Nach vierjährigem Kampfe mit ihren Gegnern siegten endlich bei den Wahlen des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung von 1879 (24. und 31. August) die Katholiken, indem die von der römisch-katholischen Gemeinde aufgestellten Kandidaten mit 454 bezw. 467 Stimmen ge-

wählt wurden, während die Altkatholiken für ihre Kandidaten nur 132 bezw. 127 Stimmen zusammenbrachten. Wenn man dabei erwägt, daß über 100 römisch-katholische Männer, die sich für wahlfähig hielten, von der (über 1½ Jahre alten) Wahlliste gestrichen wurden, so erkennt man leicht, wie wenig begründet die in den Königsberger Zeitungen immerfort auftauchenden Nachrichten waren, in Königsberg sei die überwiegende Zahl der katholischen Gemeinde altkatholisch.¹⁾

In Braunsberg, wo allerdings die Zahl der Altkatholiken nicht die Höhe wie in Königsberg erreichte und etwa ein halbes Hundert betrug, kam es nie zu altkatholischen oder auch nur gemischten Wahlen. Hier wachte der zu Beginn des Kulturkampfes gegründete Volksverein über die katholischen Interessen, stets bereit, für deren Verteidigung in die Schranken zu treten.

Anders in Insterburg, wo die Altkatholiken von vornherein die Majorität gehabt zu haben scheinen und unter Führung ihres ehemaligen Seelsorgers, dann altkatholischen Pfarrers in Königsberg (Grunert) eine sehr eifrige Agitation entwickelten. Als im Jahre 1876 die Wahlliste ausgelegt wurde, enthielt sie 41 Altkatholiken und nur 12 Römisch-Katholische, wobei aber sofort konstatiert werden konnte, daß mehrere zu Unrecht unter den Altkatholiken standen, andererseits aber mindestens 19 Katholiken übergangen waren, so daß sich faktisch ein Verhältnis von etwa 40 zu 21 herausstellte.

Diese tatsächlichen Verhältnisse führten schon bei der Auswahl der Wahlvorsteher zwischen dem Bischof von Ermeland und dem Regierungspräsidenten von Gumbinnen zu

¹⁾ Ueber die Wahlen und Vorkommnisse in Königsberg siehe Näheres in Ermf. Btg. 1877, Nr. 76, 77, 114, 138, 147; 1878, Nr. 83; 1879, Nr. 67, 102; 1881, Nr. 155 (Feststellung durch Schulleute, wer altkatholisch, wer neukatholisch).

einem Konflikt, welcher die ganze Unhaltbarkeit des Altkatholikengesetzes aufs grellste beleuchtet.

Von seinem Rechte Gebrauch machend, hatte Bischof Kremenß die Wahlvorsteher ernannt, naturgemäß lauter Katholiken, die ihm von dem katholischen Pfarrer Blaschy benannt worden waren. Damit war der Regierungspräsident nicht einverstanden, verlangte vielmehr, damit auch die Altkatholiken ihrer Zahl entsprechend vertreten seien, an Stelle dreier, welche der Bischof ernannt hatte, die Ernennung von drei Altkatholiken, welche er nun in Vorschlag brachte. Das mochte vom Standpunkte eines Staatsbeamten, der sich auf den Boden des Gesetzes stellte, berechtigt sein, nicht so von dem eines katholischen Bischofs. Dr. Kremenß lehnte das Verlangen einfach ab, mit folgender Begründung:

Wenn das Gesetz vom 20. Juni 1875 die bischöflichen Behörden zur Ernennung des Wahlvorstandes ermächtigt, so gehe es selbstverständlich von der Unterstellung aus, daß diese Behörden nur innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen ihrer Gewalt, also nur bei den ihrer Jurisdiktion unterstellten Gläubigen und Pfarreien diese Vollmacht ausüben. Deshalb stehe dem römisch-katholischen Bischof von Erm-land gesetzlich nicht das Recht zu, Personen in den Wahlvorstand zu ernennen, welche seiner geistlichen Autorität entzogen seien. Nun habe aber der Insterburger Altkatholikenverein durch verschiedene öffentliche Akte nicht allein von seiner und des römisch-katholischen Missionspfarrers zu Insterburg geistlichen Jurisdiktion sich gänzlich losgesagt, sondern sich auch jener des von der Kirche ausgeschiedenen Geistlichen Grunert und des altkatholischen Bischofs Rein- kens, welcher als solcher vom Staat anerkannt worden, unterstellt, gehöre also nicht zur römisch-katholischen Diözese Erm-land, sondern zur altkatholischen Diözese des Bischofs Rein- kens, weshalb es konsequenterweise als ein Uebergriff in dessen staatlich anerkannte Gewalt angesehen werden müßte,

wenn der ermländische Bischof dessen Diözesanen, welche außerdem die Glaubensgemeinschaft mit den Katholiken seiner Diözese aufgegeben hätten, zu Mitgliedern eines Vorstandes für römisch-katholische Pfarreien des ihnen fremden Bistums Ermland ernennen wollte. Sollten gegen die von ihm ernannten Wahlvorsteher andere, als von ihrem römisch-katholischen Charakter hergenommene Ausstellungen obwalten, so würde er andere ernennen, aber allerdings nur römische Katholiken (Frauenburg, 16. November 1875).

Gegen diese vom katholisch-kirchenrechtlichen Standpunkte unanfechtbare Beweisführung konnte der Regierungspräsident nur schwer ankämpfen. Er gab dieselbe für den Fall, daß in Insterburg eine staatlich anerkannte alt-katholische Gemeinde bestände, für welche besondere Organe zur Vermögensverwaltung zu bilden wären, unumwunden zu. Zweifellos würde dann die Ernennung des Wahlvorstandes dem Bischof Reinkens gebühren. In Insterburg bestehe aber nur eine katholische Kirchengemeinde und diese gehöre zur Diözese Ermland, und darum komme dem ermländischen Bischof die Ernennung der Wahlvorsteher zu. Innerhalb dieser Kirchengemeinde befinde sich aber eine namhafte Anzahl solcher, welche zwar der altkatholischen Gemeinschaft beigetreten seien und sich von der geistlichen Jurisdiktion des ermländischen Bischofs losgesagt, aber dadurch ihre fortdauernde Zugehörigkeit zu der genannten Kirchengemeinde und die ihnen hieraus erwachsenden Rechte an dem Kirchenvermögen und dessen Verwaltung nicht verloren hätten — nach staatlicher Auffassung! Wenn der Bischof also für die Gemeinde in Insterburg Wahlvorsteher ernennen wolle — und er weigere sich dessen nicht —, so müsse er es eben für die Gemeinde, wie sie tatsächlich bestehe, also für die gemischte Gemeinde tun, und es würde als eine Beschränkung seiner bischöflichen Befugnisse angesehen werden müssen, wenn man für die Ernennung des

Wahlvorstandes die Mitwirkung des Bischofs Reinkens heranziehen wollte.

Wenn also der Umstand, daß die Insterburger Altkatholiken sich von der geistlichen Jurisdiktion des ermländischen Bischofs losgesagt hätten, ihre Zugehörigkeit zu der dortigen Gemeinde nicht aufhebe, so sei auch kein Hindernis, einige von ihnen in den Wahlvorstand zu ernennen, und dies um so mehr, als inzwischen durch Oberpräsidialverfügung die Insterburger Altkatholiken als kirchlich organisiert anerkannt worden und dadurch ein Recht auf Mitbenutzung des kirchlichen Vermögens nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juli 1875 erlangt hätten und damit auch einen berechtigten Anspruch auf eine angemessene Vertretung in dem Wahlvorstande, welcher berufen sei, die Wahl der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde — auch für die Verwaltung des Kirchenvermögens — zu leiten.

Für den Fall, daß der Bischof an seiner Auffassung festhalten und es ablehnen sollte, auf die ihm gemachten Vorschläge einzugehen oder die obschwebenden Meinungsverschiedenheiten bei den kompetenten Instanzen zum Austrag zu bringen, drohte der Regierungspräsident, nach Ablauf einer 30tägigen Frist von der ihm durch § 43, 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 Gebrauch zu machen und den Wahlvorstand für die katholische Kirche zu Insterburg selbständig zu ernennen (22. November 1875).

Auch die Argumentation des Regierungspräsidenten ist nicht anfechtbar — vom staatlichen Standpunkte aus. Der Staat erkannte eben die Ausscheidung der Altkatholiken aus der katholischen Gemeinde, welche bei ihrer Auflehnung gegen die vatikanischen Beschlüsse eo ipso erfolgt war, nicht an, wie sie der ermländische Bischof nach dem katholischen Kirchenrechte als geschehen ansehen mußte. Die katholische Kirche kennt eben eine aus Mitgliedern verschiedenen Glaubens bestehende katholische Gemeinde nicht; die durch protestan-

tische Anschauungen beeinflusste preußische Gesetzgebung betrachtet solche Gemeinden nicht nur als möglich, sondern als tatsächlich vorhanden. Ein Ausgleich ist bei solcher Verschiedenheit der Anschauungen ausgeschlossen, und deshalb konnte der Bischof sich auf einen Austrag dieser Differenzen durch gar nicht kompetente staatliche Behörden nicht einlassen.

In einer Zuschrift vom 8. Dezember 1875 an den Bischof von Ermland erklärte der Regierungspräsident, daß er allen ferneren Ernennungen römisch-katholischer Mitglieder des Wahlvorstandes seine Zustimmung versagen werde. Bischof Kremenß bezeichnete das als gesetzlich unzulässig, als Beschränkung, ja als faktische Aufhebung des ihm durch Art. 14 des Gesetzes zuerkannten Ernennungsrechtes. Er charakterisierte die lediglich auf Grund des katholischen Charakters der Ernannten geschehene Ablehnung als gesetzlich unwirksam und erachtete sich auf Grund des § 43, 2 für berechtigt, nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Tagen die staatliche Zustimmung als geschehen anzusehen. Er konstatierte nochmals ausdrücklich seine Bereitwilligkeit, die ihm gesetzlich übertragenen Befugnisse sofort auszuüben, sobald durch Rücknahme der ungesetzlichen Beschränkung ein Weg zur Ausübung jener Rechte möglich sein würde, und erklärte, der von dem Präsidium eventuell in Aussicht genommenen Ausübung seiner Befugnisse eine Gültigkeit nicht zuerkennen zu können (24. Dezember 1875). Diese Erklärung wiederholte er unterm 6. Januar 1876 und legte feierlich Berwahrung ein gegen das von dem Regierungspräsidenten geplante selbständige Vorgehen. Um nichts unversucht zu lassen, den drohenden Konflikt zu beseitigen und eine Verständigung herbeizuführen, fügte er zu den früher vorgeschlagenen noch drei andere, natürlich Katholiken, zur Auswahl nach dem Ermessen des Präsidenten bei.

In der That ging nun der Regierungspräsident selbst

ständig vor. Er ernannte als Vorsitzenden den Geheimen Justizrat Freusberg, als dieser unter Berufung auf sein hohes Alter und sein körperliches Leiden ablehnte, den Kaufmann Herrmann und Postsekretär Speers, endlich, als auch diese ablehnten, den Strafanstalts- = Betriebsinspektor a. D. Fikowski, dazu noch vier Beisitzer, unter ihnen auch den Katholiken Speers, welcher aus Furcht, außer Brot gesetzt zu werden, sich schließlich hatte bereit finden lassen und auch an dem Wahlakt teilnahm. Die Wahl wurde auf den 23. März in dem Lokal des Landratsamtes anberaunt.

Als dieses alles geschehen, erhob der Bischof sowohl bei dem Oberpräsidenten, als auch bei dem Kultusminister gegen dieses Vorgehen Beschwerde.

Pfarrer Blaschy machte noch in letzter Stunde den Versuch, das Unheil abzuwenden, da ihm der Ausfall der Wahl nach Lage der Verhältnisse unzweifelhaft war. In einem Schreiben an den Regierungspräsidenten vom 20. März 1876 führte er aus: Die ohne Zustimmung des Bischofs erfolgte Ernennung des Wahlvorstandes entspreche nicht dem Gesetze. Zwar könne nach § 58 die dem Bischof zustehende Befugnis auf die betreffende Staatsbehörde übergehen, wenn jener dem Gesetze Folge zu leisten verweigere oder auf die Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen erkläre, den Vorschriften des Gesetzes entsprechen zu wollen. Keiner dieser Fälle liege vor, der Bischof habe sich keineswegs geweigert, vielmehr behufs Ausführung des Gesetzes den Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden ernannt und um die Genehmigung des Präsidenten ersucht. Wenn dieser die Zustimmung versagt und an Stelle von dreien der Ernanneten die Ernennung von drei Altkatholiken verlangt habe, so sei das keiner der Fälle des § 58, auch kein Fall ähnlicher Art. Das Gesetz erteile dem Regierungspräsidenten nirgends das Recht, ein Verlangen der gedachten Art zu stellen, und der Bischof sei bei der ihm allein zustehenden

Ernennung der Mitglieder des Wahlvorstandes nur insoweit beschränkt, als eine Beschränkung aus dem Gesetze hergeleitet werden könne. Erfolge die Zustimmung nicht oder nur teilweise, so gehe deshalb das bischöfliche Ernennungsrecht nicht ganz oder teilweise auf den Regierungspräsidenten über, sondern der Bischof müsse nun an Stelle der abgelehnten Personen andere ernennen und um deren Genehmigung einkommen, und Bischof Kremenč habe in der That wiederholt andere Personen benannt, die aber gleichfalls abgelehnt worden seien — lediglich wegen ihres römisch-katholischen Bekenntnisses. Es scheine fast, als sollte ein doppeltes Ernennungsrecht statuiert werden, um schließlich das Ernennungsrecht des Bischofs aufzuheben.

Die kanonistischen Ausführungen des Bischofs eignete sich Pfarrer Blaschy ganz und voll an. „Dem Bischof von Ermland“, schrieb er, „steht nicht das Recht zu, Personen in den Wahlvorstand zu ernennen, welche seiner Jurisdiktion entgegen sind und gar nicht zur Diözese Ermland gehören, also auch nicht zu einer Parochie dieses Bistums, sondern unter einem anderen Bischof stehen . . . Es können nicht zwei Bischöfe einer und derselben Kirchengemeinde vorstehen, oder die Mitglieder einer und derselben Kirchengemeinde zum Teil dem Diözesanbischof, zum Teil einem fremden Bischof untergeordnet sein. Das würde alle kirchliche Ordnung im Prinzip aufheben. Aus diesem Grunde können die dem Bischof Reinkens unterstellten Mitglieder des Insterburger Altkatholikenvereins zusammen mit ermländischen Diözesanen keinen Wahl- oder Kirchenvorstand bilden. Hierbei kommt noch in Betracht, daß beide Parteien zugleich konfessionell voneinander geschieden sind, weshalb das Unternehmen um so unzeitgemäßer erscheint, dieselben zu einer gemeinsamen kirchlichen Aktion zu vereinigen, wobei sich ein erspriechliches und beide Teile befriedigendes Zusammenwirken nicht erwarten läßt.“

So mußte Blaschy alle und jede Mitwirkung bei dem Wahlgeschäft, insbesondere bei der Aufstellung der Wählerliste ablehnen. Nachdem sie bekannt geworden, rügte er es als auffallend, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl römisch-katholischer Personen übergangen, andere aber aufgenommen worden, denen ein Wahlrecht nicht zustehe.

In der Antwort des Regierungspräsidenten (30. März) interessiert nur die Bemerkung, daß die zwischen ihm und dem Bischof von Ermland wegen Ernennung des Wahlvorstandes bestehende Differenz durch die Entscheidung des Oberpräsidenten ihren Abschluß gefunden habe und das eingeschlagene Verfahren als mit den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen in Einklang stehend erachtet worden sei.

Inzwischen war die Wahl erfolgt.

Am 23. März, vorm. 10 Uhr, sah man die altkatholischen Wähler aufs Landratsamt gehen, wo die Urne aufgestellt war. Grunert führte den Haufen an, welcher mehrtheils aus Beamten bestand, die zu diesem Zwecke Urlaub und Freikarten (?) erhalten haben mögen.²⁾ Natürlich gingen aus der Wahl für beide Körperschaften nur Alt-katholiken hervor.

Pfarrer Blaschy malte sich das Bild seiner und seiner Gemeinde Zukunft in dem „zweiten Akte des Insterburger Trauerspiels“ in Borausicht des Kommenden sehr dunkel aus: „Aus der Urne geht ein altkatholischer Kirchenvorstand und eine ebensolche Gemeindevertretung hervor. Ich werde aufgefordert, dem Rendanten die Kasse abzuliefern und meine Stelle im Kirchenvorstande einzunehmen. Beides wird verweigert. Es erscheint die Polizei, erbricht den Geldschrank und nimmt seinen Inhalt. Vielleicht kommt dann der erwartete Nebenbuhler Harnau — seine Wahl zum altkatholischen Pfarrer war in der That zum 23. März

²⁾ Blaschy an Generalvikar Dr. Thiel, 24. März 1876.

anberaunt, erfolgte aber nicht — und tritt statt meiner in den Kirchenvorstand. Das wäre der günstigere Fall. Ist es aber nicht denkbar, daß man mir wegen Renitenz die Pastoration untersagt?³⁾

So weit kam es nun freilich nicht; aber alle die oben geschilderten Eingriffe in das bischöfliche Eigentum und die Rechte der katholischen Gemeinde wurden durch den neuen Kirchenvorstand versucht und, soweit die Regierung ihm zu Willen war, auch erreicht.

Keiner erkannte und empfand die Unhaltbarkeit der durch die Wahl eines altkatholischen Kirchenvorstandes geschaffenen Situation tiefer als Pfarrer Blaschy, der eben alles miterlebte und mit ansehen mußte. Als er im Jahre 1877 durch den Vorsitzenden des Vorstandes im Auftrage des Regierungspräsidenten aufgefordert wurde, das gesamte Kirchenvermögen, einschließlich der Benefizien, auszuliefern, schrieb er: „Ich würde mich, indem der Vorstand aus vier erbitterten Feinden der römisch-katholischen Kirche besteht, durch die mir zugemutete Handlung ebenso entehren, wie ein Soldat, welcher die Kriegskasse dem Feinde überliefert.“ „Der vorliegende Fall — die verlangte Auslieferung der Benefizien — bietet den Punkt, wo die Mäi-gesetze ihre schroffsten Seiten hervorkehren, und die Vorgänge stehen ganz einzig da. Es sollen zwei einander höchst unsympathische Parteien, zwei verschiedene, konfessionell getrennte, von zwei Geistlichen pastorierte und verschiedenen Bischöfen unterstellte Gemeinschaften sich als eine Gemeinde betrachten und in gemeinsame Aktion treten, während die eine der anderen ihre Rechte abzugewinnen sucht. Der Bischof von Ermland soll drei Wahlvorsteher aus seinen erklärten Feinden ernennen, und zwar aus dem Grunde, weil sie sich bloß örtlich in seiner Diözese befinden, als ob dieselbe eine

³⁾ Schreiben vom 22. Februar 1876.

territoriale und nicht wesentlich eine personale Gemeinschaft wäre. Ich soll denselben Gegnern, deren Parteiführer mich in der Presse in so beleidigender Weise angreifen . . . das Kirchengut übergeben, welches bis auf einen verschwindend kleinen Bruchteil von meinen Glaubensgenossen beschafft ist; endlich soll ich mich als Mitglied eines Vorstandes gerieren, der faktisch altkatholisch ist. Wahrlich, das ist zu viel verlangt!“⁴⁾

⁴⁾ An den Regierungspräsidenten, 20. April 1877.

VI.

Strafrechtliches Vorgehen gegen Bischof, Klerus und Volk.

Neben den Maßnahmen auf dem Gebiete des höheren und niederen Schulwesens wurde das katholische Volk wohl am meisten beunruhigt und aufgeregt durch die vielerlei Belästigungen und Verfolgungen wegen Vornahme von pflichtmäßigen geistlichen Amtshandlungen und Verrichtungen, z. B. Messelesen, Beicht hören, Krankenbesuch u. dergl.; denn hier, wo es sich um die Tröstungen und Heilmittel der Religion für Leben und Sterben handelte, wurde die empfindlichste Saite der Volksseele berührt.

Nach dem Gesetze vom 11. Mai 1873 betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen konnte der Bischof bestraft werden, wenn er eine maigesetzwidrige Anstellung eines Geistlichen als Pfarrer oder Hilfsgeistlicher vornahm (§ 1 ff, § 22), oder wenn er innerhalb eines Jahres die Stelle gar nicht besetzte (§ 18); der Geistliche, wenn er, ohne ein Amt nach Maßgabe der Maigesetze zu bekleiden, geistliche Amtshandlungen verrichtete (§§ 23—24).

Bei vakant gewordenen Pfarreien traf den Bischof eine Strafe, wenn das erledigte Amt dem Gesetze zuwider (§ 1—3) übertragen war, oder wenn Tatsachen vorlagen, welche die Annahme begründeten, daß die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde.¹⁾

Alle diese Bestimmungen sind im Ermland in voller

¹⁾ Ges. vom 21. Mai 1874 wegen Deklaration und Ergänzung des Ges. vom 11. Mai 1873.

Schärfe zur Anwendung gekommen. Schwere Geldstrafen wurden gegen Bischof Kremenß wegen geseßwidriger Anstellung von Geistlichen verhängt.

Der bisherige Kaplan Siegfried Schulz war im Jahre 1870 auf die eben erigierte Pfarrstelle zu Sensburg in Masuren berufen worden, wurde aber erst nach Erlaß des Gesetzes vom 11. Mai 1873 kanonisch instituiert. Als dies durch Denunziation des Staatsanwaltes von Johannisburg bekannt geworden war, suchte man nach dem Anstellungsdekret zunächst in der bischöflichen Kanzlei, fand es aber nicht. Dann wurde der erste bischöfliche Sekretär, Dr. Franz Weizenmiller, am 10. März 1874 vor das Gericht in Braunsberg zitiert, um über jenes Anstellungsdekret Auskunft zu geben, und, da er jegliche Auslassung darüber ablehnte, wegen Zeugnisverweigerung sofort verhaftet und in das Gerichtsgefängnis abgeführt, wurde aber, nachdem Bischof Kremenß dem Kreisgericht am 13. angezeigt hatte, daß er selbst die Anstellungsdekrete, nach welchen gesucht wurde, vollzogen habe, aus der Zeughaft entlassen, und von der Vernehmung des zweiten Sekretärs, die für den 13. März anberaumt war, abgesehen.²⁾ Zum 31. Mai wurden die beiden Sekretäre wegen der Besetzung von Sensburg nochmals vorgeladen und gaben, bevollmächtigt von dem Bischof, die gewünschten Aussagen ab.³⁾ Auch Generalvikar Dr. Thiel wurde in dieser Angelegenheit vernommen (19. Mai), lehnte aber jede Aussage ab, weil er sich dadurch einer Mitwirkung zur Ausführung der Maßgeseße schuldig machen und weil jedes Zeugnis gegen seinen Bischof bei seiner amtlichen Stellung zu demselben sich unmittelbar gegen ihn selbst richten würde.⁴⁾

Trotzdem eigentlich alles klar war, wurde auch noch

²⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 21, 22.

³⁾ N. a. D., Nr. 44.

⁴⁾ N. a. D., Nr. 41 vom 22. Mai.

Pfarrer Schulz durch den Kreislandrat wegen seiner Anstellung inquiriert. Dann erschien am 12. Juni bei ihm der Staatsanwalt in Begleitung eines Kreisrichters, eines Aktuars und eines Gerichtsboten und forderte die Vorlegung des bischöflichen Schreibens vom Januar 1874, durch welches er zum Pfarrer ernannt worden. Obgleich Pfarrer Schulz erklärte, daß er dasselbe gleich allen seine Person betreffenden Korrespondenzen vernichtet habe, hielt er eine sehr gründliche Haussuchung, ohne natürlich etwas zu finden. Auch die Vorlegung der Pfarrakten und Kirchenbücher wurde verweigert.

Wegen dieser Befehung wurde Bischof Kremenß von dem Braunsberger Kreisgericht in contumaciam zu 250 Talern Strafe verurteilt.

Wegen gesetzwidriger Anstellung des Kaplans Buchholz als Pfarrverweser in Peterswalde bei Guttstadt und des Direktors Wagner in Kloster Springborn erschien am 26. Februar 1874 im bischöflichen Palais zu Frauenburg ein Braunsberger Untersuchungsrichter nebst Protokollführer und verlangte Auskunft. Dieselbe wurde verweigert, worauf sie im bischöflichen Sekretariat eine sehr eingehende Nachforschung nach den Anstellungsurkunden anstellten, allerdings ohne Erfolg. Da der Bischof in einem Schreiben an das Kreisgericht die Anstellung des Buchholz durch ihn bestätigt und ebenso letzterer selbst in einer Verhandlung vor dem Kreisgericht Heilsberg (25. Oktober 1873) zugestanden hatte, daß ihm durch bischöfliches Dekret die Verwaltung der Pfarrstelle Peterswalde übertragen worden, wurde gegen den Bischof wegen Uebertretung der Maigesetze in zwei Fällen Anklage erhoben, und das Kreisgericht verhängte deswegen gegen ihn eine Strafe von je 200 Talern event. sechs Wochen Gefängnis nebst Kosten.⁵⁾

⁵⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 26 vom 31. März und die Gerichtsverhandlung ebendort Nr. 31.

Da der Bischof sich weigerte, die Strafe zu zahlen, fand am 18. Dezember 1874 eine Pfändung in seinem Palais statt, wobei die Beamten, was anerkannt werden muß, mit aller Rücksicht verfahren. Bemerkenswert ist, daß sie sich für alle Fälle einen altkatholischen Schlosser aus Braunsberg mitgebracht hatten.^{o)}

Am 31. Juli 1875 war im Palais wieder maigesetzliche Pfändung; gepfändet wurden eine Doppelkalesche und ein Schlitten. In der Versteigerung am 4. September erstand die Kalesche der Abgeordnete Marquardt für die heiztreibende Summe von 600 Mark Strafe und 170 Mark Kosten und stellte dieselbe dem Bischof zu freier Benutzung.⁷⁾

Am 5. Mai 1874 verhandelte das Braunsberger Kreisgericht wieder gegen Bischof Kremenß wegen gesetzwidriger Anstellung eines Geistlichen, nämlich des *Kaplan Seeberger* in Wusen, und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 200 Talern event. sechs Wochen Gefängnis und Tragung der Untersuchungskosten.

Der Bischof hatte in einem Schreiben vom 11. März an die Gerichtskommission von Wormditt, wo Seeberger nebst seinem Pfarrer Engliß am 12. März vernommen wurde, zugegeben, daß er Seeberger im Jahre 1873 nach Wusen berufen habe, und Pfarrer Engliß hatte nur geltend gemacht, daß nach seiner Meinung eine eigentliche Vokation nicht stattgefunden habe, weil dem Kaplan, wie sonst üblich, eine Insription nicht erteilt worden. Der Gerichtshof schloß sich der Ansicht des Staatsanwaltes an, daß auch einem Kaplan durch das Recht, seelsorgliche Handlungen in einer Pfarrei zur Unterstützung des Pfarrers vorzunehmen, ein geistliches Amt, gleichviel ob dauernd oder widerruflich, übertragen werde; er stellte auch fest, daß entgegen der früheren Praxis, nach welcher der Pfarrer mit Zustimmung

^{o)} Erml. Volksbl. 1874, Nr. 102 vom 22. Dezember.

⁷⁾ Erml. Btg. 1875, Nr. 87, 103.

der geistlichen Behörde einen Kaplan annehmen durfte (A. R. T. II, Tit. 11, § 50), in neuerer Zeit das Anstellungsrecht auf den Bischof übergegangen, dieser daher als der eigentliche Verleiher der Stelle anzusehen sei.⁸⁾ Der Kriminalsenat des ostpreussischen Tribunals, an welches Bischof Kremenß Berufung eingelegt hatte, bestätigte am 22. September 1874 einfach das Urteil der ersten Instanz. Die Strassumme belief sich nunmehr auf 230 Taler.⁹⁾

Am 15. September 1874 stand vor dem Braunsberger Kreisgericht abermals ein Termin gegen Bischof Kremenß an, weil er im Jahre 1873, aber schon nach Emanation der Maigesetze, den Kaplan Romahn von Elbing mit der Stellvertretung des erkrankten und dann abgegangenen Pfarrers Rodel in Milenz beauftragt hatte. Die Verhandlung endete mit einer Verurteilung in contumaciam zu 200 Talern eventl. sechs Wochen Gefängnis.¹⁰⁾

Das Jahr 1875 bildet eine Pause in den Bestrafungen des Bischofs von Ermland; denn er stellte keine Kapläne mehr an, und Pfarreien wurden nicht vakant, da die Geistlichen bis aufs äußerste in ihren Stellen aushielten.

Nun aber wurden nacheinander durch den Tod der Inhaber mehrere Pfarrstellen vakant, welche nach Jahresfrist besetzt werden mußten (§ 18 des Gesetzes).

Pfarrer Gähler in Klauendorf war am 5. Dezember 1874 gestorben. Im Oktober 1876 belegte nun Oberpräsident v. Horn den Bischof von Ermland wegen Nichtbesetzung dieser Pfarrstelle mit einer Geldstrafe von 500 M.; am 18. Oktober ging ihm seitens der Regierung zu Königsberg die Aufforderung zu, binnen acht Tagen diese Strafe zur Vermeidung von Pfändung und anderen

⁸⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 36 und 38 vom 5. und 12. Mai.

⁹⁾ Vgl. Pfändung am 22. Dezember 1874. A. a. D. Nr. 102.

¹⁰⁾ A. a. D. Nr. 74 vom 15. September.

Zwangsmassregeln zu zahlen.¹¹⁾ Da dies nicht geschah, fand am 26. Oktober im Palais zu Frauenburg eine Pfändung verschiedener Möbelstücke statt. Die Versteigerung wurde auf den 9. November angesetzt, fand aber erst am 29. November statt.

Besitzer Schulz aus Bethkendorf kaufte die Sachen und stellte sie dem Bischof zur Verfügung.¹²⁾ Am 7. Dezember war wieder Versteigerung im Palais, um den Kanon von 67,20 M. für Schmolainen, welchen der Bischof wegen der Sperrung verweigerte, einzutreiben. Der allein erschienene Besitzer Diegner aus Johannishof erstand die ausgedehnten Gegenstände für die vom Staate geforderte Summe und ersuchte dann den Bischof, sie in Benutzung zu nehmen.¹³⁾

Zum 1. Dezember 1876 drohte der Oberpräsident eine neue Strafe von 1000 M. an¹⁴⁾; sie wurde auch wirklich festgesetzt, im Januar 1877 fand eine Pfändung statt, am 5. Februar die Versteigerung. Die Besitzer Krüger aus Kl.-Körpen und Salditt aus Landwalde kauften die Sachen für 1020 M. und überließen sie dem Bischof zur Benutzung.

Nicht viel später wurde die Strafe wegen Nichtbesetzung von Klauendorf auf 2000 M. erhöht.

Auch wegen Besetzung der durch den Tod ihrer Inhaber vakant gewordenen Pfarreien Noßberg (Pfarrer Schmidt † 11. Dezember 1874), Roggenhausen (Pfarrer Köhrich † 12. Juni 1874) und Wernegitten (Pfarrer Klein † 31. Mai 1874) leitete der Oberpräsident v. Horn gegen Bischof Kremenetz das Zwangsverfahren ein unter Androhung einer Strafe von je 500 M.¹⁵⁾ Im Januar 1877 verhängte er für jede Pfarrei 500 M. Geld-

¹¹⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 125 vom 21. Oktober.

¹²⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 143 vom 2. Dezember.

¹³⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 147 vom 12. Dezember.

¹⁴⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 135 vom 14. November.

¹⁵⁾ Erml. Btg., Nr. 135 vom 14. November 1876.

strafe. Am 3. Februar erschien der Exekutor im Palais und nahm eine Pfändung für die Gesamtsumme vor, einschließlich der Exekutionskosten 1531 M. Am 19. Februar kamen die abgepfändeten Sachen zur Versteigerung und wurden für den Grafen Sierakowski in Waplik, für die Besitzer Wedig in Blankensee, Schröter in Birkau, Peter in Klafendorf (Kr. Elbing) ersteigert und, wie immer, sofort dem Bischof zum Gebrauch überlassen.¹⁶⁾

Raum waren die Pfändungen und Versteigerungen im Palais beendet, als der Oberpräsident wieder wegen Nichtbesetzung der Pfarrstellen Alt-Wartenburg, Roßberg und Klafendorf Strafen von 500, 1000 und 2000 M. verfügte.¹⁷⁾

Am 10. März präsentierte der Exekutor im Palais einen Pfändungsbefehl über 3500 M. Wegen der vielen Pfändungen und Versteigerungen, die vorangegangen waren, fehlte es jedoch an Pfandobjekten, und es wurden durch Aufzeichnung von Silberzeug und einigen Möbeln nur mehr 356 M. gedeckt.

Im März 1877 erfolgte wegen Alt-Wartenburg eine neue Strafe von 1000 M.

Die Versteigerung fand am 4. April 1877 statt. Besitzer Klafki aus Peterswalde bei Mehlsack kaufte alles und überwies es dem Bischof zur Benutzung.¹⁸⁾ Im April 1877 setzte der Oberpräsident eine neue Strafe von 2000 Mark wegen Nichtbesetzung von Roßberg fest.¹⁹⁾

Bischof Krementz hatte nicht nur wegen der Exkommunikation von Michelis und Wollmann, der Besetzung bezw. Nichtbesetzung vakanter Pfarreien schwere Strafen zu er-

¹⁶⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 8, 11, 15, 23.

¹⁷⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 24 vom 27. Februar.

¹⁸⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 29, 30, 36, 40, 46.

¹⁹⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 47.

leiden, sondern wurde auch in einen Beleidigungsprozeß verwickelt.

Schon im April des Jahres 1873 verlautete, daß die Direktion der Landarmenanstalt in Tapiaw bei der Staatsanwaltschaft die strafrechtliche Verfolgung des Bischofs beantragt habe, weil dieselbe durch „die Exkommunikationsbulle des Pfarrers Grunert“ sich beleidigt fühle. Bald hörte man, daß auch die vier Garnisonsältesten von Gumbinnen, Insterburg, Wehlau und Friedland gegen den Bischof bei der Staatsanwaltschaft eine Klage wegen Verleumdung durch die Grunertsche „Bannbulle“ eingereicht hätten.²⁰⁾

In der That erhielt Bischof Kremenß in dieser Sache eine Vorladung vor das Braunsberger Kreisgericht zum 15. September 1873. Er war angeklagt, in einem (lateinischen) Erlaß an den ermländischen Klerus vom 26. März 1873 gegen die klagenden Behörden bezw. Grunert unwahre bezw. nicht erweisliche Tatsachen, welche dieselben in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen bezw. verächtlich zu machen geeignet seien, öffentlich behauptet, den pp. Grunert öffentlich beleidigt zu haben. Er sollte nämlich den klagenden Behörden wider besseres Wissen den Vorwurf gemacht haben, daß sie ihre Untergebenen (Soldaten, Landarme, Irren) zum Besuch des Grunertschen Gottesdienstes genötigt, ja mit physischer Gewalt gezwungen und somit Gewissenszwang geübt hätten, Grunert als einen von der katholischen Kirche abgefallenen und zu Unrecht sich als Pfarrer und als rechtmäßigen katholischen Anstaltsgeistlichen und Militärseelsorger gerierenden Geistlichen öffentlich beleidigt haben.

In einer glänzenden und gründlichen Verteidigungsrede wies Bischof Kremenß überzeugend nach, daß Grunert

²⁰⁾ Erml. Volksbl. 1873, Nr. 34, 60.

überhaupt nie Pfarrer gewesen, daß er nach freiwilliger Resignation auf die Kuratie Insterburg auch aufgehört habe, rechtmäßiger Seelsorger der jener Kuratie von Anfang an unterstellten Anstalten von Tapiau und Allenberg sowie der Garnisonen von Gumbinnen, Friedland, Wehlau und Insterburg zu sein; daß hiernach die Vorgabe eines „katholischen Gottesdienstes“ oder einer „katholischen Seelsorge“ nach katholischen Grundsätzen eine Täuschung der nicht genau Unterrichteten involviere, eine Mitwirkung hierfür aber als eine der katholischen Kirche feindliche Propaganda sich darstelle, die einen um so übleren Eindruck machen müsse, als es sich dabei um streng subordinierte Staatsangehörige oder um staatlich bevormundete Unglückliche handele.

Sodann wies er nach, daß in seinem Schreiben nach dem Wortlaut und dem (von der Anklage nicht berücksichtigten oder vielmehr verstümmelten) Kontext von einer Nötigung (adigere) oder von einem Gewissenszwange, wie behauptet werde, gar keine Rede sein könne, ebensowenig von einem animus iniuriandi, da das fragliche Schreiben nur eine pflichtmäßige, förmlich abgenötigte Abwehr fortwährender Provokationen, ferner lediglich eine Verfügung an den Klerus zu dessen Instruktion sei, daher auch abweichend von unmittelbar vorhergehenden Erlassen in lateinischer Sprache abgefaßt, in dem zunächst nur für den Klerus bestimmten und fast nur von ihm gelesenen Pastoralblatte veröffentlicht, — endlich, wie der ganze Inhalt ergebe, nur zum Schutze der in ihren höchsten Interessen und Gütern gefährdeten Diözesanen erlassen.

Die Wirkung dieser Rede war zunächst die, daß der Staatsanwalt die Anklage auf verleumderische Beleidigung wider besseres Wissen (§ 187 des Strafgesetzbuches) fallen ließ, im übrigen aber seinen Antrag aufrechterhielt.²¹⁾

²¹⁾ Erml. Volksbl. 1873, Nr. 75, 76.

Der Braunsberger Gerichtshof erachtete die von der Anklage behaupteten Thatfachen als erwiesen und verurteilte Bischof Kremenz zu einer Geldstrafe von 200 Talern und Professor Dr. Hipler, der den bischöflichen Erlaß in dem von ihm redigierten „Erm. Pastoralblatt“ publiziert hatte, wegen wissentlicher Beihilfe zu jenen Vergehen ebenfalls zu einer Geldstrafe.

Die Angeklagten legten Berufung gegen dieses Urteil ein. Der Prozeß zog sich sehr in die Länge, weil die erste Verhandlung in der Appellinstanz behufs Vernehmung mehrerer Zeugen vertagt wurde. Zum zweiten Male fand ein Termin erst am 18. März 1875 statt. Als Verteidiger der Angeklagten fungierte Justizrat Magnus. Derselbe machte zunächst geltend, daß der Bischof ein Recht gehabt habe, die Gläubigen seiner Diözese vor den Bestrebungen Grunerts zu warnen, also in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt habe. Aus dem Ausdruck „adigere“ lasse sich eine Beleidigung gar nicht herleiten, da es hier nur im Sinne von „vermögen“ oder „moralisch nötigen“ genommen werden könne. Zudem brauche der Ausdruck auch gar nicht auf die betreffenden Behörden bezogen zu werden, sondern könne ebensogut auf Grunert gehen, der in seinen Predigten natürlich dahin gewirkt habe, seine Richtung und seinen Gottesdienst als das allein Richtige hinzustellen. Zwar sei von den Behörden, z. B. von dem Landarmendirektor, dem Kuratus Blaschy eröffnet worden, er werde ihn benachrichtigen, falls jemand seine Seelsorge in Anspruch zu nehmen verlange; dadurch aber, daß Grunert als der reguläre Seelsorger der Anstalt bestellt worden, sei ihm genug Gelegenheit zur Beeinflussung (adigere) gegeben gewesen, zumal die Detinierten zum Besuche des Anstaltsgottesdienstes verpflichtet seien.

Nach halbständiger Beratung verkündete das Tribunal durch seinen Vorsitzenden v. Stockhausen vollständige Frei-

sprechung des Bischofs Krementz wie des Mitangeklagten Dr. Hipler.²²⁾

Das Erkenntnis rügt es gleich am Eingange, daß die Feststellung des Vorrichters sich gar nicht über das Vorhandensein der Absicht zu beleidigen ausspreche, wiewohl Bischof Krementz in der Audienz vom 15. September 1873 den Erlaß vom 26. März 1873 als seine Amts- und Gewissenspflicht bezeichnet und den § 199 des Strafgesetzbuches für sich in Anspruch genommen und die Absicht zu beleidigen ausdrücklich bestritten habe.

Die Vernehmung der Zeugen habe zwar zum Erweise des Einwandes der Wahrheit nicht geführt; aber es habe eines näheren Eingehens darauf auch nicht bedurft, da die Feststellung des ersten Richters aus anderen Gründen zu verlassen sei. Derselbe habe allerdings anerkannt, „daß der Angeklagte zunächst beabsichtigt habe, die ihm und seiner Lehre anhängenden Katholiken von der Unrichtigkeit jener von ihm bekämpften Irrlehre zu überzeugen“, er halte aber dafür, daß Angeklagter sich hierbei Neußerungen bedient habe, aus denen die Absicht zu beleidigen klar hervorgehe. Allein nach Entscheidungen des Obertribunals genüge bei Neußerungen zur Wahrung berechtigter Interessen nicht das Vorhandensein von nach der Form oder den Umständen objektiven Beleidigungen, es müsse auch der subjektive Wille auf Zufügung einer Beleidigung aus der Form oder den Umständen zu entnehmen sein. Augenscheinlich habe Bischof Krementz ein berechtigtes Interesse wahrgenommen, wenn er einen Hirtenbrief an seinen Klerus erließ, um seine Diözesanen gegen den Abfall vom Glauben zu schützen. Daß, wie die Anklage behaupte, bei dem Erlaß die Absicht allein darauf gerichtet gewesen, die fraglichen Behörden bezw. Grunert in der Achtung dritter Personen herabzusetzen, und

²²⁾ Crml. Btg. 1875, Nr. 32.

daß der andere Zweck der Belehrung und Warnung der unfundigen Leute völlig bedeutungslos gewesen, erweise sich aus der Entstehung des Erlasses und aus den in Notorität beruhenden tatsächlichen Verhältnissen als unzutreffend, vielmehr sei das Schreiben als ein notwendiger Akt des Bischofs gegen Grunert aufzufassen. Bei Erwähnung der Exkommunikation mußte, was der erste Richter rüge, selbstverständlich der Name Grunerts genannt werden. Eine Beleidigung könne in dem Gebrauche des Wortes *adigere* nicht gefunden werden, denn in seiner ursprünglichen Bedeutung bezeichne es nicht eine körperliche Nötigung, wie das Zeitwort *cogere*, sondern Ausübung eines moralischen Zwanges (Döderlin, Lat. Synonymik). Es erscheine also durchaus nicht geboten, hier das Wort im Sinne einer körperlichen Nötigung, eines gewaltsamen Zwanges aufzufassen. Zwar stehe das Wort auch in dieser Bedeutung immer noch im Widerspruch mit dem von dem Generalkommando unterm 3. Juni 1872 erlassenen Korpsbefehl, wonach kein Soldat römisch-katholischer Konfession zu dem Gottesdienst der Altkatholiken angehalten werden dürfe; aber es sei nicht nachgewiesen, auch vom ersten Richter ausdrücklich verneint, daß der Angeklagte jenen Korpsbefehl gekannt habe; ja auf Grund der ihm von Blaschy unter Beifügung protokolllarischer Erklärungen der betreffenden Personen eingesandter Berichte habe er, wenn auch im wesentlichen unter irriger Voraussetzung, so doch *bona fide* gehandelt.

Auch die Absicht einer Beleidigung Grunerts sei zu verneinen; das ergebe sich aus der Bestimmung des Erlasses zur Proklamierung der Exkommunikation mit ihren selbstverständlichen Konsequenzen und zur Widerlegung der von Grunert veröffentlichten Behauptungen. Wenn der erste Richter darin Ausdrücke von verletzender Schärfe und Beleidigungen finde, so sei doch nicht zu verkennen, daß die gewählten Ausdrücke und Gleichnisse teils in derartigen

geistlichen Schriften üblich sind, teils zur Abwehr gegen die in der Presse vorausgegangenen Provokationen Grunerts gebraucht und deshalb nur sachlich durch die Streitfragen des Kampfes hervorgerufen zu sein scheinen.

Da also der Gerichtshof als tatsächlich festgestellt erachtete, daß Bischof Krementz in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt; da ferner die Absicht zu beleidigen nicht festgestellt werden konnte, und noch weniger, daß Hipler an einer Beleidigung gegen die fraglichen Behörden bezw. gegen Grunert teilgenommen habe, so mußten beide Angeklagte von den gegen sie erhobenen Anklagen freigesprochen werden.²³⁾

Zu diesen strafrechtlichen Belästigungen kamen dann noch die unaufhörlichen und geradezu unerhörten Angriffe, Beleidigungen, Invektiven in Wort und Schrift, welche der Bischof sich seitens derjenigen, die einst seinem Hirtenamt unterstanden, ihm in feierlicher Stunde Ehrfurcht und Gehorsam gelobt hatten, gefallen lassen mußte oder doch meistens gefallen ließ, weil er in seiner väterlichen Milde den Schutz der Gerichte nicht in Anspruch nehmen mochte.

Nicht zu reden von Professor Michelis, der mit aller Welt, mit Papst, Bischöfen, Priestern, im Kampfe lag, natürlich auch mit seinem Bischof — wofür er auf die Beschwerde des Bischofs sich schon im Jahre 1871 eine ernste Mahnung und, da diese erfolglos blieb, im Jahre 1873 durch Minister Falk eine ebenso ernste Mißbilligung unter Androhung eines disziplinarischen Einschreitens gegen ihn gefallen lassen mußte²⁴⁾ —, so hatte Grunert in der Hinsicht sich wahrhaft Haarsträubendes zuschulden kommen lassen. Hören wir darüber den Bischof selbst, der in seiner Ver-

²³⁾ Crml. Ztg. 1875, Nr. 57.

²⁴⁾ Crml. Volksbl. 1873, Nr. 89.

teidigungsrede vor dem Braunsberger Kriminalgericht zur Erklärung seines Vorgehens gegen Grunert, der ihm einst „in feierlicher Stunde Ehrfurcht und Gehorsam gelobt“ hatte, also sprechen durfte:

„Sowohl in dem erwähnten Schreiben (vom 30. März 1872)²⁵⁾, als in dem von ihm redigierten Blatte häuft Grunert Invektiven und Verleumdungen aller Art gegen mich, indem er mich als einen „Eidbrüchigen, Heuchler, Verfänger zu Heuchelei, Anführer einer irre geleiteten Partei, Verwüster der ermländischen Kirche, einen unwissenden und ohnmächtigen Menschen, als einen, der einen Bund mit dem Obersten der Teufel, der geistlichen Herrschaft geschlossen hat, als einen Simonisten, der Schacher mit geistlichen Pfründen treibt“, und mit ähnlichen Titeln bezeichnet. Ich habe dagegen nicht den Schutz gesucht, welchen die Gesetze mir bieten, indem ich als Bischof gegen einen verirrten Priester das Strafgesetz nicht anrufen wollte. Ich berufe mich hierauf nur, um noch mehr zu zeigen, daß mir eine abgeneigte Gesinnung gegen ihn auch jetzt noch fern ist, daß ich ihm vielmehr alle Kränkungen von Herzen vergebe.“

Ein Gesetz, welches in anderen Diözesen so unheilvolle Wirren hervorrief, ging an der Diözese Ermland spurlos vorüber, das Gesetz nämlich über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874. Denn Bischof Kremenk wurde

²⁵⁾ In diesem Schreiben, abgedruckt in der „Ostpr. Zeitung“, sagt Grunert: „Ich erkläre hiermit öffentlich, daß ich den Bischof nicht mehr als meinen mir von Gott vorgeordneten katholischen Bischof, sondern nur als den mit dem bischöflichen Charakter bekleideten Anführer einer irre geleiteten Partei ansehen kann, welcher auf den Ruin der alten Wahrheit Christi hinarbeitet. Ich weiß, daß die jetzige pseudokatholische Hierarchie ein riesiger Leichnam geworden ist, welcher mit seiner sittlichen Fäulnis alles gesunde Leben verpestet, ich weiß, daß die deutschen Bischöfe dem Fluche ihrer bösen Tat verfallen sind, indem sie dem sozialen und kirchlichen Ruin entgegenzueilen, vom Geiste Gottes verlassen sind.“
Ermf. Volksbl. 1872, Nr. 90; vgl. auch Nr. 28.

nicht abgesetzt und verwaltete seine Diözese ruhig weiter. Wie es gekommen, daß gerade derjenige Bischof, welcher zuerst mit der Staatsregierung wegen der Exkommunikation von Michelis und Wollmann in Konflikt kam und schon 1872 mit der Gehaltssperre bestraft wurde, einer Verurteilung durch den kirchlichen Gerichtshof und der Absetzung entging, ist in der Öffentlichkeit nie bekannt geworden. Man wird kaum irre gehen mit der Annahme, daß seine exzeptionelle Behandlung auf seine Beziehungen zu Kaiser Wilhelm I. und der Kaiserin Augusta, die aus seiner Koblenzer Zeit datieren, zurückzuführen sein dürfte. Daß er auf das Wohlwollen des Kaisers, von dem er viele Beweise hatte, Hoffnungen setzte, haben wir oben gesehen; daß die Erhaltung der Katharinerinnen für Ermland mit seiner Eingabe an die Kaiserin zusammenhängt, ist mehr als wahrscheinlich.

Diejenigen Geistlichen, welche trotz gesetzwidriger Anstellung geistliche Funktionen vornahmen, wurden strafrechtlich verfolgt.

Siegfried Schulz, Pfarrer von Sensburg, wurde auf Anklage des Staatsanwalts von Johannsburg durch das Kreisgericht von Sensburg wegen Zuwiderhandelns gegen die Maigesetze zu 75 Mark Strafe event. 14 Tage Gefängnis verurteilt (3. Juli 1874). Dabei hielt der anklagende Staatsanwalt im Tone höchster Entrüstung eine Rede, in welcher der mittelalterliche Kampf zwischen Kirche und Reich, die neuen großen Kirchengesetze, der unfehlbare Papst mit seinen nicht mehr wirksamen Bannstrahlen, Fürst Bismarcks geflügeltes Wort: „Nach Kanossa gehen wir nicht!“ eine Hauptrolle spielten. Dem entsprach auch sein Strafantrag — 50 Taler!²⁰⁾

²⁰⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 54 vom 7. Juli.

Auf eingelegte Appellation — in welcher insbesondere auch die kirchenrechtliche Bestimmung, wonach ein dreijähriger Besitz in jedem Falle eine Ersetzung des Benefiziums bewirkt, geltend gemacht wurde — wurde dieses Urteil durch das Insterburger Appellationsgericht bestätigt (3. Oktober 1874), von dem Obertribunal in Berlin wegen Ueberschreitung der durch die Anklage gezogenen Grenzen — nämlich über den Tag der Anklage (17. Juni) bis 3. Juli; das Gericht hatte ihn auch wegen Amtshandlungen bestraft, die gar nicht Gegenstand der Anklage waren²⁷⁾ — aufgehoben (13. Januar 1875) und an die zweite Instanz zurückverwiesen. Hier erfolgte eine neue Verurteilung (6. April 1875), die auch durch das Obertribunal bestätigt wurde (2. Juli 1875).

Das Erkenntnis führte aus, daß, abgesehen von der Frage, ob die triennalis possessio eine Ersetzung des officium und nicht bloß des beneficium bewirke, ob dieselbe ferner gegenüber der preußischen Gesetzgebung überhaupt in Betracht kommen könne, die Nichtigkeitsbeschwerde schon deshalb zurückgewiesen werden mußte, weil Angeklagter dasjenige Amt (Pfarramt), in welchem er die in der Anklage gerügten Amtshandlungen vorgenommen, nicht drei Jahre lang bekleidet, sondern innerhalb des entscheidenden Zeitraumes noch zwei andere Ämter (als Kuratus und Pfarradministrator), wenn auch in demselben Seelsorgebezirk, innegehabt habe.²⁸⁾

Da der Verurteilte die ihm zuerkannte Strafe von 75 Mark und etwa 50 Mark Kosten nicht zahlte, wohl auch nicht zahlen konnte — war ihm doch seit seiner Verurteilung auch die vor kurzem erst bewilligte staatliche Gehaltszulage von 180 Talern entzogen worden²⁹⁾ — so wurde er, nachdem

²⁷⁾ Erml. Btg. 1875, Nr. 18, 41.

²⁸⁾ Erml. Btg. 1875, Nr. 91 vom 12. August.

²⁹⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 79 vom 2. Oktober.

eine versuchte Pfändung fruchtlos ausgefallen war, unter dem 4. September durch das Sensburger Kreisgericht unter Androhung zwangsweiser Einziehung angewiesen, sich zur Verbüßung der gegen ihn verhängten 14tägigen Gefängnisstrafe am 10. September „mit einer Bekleidung und zwei Hemden versehen“ zu stellen. Allein Pfarrer Schulz kümmerte sich um diesen Befehl nicht, begleitete am 12. September, wie alljährlich, seine Gemeinde auf ihrem Opfergange nach Heiligelinde, führte am 13. morgens einen Teil seiner Katechumenen zur ersten hl. Kommunion und hörte am Nachmittage den anderen Teil Beichte. Am Abend wurde er verhaftet und nach Protest in das Gerichtsgefängnis abgeführt, wo er übrigens durchaus human behandelt wurde (Selbstbeköstigung, eigenes Bett, freie Lektüre). Am 27. September wurde er seiner Haft entlassen.⁹⁰⁾

Weil Pfarrer Schulz nach wie vor die ihm als Pfarrer obliegenden geistlichen Handlungen vornahm, wurde er (Oktober 1875) durch den Oberpräsidenten aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen und den Kreisen Rastenburg und Rößel ausgewiesen. Er hielt sich nun längere Zeit in Westfalen, Belgien, Bayern auf. Erst nach neun Jahren, im Jahre 1884, durfte er in die Heimat zurückkehren, wo ihm die Verwaltung der Pfarrei Schönbrück (Kr. Allenstein) übertragen wurde.

Durch diese Ausweisung wurde die katholische Gemeinde von Sensburg, welche, erst 1862 eingerichtet, damals bereits 900 Kommunikanten (etwa 1300 Seelen) zählte und in bester Entwicklung begriffen war, hart betroffen; denn in einer Entfernung von 3—4, ja 5 Meilen gab es keine katholische Kirche und keinen katholischen Geistlichen, und die meisten katholischen Kinder, außer den 30—40 in der Stadt selbst, für welche 1876 ein katholischer Lehrer angestellt

⁹⁰⁾ Erml. Btg. 1875, Nr. 106, 112 vom 16. und 30. September.

wurde, entbehrten jedes Religionsunterrichts (in den benachbarten Orten zirka 170). Im Jahre 1877 wandte sie sich mit einer Petition an das Herrenhaus um baldige Beseitigung des in Sensburg wegen Mangels eines Geistlichen und Religionslehrers herrschenden kirchlichen Notstandes³¹⁾, sei es durch Aenderung der Gesetzgebung oder wie immer.

Trotz wärmster Befürwortung durch den Grafen Brühl, der insbesondere auf die Not der ohne Sacramente Sterbenden hinwies, trotz der Erklärung des Regierungskommissars Lucanus, daß die Staatsregierung für die Petenten dieselbe Teilnahme empfinde, in vollstem Maße empfinde wie Graf Brühl, ging das Herrenhaus in der Sitzung vom 10. Februar 1877 über die Petition zur Tagesordnung über.³²⁾

Kaplan Buchholz, im Jahre 1873 mit Administration der Pfarrei Peterswalde bei Guttstadt betraut, wurde wegen ungesetzlicher Anstellung und unrechtmäßiger Vornahme geistlicher Amtshandlungen in Anklagezustand versetzt. Für drei Taufen und zwei Begräbnisse verurteilte ihn das Kreisgericht in Heilsberg am 18. Februar 1874 zu 20 Talern Strafe event. acht Tagen Gefängnis.

Der Organist und Küster wurde auf das Domänenpolizeiamt zitiert und ihm durch den Rentmeister eröffnet, daß er dem gesetzwidrig angestellten Pfarrverweser Buchholz fortan keine Dienste als Küster zu leisten habe, widrigenfalls gegen ihn mit Ordnungsstrafe vorgegangen werden müßte.³³⁾

Gegen ein solches Vorgehen wider den ihnen durch ihren Bischof gesandten Seelsorger legten eine große Anzahl von Einsassen des Kirchspiels beim Oberpräsidenten feierlich Protest ein und erklärten offen, sie würden ihn nach wie vor

³¹⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 32 vom 17. März.

³²⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 32, 33, 35.

³³⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 9 vom 30. Januar.

als ihren rechtmäßigen Geistlichen anerkennen — und keinen anderen.³⁴⁾

Das ostpreussische Tribunal, bei welchem der Verurteilte Berufung eingelegt hatte, bestätigte das Urteil der ersten Instanz (30. April 1874) — dem Antrage des Oberstaatsanwalts entsprechend, welchen dieser auch durch den Hinweis auf die konsequente Opposition der katholischen Geistlichen allerorten begründete, auch auf den Umstand hinweisend, daß der Landrat den Angeklagten noch ausdrücklich zuvor verwarnt, dieser aber trotzdem die Widerseßlichkeit begangen habe.³⁵⁾

Wegen des gleichen Vergehens wurde Buchholz am 7. April 1874 mit 90 Mark, am 11. April 1874 mit 75 Mark eventl. 10 Tagen Gefängnis bestraft, und wiederum am 17. Juni mit 75 Mark eventl. acht Tagen Gefängnis, am 17. Juli wegen unberechtigter Taufe eines Kindes zu 30 Mark; die Königsberger Regierung belegte ihn wegen Nichtherausgabe der Kirchenbücher und des Siegels mit 60 Mark Strafe. Deswegen pfändete am 13. Mai der Gerichtsvollzieher eine Reihe von Sachen, die am 30. Mai öffentlich versteigert wurden. Alle kaufte Schulz Teschner aus Mawern und stellte sie dem Pfarrer zur Verfügung.³⁶⁾

Durch Oberpräsidialdekret vom 22. Juni wurde er dann aus den vier ermländischen Kreisen ausgewiesen; dasselbe wurde ihm am 29. mitgeteilt mit der Weisung, innerhalb acht Tagen das bezeichnete Gebiet zu verlassen und nicht wieder zu betreten, widrigenfalls er der Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden würde.³⁷⁾ So war im Kreise Heilsberg schon die dritte Pfarrei ohne Geistlichen.

Buchholz begab sich nun nach Heiligelinde im Kreise

³⁴⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 8.

³⁵⁾ N. a. D. Nr. 36 vom 5. Mai.

³⁶⁾ N. a. D. Nr. 44 vom 2. Juni.

³⁷⁾ N. a. D. Nr. 53 vom 3. Juli.

Rastenburg. In dem nahen Rößel büßte er auch die verwirkten Freiheitsstrafen von im ganzen 22 Tagen ab und wurde sehr isoliert gehalten, so daß es den Geistlichen schwer war, dem „Strafgefangenen“ einen Besuch zu machen.

Als er einmal bei einem Besuche in Rößel ertappt wurde, verurteilte ihn das dortige Kreisgericht „wegen Bannbruches“ zu einer Woche Gefängnis (22. September 1876); er büßte die Strafe im Gerichtsgefängnis von Sensburg ab — in derselben Zelle, welche im Jahre vorher Pfarrer Schulz bewohnt hatte.³⁸⁾

Als Kuriosum sei noch angeführt, daß ein Kirchenvorsteher und ein Bauernsohn aus Peterswalde, weil sie, als der Kreislandrat am 17. Januar 1874 erschien, um die Kirchenbücher mit Beschlagnahme zu belegen, seine Ankunft durch Läuten mit den Kirchenglocken angezeigt und dadurch einen Zusammenlauf des Volkes herbeigeführt hatten, wegen groben Unfuges angeklagt, vom Polizeirichter in Heilsberg freigesprochen, aber vom Kreisgericht und vom ostpreussischen Tribunal in Königsberg mit je 25 Talern bestraft wurden.³⁹⁾

Ueber Kaplan Seeberger, maigesetzwidrig in Wusen als Kaplan angestellt, wurde staatlicherseits die Sperre verhängt und diese Maßnahme im Braunsberger Kreisblatt mit dem Bemerkten publiziert, daß ihm auch Messelesen, Beicht hören usw. verboten sei.⁴⁰⁾ Als er diese und andere „gesetzeswidrigen“ Amtshandlungen gleichwohl verrichtete, wurde er von dem Dreimänner-Kollegium in Braunsberg in Anbetracht, daß der Angeklagte maigesetzlich noch nicht bestraft war, nur zu 30 M. event. drei Tagen Gefängnis verurteilt.⁴¹⁾ Die Strafsomme wurde von zwei Besitzern aus Wusen dem Kreisgericht eingeschickt, von die-

³⁸⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 150 vom 19. Dezember.

³⁹⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 60 vom 24. Juni.

⁴⁰⁾ N. a. D. Nr. 39 vom 16. Mai.

⁴¹⁾ N. a. D. Nr. 48 vom 16. Juni.

sem aber nicht angenommen. Er wurde dann aus Wusén und überhaupt aus den ermländischen Kreisen ausgewiesen.

Zur Abbüßung der über ihn verhängten Strafe wurde Seeberger, nachdem er steckbrieflich verfolgt und in Marienburg ermittelt war, in das dortige Gerichtsgefängnis abgeführt (5. März 1875) — in eine Zelle, die ihm durch üblen Geruch und Ungeziefer die Strafe noch verschärfte.⁴²⁾ Nach drei Tagen durfte der Heimatlose sich wenigstens der wiedererlangten Freiheit freuen.

Im Januar 1877 verließ er mit einem anderen ermländischen Priester, Andreas Coekoll, sein Vaterland, um in Bayern ein neues Arbeitsfeld zu suchen. Er hat seine Heimat nicht mehr wiedergesehen. Er starb als Pfarrer in Brunnen (bei Hohenwart), Diözese Augsburg, am 2. Dezember 1902.

Dem Direktor Adalbert Wagner, welcher ebenfalls maigesekwidrig auf seine Stelle in Kloster Springborn berufen war, wurde zunächst durch das Domänen-Polizeiamt in Heilsberg unter Androhung der Anklage die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und die Spendung der Sakramente in der Klosterkirche untersagt (12. März 1874). Als er diesem Befehle nicht nachkam, vielmehr am 15., 20., 22. und 27. März öffentlichen Gottesdienst mit Messe und Predigt gehalten hatte, wurde er durch das Kreisgericht in Heilsberg (14. Mai 1875) mit einer Geldstrafe von 75 M. event. 14 Tagen Gefängnis belegt, und das ostpreußische Tribunal bestätigte dieses Urteil (13. Dezember 1875).⁴³⁾

Gegen dieses Urteil legte Wagner die Nichtigkeitsbeschwerde beim Obertribunal ein; dieselbe wurde aber wegen eines Formfehlers zurückgewiesen und damit das Urteil der zweiten Instanz rechtskräftig. Da die Zahlung, welche sich im ganzen auf 222,36 M. belief, nicht erfolgte,

⁴²⁾ Erml. Ztg. 1875, Nr. 28 vom 11. März.

⁴³⁾ Erml. Ztg. 1875, Nr. 145 vom 18. Dezember.

erschien am 11. Juli 1876 der Gerichtsvollzieher, um die Strassumme einzutreiben; zum Glück fand er in einem verschlossenen Spinde soviel Geld, daß er sich bezahlt machen und befriedigt davon gehen konnte.⁴⁴⁾

Später (4. März 1878) wurde Wagner wegen Bornahme geistlicher Amtshandlungen in der vakanten Pfarrei Roggenhausen zu einer Geldstrafe von 50 M. event. 4 Tagen Gefängnis verurteilt.

Kaplan R o m a h n in Elbing hatte im Auftrage des Diözesanbischofs eine Zeitlang bei dem erkrankten Pfarrer Rodel in Milenz Aushilfe geleistet und auch nach dessen Abgang die Pfarrstelle einige Zeit versehen. Er wurde deshalb vor das Elbinger Gericht geladen, um Zeugnis zu geben gegen seinen Bischof wegen seiner Entsendung nach Milenz, verweigerte aber im ersten wie im zweiten Termin jede Aussage gegen seinen Vorgesetzten und durfte dies um so mehr, als er dadurch zugleich Zeugnis wider sich selbst abgegeben hätte. Erst nach der dritten Weigerung (2. Juni 1874) wurde er in Haft genommen, in welcher er übrigens gut behandelt wurde.⁴⁵⁾ Aus dem Gefängnis wurde er am 6. Juni abermals vor den Richter geführt und über seine Anstellung als Kaplan in Elbing inquiriert, da auch diese maigesekwidrig sein sollte. Da er indessen einen Eid darauf leisten konnte, daß er schon am 12. Mai 1873 angestellt sei, hatte diese Sache ihr Ende.⁴⁶⁾

Am 16. Juli wurde der Kaplan wegen seiner gesekwidrigen Bornahme von geistlichen Amtshandlungen in Milenz von dem Kreisgericht in Marienburg in contumaciam zu 20 Talern event. 5 Tagen Gefängnis verurteilt, im Dezember bei ihm Pfändung gehalten; im Januar 1875 wurden die abgepfändeten Möbelstücke in öffentlicher

⁴⁴⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 84 vom 18. Juli.

⁴⁵⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 39, 41, 44, 45.

⁴⁶⁾ N. a. D. Nr. 46 vom 9. Juni.

Versteigerung von Kaufmann Mertens erstanden und schön bekränzt unter entsprechender Anrede dem früheren Besitzer zurückgegeben.⁴⁷⁾

Da die durch den Tod ihrer Seelsorger verwaisten Pfarrgemeinden nicht ganz ohne Seelsorge bleiben konnten, so erfolgten Bestrafungen auch derjenigen Geistlichen, welche, ohne für jene Gemeinden angestellt zu sein, den Mut hatten, ab und zu dort geistliche Handlungen vorzunehmen. Ihre Zahl war nicht klein.

Am 18. November 1876 standen Pfarrer *Neuwald* (Krefollen), Direktor *Wagner* (Springborn), die Kapläne *Stadge* und *Zett* aus *Kiwitten*, *Krieger*, *Pöschmann* und *Bornowski* aus *Heilsberg* vor den Schranken des Heilsberger Kreisgerichts unter der Anklage, in der verwaisten Pfarrei *Roggenhausen* (*Stadge* auch im Kloster *Springborn* bei einem Opfergang der Gemeinde *Kiwitten* — 1876, Juli) ohne gesetzliche Berechtigung geistliche Amtshandlungen verrichtet zu haben. Sämtliche Angeklagten wurden freigesprochen. Ebenso am Tage vorher sieben Geistliche aus der Gegend von *Guttstadt* (Erzpriester *Feyerstein*, die Kapläne *Reuchel*, *Zink*, *Unger*, *Strunge*, die Pfarrer *Kossenden* und *Gerigk*), welche sich des gleichen Vergehens in der vakanten Pfarrei *Peterswalde* schuldig gemacht haben sollten.⁴⁸⁾

Da der Staatsanwalt gegen diese Urteile Berufung eingelegt hatte, verhandelte das ostpreussische Tribunal zweimal über diese sieben Geistlichen (April und November 1877), konnte sich aber nicht schlüssig machen, weil ihm weitere Beweisaufnahmen, insbesondere auch über die Art der Amtshandlungen, notwendig erschienen, so daß der An-

⁴⁷⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 58, 102; Btg. 1875, Nr. 6.

⁴⁸⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 137 und 138.

walt der Angeklagten, Justizrat Kalau v. Hofe, nicht mit Unrecht sagen konnte, die Maigesetze seien unklar.⁴⁹⁾ In der Sitzung vom 7. Januar 1878 entschied es dahin, daß die Erzpriester Dr. Pohlmann und Feyerstein in ihrer Eigenschaft als Dekane, sowie Pfarrer Kossenden freizusprechen seien, die Heilsberger Herren aber je 50 M., die Guttstädter je 30 M. zu zahlen hätten. Die Philadelphieordnung, auf welche die Angeklagten sich berufen hatten, könne sie nicht schützen, da in derselben nur von ganz bestimmten Festen die Rede sei, die Angeklagten aber ihre Amtshandlungen darauf nicht beschränkt hätten.⁵⁰⁾ Das Obertribunal bestätigte das Urteil.⁵¹⁾

Im nächsten Jahre (1877, 24. Februar) stand in Heilsberg wieder ein Termin an wegen unbefugter Vornahme geistlicher Amtshandlungen in der erledigten Pfarrei Werneggitten. Die dieses Vergehens angeschuldigten Geistlichen: Erzpriester Dr. Pohlmann, die Pfarrer Strehl in Blankensee und Hosmann in Reichenberg, die Kapläne Schelski in Siegfriedswalde, Fox in Reichenberg, Krieger, Pöschmann und Bornowski in Heilsberg erlangten alle ein freisprechendes Urteil.⁵²⁾

Erzpriester Stock aus Wartenburg, Benefiziat T o l k s d o r f in Allenstein und Kaplan K i s z p o r s k i in Gr.-Kleeburg mußten die Vornahme von Amtshandlungen in der verwaisteten Pfarrei Klauendorf mit einer Geldstrafe von 60, 100, 60 M. event. zwei bezw. drei Wochen Gefängnis büßen, obgleich der erstere geltend machte, daß er als Erzpriester berechtigt und verpflichtet sei, überall da in seinem Dekanate für Vertretung zu sorgen, wo der Pfarrer aus irgend einem Grunde an der Ausübung der Seelsorge be-

⁴⁹⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 46 und 134.

⁵⁰⁾ Erml. Btg. 1878, Nr. 5.

⁵¹⁾ Erml. Btg. 1878, Nr. 136, 144.

⁵²⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 24.

hindert sei, diese seine von der weltlichen wie von der geistlichen Behörde lange vor Erlaß der Maigesetze anerkannte Stellung aber durch letztere gar nicht berührt werde.⁵³⁾ Die Höhe des Strafmaßes motivierte der Staatsanwalt auch dadurch, daß alle drei „reich“ seien.⁵⁴⁾ Die Berufungen an die zweite Instanz wie auch an das Obertribunal waren ohne Erfolg (6. November 1876, 9. März 1877). Erzpriester Stoc hatte an Strafe und Kosten zusammen 99,50 M. aufzubringen, Benefiziat Tolkendorf 300 M., Rißporst 99,50 Mark.

Erzpriester Karau in Allenstein hatte sich im Oktober 1877 vor dem Kreisgericht darüber zu verantworten, daß er den im Jahre 1790 gelobten Opfergang seiner Gemeinde nach Klauendorf begleitet und dort, zunächst für seine Gemeinde, Gottesdienst gehalten hatte. Der Angeklagte führte aus, daß er als Pfarrer von Allenstein zu der inkriminierten Handlung durch sein ihm vor Erlaß der Maigesetze übertragenes Amt verpflichtet und berechtigt sei, und berief sich nebenbei auch auf ein Erkenntnis des Obertribunals vom 16. März 1876, wonach einzelne von gesetzmäßig angestellten Geistlichen vorgenommene Amtshandlungen, welche den Umständen nach den Verdacht der Ummaßung eines geistlichen Amtes ausschließen, straflos seien. Obschon der Staatsanwalt bei seiner Meinung verharrete, daß hier eine Hilfeleistung vorliege, und sich sogar zu der Behauptung verstieg, der Angeklagte habe das Gesetz umgehen wollen, um der Klauendorfer Gemeinde die Wohlthat einer Andacht zu gewähren — was Erzpriester Karau mit Recht als eine „ungehörige“ Gesetzesinterpretation bezeichnete, die anderswo nicht vorkommen dürfte —, erkannte der Gerichtshof auf Freisprechung.⁵⁵⁾

⁵³⁾ Die Erzpriester Dr. Pohlmann und Feyerstein waren, scheint es, aus solchen Erwägungen freigesprochen worden.

⁵⁴⁾ Crml. Btg. 1876, Nr. 76 vom 29. Juni.

⁵⁵⁾ Crml. Btg. 1877, Nr. 125 vom 25. Oktober.

Ebenso wurde er wegen geistlicher Amtshandlungen in den vakanten Pfarreien Jonkendorf und Klaukendorf, wegen einer Predigt in dem Wallfahrtsorte Dittrichswalde und wegen Leitung des dritten Ordens des hl. Franziskus zwar vor das Gericht geladen, aber in jedem Falle freigesprochen (12. und 15. November und 3. Dezember 1877, 24. September 1878).

Wegen Beichthörens in Dittrichswalde wurde Propst Herrmann in Bischofsburg wiederholt vernommen und zuletzt vor das Allensteiner Gericht geladen. Da er aber jede Aussage wider sich selbst verweigerte und Beweise verlangte, diese aber nicht — selbst von dem in Dittrichswalde stationierten Gendarm nicht — erbracht werden konnten, mußte die Sache vertagt werden.⁵⁶⁾ Am 14. Dezember 1877 erfolgte wegen mangelnder Beweise seine Freisprechung.⁵⁷⁾

Die Staatsanwaltschaft appellierte gegen dieses Urteil und beantragte Vernehmung des Glöckners Klatt. Das ostpreußische Tribunal gab diesem Antrage am 6. Mai Folge⁵⁸⁾, kam aber ebenfalls zur Freisprechung. Die auswärtigen Geistlichen Gutowski und Block wurden wegen unbefugter Vornahme geistlicher Amtshandlungen in Schönbrück bezw. Dittrichswalde, der eine zu 300 M. eventuell sechs Wochen, der andere zu 200 M. event. zwei Wochen Haft, verurteilt. Es half letzterem auch nichts seine Berufung auf die oben zitierte Entscheidung des Obertribunals, die auf ihn um so mehr Bezug haben mußte, als er nur Leute aus der eigenen Pfarrei, die zu Hunderten dort gewesen, Beicht gehört habe.⁵⁹⁾ Das ostpreußische Tribunal ermäßigte die Strafe auf 100 M.⁶⁰⁾ Sein Appell an das

⁵⁶⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 126, 134, 135.

⁵⁷⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 148 vom 18. Dezember.

⁵⁸⁾ Erml. Btg. 1878, Nr. 55.

⁵⁹⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 137 und 148.

⁶⁰⁾ Erml. Btg. 1878, Nr. 55.

Obertribunal war erfolglos. Das Erkenntnis spricht von einem „Sakrament der Messe“!⁶¹⁾

Aus demselben Grunde wurde der westpreußische Geistliche Wyderkowski zu 100 M. verurteilt, und das ostpreußische Tribunal bestätigte das Urteil⁶²⁾; ebenso das Obertribunal.⁶³⁾

Pfarrer Weichsel in Dittrichswalde wurde wegen Uebertretung der Maigesetze etwa 70mal in erster und zweiter Instanz vor Gericht geladen, zuerst als Zeuge gegen 24 Geistliche, die in Dittrichswalde geistliche Handlungen verrichtet haben sollten, dann wegen Verweigerung des Zeugnisses auch verhaftet, jedoch nach eingelegter Appellation wieder entlassen. Mit jedem der Verklagten wurde er als Anstifter mit verklagt, oft verurteilt und auch ausgespändet. An Kosten hat er über 1000 M. bezahlen müssen. Nur beispielsweise mögen einige Bestrafungen hier angeführt werden:

Am 24. Oktober 1877 wegen Aufstellung von Sammelbüchsen auf dem Kirchhofe zur Erbauung einer Marienkapelle 15 M.; am 12. November 1877 wegen Verweigerung des Zeugnisses sechs Tage Haft; am 12. November 1877 wegen Verleitung zur Gesetzesübertretung, weil er den Pfarrer Wyderkowski aus Samoklesk, wie dieser selbst angab, zum Halten einer Predigt aufgefordert hatte, 150 M. event. drei Wochen Haft.⁶⁴⁾ Das ostpreußische Tribunal und das Obertribunal bestätigten das Urteil.⁶⁵⁾

Wegen Einräumung eines Platzes zur Abhaltung einer polizeilich nicht angemeldeten Volksversammlung (Gottesdienst im Freien?) zu einer Strafe von 50 M. verurteilt, wurde er am 27. September 1878 freigesprochen.

⁶¹⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 23.

⁶²⁾ Erml. Btg. 1878, Nr. 55.

⁶³⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 13.

⁶⁴⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 134, 137.

⁶⁵⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 13.

Im September 1878 wurde Weichsel zu 200 M. Strafe verurteilt, weil er die Geistlichen, welche am 15. August in seiner Kirche Amtshandlungen vorgenommen hatten, nicht angab.⁶⁶⁾

Noch im Jahre 1881 fand bei Pfarrer Weichsel am 17. Oktober eine gerichtliche Pfändung statt behufs Einbringung von 266,75 M. Strafgeldern für zwei Verurteilungen wegen Uebertretung der Maigesetze.⁶⁷⁾

In der Anklage wider Kaplan Reymann aus Mehlsack wegen Bornahme geistlicher Amtshandlungen trug Weichsel Strafen von 30, 400, 150 M. davon; in der wider Kaniecti aus der Kulmer Diözese 50 M., weil er der ihm durch das Konzil von Trient auferlegten Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß kein fremder Geistlicher in seiner Kirche Amtshandlungen vornehme, nicht entsprochen habe, also wegen Beihilfe bezw. Nichtverhinderung von Amtshandlungen⁶⁸⁾ (13. Dezember 1880, 24. Februar 1881, 9. Mai 1881.)⁶⁹⁾ Reymann wurde vor das Allensteiner Gericht geladen, Weichsel und Küster Klatt als Zeugen.

Reymann wurde zu 170 M. und Kaniecti zu 12 M. verurteilt.⁷⁰⁾ Klatt entging der Strafe nur dadurch, daß die Geistlichen sich nannten. Außerdem waren noch andere Prozesse eingeleitet, darunter auch gegen eine Persönlichkeit, welche einem Geistlichen in der Kirche, damit er sich unkenntlich mache, Zivilkleider überreicht haben sollte. In dieser Sache hatten acht Personen Vorladungen erhalten.⁷¹⁾

Die Pfarrer Rapierski (Diwitten) und Olszewski (Götkendorf) wurden wegen Bornahme

⁶⁶⁾ Erml. Btg. 1878, Nr. 112.

⁶⁷⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 126.

⁶⁸⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 58 v. 18. Mai.

⁶⁹⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 133.

⁷⁰⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 30.

⁷¹⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 30.

von Amtshandlungen in benachbarten Kirchspielen vor den Untersuchungsrichter geladen, aber wieder freigegeben.

Ebenso Propst Gerigt in Heiligelinde wegen Beichthörens in Dittrichswalde, mußte jedoch ungestraft entlassen werden, weil der als Zeuge geladene Gendarm aus Dittrichswalde ihn nicht als die ihm bezeichnete Persönlichkeit wieder zu erkennen vermochte.⁷²⁾

Die Kapläne Jablonski (Gr.=Vertung) und Kiszporski (Gr.=Kleeberg) wurden unter Anklage gestellt, ihre Gemeinden, welche alljährlich am Rochustage nach Klauendorf wallfahrten, dorthin begleitet und dortselbst Predigt bezw. Hochamt gehalten zu haben. Da dieselben geltend machten, daß sie dazu als angestellte Kapläne ihrer Gemeinden verpflichtet seien, erkannte der Gerichtshof für Recht: „daß bezüglich der Angeklagten Jablonski und Winkel (letzterer hatte in Gr.=Kleeberg gastweise gepredigt) das Generalvikariat darüber um Auskunft zu erfragen, ob denselben ein Auftrag erteilt sei, an den von ihnen bezeichneten Tagen Amtshandlungen in Klauendorf bezw. Gr.=Kleeberg vorzunehmen“. Bei Kaplan Kiszporski hingegen hielt man merkwürdigerweise eine solche Anfrage bei dem Generalvikariat nicht für notwendig; er wurde vielmehr wegen einer gleichen Amtshandlung, obschon auch er den Opfergang seiner Gemeinde begleitet hatte, zu 100 M. verurteilt mit der Begründung: „Wenn sich der Angeklagte auf eine seit Jahrhunderten bestehende Gewohnheit beruft, so übersieht er, daß dergleichen die Amtsausübung der Geistlichen betreffende Gewohnheiten der neuen Gesetzgebung gegenüber ganz bedeutungslos sind, da an die Stelle der kirchlichen Oberaufsicht die des Staates getreten ist, welche die Ausübung eines geistlichen Amtes nicht von der kirchlichen Usance, sondern von der Erfüllung be-

⁷²⁾ Crml. Btg. 1878, Nr. 31.

stimmter in dem Gesetze vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen Bedingungen abhängig macht.⁷³⁾

Zwei Jahre später stand Kaplan Jablonski mit Pfarrer Osinski (Gr.-Burden) unter derselben Anklage vor dem Allensteiner Gericht. Eine Entscheidung wurde noch nicht getroffen, vielmehr beschlossen, vorerst noch durch Zeugen festzustellen, ob Jablonski zur Muthilfeleistung in Klauendorf berechtigt gewesen.⁷⁴⁾

Wegen Weichthörens in Dittrichswalde wurde Kaplan Warkowski (Heiligelinde) mit 100 M. und Tragung der Kosten bestraft (20. Oktober 1877). Das ostpreussische Tribunal bestätigte zwar das Urteil, setzte jedoch die Geldstrafe von 100 auf 30 M. nebst Tragung der Kosten event. drei Tage Gefängnis herab, weil sich das Vergehen nur auf einen Fall beziehe.⁷⁵⁾

Damals wurde etwa 20 auswärtigen Geistlichen, die von den Gendarmen wegen Vornahme geistlicher Amtshandlungen in Dittrichswalde denunziert worden, der Prozeß gemacht. Nicht genug mit dieser Zahl; an Pfarrer Weichsel wurde das Ersuchen gerichtet, auch die Namen derjenigen fremden Geistlichen, welche außer jenen zwanzig amtiert hatten, anzugeben, was dieser, wie immer, ablehnte.⁷⁶⁾

Als Veranstalter und Leiter von Versammlungen unter freiem Himmel ohne polizeiliche Genehmigung in elf Fällen in den Jahren 1877—80 — es handelte sich um Bitt- und Opfergänge — wurde Kuratus Szadowski (Willenberg), weil er bona fide gehandelt hätte, mit dem geringsten Strafmaß von 15 M. für jeden Fall, also mit 165 M. eventl. 11 Tagen Haft und Tragung der Kosten bestraft (28. September 1882; erstmals 10. März 1881 zu

⁷³⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 149.

⁷⁴⁾ Erml. Btg. 1878, Nr. 111.

⁷⁵⁾ Erml. Btg. 1878, Nr. 30.

⁷⁶⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 129 vom 3. Nov.

210 M.⁷⁷⁾. Das Obertribunal bestätigte das Urteil. Ein Gnadengesuch an Se. Majestät (4. Juni 1883) blieb erfolglos (7. Januar 1884). Strafe und Kosten beliefen sich auf 825,20 M.

Kaplan Rauter wurde wegen Vornahme von Taufen von dem Marienburger Gericht zu 50 M. Geldbuße verurteilt, aber von dem Appellationsgericht in Marienwerder freigesprochen, weil die von ihm vollzogenen Taufen als Nottaufen angesehen werden könnten.⁷⁸⁾

Pfarrer Czachowski (Lichtfelde) erhielt im Jubiläumsjahr 1875 nicht die Erlaubnis, eine Prozession unter Glockengeläute um die Kirche zu halten, insolgedessen sich der Bischof genötigt sah, um Bestrafungen vorzubeugen, Abänderungen in der Jubiläumsandacht zu treffen.

Der Neopresbyter Franz Liedke wurde am 19. April 1879 durch das Landgericht Elbing mit einer Strafe von 400 M. event. 40 Tagen Gefängnis belegt, weil er in seiner Heimatspfarrei Neukirch (Höhe) eine hl. Messe gehalten, gepredigt und Beichte gehört hatte.⁷⁹⁾

Kaplan Wunderlich (Christburg) war in den Ruf besonderer Staatsgefährlichkeit gekommen. Von Juni 1885 bis Ostern 1886 dauerten die Nachforschungen über ihn an, bis ihm endlich gestattet wurde, den ihm bis dahin verbotenen Katechismusunterricht in der Schule zu erteilen.

Kaplan Spiring mußte bei seiner Ankunft in Stuhm, wohin ihn der Diözesanbischof im Mai 1873 als Kaplan gesandt hatte, dem Landrat sein Anstellungsdekret vorlegen; es war zum Glück noch vor Inkrafttreten des Maigesetzes von 1873 ausgestellt. Erst im Jahre 1881 durfte Spiring den Religionsunterricht in der Stuhmer Simultanschule erteilen.

⁷⁷⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 33 vom 17. März.

⁷⁸⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 60.

⁷⁹⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 49 vom 24. April.

Pfarrer **Stalinski** (Riesenburg) kam in Schwierigkeiten in seiner Eigenschaft als Militärseelsorger. Nachdem nämlich durch Dekret des Kriegsministeriums vom 29. Mai 1872 die Amtsuspenſion des Militärbiſchofs **Ramſzanowski** ausgesprochen worden, stellte Major v. **Vormann** an ihn die Frage, ob er auch fernerhin Befehle und Anordnungen des abgeſetzten Biſchofs annehmen würde (20. Juni 1872). Als er die Beantwortung ſolcher Fragen, weil er ſie für unberechtigt hielt, ablehnte, wurde er von dem genannten Major ſeines Militäramtes enthoben, und das Generalkommando des 1. Armeekorps beſtätigte die Sen-tenz (12. Juli 1872). Auch wurden **Stalinski** die Militärkirchbü-cher genommen und dem evangelischen Geiſtlichen übergeben. Erſt am 24. Januar 1887 wurde **Stalinski** in ſeine frühere Stelle als Militärſeelsorger wieder ein-geſetzt.

Die beiden ſtellenloſen Geiſtlichen **Klaſki** und **Schacht** und Kaplan **Lein**, welche ſich gaſtweiſe in **El-ditten** aufhielten, mußten ſich durch heimliche Entfernung den Nachforſchungen der Polizei entziehen.

In mehreren Fällen hatten ſich die Gerichte mit der Frage zu befaſſen, ob vor den Maigeſetzen an-geſtellte Kapläne nach dem Tode ihrer Pfarrer berechtigt ſeien, nach wie vor geiſtliche Amtshandlungen vorzunehmen.

Das Braunsberger Kreisblatt des Jahres 1877 brachte im Januar (Nr. 5) folgende Nachricht: „Wegen Wiederbeſetzung der katholischen Pfarrſtelle **Gr.-Kautenberg** iſt jezt gemäß Vorſchrift des § 18 des Geſetzes vom 11. Mai 1873 das Zwangsverfahren eingeleitet worden. Dem Kaplan **Tieſz** daſelbſt iſt durch Oberpräſidialdekret die fernere Vornahme geiſtlicher Amtshandlungen in dem

Pfarramte bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe untersagt. Nach § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 wird mit Geldstrafe bis 100 Taler bestraft, wer geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle eingeleitet sei. Die Straffestsetzung erfolgt durch das zuständige Gericht.“

Kaplan Tieß hat sofort den Oberpräsidenten um Zurücknahme der erwähnten Verfügung (vom 5. Januar), da der angezogene Gesetzesparagraph, wie aus dem Wortlaute seiner Anstellungsurkunde hervorgehe, auf ihn keine Anwendung finden könne.⁸⁰⁾ Gegen den ablehnenden Oberpräsidialbescheid ergriff er Rekurs an den Kultusminister, in welchem er darlegte, daß der angezogene § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 auf ihn schon deshalb nicht angewendet werden könne, weil er die vakant gewordene Pfarrestelle weder „nicht dauernd“, noch überhaupt verwaltet habe oder verwalte, sondern laut seiner Anstellungsurkunde und einem (beigelegten) amtlichen Zeugnisse des bischöflichen Generalvikariats über den Umfang seiner Amtsverpflichtungen alle geistlichen Handlungen lediglich in seiner Eigenschaft als bei der Kirche angestellter Kaplan vornehme.⁸¹⁾ Der Minister schloß sich der Auffassung und Entscheidung des Oberpräsidenten einfach an.

Am 6. November 1877 stand Kaplan Tieß vor dem Braunsberger Kreisgericht, um sich wegen Vornahme von geistlichen Amtshandlungen in der Pfarrei Gr.-Rautenberg trotz des Oberpräsidialverbotes vom 5. Januar zu verantworten. Der Angeklagte führte seine Verteidigung selbst mit denselben Argumenten, welche er bereits dem Oberpräsidenten und dem Kultusminister vorgetragen hatte.

⁸⁰⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 5 vom 13. Januar.

⁸¹⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 9 vom 23. Januar.

Der ebenfalls erschienene Generalvikar Dr. Thiel wurde über das von ihm ausgestellte amtliche Zeugnis über die Befugnisse der Kapläne auch noch mündlich vernommen.

Da dasselbe Kreisgericht in dem Verfahren gegen Bischof Kremenz bereits anerkannt hatte, daß nach neuerem Rechte die Kapläne nicht mehr, wie früher, von den Pfarrern angenommen, sondern von dem Bischof angestellt würden, ihre Befugnisse also auch über den Tod des Pfarrers hinaus fortbauerten, so konnte es im wesentlichen nur zu einem freisprechenden Urteil gelangen. Weil es aber aus der Inschriftion für Kaplan Tiez herauslesen zu müssen glaubte, daß er wohl zu Taufen, Trauungen und Beerdigungen, aber nicht zum Hochamthalten, welches Sache des Pfarrers, befugt sei, so verurteilte es ihn wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen zu 70 M. bezw. 14 Tagen Haft, im anderen (wegen Ausstellung von Attesten) zu 10 M. bezw. zwei Tagen Haft, sowie zur Tragung der Kosten.⁸²⁾

In der Appellationsinstanz wurde Kaplan Tiez vollständig freigesprochen (2. Oktober 1878), weil angestellte Beweisaufnahmen ergeben hatten, daß die Kapläne selbstständig Amtshandlungen vorzunehmen befugt sind. Die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wies das Obertribunal zurück.⁸³⁾

In ähnlicher Lage befand sich Kaplan Kiszporski. Er war vor Erlaß der Maigesetze als Kaplan in Gr.-Kleeberg angestellt und darum nach dem geltenden kirchlichen Rechte befugt, auch nach dem Tode seines Pfarrers v. Grzymala († 19. Mai 1876) seine früheren geistlichen Funktionen auszuüben. Das Kreisgericht von Allenstein war aber

⁸²⁾ Vgl. den Aufsatz über die Stellung der Hilfsgeistlichen nach dem allgemeinen und dem ermländischen Diözesan-Recht im Erml. Pastoralblatt, Jahrg. 1877, Nr. 4 und 5. Erml. Btg. 1877, Nr. 138, 190.

⁸³⁾ Erml. Btg. 1878, Nr. 119; 1879, Nr. 24, 52.

anderer Meinung und verurteilte ihn am 18. November 1876 wegen unbefugter Vornahme geistlicher Amtshandlungen zu 100 M. event. 10 Tagen Gefängnis und legte ihm auch noch die Kosten des Verfahrens auf⁸⁴⁾; in der zweiten Instanz wurde er freigesprochen.⁸⁵⁾ Der Staatsanwalt appellierte aber gegen diese Entscheidung an das Obertribunal — mit Erfolg.

Inzwischen wurde Kiszporski wegen des gleichen Vergehens nochmals vorgeladen, nämlich wegen Vornahme von Amtshandlungen von August 1876 bis Juli 1877, „ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem ihn hiezu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1—3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 berufen worden.“ Kiszporski machte gegen diese Anklage zunächst geltend, daß er bereits am 18. November v. J. wegen Vornahme geistlicher Amtshandlungen abgeurteilt worden, die von August 1876 bis zu jenem Termin von ihm ausgeübten Funktionen also nicht noch einmal Gegenstand der Anklage sein könnten, was der Staatsanwalt auch zugeben mußte. Ferner stellte er entgegen der Anklage sehr entschieden in Abrede, das Amt eines Pfarrers von Kleeberg in irgend welcher Richtung ausgeübt zu haben. Zwar habe er in der ganzen Zeit amtlich funktioniert, aber nur insoweit er hierzu in seiner Stellung als Kaplan berechtigt und verpflichtet gewesen. Seine Vollmachten als Kaplan seien nicht abhängig vom Pfarrer, da er nicht von diesem, sondern von dem Bischof seine Berufung habe, mithin auch nach dem Tode des Pfarrers seine Berechtigung zu amtlichen Handlungen nicht erlösche. Er legte auch ein Zeugnis des Generalvikariats vor, worin die Stellung der Kaplanen im Ermland als eine selbständige und vom Leben oder Tode des Pfarrers unabhängige an-

⁸⁴⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 139 und 140.

⁸⁵⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 61 vom 29. Mai.

erkannt war, und verlangte zeugeneidliche Vernehmung des Generalvikars Dr. Thiel über die Richtigkeit jenes Zeugnisses, was indes verweigert wurde. Er berief sich ferner auf das Erkenntnis desselben Gerichts vom 18. November v. J., worin es heißt: „Was die Stellvertretung des Pfarrers durch den ihm beigeordneten Kaplan resp. die Fortdauer der geistlichen Funktionen des letzteren nach dem Tode des Pfarrers betrifft, so ist bereits in den Erkenntnissen des Obertribunals vom 16. März 1874, vom 9. März 1876 und vom 16. März 1876 ausgeführt, daß die Pfarrgehilfen und Kapläne seit Einführung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen nach Erledigung des Pfarramtes geistliche Amtshandlungen vorzunehmen berechtigt sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn dem Kaplan bei seiner vor Erlaß des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erfolgten Berufung zur Funktion an einer Pfarrstelle bestimmte Amtshandlungen übertragen sind, welche er aus eigenem Rechte und nicht zur Aushilfe des Pfarrers vorzunehmen hat, oder aber, wenn demselben bei seiner Bestallung als Hilfsgeistlicher vor dem Erlaß des erwähnten Gesetzes die seelsorgerischen Funktionen für den Fall des Todes des letzteren übertragen sind.“ Alle diese Voraussetzungen, führte der Angeklagte aus, träfen bei ihm zu: er sei vor Erlaß des Maigesetzes angestellt und übe seine Funktionen, wie er nachgewiesen, kraft eigenen Rechtes aus. Der Gerichtshof verhängte trotzdem gegen Kiszporski eine Strafe von 300 M. bezw. sechs Wochen Gefängnis.⁸⁰⁾

Dieses Erkenntnis wurde von dem ostpreußischen Tribunal aufgehoben und auf Freisprechung erkannt, weil die angestellten Beweiserhebungen festgestellt hatten, daß die Kapläne (nach dem Zeugnis des Generalvikars, der

⁸⁰⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 127 vom 30. Oktober.

Anstellungsurkunden) die Befugnis haben, selbständig geistliche Amtshandlungen vorzunehmen.⁸⁷⁾ Die dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wies das Obertribunal zurück und bestätigte das Urteil zweiter Instanz (21. März 1879).⁸⁸⁾

Wieder hatte sich Rißporcki „wegen unbefugter geistlicher Amtshandlungen in der Zeit von Monat Juni bis 31. Oktober 1877“ vor dem Allensteiner Gericht zu verantworten in dem Termin vom 15. November 1877. Da aber inzwischen in der zweiten Instanz seine Freisprechung wegen der gleichen Amtshandlungen erfolgt war, konnte er geltend machen, daß er in gutem, ja in bestem Glauben gehandelt habe, und der Gerichtshof sprach ihn aus demselben Grunde frei, weil das freisprechende Urteil aus dem Mai d. J. stamme, die inkriminierten Handlungen aber in eine spätere Zeit fielen.⁸⁹⁾

Seit Juni 1876 hatte Rißporcki in vier gegen ihn erhobenen Anklagen wegen unbefugter Vornahme geistlicher Amtshandlungen, abgesehen von den Voruntersuchungen, fünfmal vor dem Dreimännerkollegium in Allenstein, dreimal vor dem ostpreussischen Tribunal in Königsberg, einmal vor dem Appellationsgericht in Insterburg und viermal vor dem Obertribunal seine Sache vertreten müssen. Nun sollte er endlich Ruhe haben.⁹⁰⁾

Endlich wurde auch Kaplan Winkel in Anklage verfaßt, weil er in der Pfarrei Alt-Wartenburg, für welche er vor Erlaß des Gesetzes vom 11. Mai 1873 als Kaplan angestellt war, nach dem Tode des Pfarrers geistliche Amtshandlungen verrichtet hatte, und von dem Allensteiner Gericht am 12. Juli 1877 mit 100 M. event. 14

⁸⁷⁾ Erml. Btg. 1878, Nr. 119.

⁸⁸⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 52.

⁸⁹⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 135 vom 17. November.

⁹⁰⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 52.

Tagen Gefängnis bestraft, obwohl er das gleiche Generalvikariatszeugnis über die Berechtigungen der Kapläne wie Rißporski vorlegen konnte. Es mag hier bemerkt werden, daß bei der Publikation des Urteils der Vorsitzende des Gerichtshofes die Erklärung abgab, daß auf das Attest der geistlichen Behörde nichts zu geben sei, weil sie bei der Sache mitbeteiligt sei.⁹¹⁾

Noch zweimal wiederholte sich die gleiche Anklage, und beide Male erfolgte eine Verurteilung zu je 300 M. Der Staatsanwalt hatte in einem Falle eine Strafe von nicht weniger als 2000 M. beantragt.⁹²⁾

So konsequent das Allensteiner Gericht in der Bestrafung solcher Fälle, so konsequent war das ostpreußische Tribunal in der Freisprechung. Auch Winkel wurde freigesprochen (6. Mai 1878) und das Obertribunal trat diesem Urteile bei.⁹³⁾

Das Heilsberger Kreisgericht verurteilte Kaplan Schwarz (Noßberg), obgleich er schon vor den Maigesetzen angestellt war, nachdem nach dem Tode des Pfarrers die Sperre über die Pfarrei verhängt war, zu Geld- bezw. Gefängnisstrafen; aber das ostpreußische Tribunal sprach ihn frei, worauf Berufung bei dem Obertribunal eingelegt wurde. Noch schwebte hier die Sache, als Schwarz wegen gleicher Vergehungen wieder bestraft wurde, diesmal sogar mit 100 M. bezw. einer Woche Gefängnis. Er wäre auch wegen gesetzwidriger Amtshandlungen bei Begräbnissen verurteilt worden, hätte er nicht nachweisen können, daß er die Leichenzüge nur in weltlicher Kleidung begleitet hatte.⁹⁴⁾

Schwarz wurde wie Rißporski in der zweiten Instanz

⁹¹⁾ Crml. Btg. 1877, Nr. 82 und 85.

⁹²⁾ Crml. Btg. 1877, Nr. 135.

⁹³⁾ Crml. Btg. 1878, Nr. 55; 1879, Nr. 24.

⁹⁴⁾ Crml. Btg. 1877, Nr. 121.

freigesprochen (2. Oktober 1878), weil die angestellten Ermittlungen ergeben hatten, daß die Kapläne selbständig Amtshandlungen vorzunehmen berechtigt seien.⁶⁵⁾ Die dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wies das Obertribunal zurück.⁶⁶⁾

Erstreckten sich die Bestrafungen auch zunächst auf die renitenten Geistlichen der Kulturkampfsperiode, so wurden doch auch Leute aus dem Laienstande bisweilen davon betroffen, weil sie sich irgendwie einer Mitwirkung schuldig gemacht haben sollten.

So wurde der Ortsvorsteher Brieskorn aus Raizen von dem Heilsberger Gericht zu einer Geldbuße von 5 Talern verurteilt, weil er ohne polizeiliche Genehmigung dem Bischof Kremenß bei dessen Abreise von Roggenhausen an der Spitze einer Reiterschar bis durch die Stadt Heilsberg und bis an die Pforten der Erzpriesterei das Ehrengeleite gegeben hatte.⁶⁷⁾

Dasselbe Gericht verhängte gegen Kaufmann Basener und Rendant Bönig aus Heilsberg eine Strafe von je 25 Talern, weil sie bei Gelegenheit der Anwesenheit des Bischofs zur Firmung und Kirchenvisitation am 5. Juni 1874 zu dessen Ehren einen Festzug veranstaltet hatten, und gegen Kaufmann Hoppe eine Strafe von 5 Talern, weil er bei dem gleichen Anlaß ohne polizeiliche Erlaubnis vor einer Versammlung unter freiem Himmel eine Ansprache an den Bischof gehalten hatte.⁶⁸⁾

Noch weiter ging der Bürgermeister von Allenstein.

⁶⁵⁾ Erml. Ztg. 1878, Nr. 119.

⁶⁶⁾ Erml. Ztg. 1879, Nr. 52.

⁶⁷⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 82 vom 13. Oktober.

⁶⁸⁾ A. a. D. Nr. 100 vom 15. Dezember.

Nicht nur verweigerte er die polizeiliche Genehmigung zu einem öffentlichen Aufzuge bei dem bevorstehenden Einzug des Bischofs, weil er darin eine gesetzwidrige Demonstration glaubte finden zu müssen, er verbot auch das Schmücken der Häuser und das Aufpflanzen von Bäumen als „eine Demonstration gegen die Maigesetze“, was freilich das katholische Volk nicht hinderte, seinen Oberhirten in feierlicher Weise zu empfangen und die Häuser mit Fahnen, Guirlanden und Bäumen, freilich nicht auf der Straße, aber doch unmittelbar an den Häusern, zu schmücken und an einem Abend glänzend zu illuminieren.⁹⁹⁾

Aus ähnlichem Anlaß wurden der Lehrer Lehwald in Alt-Schöneberg und der Besitzer Peter Gusk in Neu-Schöneberg wegen Veranstaltung eines Aufzuges und feierlicher Begleitung des Bischofs auf seiner Firmreise mit je 30 M. bestraft (September 1874).

Organist Klatt in Dittrichswalde wurde wegen Verweigerung des Zeugnisses gegen Geistliche zu Haftstrafe verurteilt (4. November 1877), in der Appellationsinstanz aber wurde, weil er, indem er den angeklagten Geistlichen in unbefugten Amtshandlungen Beihilfe geleistet, durch die Zeugenaussage sich selbst angeklagt haben würde, von weiteren Maßnahmen gegen ihn abgesehen (23. November 1877).¹⁰⁰⁾

Nicht so günstig verlief eine Anklage wegen Beleidigung einer gewissen Marianna Czarniecki. Weil er dieser, welche die Geistlichen wegen Vornahme von geistlichen Amtshandlungen denunziert hatte, mit den Worten: „Sie sind mir eine schöne Katholikin, die Geistlichen auf dem Gerichte anzuzeigen! Pfui, schämen Sie sich!“ Vorwürfe gemacht hatte, wurde er zu vier Wochen Gefängnis verurteilt (28. März 1879) und auch in zweiter Instanz nicht

⁹⁹⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 74 vom 15. September.

¹⁰⁰⁾ Erml. Btg. 1878, Nr. 27.

freigesprochen, weil er die Czarniecki einzuschüchtern und von Aussage der Wahrheit abzuhalten versucht, und weil die Beschimpfung in roher Weise, nämlich durch Ausspucken, geschehen. Auch ein Bittgesuch an den Kaiser und König war erfolglos.

Auch wegen mehrmaliger Verweigerung des Zeugnisses in dem an Anklagen wider Geistliche so reichen Dittrichswalde wurde Klatt bestraft, im ganzen mit 150 M., und da seine Berufung in zweiter Instanz abgewiesen wurde, die Strafe auch vollstreckt — durch Pfändung.

Ein anderes Mal entging Klatt der Strafe für Zeugnisverweigerung nur dadurch, daß die betr. Geistlichen dem Gerichte ihre Namen nannten.¹⁰¹⁾

Den Schulzen Rykowski in demselben Dittrichswalde traf eine Geldstrafe von 26 M. wegen Teilnahme an einem Opfergange, und eine andere von 21 M. wegen Aufstellung von Sammelbüchsen.

Rykowski war angezeigt als „Führer von zirka 200 Polen.“ Sein Vater, der an der Spitze des Opferganges ging, wurde mit 44.50 M. bestraft, ein anderer, namens Padmor, der die Fahne trug, mit 44 M. So im Jahre 1878.

Im September 1878 wurde der Kirchenvorstand von Dittrichswalde zur Verantwortung gezogen und von dem Polizeianwalt in Strafe genommen, weil er die letzte Pilgerversammlung nicht polizeilich angemeldet hatte, aber vom Gerichte freigesprochen, da das Gesetz vom 11. März 1850 religiöse Prozessionen nicht unter den Begriff einer Versammlung stelle.¹⁰²⁾

Bertha Weichsel, die Nichte des Pfarrers von Dittrichswalde, wurde wegen Zeugnisverweigerung zu einer Geldbuße von 150 M. verurteilt (17. November 1877), und die von ihr eingelegte Beschwerde von dem ostpreußi-

¹⁰¹⁾ Crml. Ztg. 1881, Nr. 30.

¹⁰²⁾ Crml. Ztg. 1878, Nr. 117.

sehen Tribunal abgewiesen (21. November 1877), weil sie, trotzdem sie befürchtete, durch ihre Aussage eine Bestrafung des Pfarrers, ihres Onkels, herbeizuführen, Zeugnis abzulegen verpflichtet gewesen sei. Bei einer Pfändung wurde nichts vorgefunden, was ihr gehörte, und nun wäre sie wohl verhaftet worden, hätte nicht der Geistliche, gegen den sie zeugen sollte, sich selbst angegeben. Schließlich wurden ihr auch die 150 M. Strafgeelder erlassen.

Lehrer Neumann aus Frauenburg mußte eine Geldstrafe von 15 M. auf sich nehmen, weil er den Kaplan Malies am Erteilen des Religionsunterrichts nicht hindern wollte.

Von dem Vorgehen gegen Lehrer Romahn in Braunsberg, welches mit Freisprechung endete, ist früher die Rede gewesen, ebenso von der Bestrafung des Kirchenvorstehers und eines Bauernsohnes in Peterswalde, welche bei Ankunft des Landrats zur Beschlagnahme der Kirchenbücher die Glocken geläutet und dadurch einen Auflauf von Menschen verursacht hatten.

Wenn durch den Tod des Pfarrers eine Pfarrei vakant wurde, erschien alsbald der Landrat des Kreises, um die Kirchenbücher und das Kirchenvermögen mit Beschlag zu belegen, und bestellte einen Verwalter, der z. B. in Klauendorf auch, freilich vergeblich, die Kalende einzutreiben versuchte.¹⁰³⁾ So in Peterswalde¹⁰⁴⁾ bei Guttstadt im August 1874, im Juli, wenigstens versucht, in Roggenhausen und Wernegitten — unter Protest der Kirchenvorsteher und Wahrung ihrer Rechte —, im Dezember 1874 in Klauendorf, im Juni 1875 in Gr.-Rauten-

¹⁰³⁾ Erml. Btg. 1875, Nr. 113.

¹⁰⁴⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 62. Bischof Fremont legte dagegen bei dem Oberpräsidenten energischen Protest ein (23. Juli 1874).

berg, im März 1877 in Gr.-Kleeberg — unter Protest des Kaplans Kiszporski gegen diesen Eingriff in das Eigentum der Kirche.¹⁰⁵⁾

Nach einiger Zeit wurde die Beschlagnahme wieder aufgehoben und die Verwaltung dem Kirchenvorstande überwiesen.¹⁰⁶⁾

Bei der Witwe Schmidt in Roggenhausen fand durch den Amtsvorsteher in Begleitung eines Gendarmen eine Haussuchung nach den Kirchenbüchern statt (16. März 1875).¹⁰⁷⁾

Nicht überall vollzog sich die Beschlagnahme der Kirchenbücher, der Siegel und des Kirchenvermögens so ganz glatt. So wurde in Roggenhausen und Bernegitten nichts vorgefunden, da Erzpriester Dr. Pohlmann auf Grund des ermländischen Diözesanrechtes die Auseinandersetzung mit den Erben des verstorbenen Pfarrers vollzogen und außer dem eigentlichen Kirchenvermögen auch den entsprechenden Teil aus den Pfarreinkünften, desgleichen die Kirchenbücher an sich genommen hatte. Als nun die Regierung auf jene Pfarreien ihre Hand legte, forderte sie von ihm die Herausgabe der betr. Gelder und Schriftstücke (22. Oktober 1874), letzteres gerade in dem Augenblicke, als er sich eben anschickte, zur Wahrnehmung seines Reichstagsmandates nach Berlin abzureisen. Er konnte nur antworten, daß er zur Herausgabe der Gelder nicht verpflichtet sei und auch die Schriftstücke ohne Genehmigung der ihm vorgesetzten Behörde nicht herausgeben dürfe, zumal er auch nicht wisse, welche Papiere er herausgeben solle. Nach seiner Abreise wurde bei ihm Haussuchung gehalten (6. November 1874); alle Räume des ausgedehnten Erzpriestereigebäudes von den Kellern bis zu den Boden-

¹⁰⁵⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 62, 68, 103; Btg. 1875, Nr. 68; 1877, Nr. 39.

¹⁰⁶⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 136, 137; 1877, Nr. 1, 4, 18.

¹⁰⁷⁾ Erml. Btg. 1875, Nr. 30.

räumen wurden auf das sorgfältigste durchsucht, aber gefunden wurde nichts. Die Haussuchung nahm Regierungsrat Meyer aus Königsberg mit Hilfe der Ortspolizei vor.¹⁰⁸⁾

Nun wurde Erzpriester Dr. Pohlmann wegen Unterdrückung von Urkunden betr. das Vermögen der genannten Pfarreien angeklagt und von dem Heilsberger Kreisgericht zu 14 Tagen Gefängnis und Tragung sämtlicher Kosten verurteilt, dagegen von der Anklage wegen Eingriffes in die staatliche Beschlagnahme des fraglichen Kirchenvermögens freigesprochen (22. Oktober 1875). Das ostpreußische Tribunal sprach ihn von allen Anklagen frei (12. Juni 1876), und das Obertribunal trat diesem Urteil bei.¹⁰⁹⁾

Mit Dr. Pohlmann waren angeklagt die Kirchenvorsteher Sahlmann aus Roggenhausen und Quint aus Werneitten, sowie die Schwestern der verstorbenen Pfarrer, Elisabeth Röhrich und Gertrud Klein, welche bei der Verkündung der Beschlagnahme des Kirchenvermögens durch Landrat v. Saß am 24. Juli 1874 zugegen gewesen waren, mit der Weiterführung der Wirtschaft beauftragt worden und nun bei den einzelnen Vermögensstücken nicht genau unterschieden haben sollten, was ihnen als Erben persönlich, was der Kirche und der Pfarrei gehörte. Da der Landrat bei der Beschlagnahme selbst die Teile des Vermögens nicht geschieden und genau bezeichnet hatte, die Angeklagten also die näheren Bestimmungen und den Umfang der Beschlagnahme nicht näher gefasst hatten, wurden sie schon in dem ersten Termin (22. Oktober 1875) freigesprochen.¹¹⁰⁾

In Noßberg wurde Kaplan Schwarz nach Beschlagnahme des Kirchenvermögens aus dem Pfarrhause, worin er Wohnung genommen hatte, ausgewiesen und dieses dem Pfarrhufenpächter eingeräumt (5. Januar 1875). Aber auf

¹⁰⁸⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 92, 93, 94.

¹⁰⁹⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 30 vom 13. März.

¹¹⁰⁾ Erml. Btg. 1875, Nr. 124 vom 28. Oktober.

Antrag des Kirchenvorstandes wurde diesem durch Regierungsreskript vom 22. Februar 1877 die Wohnung wieder entzogen. Dann wurde Schwarz, weil er das Konsumptionsgetreide verbraucht hatte, auf Anzeige des Landratsamtes wegen Arrestbruches zu vier Wochen Gefängnis verurteilt (Dezember 1875), obwohl der Landrat den Oberpräsidialbefehl zu einer Beschlagnahme des Pfarrvermögens gar nicht vorzuzeigen vermochte. Nachdem von dem Tribunal in Königsberg festgestellt worden war, daß der Oberpräsident gar keine Beschlagnahme des Noßberger Pfarrvermögens verfügt, sondern daß nur die Königsberger Regierung dem Kreislandrat anheimgegeben hatte, nötigenfalls eine Beschlagnahme vorzunehmen, erfolgte mit dem Ausdrucke des Bedauerns, daß solch ein Rechtsirrtum vorgekommen, die Freisprechung (November 1876).

Auch das neue Reichsmilitärsgesetz vom 2. Mai 1874, §§ 66, 22, beschränkte die früheren Vergünstigungen für die Geistlichen und die Kandidaten des geistlichen Standes, wonach die Kleriker vom Subdiakon aufwärts vom aktiven Militärdienste frei waren. Jetzt schützte der geistliche Charakter nicht mehr vor der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht und dem Dienste mit der Waffe.

Die Kleriker Erdmann, Anorr, Neumann, Lehmann, Spannentrebs, Schröter, im Seminar von Eichstätt, mußten ihr Jahr als Freiwillige abdieneu.¹¹¹⁾

Religionslehrer Kochanowski aus Allenstein trat am 1. Oktober 1879 als Einjähriger in Königsberg ein.¹¹²⁾

Eine Erleichterung schon für die Studierenden der Theologie trat mit dem Reichsmilitärsgesetz vom 8. Februar 1890 ein: „Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in

¹¹¹⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 33, 124.

¹¹²⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 123.

Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen frei.“

Bei der Unmöglichkeit, die geistlichen Stellen in der Diözese nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes zu besetzen, verwaisten die Pfarreien und Kaplaneien fortschreitend immer mehr.

Die jüngeren Geistlichen verließen vielfach, sei es, daß sie an der Wirksamkeit auf ihren Stellen verhindert wurden, sei es, daß sie überhaupt eine Anstellung nicht erlangen konnten, die heimische Diözese, um sich anderswo, insbesondere in Süddeutschland, ein Feld für ihre Tätigkeit zu suchen. So im Januar 1877 die Kapläne Coekoll und Seeberger, im April 1877 Pfarrer Siegfried Schulz aus Sensburg und der Neopresbyter Mrukłowski.

In dem ersten Quinquennium nach Erlaß der Maigesetze, im Juni 1878, waren bereits infolge Ablebens der Inhaber 14 Pfarreien vakant: Alt-Wartenburg, Bartelsdorf, Fischau, Johannisburg, Jonkendorf, Klauendorf, Kleeberg, Königsdorf, Peterswalde bei Guttstadt, Roßberg, Gr.-Rautenberg, Roggenhausen, Sensburg, Bernegitten. Nur in vier davon waren Kapläne angestellt.

Im Januar 1879 belief sich die Zahl der verwaisten Pfarreien schon auf 19. Es waren hinzugekommen: Braunsvalde, Hohenstein, Gr.-Lichtenau, Neukirch-Höhe, Roßendorf. Von letzteren konnten nur zwei durch Kapläne pastoriert werden.

Im Februar 1880 zählte man schon 23 verwaiste Pfarreien, davon 14 ohne Hilfspriester.

Als Pfarrer Bland (Liebstadt) um Ostern 1880 starb, war die 26. Pfarrstelle vakant geworden, unter diesen 26 waren 16 ohne Kapläne.

Die Zahl der Diözesanpriester einschließlich der inaktiven bezw. im Auslande weilenden war von 316 im Jahre 1871 auf 250 gefallen — bei mehr als 300 000 Seelen in der Diözese.

Eine Aenderung trat erst mit der Revision der Maigesetze ein.

Eine Erleichterung brachte schon die Novelle vom 14. Juli 1880, welche angestellten Geistlichen die Vornahme von Amtshandlungen in vakanten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung seines Amtes verhindert waren, gestattete und den gesetzmäßig angestellten Kaplänen auch nach dem Tode ihrer Pfarrer die Fortführung ihrer früheren Tätigkeit freigab. Damit fiel die Möglichkeit zur strafrechtlichen Verfolgung zahlreicher Geistlichen, wie wir sie geschildert haben. Große Uebelstände blieben immer noch bestehen. Von regelmäßigem Gottesdienst, von regelrechter Pastoration konnte nicht die Rede sein, zumal in weit abgelegenen Seelsorgestationen. In der Missionspfarre Johannisburg, die ihren Pfarrer am 18. April 1878 durch den Tod verlor, konnten nach Erlaß des Juligesetzes nur 7—8 Kranke mit den Sterbesakramenten versehen werden, alle anderen, darunter zwei Kirchenvorsteher, mußten indisponiert sterben. In der Pfarrei Sensburg waren seit Erlaß des Gesetzes bis Ende April 1881 von 15 Gestorbenen 7 ohne Sakramente aus dieser Welt geschieden — wegen Weite des Weges zu ihnen.¹¹³⁾ Die nächste Kirche ist 2¾ Meilen von Stadt Sensburg entfernt, wieweit von dahinter liegenden Ortschaften?

Mit dem Jahre 1881 beginnen in der Diözese Erm-

¹¹³⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 62.

land die Besetzungen der Stellen königlichen Patronats, weil hier die Anzeigepflicht nicht in Frage kommen konnte.¹¹⁴⁾

Als dann 1883 (11. Juli) die Erleichterungen der Novelle von 1880 auf alle geistlichen Aemter ausgedehnt, 1886 das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente und 1887 überhaupt die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sakramente für straflos erklärt wurden, war für die Aushilfe in der Seelsorge schon ein weiterer Spielraum geschaffen.

Die Novelle von 1883 gestattete auch die Anstellung von Kaplanen, die von 1887 auch die von Pfarradministratoren ohne vorhergehende Benennung und staatliches Einspruchsrecht.

Nach den maigesetzlichen Bestimmungen von 1886 und nachdem die Anzeigepflicht kirchlicherseits konzediert war, konnte im Juni 1886 die Besetzung vakanter Pfarreien wieder beginnen.

Auch bei der Gründung neuer Pfarreien und der Erbauung von Kirchen wurden größere Schwierigkeiten gemacht als früher. Hierfür nur einige Beispiele.

Die Missionspfarrei H o h e n s t e i n , Kr. Osterode, zählte im Jahre 1875 528 Osterkommunikanten, also nahezu 1000 Seelen, darunter in der Stadt selbst 328 Katholiken und am Gymnasium durchschnittlich 20—30 katholische Schüler. Als nun der dortige Pfarrer ein altes Magazin zu einer Kirche einrichten wollte, versagte der Oberpräsident v. Horn die Staatsgenehmigung, weil er jene Zahl nicht für erheblich genug befand, zumal, wie es in dem Bescheide hieß, die gedachten Katholiken in dem etwa eine Meile entfernt liegenden Dorfe Grieslinien ihre religiösen

¹¹⁴⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 27, 38.

Bedürfnisse befriedigen könnten. Die Katholiken mußten sich nach wie vor mit einem Zimmergottesdienst in der Wohnung des Pfarrers begnügen.

Ebenso erging es der katholischen Gemeinde in Willenberg, Kr. Ortelsburg. Als dieselbe sich unterm 9. Februar 1875 an die Königsberger Regierung mit der Bitte wandte, sich auf einem ihr gehörigen Grundstücke eine Kirche bauen zu dürfen, wurde sie unterm 14. April 1875 abschlägig beschieden, weil 1000 Katholiken noch nicht das Bedürfnis einer eigenen Kirche konstatierten, trotzdem die nächste katholische Kirche von dort wohl 3—4 Meilen entfernt lag.

Dagegen erachtete Oberpräsident v. Horn in Braunschweig die Zahl von etwa 40, ja von 20 selbständigen Altkatholiken für erheblich genug, um unter Anwendung des Altkatholikengesetzes ihnen die Mitbenutzung der dortigen neustädtischen Kirche einzuräumen.¹¹⁵⁾

Wie in Ostpreußen, so in dem westpreußischen Anteil der Diözese Ermland. Für die Katholiken von Nikolaiken wurde die Genehmigung zum Bau einer Kirche bezw. Kapelle höheren Ortes nicht befürwortet, weil dem kirchlichen Bedürfnisse durch ihre noch nicht „eine Meile entfernte Pfarrkirche in Schönwiese sowie durch die neuerbauete Kirche der auf der Eisenbahn leicht zu erreichenden Stadt Niesenburg in ausreichender Weise Rechnung getragen werde und weil überdies die sehr geringe Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch die neue Kirchenbaulast gefährdet werden würde.“¹¹⁶⁾ Auch 1879 wurde die Genehmigung versagt, weil die üblichen Baumittel nicht nachgewiesen seien.¹¹⁷⁾

¹¹⁵⁾ Erml. Ztg. 1876, Nr. 136, 137.

¹¹⁶⁾ Erml. Ztg. 1877, Nr. 131 vom 8. November.

¹¹⁷⁾ Erml. Ztg. 1879, Nr. 61.

VII.

Der Elbinger Schulstreit.

Die Stadt Elbing hat sich in mehrfacher Beziehung an dem Kulturkampfe auf dem Gebiete der Schule beteiligt — nicht zu ihrem Ruhme.

Zunächst versuchte der Magistrat sein Recht der Lehrerwahl dahin auszunutzen, daß er solche Lehrer, welche die vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870 anerkannten, von den katholischen Schulen, so viel an ihm lag, fern hielt. Als daher der katholische Propst Hoppe einem alten Rechte gemäß im Jahre 1871 für die vakante erste Stelle an der St. Nikolai-Schule drei Kandidaten präsentierte, erließ der Magistrat an alle drei ein gleichlautendes Schreiben, worin sie aufgefordert wurden, eine schriftliche Erklärung über ihre Stellung zu den Beschlüssen des vatikanischen Konzils und insbesondere darüber abzugeben, daß sie die darin ausgesprochene Lehre von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes nicht glauben und in den Schulen nicht lehren wollen.

Die Motivierung dieser Forderung ist sehr charakteristisch für die damals in protestantischen Kreisen herrschende Anschauung über Sinn und Tragweite der päpstlichen Unfehlbarkeit. „Für denjenigen“, heißt es darin, „der sich diesem Dogma unterwirft, unterliegen also fortan auch die Sitten der Völker, d. h. das gesamte politische und soziale

Leben der Staaten, Gemeinden, Körperschaften und Individuen, dem Endurteil des römischen Papstes. Er muß glauben, was die Päpste durch Bullen, Breven, Enzykliken, Allokutionen usw., insonderheit noch neulich Papst Pius IX. in dem bekannten Syllabus, über das Verhältnis der weltlichen zur päpstlichen Macht gelehrt und verkündet haben. Danach aber ist die weltliche Macht vom Bösen und muß deshalb unter dem Papste stehen. Der Papst hat das Recht, Länder und Völker, die nicht katholisch sind, katholischen Regenten zu schenken, christliche Untertanen, deren Fürst oder Obrigkeit vom Papst gebannt ist, zu Sklaven zu machen, Staatsgesetze, Staatsverträge, Verfassungen für ungültig zu erklären und von ihrer Befolgung zu entbinden, sobald sie den Rechten der Kirche oder des Klerus nachteilig scheinen, die weltlichen Machthaber, Kaiser und Könige wegen Vergehen zu tadeln und erforderlichen Falles zu strafen, sowie jede Sache vor das geistliche Forum zu ziehen, bei der eine Todsünde konkurriert, vom Eide gegen Fürsten, die er exkommuniziert, und vom Gehorsam gegen sie und ihre Gesetze zu entbinden, alle Rechtsverhältnisse der Gebannten, insonderheit ihre Ehe, zu lösen, überhaupt von jeder Verpflichtung zu entheben.

Als Magistrat hiesiger Stadt sind wir entschlossen und durch den Eid auf die preußische Staatsverfassung verbunden, unser Gemeinwesen vor diesen staatsgefährlichen Konsequenzen der neuen Lehre zu bewahren. Insonderheit werden wir nicht dulden, daß in unseren Kommunalsschulen, welche dazu bestimmt sind, unsere Jugend für das Leben in der bürgerlichen Gemeinschaft tüchtig zu machen, sie in Achtung vor dem Staatsoberhaupte und den Staatsgesetzen, zu treuer Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten, namentlich auch zur Heilighaltung jedes bürgerlichen Eides und Gelöbnisses zu erziehen, — das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes gelehrt werde“ (10. Oktober 1871).

Diese Verfügung wurde auch in dem Elbinger „Neuen Anzeiger“ veröffentlicht.¹⁾

Propst Hoppe protestierte gegen diese Forderung, versuchte den Magistrat über den wahren Sinn der vatikanischen Beschlüsse aufzuklären und verwahrte sich dagegen, daß die Stadtobrigkeit durch ein solches Verfahren sich in das Innere der Religion einmische und für eine bestimmte religiöse Anschauung Propaganda mache. Gleichzeitig legte er Beschwerde bei der Danziger Regierung ein.

Der Magistrat wies diesen Protest „auf das allerentschiedenste“ zurück. „Saben wir es“, schrieb er, „für nötig befunden, uns vor der Wahl Garantien zu schaffen, daß das neue Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes durch den zu wählenden Lehrer nicht Eingang in die Schule finde, so sind wir hierüber niemand anders als uns selbst Rechenschaft schuldig.“

Den Vorwurf einer Einmischung in das Innere der Religion lehnte der Magistrat „mit vollster Entrüstung“ ab.²⁾ Tatsächlich wurde von den drei präsentierten Lehrern derjenige gewählt, welcher die verlangte Erklärung abgegeben hatte.

Die Danziger Regierung glaubte nun zwar dem Gewählten die Bestätigung nicht versagen zu dürfen, machte aber auch dem Magistrat von Elbing bemerklich, daß er nicht berechtigt sei, von den ihm zur Anstellung präsentierten Kandidaten in amtlicher Form eine Erklärung über ihre Stellung zum Infallibilitäts-Dogma zu erfordern.³⁾

¹⁾ In dem Verwaltungsbericht über das Jahr 1873 spricht der Magistrat von dem „energisch aufgenommenen Kampfe gegen die staatsgefährlichen und kulturfeindlichen Anmaßungen des die römische Kurie gängelnden Jesuitismus.“ In dem von 1872 erklärt er: „Wir können uns ferner nicht dazu verstehen, Lehrer an den hiesigen Bezirksschulen anzustellen, welche sich dem neuen Dogma vom unfehlbaren Lehramt des Papstes unterworfen haben.“ Erml. Btg. 1880, Nr. 25.

²⁾ An Propst Hoppe, 24. Okt. 1871.

³⁾ An Propst Hoppe, 11. Nov. 1871.

Er hat es auch nicht mehr getan, trotz der Erklärung im Verwaltungsbericht von 1872, und damit war dieser Fall erledigt.

Nun aber faßte die Stadtschuldeputation in ihrer Sitzung vom 23. November 1871 den Beschluß, vom künftigen Schuljahre (also von Ostern 1872) ab den Religionsunterricht in den beiden katholischen Schulen nicht mehr den Geistlichen, welche denselben bisher erteilt hatten, zu gestatten, sondern einzig in die Hände der Lehrer zu legen. Sie machte davon dem Propst als Lokalschulinspektor mit dem Ersuchen Mitteilung, den Kaplänen Kenntnis zu geben. Zur Motivierung dieser Maßnahme berief sie sich auf den Organisationsplan der Schulen, nach welchem der Religionsunterricht den Lehrern, die dafür auch besoldet würden, obliege, nicht den Geistlichen. Wenn die Schuldeputation darüber bis jetzt hinweggegangen sei, so müsse sie jetzt um so mehr darauf halten, nachdem die Geistlichen sich dem unfehlbaren Lehramte des Papstes unterworfen und zu befürchten sei, daß sie dieses Dogma mit seinen staatsgefährlichen Konsequenzen auch in die Schulen einführen könnten und in einer Stadt mit konfessionell gemischter, aber vorwiegend protestantischer Bevölkerung nicht Toleranz gegen Andersgläubige zu üben wüßten, wie das neulich Kaplan B. in einem Vortrage (im katholischen Volksverein, der noch nicht existierte!) bewiesen habe (27. Januar 1872).

Wie Propst Hoppe schon in einer Sitzung der Schuldeputation gegen jenen Beschluß protestiert hatte, so wiederholte er nun seinen Protest schriftlich in einer Vorstellung an die Schuldeputation. Als Vertreter der katholischen Gemeinde müsse er darin eine Verletzung des den Religionsgesellschaften nach Art. 24 der Verfassung zustehenden Rechtes der Leitung des Religionsunterrichtes und eine Ueberschreitung der durch Ministerialerlaß vom 26. Juni

1810 den Schuldeputationen zugewiesenen Befugnisse erkennen, wonach den Ortsgeistlichen die Spezialaufsicht gewahrt werde. Er fand es auffallend und befremdlich, daß, nachdem durch Jahrzehnte hindurch, ja seit Beginn der Schulen der Religionsunterricht von der Geistlichkeit erteilt worden, ohne daß der Organisationsplan der Schulen irgendwie gestört worden, dies jetzt auf einmal der Fall sein sollte. Aber er unterließ es auch nicht, der Schuldeputation den wahren und eigentlichen Grund zu jener Verfügung vorzuhalten, nämlich die Stellung der Geistlichen zum Konzil. Damit trete sie auf ein Gebiet, welches durchaus nicht ihrer Kompetenz unterliege. Ueber Inhalt und Umfang einer katholischen Lehre zu urteilen, stehe der geistlichen Aufsichtsbehörde allein zu und werde, solange die Schule nicht konfessionslos sei, darüber keine Bestimmung einer weltlichen Behörde maßgebend sein können. Eine etwaige theoretische Deduktion von Staatsgefährlichkeit einer katholischen Lehre gehöre so lange einzig in das Reich wissenschaftlicher Erörterung, als die Staatsbehörde selbst die Verkündigung gesetzlich nicht verboten und damit einen realen Boden für das Vorgehen einer Behörde geschaffen habe. In Ausführung des der Kirche durch Art. 24 der Verfassung gewährleisteten Rechtes auf Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen habe die geistliche Behörde es den Geistlichen zur strengsten Pflicht gemacht, diesen Unterricht nach Möglichkeit selbst zu erteilen, weshalb es ihm auch sein Gewissen verbiete, seinen Hilfsgeistlichen andere Vorschriften gegen den Willen der geistlichen Oberen zu geben.⁴⁾

Die Danziger Regierung, an welche Propst Hoppe eine ähnliche Vorstellung gerichtet hatte, erklärte, „nicht in der Lage zu sein“, dem Beschluß der Schuldeputation entgegenzutreten (17. April 1872), und diese selbst wies natürlich

⁴⁾ An die Schuldeputation, 29. Febr. 1872.

den Protest als „unbegründet“ zurück. Die Erteilung des Religionsunterrichts, wiederholte sie, sei ein Verstoß gegen den Organisationsplan der Schulen, eine Anordnung, die nur von Jahr zu Jahr geduldet und mit dem Lektionsplan stillschweigend genehmigt worden sei. Daß bei dem Beschluß vom 23. November 1871 das Dogma vom unfehlbaren Lehramte des Papstes mitbestimmend gewesen, liege nicht an ihr, sondern an diesem Dogma selbst, welches weit über die Sphäre der Kirche hinausgehe und in das Gebiet des Staates wie der einzelnen politischen Gemeinden, die Grundlagen und Rechte derselben gefährdend, übergreife.

Eine Verletzung des Art. 24 der Verfassung erkennt der Bescheid nicht an. Den Unterricht leiten sei etwas anderes, als ihn erteilen, und nicht die Leitung, sondern die Erteilung des Unterrichts habe man den Kaplänen genommen. Wenn Hoppe es abgelehnt habe, von dem fraglichen Beschluß den Kaplänen Mitteilung zu machen, so wisse die Deputation es zu würdigen, wenn er durch sein Gewissen sich gedrungen fühle, den Willen seiner geistlichen Oberen höher zu stellen, als die Aufträge der Schuldeputation. Er werde dann aber auch zu erwägen haben, ob unter solchen Umständen die Lokalschulinspektion mit seinem geistlichen Amte fernerhin vereinbar sei, und ob nicht, da er wiederholt sich geweigert habe, den Aufträgen der Schuldeputation nachzukommen⁵⁾, an sie die Notwendigkeit heranträte, bei der Regierung zu Danzig die Uebertragung der Lokalschulinspektion an eine andere Persönlichkeit zu beantragen (26. März 1872).

Den Kaplänen wurde nun der Beschluß vom 23. November direkt zugesandt; ihr Protest blieb ohne Antwort.

So übernahmen denn die Elbinger Lehrer mit dem 8. April 1872 tatsächlich den katholischen Religionsunter-

⁵⁾ So verweigerte er die Einführung des Lehrers Tolkendorf, eines Altkatholiken. Erml. Volksbl. 1872, Nr. 85.

richt an den Volksschulen, die Lehrer, die zum großen Teil (5 unter 8) die Erklärung gegen das vatikanische Konzil abgegeben hatten.⁶⁾

Gegen die Berufung altkatholischer Lehrer an die Schulen und den Ausschluß der Geistlichen von dem Religionsunterricht legten Propst Hoppe und eine Petition der Gemeinde (15. und 16. Juni) Beschwerde bei dem Kultusministerium ein. Der erste Punkt der Beschwerde erledigte sich leicht, da die Danziger Regierung die Mitteilung machen konnte, daß der Magistrat, von jenem ersten Falle abgesehen, eine Erklärung über den Glaubensstandpunkt der anzustellenden Lehrer nicht mehr erfordert habe, was aber einige Lehrer nicht gehindert habe, bei Bewerbungen um eine Schulstelle freiwillig mit einer Erklärung entgegenzukommen, daß sie sich zu dem Infallibilitäts-Dogma nicht bekennen. In betreff des zweiten Punktes behielt sich der Minister die Entscheidung einstweilen noch vor.⁷⁾ Die Ordnung der Angelegenheit erfolgte schließlich in Uebereinstimmung mit dem Minister (31. März 1873) dahin, daß der Religionsunterricht in der Oberklasse der einen, in den beiden Oberklassen der anderen Schule den Kaplänen, die übrigen Religionsstunden den im Einvernehmen mit dem Propste zu bestimmenden Lehrern zugewiesen wurde.⁸⁾

Gegen diese Ordnung ergriff der Magistrat Rekurs an den Minister, von dem er folgende entgegenkommende Entscheidung erlangte:

Danzig, den 12. August 1873.

„Nach der uns abschriftlich mitgetheilten Vorschrift des Magistrats vom 12. v. M. befindet sich nunmehr eine hinlängliche Zahl von Lehrern an den dortigen katholischen Schulen, welche sich zu dem Infallibilitätsdogma bekennen,

⁶⁾ Hoppe an Bischof Bremen, 8. Mai 1872.

⁷⁾ Danziger Reg. an Propst Hoppe, 17. Okt. 1872.

⁸⁾ Danzig, 28. April 1873.

nämlich Schulz, Ruhnau, Knaaf und Krasuzki. Es ist daher kein Grund mehr vorhanden, zur Erteilung des gewöhnlichen Religionsunterrichts zwei Kapläne zuzuziehen, wie dies von dem Herrn Minister der Geistlichen pp. Angelegenheiten unterm 31. März cr. (Nr. 5868) genehmigt worden ist. Von letzterem sind wir daher unter dem 30. v. M. ermächtigt worden, dem Magistrat die Genehmigung zu erteilen, daß der Religionsunterricht in den dortigen katholischen Schulen vom 1. Oktober d. J. ab unter die gedachten vier Lehrer verteilt werde.⁹⁾

Wir erfahren nunmehr, daß der Minister die Erteilung des Religionsunterrichts den Kaplänen nur aus Mangel an solchen Lehrern konzediert hatte, welche treu zur Kirche standen.

Leider ist in diesem Bescheide das Prinzip, daß die weltliche Behörde für sich allein Anordnungen bezüglich des Religionsunterrichts in den Schulen treffen könne, aufrecht erhalten.

Diese Entscheidung des Ministers ist ein Vorspiel der Verordnung von 1875, durch welche den Geistlichen der Religionsunterricht in den Volksschulen ganz allgemein entzogen wurde.

Ueber die Simultanisierung der Elbinger Volksschulen an einem anderen Orte.

Die **K r e i s s c h u l i n s p e k t i o n** konnte der Elbinger Magistrat dem katholischen Propst nicht entziehen, weil er darauf keinen Einfluß hatte. Wohl aber sorgte er dafür, daß ihm die lokale Schulaufsicht entzogen wurde. So übertrug er die bis dahin von Propst Hoppe ausgeübte Aufsicht über die dritte Bezirks- bezw. Mädchenschule, die ja simultan geworden war, dem Direktor Witt von der höheren Mädchenschule.¹⁰⁾

⁹⁾ Erml. Volksbl. 1873, Nr. 72.

¹⁰⁾ Erml. Btg. 1878, Nr. 90.

Der neue Propst Wagner erhielt ohne weiteres die Kreisschulinspektion über die katholischen Schulen des Landkreises Elbing, auch die Lokalinpektion über die katholische Schule auf der Bangrik-Kolonie, welche bis dahin der protestantische Domänenrat Staberow geführt hatte¹¹⁾; die Lokalinpektion über die katholischen Schulen in der Stadt erhielt er nicht.¹²⁾ Allerdings kam er durch die Wahl des Magistrats in die städtische Schuldeputation.¹³⁾

Ähnliches ereignete sich auch an den höheren Schulen Elbings.

So hatte der Magistrat beschlossen, an der städtischen Realschule den Kaplan Laws nicht als Religionslehrer anzustellen, weil derselbe das Dogma von der Infallibilität des Papstes lehre, wurde aber auf Veranlassung des Ministers durch das Provinzial-Schulkollegium genötigt, ihn anzunehmen und ihm auch die übliche Remuneration von 50 Talern, welche bereits vom Etat abgesetzt worden war, zu zahlen, weil durch genaue Nachfrage seitens eines Kommissars der Danziger Regierung festgestellt worden, daß der bei weitem größere Teil der Eltern der die Realschule besuchenden Schüler seine Kinder in der Lehre von der Infallibilität unterrichtet zu wissen wünschte.¹⁴⁾

Im April 1878 wurde die Erteilung des Religionsunterrichts an den höheren Lehranstalten durch die Danziger Regierung dem Propst Hoppe übertragen.¹⁵⁾ Als derselbe am 24. März 1880 gestorben war, blieben diese Schulen mit zirka 40 katholischen Schülern monatelang ohne jeden Religionsunterricht.¹⁶⁾ Erst ein ganzes Jahr später, vom

¹¹⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 66.

¹²⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 129.

¹³⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 73.

¹⁴⁾ Erml. Volksbl. 1873, Nr. 34.

¹⁵⁾ Erml. Btg. 1878, Nr. 49.

¹⁶⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 49, 61, 70, 99.

27. April 1881 ab, erhielten die Schüler wieder geordneten Religionsunterricht durch den neuen Propst Wagner.¹⁷⁾

In der höheren Mädchenschule wurde noch 1879 (nach dem Jahresbericht 1878/79) offiziell kein Religionsunterricht für 26 katholische Mädchen gegeben, wohl aber jüdischer.¹⁸⁾

Für die gehobenen Mädchenschulen ordnete der Minister im Winter 1880 Religionsunterricht an, so daß der Magistrat mit Anträgen an die Stadtverwaltung herantreten mußte. Mit welchem Herzen, konnte man aus einer Aeußerung des Oberbürgermeisters in der Versammlung der Stadtverordneten erkennen: Das Ziel der „großen Agitation“ sei anscheinend gewesen, für den anzustellenden Religionslehrer Geld herauszuschlagen.¹⁹⁾

Seit April 1880 wurde in der höheren Mädchenschule, wie überhaupt in allen Volks- und Mittelschulen katholischer Religionsunterricht erteilt.²⁰⁾

In der 53. Sitzung des Hauses der Abgeordneten 1880 erklärte Minister von Buttkamer: „Ich bin vor wenigen Wochen noch genötigt gewesen, den Elbinger Magistrat durch die Danziger Regierung gegen seinen Widerspruch anweisen zu lassen, daß er sich endlich dazu entschliesse, in der städtischen höheren Töchterschule katholischen Religionsunterricht einzuführen. Er behauptet ohne alles Rechtsfundament²¹⁾, dazu nicht verpflichtet zu sein, in derselben Schule, in welcher teilweise auf städtische Kosten jüdischer Religionsunterricht erteilt wird, katholischen Religionsunterricht einzuführen.“ Derselbe Minister faßte dann in der Sitzung vom 10. Februar 1880 sein Urteil über den Elbinger Magistrat dahin zusammen: er sei bereits früher

¹⁷⁾ Erml. Ztg. 1881, Nr. 51.

¹⁸⁾ Erml. Ztg. 1879, Nr. 132.

¹⁹⁾ Erml. Ztg. 1880, Nr. 37.

²⁰⁾ Erml. Ztg. 1880, Nr. 99.

²¹⁾ Erml. Ztg. 1880, Nr. 24.

zweifelhaft geworden, ob es demselben nur an gutem Willen fehle, jetzt habe er noch hinzuzusetzen, es mangle ihm auch an der nötigen Einsicht.²²⁾

Die Verhandlungen im Hause der Abgeordneten, insbesondere die sehr einschneidende Rede des Abgeordneten Dr. Röckerath (16. Dezember 1879), welcher das Vorgehen des Magistrats scharf beleuchtete und ihm den Vorwurf der Unduldsamkeit und Unterdrückung der katholischen Minderheit machte, riefen in Elbing eine gewaltige Aufregung hervor. Der Magistrat, der sich so schwer angeklagt fühlte, veröffentlichte am 30. Dezember 1879 eine Erklärung: „In unserer Stadt hat von jeher und auch in dem verfloffenen Dezennium stets ein ungestörter Friede geherrscht und den Kindern katholischer Konfession ist nicht minder die Fürsorge der Behörde zugewandt worden, als den Kindern anderer Konfessionen. Der Vorwurf der Unduldsamkeit und der Unterdrückung der katholischen Minderheit ist so schwer, daß er den Magistrat zum Rücktritt bewegen müßte, wenn er wahr wäre. Der Magistrat protestiert daher gegen diese völlig unbegründete Beschuldigung auf das entschiedenste und feierlichste und appelliert an die Gemeindeversammlung, ob er bei irgend einer Gelegenheit unsere katholischen Mitbürger unterdrückt und Unduldsamkeit gegen dieselben geübt habe.“ „Das wagt“, so schreibt ein Korrespondent der Ermländischen Zeitung aus Elbing, „ein Magistrat zu sagen, nachdem er ein Inquisitionsgericht der schlimmsten Art gegen die katholischen Schullehrer und zugunsten der Altkatholiken Jahre lang aufgerichtet, sieben altkatholische Lehrer trotz des Widerspruchs der katholischen Bevölkerung an der konfessionell katholischen Schule angestellt, darunter zwei Lehrer zum zweiten Male mit dem katholischen Re-

²²⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 21.

ligionsunterricht, obwohl die Regierung von Danzig und selbst der Minister Falk das nicht billigte, betraut hat. Und dabei gab es in der ganzen Zeit in Elbing keine Altkatholiken: weder hat jemals altkatholischer Gottesdienst in Elbing stattgefunden, noch hat sich daselbst eine altkatholische Gemeinde bilden können.“²³⁾ Die Versammlung der Stadtverordneten, mit Ausnahme eines katholischen Mitgliedes, gab ihre Zustimmung zu der Erklärung des Magistrats. Der Vorsteher der Stadtverordneten pries die Verdienste des Oberbürgermeisters um die Schulen der Stadt; er rühmte seine Humanität und Toleranz und bedauerte, daß der Schlußstein, den seine kräftige Hand dem Werke einzufügen im Begriffe gewesen, durch eine stärkere Hand „einstweilen“ zurückgeschleudert worden.²⁴⁾

Im Februar 1880 regte eine Anzahl von Elbinger Bürgern an, wegen der unwürdigen Behandlung, die dem um die Schulangelegenheiten der Stadt hochverdienten Magistrat seitens des Kultusministers und einiger Redner im Hause der Abgeordneten zuteil geworden, dem Magistrat einen solennen Tadelzug zu bringen.²⁵⁾



²³⁾ Erml. Ztg. 1880, Nr. 3, vgl. auch Nr. 25.

²⁴⁾ Vgl. Erml. Ztg. 1880, Nr. 84.

²⁵⁾ Erml. Ztg. 1880, Nr. 26.

VIII.

Klostergesetz.

Gegen die geistlichen Orden richteten sich das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 betr. den Orden der Gesellschaft Jesu und das preußische sogenannte Klostergesetz vom 31. Mai 1875. Bezog sich ersteres nur auf die Gesellschaft Jesu und die ihr verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, so schloß letzteres überhaupt alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche von dem Gebiete der preußischen Monarchie aus und machte nur mit denjenigen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmeten, eine Ausnahme, aber auch hier mit der Maßgabe, daß dieselben jederzeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden konnten. Die Minister des Innern und der Geistlichen Angelegenheiten wurden ermächtigt, die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.

Für Ermland kamen bei diesem Gesetze nur die Missionspriester des hl. Vinzenz, die sogenannten Lazaristen, und die Katharinerinnen in Betracht, welche seit dem 16. Jahrhundert in den vier größeren ermländischen Städten Häuser hatten.

Die Lazaristen hatten seit dem Jahre 1870 das frühere Franziskaner- (Reformaten-) Kloster Springborn im Besiz, wo sie die zahlreich dorthin pilgernden Wallfahrer pastorierten, Exerzitien für Priester leiteten und von wo sie auch Missionen in den Pfarreien der Diözese abhielten. Wegen ihres großen Seeleneifers erfreuten sie sich rasch großer Beliebtheit, besonders seitdem auch Pater

Dominicus Bobbe, einst Erzpriester in Heilsberg und wegen seiner schlichten Frömmigkeit allgemein verehrt, nach Springborn berufen wurde.

Nachdem eine ministerielle Bekanntmachung vom 20. Mai 1873 auch die Kongregation der Lazaristen (Congregatio missionis) als mit den Jesuiten verwandt erklärt und die Auflösung ihrer Niederlassungen spätestens binnen sechs Monaten angeordnet hatte, mußten auch die Springborner Patres die Stätte ihrer reich gesegneten Wirksamkeit verlassen. Landrat von Saß mußte den ihm persönlich nicht angenehmen Auftrag an sie ausführen, daß sie bis zum 1. Oktober Springborn räumen und sofort sich aller Ordens-tätigkeit enthalten mußten.

In einem herzlichen Schreiben verabschiedete sich Bischof Krementz von ihnen. „Mit Schmerz sehe ich Sie scheiden, mit schmerzlicher Teilnahme begleitet Sie in die Fremde der ermländische Klerus, das ermländische Volk.“ Für ihre stille, treue Arbeit auf Gottes geistlichem Acker sprach er ihnen seinen, des Volkes und Klerus Dank aus und knüpfte daran den Wunsch, daß Gottes barmherzige Fürsorge auf das Gebet des ermländischen Volkes die Tage ihrer Verbannung abkürzen und sie wieder in die nun verwaisten Räume zurückführen möge.¹⁾

Zwei von ihnen, auch P. Bobbe, fanden Unterkunft und Arbeit in der deutschen Mission zu Marseille, einer in Persien, ein anderer zu Ceara in Brasilien, ein Laienbruder, ein geborener Ermländer, mit einem Pater in Buenos Ayres; einer endlich zu Meaux in Frankreich.

In der Ferne gedachten sie noch gern des ihnen lieb gewordenen Ermlandes und seines vielbedrängten Bischofs, wie auch die Ermländer ihnen eine dankbare Erinnerung bewahrten.

¹⁾ Frauenburg, am Tage Kreuz-Erhöhung 1873. Erml. Volksbl. 1873, Nr. 77.

Zum Namenstage, dem 1. Mai, grüßten sie ihren ehemaligen Bischof mit den schönen Versen — aus des Domvikars Pohl Feder? —:

Aus der Verbannung.

Fern wo die Wellen
Der Dardanellen
Am Port zerschellen;
Und wo die Rhone
In warmer Zone
Zum Meere fließet —
Von dort auch grüßet
Den unbeirrten,
Getreuen Hirten
Ein Priesterpaar:
Heil immerdar,
Philippus, dir,
Der Kirche Zier!
Und Heil auch werde
Stets deiner Herde!

P. St(röber)
in Konstantinopel.

P. W(obbe)
in Marseille.

In hohem Grade bedroht war auch die Existenz der Katharinerinnen; denn sie waren keine ausschließlich krankpflegende Genossenschaft. Uebten sie auch die Krankenpflege, so war dies doch mehr eine Nebentätigkeit, während ihre Hauptwirksamkeit auf dem Gebiete der Schule und der Erziehung lag. In der That scheint ihre Auflösung bei der Königsberger Regierung schon eine beschlossene Sache gewesen zu sein, wußte man doch zu berichten, daß Schulrat Gawlid, als er in Heilsberg mit den Vertretern der Stadt über die Ersetzung der Schulschwestern durch weltliche Lehrpersonen verhandelte und auf die Schwierigkeit, neue Schulräume zu beschaffen, aufmerksam gemacht wurde, auf die

Klosterräume hingewiesen habe, welche demnächst frei werden würden.

In ihrer Besorgnis richteten die Schwestern unter dem 2. März 1877 eine Immediatvorstellung an Se. Majestät, worin sie unter Hinweis auf die von ihnen bisher geübte Krankenpflege und auf ihre Statuten, in welchen ihnen die Pflege der Kranken zur Pflicht gemacht werde, um den Fortbestand ihrer Kongregation baten. Bischof Krementz unterstützte dieses Gesuch durch eine Eingabe an die Kaiserin Augusta. Mit Erfolg; denn nach einem vorläufigen Bescheide vom 19. Juni 1877 wurden sie unter dem 30. Juni durch die Minister des Innern und der Geistlichen Angelegenheiten, Graf Eulenburg und Dr. Falk, benachrichtigt, „daß, da nach dem Ergebnis der angeordneten Ermittlungen das Mutterhaus der Katharinerinnen, ebenso wie die Filialen zu Heilsberg, Kößel und Wormditt als der Krankenpflege gewidmete Ordensstationen zu erachten, dieselben auch bereit sind, sich fortan auf diese Tätigkeit zu beschränken, gegen den Fortbestand der bezeichneten Niederlassungen für jetzt nichts zu erinnern gefunden wird. Inwieweit den Niederlassungen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten ist, hängt in jedem einzelnen Falle von Prüfung der Bedürfnisfrage ab und läßt sich daher nicht im voraus bestimmen.“

Im Anschluß an diese Entscheidung und die zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1875 getroffenen Anordnungen eröffnete nun die Königsberger Regierung der Generaloberin folgendes:

1. Die bestehenden Niederlassungen können jederzeit durch Königliche Verordnung aufgehoben werden.
2. Neue Niederlassungen dürfen nicht errichtet werden.
3. In die bestehenden Niederlassungen dürfen neue Mitglieder nicht anders aufgenommen werden, als wenn zuvor unter dem Nachweise des Lokalbedürfnisses und

- Angabe des Alters der Aufzunehmenden und der Zeit ihres Eintritts in die Genossenschaft die Genehmigung der Herren Minister nachgesucht und erteilt worden ist.
4. Dasselbe gilt auch für die Aufnahme von Mitgliedern der Genossenschaft aus einer Niederlassung in die andere.
 5. Die genannten Niederlassungen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.
 6. Uebertretungen der Bestimmungen zu 2, 3 und 4 ziehen die sofortige Schließung der neuen Niederlassung bezw. die Entfernung der aufgenommenen Mitglieder nach sich und würden im Wiederholungsfalle uns zwingen, die Aufhebung der bestehenden Niederlassung höheren Orts zu beantragen.
 7. Behufs der Personalkontrolle ist uns eine . . . Nachweisung aller der dortigen Niederlassung angehörenden Mitglieder der Genossenschaft in 14 Tagen einzureichen, und sind demnächst . . . vierteljährig die im abgelaufenen Vierteljahr vorgekommenen Veränderungen, bezw. daß keine solche vorgekommen sind, anzuzeigen.

Falsche Angaben in diesen Verzeichnissen würden uns zwingen, die Aufhebung der Niederlassung höheren Orts zu beantragen.“ (Königsberg, 15. Januar 1878)

Unter diesen sehr scharf gefaßten, die freie Bewegung überaus erschwerenden Bedingungen durften die Schwestern von der hl. Katharina, wenn sie auch die Lehrtätigkeit in ihren 14 blühenden Mädchenschulen aufgeben mußten, wenigstens als Krankenschwestern der Diözese einstweilen sich erhalten.

Nach und nach zogen sie auch in die kleineren ermländischen Städte, welche sie als Schulschwestern verlassen mußten, als Krankenschwestern zur Bedienung der alten oder der neu gegründeten Krankenhäuser und anderer charitativer Anstalten wieder ein, zumal durch das Gesetz vom 14. Juli 1880 (Art. 6) die Möglichkeit neuer Nieder-

lassungen barmherziger Schwestern in Preußen wieder-gegeben war.

Der scharfen Fassung der erwähnten Ausführungsbestimmungen der Königsberger Regierung entsprach auch die Ausführung selbst.

Um das früher nicht beneidenswerte Los der armen, vielfach verwahrlosten Hospitaliten durch zweckmäßiger ein-gerichtete ökonomische Verwaltung und bessere leibliche und sittliche Pflege aufzubessern, beantragte der Magistrat von Guttstadt beim Oberpräsidenten die Genehmigung zur Berufung zweier Katharinerinnen zur Leitung der Wirtschaft und Krankenpflege im Hospital. Das Gesuch wurde abgewiesen, weil die erbetene Hilfeleistung von zwei Schwestern schon als eine neue Niederlassung (§ 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1875) anzusehen sei.

Nun erbot sich eine alte Dame, die auch sonst schon durch bedeutende Zuwendungen sich um das Hospital verdient gemacht hatte, zur Leitung. In der Meinung, dadurch gegen kein Gesetz zu verstoßen, erbat sie sich und erhielt aus dem Konvent von Braunsberg zwei Krankenschwestern zu ihrer persönlichen Beihilfe. Allein es kam anders. Kaum waren die Schwestern eingetroffen, da verfügte die Regierung ihre sofortige Entlassung.²⁾ Die Dame glaubte in dieser Maßnahme eine Beschränkung ihrer persönlichen Rechte erblicken zu müssen und ergriff darum Rekurs an den Kultusminister, indem sie die Auffassung der Regierung, daß es sich hiebei um eine neue Niederlassung handele, bestritt und geltend machte, daß hier nur eine persönliche und vorübergehende Annahme einer Beihilfe in der Führung des Haushaltes vorliege. Aus dem Grunde meinte sie auf eine wohlwollende Entscheidung rechnen zu dürfen, weil man in bezug auf die Verwendung der evangelischen Diakonissen, die doch

²⁾ An Bürgermeister Quednow, 16. Oktober 1879.

eine den katholischen barmherzigen Schwestern ähnliche Genossenschaft bildeten, nicht so ängstlich verfare, und was dem einen recht, dem anderen billig sein müsse. Nicht lange ließ der Bescheid auf sich warten und er lautete dahin, daß kein Grund vorliege, die Auffassung der Regierung zu berichtigen und ihre Maßnahme zu redressieren. Nun wies die Regierung den Erzpriester an, die Schwestern sofort aus dem Hospital zu entlassen — unter Androhung einer Strafe von 100 bezw. 200 Mark. Der Erzpriester erhob Protest gegen diese Verfügung und machte zugleich die Anzeige, daß die die Oekonomie leitende Dame eine Immediateingabe an Se. Majestät gerichtet habe mit der Bitte um Belassung der Schwestern bis zum 1. Oktober 1880, d. i. bis zum Ablauf ihrer kontraktlich übernommenen Verpflichtung der Leitung des Hospitals.

Der Bescheid blieb recht lange aus, und viele gaben sich der frohen Hoffnung hin, der Landesvater werde gewähren, was der Minister verweigert hatte; als er endlich eintraf, war er eine große Enttäuschung. Dem Bescheide folgte unmittelbar eine Verfügung der Regierung, nunmehr alsbald die Schwestern zu entlassen — bei 50 Mark Strafe. Es mußte geschehen, so wenig auch das katholische Volk die Notwendigkeit solcher Maßregeln zu verstehen vermochte. Aber das Gesetz verlangte es so.⁹⁾

Nachdem ein anderes Gesetz ergangen, nämlich die Julinovelle von 1880, welche die beiden Minister des Innern und der Geistlichen Angelegenheiten ermächtigte, neue Niederlassungen der frankenpflegenden Genossenschaften zu gestatten (Art. 6), wandte sich der Magistrat von Guttstadt als Patron des Hospitals und Verwalter des städtischen Krankenhauses unter Betonung der Dringlichkeit, ja Notwendigkeit an die Regierung zu Königsberg mit der Bitte,

⁹⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 74 vom 24. Juni.

die Berufung von zwei Katharinerinnen zur Pflege der Hospitaliten und Kranken zu gestatten. Darauf erging folgender ablehnender Bescheid:

Königsberg, den 24. August 1880.

„Auf das Gesuch vom 28. v. M. erwidern wir dem Magistrat, daß, nachdem die dortige Hospitalsverwaltung den früheren gesetzlichen Bestimmungen entgegen Katharinerinnen als Pflegerinnen angenommen und unserer Weisung, dieselben zu entlassen, lange Zeit hindurch Widerstand entgegengesetzt hat, wir keine Veranlassung haben, den Antrag auf Zulassung der genannten Ordensschwestern bei den Herren Ministern zu befürworten, wenn dieselben jetzt auch zur Genehmigung derartiger Anträge gesetzlich ermächtigt sind.“⁴⁾

Es war selbstverständlich, daß eine solche ab irato erlassene Verfügung nicht aufrecht erhalten werden konnte, und auf Rekurs des Magistrats erteilten die beiden Ressortminister schon unter dem 11. November „der Genossenschaft der Katharinerinnen die Genehmigung, in Guttstadt behufs Uebernahme der Krankenpflege in dem Bürgerhospital und dem städtischen Krankenhause eine neue Niederlassung zu gründen“.⁵⁾ Am 14. Dezember 1880 zogen die Schwestern in Guttstadt wieder ein.

Die gleiche Verfügung wie die an die Generaloberin der Katharinerinnen vom 15. Januar erließ die Königsberger Regierung auch an die Oberin der Niederlassung der Schwestern des hl. Borromäus im Krankenhause zu Braunsberg und handhabte sie in gleich strenger Weise.

Viel Aufsehen und Aufregung nicht nur in Braunsberg, sondern in weiteren, ja weitesten Kreisen verursachte die von der Königsberger Regierung verfügte und erst im

⁴⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 104 vom 2. September.

⁵⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 141 vom 27. November.

letzten Augenblick noch rückgängig gemachte Ausweisung einer barmherzigen Schwester, charakteristisch ebenso sehr in ihrer Begründung wie in ihrer Ausführung: die Ausweisung sollte erfolgen, weil die Versezung einer Schwester namens Lydia aus Trier erst nachträglich und nicht schon vorher angezeigt und genehmigt worden war; die Ausgewiesene sollte durch Zwangspaf in das Trierer Mutterhaus zurückbefördert werden.

Während die betr. Minister die Provinzialbehörden, also wohl auch die ostpreußischen, angewiesen hatten, in Versezungsfällen von dem Erfordernis einer jedesmal vorher einzuholenden Staatserlaubnis abzusehen^{o)}, verlangte der Königsberger Erlaß vom 15. Januar 1878 in Nr. 3 und 4 für die Aufnahme neuer Mitglieder in die bestehenden Genossenschaften wie auch für die Uebernahme eines Mitgliedes aus einer Niederlassung in die andere vorherige Staatsgenehmigung, ging also über die ministeriellen Ausführungsbestimmungen weit hinaus, während andere Regierungen sich mit der nachträglichen Anzeige, und zwar durch die Oberin der einzelnen Stationen, begnügten.

Demgemäß verfuhr denn auch die Braunsberger Oberin, als zu Ende 1878 als Ersatz für eine am Fleckentypus verstorbene Schwester eine andere, nämlich Lydia Berwanger, aus Trier eintraf: sie führte in der nächsten Quartalsnachweisung (Nr. 7 der Verfügung) im Januar 1879 auch die neu eingetretene Schwester Lydia auf. Sie glaubte dabei recht korrekt verfahren zu sein und war deshalb nicht wenig erstaunt, als am 26. Februar plötzlich und unangemeldet der stellvertretende Kreislandrat in Begleitung des Kreissekretärs im Krankenhause erschien, um

^{o)} An die Generaloberin von Trier, 19. November 1875.

ihr zu eröffnen, daß er von der Königlichen Regierung zu Königsberg den Auftrag erhalten habe, die Schwester Lydia aus Braunsberg auszuweisen und sie eventuell durch Zwangspatz und Reiseroute in ihr Mutterhaus nach Trier zurückzuschicken, weil die Generaloberin nicht vorher bei der Regierung die Erlaubnis für diese Versetzung nachgesucht habe. Als Termin für die Ausweisung setzte er den 28. Februar, mittags 12 Uhr, an, schob diesen aber auf Ansuchen des Verwaltungsrats des Krankenhauses bis auf Sonntag, den 1. März, mittags 12 Uhr, hinaus.

Ueber die Art und Weise, wie sich der Landratsamtsverseher seiner Aufgabe im Krankenhause entledigte, gibt ein schriftlicher Bericht, den die Oberin dem Verwaltungsrat einhändigte, näheren Aufschluß. Derselbe enthält so haarsträubende Dinge, daß man aus Rücksicht auf die Beteiligten auf eine wörtliche Wiedergabe am besten verzichtet. Als die Oberin sich Einreden gestattete, gebot er ihr Stillschweigen, warnte vor „Schwindeleien“, wie sie bei den Katharinerinnen vorgekommen wären. Auch erkundigte er sich nach den „Ratgebern“ der Schwestern, die wohl die Geistlichen seien. Der Schwester Lydia bemerkte er, er könnte sie zwar innerhalb sechs Stunden aus der Stadt ausweisen, wolle sie aber nicht wie die Bagabunden behandeln; sie solle bis Freitag mittags abreisen, aber keinen Schwindel treiben, nicht in einem Gasthause der Stadt sich herumtreiben, sonst werde er sie durch die Polizei fortbringen lassen. Als ihm die Oberin darauf bemerkte: „Aber, Herr Landrat, was denken Sie denn von uns?“ lenkte er ein und redete freundlicher, nahm dann drei Protokolle über allerlei Personalien auf und entfernte sich nach eineinhalbstündiger Verhandlung mit der Bemerkung, er hoffe, ein anderes Mal in einer angenehmeren Sache in das Krankenhaus kommen zu können.

Am Tage vor dem Termin der Abreise erschien ein

Polizeisekretär, nahm das Signalement der Schwester Lydia auf und fertigte den Reisepaß für sie aus. Auf die Frage, ob sie gewillt sei, noch am Abend das Krankenhaus zu verlassen, antwortete die Schwester Lydia, einer Anweisung ihrer Generaloberin entsprechend, mit „Nein!“

Noch war der Sekretär mit seinen Arbeiten nicht fertig, da erschien ein Bote vom Landratsamte und brachte ihm die Nachricht, daß die Ausweisung nicht stattfinden solle.

Die Eingaben des Verwaltungsrats an die Regierung und den Oberpräsidenten waren nicht ohne Erfolg geblieben; man nahm doch Anstand, die Sache bis aufs äußerste zu treiben.

Die Regierung zu Königsberg suchte ihr Vorgehen in einem Schreiben an den Verwaltungsrat des Krankenhauses vom 4. März also zu rechtfertigen:

„Auf die Vorstellung vom 27. v. M. erwidern wir, daß wir die Entfernung der Lydia Berwanger aus der das dortige Marienhospital bedienenden Niederlassung der Borromäerinnen haben anordnen müssen, weil die Vorsteherin der Niederlassung dieses neue Mitglied, ohne zuvor die vorgeschriebene ministerielle Genehmigung dazu bei uns nachgesucht zu haben, aufgenommen hat, und weil ihr eine solche Entfernung unbefugt aufgenommener Mitglieder wiederholt, zuletzt wieder am 15. Januar cr. schriftlich angedroht worden ist. Diese unsere Anordnungen stimmen mit den zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1875 von den Herren Ministern des Innern und der Geistlichen An gelegenheiten erteilten Anweisungen überein. — Wenn wir nun wegen des angeblich dringenden Bedürfnisses nach einer fünften Krankenpflegerin in dem dortigen Marienhospital einstweilen die Anordnung bezüglich der Entfernung der Lydia Berwanger siliert haben, so sehen wir jedenfalls in 14 Tagen einem Gesuche der Vorsteherin der dortigen Niederlassung der Borromäerinnen um Erteilung der

ministeriellen Genehmigung zur Aufnahme der Lydia Berwanger entgegen, in welchem der vollständige Nachweis, daß mit Rücksicht auf die Zahl der im Krankenhause zu pflegenden Kranken und der Art ihrer Krankheiten eine fünfte Krankenpflegerin dringendes Bedürfnis sei, einzuzeichnen. Geht es in 14 Tagen nicht ein, dann muß die sofortige Entfernung der Lydia Berwanger erfolgen.“

Aus diesem Schreiben geht klar hervor, daß die Königsberger Regierung von dem Inhalt des Ministerialerlasses vom 19. November 1875 keine Kenntnis erhalten — oder ihn anders verstanden — hat, durch welchen die Provinzialbehörden angewiesen wurden, in Verletzungsfällen von dem Erfordernis einer jedesmal vorher einzuholenden Staatserlaubnis abzusehen.⁷⁾

Die Angelegenheit der Schwester Lydia kam noch im Frühjahr 1879 zum Abschluß und zwar, wie nicht anders zu erwarten war, zu ihren Gunsten, wie aus nachstehendem an die Oberin des Krankenhauses gerichteten Ministerialerlaß vom 19. April hervorgeht:

„Des Kaisers und Königs Majestät haben über das Immediatgesuch vom 1. v. M., in welchem Sie um Rücknahme des von der Königlichen Regierung zu Königsberg gegen die Novize Berwanger in Braunsberg erlassenen Ausweisungsbefehls bitten, unseren Bericht zu erfordern und uns demnächst zu ermächtigen geruht, Sie nach unseren Vorschlägen zu bescheiden.

Indem wir Sie hiervon in Kenntnis setzen, bemerken wir, daß das von den beteiligten Behörden in dieser Angelegenheit zu unserem Bedauern beobachtete Verfahren dem Gesetze wie den für die Dislokation von Ordensmitgliedern geltenden Vorschriften nicht entspricht und daß die

⁷⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 27 ff.

Königliche Regierung in Königsberg dieserhalb mit Weisung versehen worden ist.

Zur Aufnahme der vorgenannten Novize in die dortige Niederlassung behufs Verwendung in der Krankenpflege haben wir heute die erforderliche Staatsgenehmigung erteilt.“⁶⁾)

Talk.

Eulenburg.

⁶⁾ Erml. Ztg. 1879, Nr. 53.

IX.

Das niedere ermländische Schulwesen

wurde hart betroffen zunächst durch das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.

Um den Gedanken des U. N. von 1794, daß die Schule eine Veranstaltung des Staates ist und alle Schulen unter der Aufsicht des Staates stehen (I. II., Tit. 11, § 6), sowie des Art. 23 der Verfassung von 1850: „Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht vom Staate ernannter Behörden“ gesetzgeberisch näher auszugestalten, wurde das Schulaufsichtsgesetz von 1872 im Hause der Abgeordneten eingebracht. Ueberzeugt, daß die darin enthaltenen Bestimmungen in hohem Grade geeignet seien, die bestehenden und verfassungsmäßigen Rechte der Kirche und ihren Einfluß auf die Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu beeinträchtigen und zu schädigen, und daß der Gesetzentwurf ein wesentlicher Schritt auf dem Wege zur konfessionslosen Schule sei, richtete Bischof Dr. Kremenek unterm 10. Januar 1872 an die beiden Häuser des Landtags die Bitte, dem Gesetzentwurf die Genehmigung nicht zu erteilen. „Indem darin“, führte er aus, „dem Staat ein ausschließliches Recht der Beaufsichtigung dieser Anstalten beigelegt wird, entzieht man der Kirche das ihr nach geschichtlicher Entwicklung und der Verfassung zufolge zustehende Recht der Aufsicht über die Schule in einer solchen Weise, daß auch nicht einmal die Leitung des Religionsunterrichts frei gelassen wird — den ausdrücklichen Bestimmungen der Art. 15 und 24 der Ver-

fassung zuwider. Ueberdies sollen nach dem Entwurfe die Diener der Kirche ohne Rücksicht auf ihren und der vorgesetzten Behörden Willen verpflichtet sein, ein Staatsamt zu übernehmen, welches möglicherweise dieselben mit der Kirche und ihrem Gewissen in Konflikt versetzen und der gedeihlichen Ausübung des geistlichen Amtes leicht große Hindernisse und Schwierigkeiten bereiten kann.“

Ähnliche Proteste ergingen, soweit es die Kürze der Zeit zuließ, in großer Zahl (etwa 54) von Kirchspielen bezw. Ortschaften des Ermland^s.¹⁾

Das Gesetz erhielt die Zustimmung der beiden Häuser des Landtages. Darin wird die Ernennung der Orts- und Kreisschulinspektoren, welche nach dem Landrecht die Pfarrer (§ 12 ff.) und Erzpriester (§ 25) waren, allein dem Staate zugesprochen. In Konsequenz dieses Prinzips, um „die eingetretene grundsätzliche Veränderung im Schulaufsichtswesen allseitig zur klaren Anschauung zu bringen“²⁾, wurden zunächst sämtliche Lokal- und Kreisschulinspektoren durch generelle Verfügungen in den Amtsblättern für die Fortführung ihres bisherigen Amtes „im Auftrage des Staates“ bestätigt, von der Königsberger Regierung ohne Einschränkung (April 1872), von der Danziger „zunächst und unter Vorbehalt des Widerrufs“ (April 1872).

Die Zurücknahme des Auftrages erfolgte nur nach und nach, meistens aus politischen Gründen. So wurde dem Propst Briese die Kreisschulinspektion über den 1869 von der Kreisschulinspektion Mehlsack abgezweigten und ihm zugewiesenen südlichen Teil des Dekanats Mehlsack mit Wormditt als Mittelpunkt auf Grund von vielfältigen und tatsächlich begründeten Klagen „wegen staatsfeindlicher Gesinnung“ (An Bischof Krementz, 10. Juli 1872) entzogen und dem Erzpriester Hohendorf in Mehlsack „im Einverneh-

¹⁾ Vgl. Erml. Volksbl. 1872, Nr. 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 18.

²⁾ Provinz-Korresp. vom 28. März 1872.

men mit dem Herrn Bischof von Ermland“ übertragen (25. Juli 1874). Infolgedessen faßte Brieße den Entschluß, die Regierung auch um Enthebung von der Lokalschulinspektion zu ersuchen, und schlug statt seiner den Rektor Matern von der höheren Knabenschule vor und er beharrte auf seinem Entschluß — wider den Rat und die Abmahnung des Bischofs Kremenß, der ihn darauf hinwies, daß gerade die Ortsschulinspektion das wirksamste Mittel einer Förderung der Schule sei und noch wichtiger, als die entferntere Kreis schulinspektion, und wie die preußischen Bischöfe in ihrer gemeinsamen Fuldaer Ansprache vom 11. September 1872 dem Klerus ans Herz gelegt hätten, gerade in den jetzigen trüben Verhältnissen, die dem Einzelnen nach jeder Seite hin Selbstverleugnung auflegten, die Schule sorgfältig zu pflegen, solange es irgend möglich sei (26. Juni 1874). Die Regierung stellte dem Propst Brieße die Niederlegung der Lokalschulinspektion anheim (10. Juli 1874), und da dieser darauf einging, ernannte sie statt seiner den Rektor Matern.

Die Lokalspektion über die Privatschule von Schillgallen, Reg.-Bez. Gumbinnen, welche bis dahin Pfarrer Kluth geführt hatte, wurde im September 1872 dem evangelischen Pfarrer Hassenstein übertragen, anscheinend, weil der frühere Zustand von der gesetzlichen Regel abgewichen sei.³⁾

Viel früher ging man in dem polnisch redenden Anteil der Diözese gegen die geistliche Schulinspektion vor — aus politischen und nationalen Gründen.

So wurde schon unterm 28. August 1872 dem Pfarrer Wittkowski von Pestlin bei Stuhm die Lokalspektion über die zehn Schulen seines Kirchspiels entzogen und fünf evangelischen Männern, vier Besitzern und einem Bürger-

³⁾ Reg. an das Erml. Generalvikariat. Gumbinnen, 28. September 1872.

meister, übertragen, wie er selbst glaubte, weil er bei den letzten Wahlen für das Haus der Abgeordneten offen für den polnischen Kandidaten Pfarrer Frankfi in Zempelburg eingetreten war, nach der Angabe der Regierung, „weil sein bisheriges Verhalten und der Zustand der Schulen seiner Pfarochie bei den Staatsbehörden nicht das Vertrauen begründet hatte, daß er den Schulunterricht in einer den Interessen des Staates entsprechenden Weise leiten, und daß er namentlich für die Ausführung der den Unterricht in der deutschen Sprache betreffenden Bestimmungen sorgen werde.“⁴⁾

Es waren weniger persönliche als nationale Gründe maßgebend. Denn schon im Juli 1872 hatte der Landrat des Kreises von der Marienwerderer Regierung den Auftrag erhalten, sowohl für sämtliche Lokalschulinspektionen, als auch für die Kreisschulinspektion geeignete Persönlichkeiten des Laienstandes ausfindig zu machen und anzufragen, ob sie geneigt seien, sich diesem Amte zu unterziehen.⁵⁾

Im Juni 1873 wurde auch Dekan Harwart aus Christburg von der Kreisschulinspektion unter dem Ausdruck des Dankes für seine bisherige Führung des Amtes entbunden und an seine Stelle vom 1. Juli 1873 ab der Gymnasiallehrer Bronka aus Kößel für die katholischen Schulen der Kreise Marienwerder, Stuhm, Graudenz, sowie für die katholische Privatschule zu Riesenburg berufen.⁶⁾

Als von den fünf mit der Lokalinpektion der Schulen des Kirchspieles Pestlin Betrauten zwei ihr Amt, weil es ihnen zu beschwerlich wurde, niederlegten, wurde von der

⁴⁾ An das Erml. Generalvikariat. Marienwerder, 11. September 1872.

⁵⁾ Dekan Harwart an Bischof Kremenß. Christburg, 10. September 1872.

⁶⁾ Erml. Volksbl. 1873, Nr. 52, 54.

Regierung mit der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten wieder ein Geistlicher betraut, Pfarrer Drews in Bönhoff (Februar 1874).

Vom 1. Januar 1874 wurde auch dem Pfarrer Wolf in Posilge die Inspektion über die drei Schulen seiner Pfarochie ohne Angabe von Gründen genommen.

Da es immer offener wurde, daß die Marienwerderer Regierung mit dem Plane umging, sämtlichen katholischen Geistlichen auch die Lokalschulinspektion zu entziehen, und ganz offen nach geeigneten Ersatzmännern Umschau hielt, erachtete Pfarrer Gäbler aus Stuhm für ratsam, daß alle Geistlichen, wie es die der Kulmer Diözese bereits getan, freiwillig ihr Amt niederlegten, bevor sie von der Regierung entfernt und dadurch öffentlich kompromittiert würden, und aus solchen Erwägungen legte er die Aufsicht über die Schulen seines Kirchspiels mit dem 1. Januar 1875 nieder. (An den Bischof, Dezember 1874). Auch diese sechs Schulen wurden dem genannten Pfarrer Drews überwiesen (Januar 1875).

Eine andere Politik befolgte die Regierung von Danzig, wenigstens in dem zur Diözese Ermland gehörenden Teil des Regierungsbezirks.

Dem Kaplan Conradt in Marienburg wurde im September 1872 eine Kreisschulinspektorstelle angeboten, die er jedoch auf Anordnung seines Bischofs wegen des Mangels an polnisch redenden Geistlichen in der Diözese ausschlug.

Während des ganzen Kulturkampfes hat die Danziger Regierung keinem ermländischen Geistlichen die Lokal- oder Kreisschulinspektion entzogen; letztere wurde nur zeitweilig dem Propst für die katholischen Schulen der Stadt Elbing vorenthalten.⁷⁾

⁷⁾ Bischof an Propst Wagner, 4. Juni 1881.

Bei der in den hohen Regierungskreisen damals herrschenden antiklerikalen Stimmung und bei der immer fortschreitenden Steigerung der Anforderungen an die Lokalinpektoren waren nicht wenige Geistlichen des Ermlandes geneigt, die Ortsschulinspektion überhaupt aufzugeben⁸⁾, wurden aber von Bischof Kremenž unter Hinweis auf die große Wichtigkeit gerade der lokalen Aufsicht und die in den bösen Zeitläuften dringendere Notwendigkeit geistlicher Fürsorge um die Schule zurückgehalten.⁹⁾ So Pfarrer Romahn in Gr.-Rautenberg, welcher von dem Gefühl beherrscht wurde, daß die Pfarrer als Lokalschulinspektoren nur noch vorläufig geduldet würden (An den Bischof, 23. Oktober 1874). Auch die Ermländische Zeitung hielt die Niederlegung der Schulinspektion seitens sämtlicher Geistlichen für die beste Antwort auf das Schulaufsichtsgesetz (1874, Nr. 62).

Bei der Beratung des Schulaufsichtsgesetzes hatte der Unterrichtsminister feierlich die Erklärung abgegeben, daß es keineswegs in der Absicht der Staatsregierung liege, die Geistlichen grundsätzlich und überall von der Schulinspektion auszuschließen, und sie es im großen und ganzen tatsächlich bei dem belassen werde, was gegenwärtig bestehe.¹⁰⁾ Was bisher geschehen war, ließ der Hoffnung Raum, daß es wenigstens in dem alten Ermland im ganzen so bleiben werde, wie es bisher gewesen war. Auch hatte die katholische Geistlichkeit Ermlands trotz Verletzung ihrer alten Rechte auf die Schulaufsicht es nicht abgelehnt, dieselbe weiter zu führen.

⁸⁾ Erzpriester Werner (Queck) behandelte auf dem Ruralkapitel Guttstadt 1874 die Frage, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Beibehaltung oder die Abgabe der Schulinspektion vorzuziehen sei.

⁹⁾ Vgl. das Fuldaer Hirten Schreiben der preussischen Bischöfe vom 11. April 1872 (Erml. Volksbl. 1872, Nr. 31).

¹⁰⁾ Vgl. Stenogr. Bericht vom 9. Februar 1872, S. 694.

Da auf einmal erging unter dem 4. September 1875 eine Verfügung der Königsberger Regierung, durch welche „auf Anordnung des Ministers“ sämtliche katholischen Pfarrer der vier ermländischen Kreise ohne Angabe eines Grundes und unter dankbarer Anerkennung der dem Schulwesen geleisteten Dienste der Lokalschulinspektion enthoben und letztere mit Ausnahme der Pfarrei Allenstein, in welcher der evangelische Pfarrer damit betraut wurde, den Kreis-
schulinspektoren übertragen wurden — bei den großen Entfernungen vieler Schulen vom Sitze des Kreis-
schulinspektors in der That eine mehr als bedenkliche Maßnahme.

Zur selben Zeit wurde sämtlichen Erzpriestern Ermlands, ebenfalls ohne Angabe irgend eines Grundes und unter gleicher Anerkennung für die der Schule geleisteten Dienste, die bisher von denselben gratis verwaltete Kreis-
schulinspektion entzogen und weltlichen Inspektoren übertragen. An Stelle der Erzpriester traten drei evangelische Theologen, Vigouroux in Wartenberg, Bartsch in Guttstadt, Tieß in Braunsberg, ein Altkatholik (Seemann in Heilsberg) und ein seiner Kirche gänzlich entfremdeter Namenskatholik. Der einzige katholische Kreis-
schulinspektor (in Allenstein) war bereits 1873, als noch ein katholischer Schulrat in Königsberg tätig war, angestellt worden. Die katholischen Schulen der Diaspora wurden den Kreis-
schulinspektoren ihres Bezirks unterstellt.

Die Lehrer des Dekanats Kößel veranstalteten ihrem bisherigen Kreis-
schulinspektor, Erzpriester Schwarz, einen glänzenden Abschied (2. Oktober).¹¹⁾

Um die Mitte des Jahres 1884 war die Kreis-
schulinspektion über die Schulen des alten Ermlandes nach wiederholtem Wechsel wieder in den Händen von Katholiken, mit Ausnahme von Braunsberg, wo ein Altkatholik, und

¹¹⁾ Erml. Btg., 16. Oktober 1875.

Wartenburg, wo ein protestantischer Theologe als Kreis-
schulinspektor fungierte.¹²⁾

Auch der katholische Provinzialschulrat Dr. Göbel, welcher mit den höheren Bildungsanstalten des Ermlandes auch das katholische Volksschulwesen beaufsichtigte, und welcher sowohl wegen seiner wissenschaftlichen und pädagogischen Tüchtigkeit als auch durch seine religiöse Gesinnung und sein kirchliches Verhalten allen bei der Schule Beteiligten großes Vertrauen einflößte und ein sehr gesegnetes Wirken entfaltete, wurde versetzt (Mai 1875); dem zu seiner Unterstützung im katholischen Elementarschulwesen berufenen und ihm gleichgesinnten katholischen Regierungs- und Schulrat Dr. v. Friden wurden sehr bald die fast ausschließlich evangelischen Schulen eines anderen Bezirkes überwiesen, während Schulrat Gawlick über die katholischen Schulen Ermlands gesetzt wurde.

Wie für das katholische höhere Schulwesen des Ermlandes ein evangelischer Laie als Provinzialschulrat, so wurde nunmehr für die katholischen Volksschulen ein vormaliger evangelischer Superintendent als Regierungs- und Schulrat bestellt (bis 1880), so daß alle katholischen Schulangelegenheiten Ermlands, die Lokal- und Kreisschulinspektion, letztere mit einer Ausnahme (Allenstein), wie auch die Provinzialinstanz sich nur in akatholischen Händen befanden. Seit Oktober 1881 wurden die Volksschulen (nach dem Abgange Fridens nach Wiesbaden, Oktober 1880) wieder einem Katholiken, dem aus Liegnitz berufenen Dr. Zinger, unterstellt.

Auch in den Schuldeputationen wurde der kirchliche und katholische Einfluß sehr beschränkt. Pfarrer Dinder in Frauenburg mußte 1875 aus der Schuldeputation ausscheiden, und statt seiner trat als technisches Mitglied in dieselbe Kreis Schulinspektor Dr. Tieß ein, welcher in dem

¹²⁾ Erml. Pastoralbl. 1884, Nr. 7.

10 Kilometer entfernten Braunsberg seinen Wohnsitz hatte.¹³⁾ Wiederholt wurde angesehenen katholischen Bürgern „wegen mangelnder Schulbildung“ oder auch „wegen ihrer kirchlich-politischen Gesinnung“ die Bestätigung verweigert. Bei Kaufmann Hankeln in Bischofsstein, wo die Schuldeputation bei acht Schulklassen mit 538 katholischen und zwei Klassen mit 70 evangelischen und jüdischen Kindern damals aus drei evangelischen und einem katholischen Mitgliedern, dem Kreis Schulinspektor Grunwald, bestand, geschah es „wegen seiner einseitigen kirchlichen Richtung“. Erst nach zweimaligem Rekurs an den Minister (4. November 1876 und 4. Februar 1877) erhielt er „auf Anordnung des Herrn Ministers der Geistlichen Angelegenheiten“ anfangs Mai 1877 die Bestätigung.¹⁴⁾

Durch solche Maßnahmen war die den Gemeinden und deren Organen auch nach dem Gesetz vom 11. März 1872 zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht gefährdet.

Sehr instruktiv waren die Verhältnisse in der Schuldeputation von A l l e n s t e i n.

Gegen Schluß des Jahres 1878 trat Kaufmann Walter als Magistratsmitglied in die Schuldeputation ein, und nun waren zwei Mitglieder derselben katholisch, außer ihm Erzpriester Karau. Als Walter nach einem Jahre ausschied, wurde von den Stadtverordneten Apotheker Oster hineingewählt und bestätigt, obwohl Bürgermeister Belian geglaubt hatte, die Regierung darauf aufmerksam machen zu müssen, daß Oster, weil ausgeprägt katholisch, schon zweimal die Bestätigung verweigert worden, und durch seinen Eintritt das Verhältnis zuungunsten der Protestanten verschoben werden würde. Als dann 1880 wieder Oster, weil er in den Magistrat gewählt wurde, austrat und die Periode des Erzpriesters Karau abgelaufen war, wurden der Regie-

¹³⁾ Erml. Btg. 1875, Nr. 147.

¹⁴⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 60.

zung als technische Mitglieder vorgeschlagen: Erzpriester Karau, Gymnasialoberlehrer Dr. Dolega und Kreis-
inspektor Spohn. Die Regierung entschied sich für den letz-
teren und brachte dadurch die Katholiken um jede spezielle
Vertretung, weil Spohn als Kommissar der Regierung für
alle Konfessionen gleichermaßen einzutreten hatte. Bei der
Wahl eines Mitgliedes der Schuldeputation im Juni 1880
mußte das Los entscheiden, und es entschied für einen Pro-
testanten. Warum, fragten die Katholiken, hat man nicht
von vornherein einen Katholiken gewählt, warum mußte
das Los entscheiden? Der evangelische Pfarrer Sapatka
war seit 1868 technisches Mitglied der Deputation, ohne
jemals formell gewählt oder bestätigt zu werden. Erst 1879
wurde, weil die Katholiken diese Anomalie rügten, eine
Bestätigung nachgesucht und erteilt.¹⁵⁾ Nach dem Aus-
scheiden Spohns trat Dr. Dolega in die Schuldeputation ein.
Die Schuldeputation bestand nun aus vier Protestanten,
einem Katholiken und einem Juden, während das Verhält-
nis der Kinderzahl war: 800 Katholiken, 130 Protestanten,
20 Juden.¹⁶⁾

Außerdem wurde durch Regierungsverordnung vom
10. Februar 1875 der gesamten katholischen Geistlichkeit des
alten Ermland, Pfarrern wie Hilfsgeistlichen, die Er-
teilung, den Hilfsgeistlichen auch die Leitung des katholischen
Religionsunterrichts untersagt, in Allenstein durch Be-
schluß der Schuldeputation (zwei gegen eine Stimme). Es
geschah dies, wie der Minister auf die Beschwerde des Bischofs
erklärte, weil der ermländische Klerus im allgemeinen in
bezug auf seine Stellung zum Staate Bedenken erzeuge, ins-
besondere aber sein Verhalten auf dem Gebiete des Schul-
wesens mit den Zielen unvereinbar sei, die der Staat mit

¹⁵⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 11.

¹⁶⁾ Vgl. die Kontroverse hierüber in Erml. Btg. 1881, Nr. 124,
129, 135, 136, 140.

der Erziehung der Jugend durch die Volksschule zu verfolgen habe. Vom Bischof ersucht, für diese den gesamten Klerus treffende Beschuldigung Tatsachen anzugeben, lehnte dies der Minister unter dem 17. September 1877 aus dem Grunde ab, weil die prinzipielle Stellung des Bischofs in der Unterrichtsfrage derjenigen der Staatsregierung entgegengesetzt sei.

Diese Antworten der Staatsregierung mußten um so mehr überraschen, als der obersten Kirchenbehörde Beschwerden gegen das Verhalten des ermländischen Klerus auf dem Gebiete des Schulwesens nicht bekannt geworden waren, und als derselbe Klerus von hoher und höchster Stelle wiederholt wegen seiner Loyalität gerühmt worden war.

Kaplan Malies in Frauenburg wandte sich beschwerdeführend an den Kultusminister, setzte seinen schulpflichtmäßigen Unterricht fort und wurde durch den Amtsdienner im Auftrage des Magistrats aus der Schule gewiesen.¹⁷⁾

So wurde denn die Schulaufsicht in allen Instanzen über die katholischen Schulen des eigentlichen Ermlandes fast ausschließlich durch Nichtkatholiken ausgeübt¹⁸⁾; den kirchlichen Organen war auch die Erteilung des Religionsunterrichts entzogen, und es verblieb ihnen kein Einfluß auf die Volksschule, als die sogenannte Leitung des Religionsunterrichts.

Wie stand es aber mit dieser „Leitung“?

Der Falksche Erlaß vom 18. Februar 1876 wollte in Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes von 1872, welches bezüglich der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den

¹⁷⁾ Erml. Ztg. 1876, Nr. 122, 131.

¹⁸⁾ Vgl. Denkschrift des Bischöflichen Ordinariats von Ermland über die gesetzmäßige Stellung der Kirche zur Volksschule in Preußen und speziell in der Diözese Ermland. Frauenburg, 18. Februar 1877. S. 29 ff.

Volkschulen durch die Religionsgesellschaften (Art. 24 der Verfassung) nichts bestimmt und nichts geändert hatte, „maßgebende Gesichtspunkte“ für die Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts aufstellen. Aus dem Aufsichtsrecht über den schulplanmäßigen Unterricht werden nun auch in betreff des Religionsunterrichts als eines schulplanmäßigen Lehrgegenstandes Forderungen abgeleitet, welche tief in die Rechte der Kirche auf Unterweisung in der Religion, wo immer diese auch geschehen mag (also auch in der Volksschule), eingreifen und die Tendenz einer gewissen Verstaatlichung auch des Religionsunterrichts verraten. Den Religionsunterricht erteilen nur die vom Staate berufenen oder zugelassenen Organe, in erster Linie die Lehrer, dann die als Lehrer zugelassenen Geistlichen, im Auftrage des Staates und unter seiner Aufsicht. Bei den Lehrern prüft er die Befähigung unter Teilnahme eines bischöflichen Kommissars, bei den Geistlichen erkennt er sie ohne weiteres an. Der Staat genehmigt auch die für den schulplanmäßigen Religionsunterricht einzuführenden Lehrbücher, sowie auch die Stoffverteilung.

Die Leitung des Unterrichts kommt nach Art. 24 der Verfassung den Religionsgesellschaften zu; als Organe der Kirche gelten der Regel nach die Ortsgeistlichen, aber sie haben diese Leitung nicht ohne weiteres zu beanspruchen und nur so lange, als sie durch ihr Verhalten nicht die Zwecke gefährden, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend verfolgt, also nur nach dem Ermessen des Staates.

Im näheren umfaßt die Leitung das Recht, dem Unterricht beizuwohnen, sich zu überzeugen, ob er vollständig und sachgemäß erteilt wird, in denselben einzugreifen, den Lehrer, nur nicht in Gegenwart der Kinder, sachlich zu berichtigen, Wünsche und Beschwerden der Schulaufsichtsbehörde vorzutragen, welche dann über die Differenzen

zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer entscheidet, also faktisch auch über die Reinheit der Lehre!

Aber auch die staatlichen Aufsichtsorgane haben das Recht, dem Religionsunterricht beizuwohnen, sich von den Fortschritten zu überzeugen, zuzusehen, ob er vollständig und dem Lehrplane gemäß, methodisch richtig erteilt wird, ohne indessen in den materiellen Inhalt einzugreifen.

Welche ergiebige Quelle von Konflikten und peinlichen Situationen! Darf auch der Geistliche den Religionsunterricht nur im Auftrage des Staates erteilen, so muß er konsequenterweise einen staatlichen Auftrag hierzu haben oder wenigstens um Zulassung bitten. Selbst die Leitung des Unterrichts gebührt dem einzelnen Geistlichen nicht ohne weiteres und *ipso iure*, sondern hängt von der staatlichen Zulassung und Belassung ab.

Der Kreisschulinspektor, ein Laie, oft Altkatholik oder evangelischer Theologe, erscheint zur Revision im Sinne der staatlichen Bestimmungen. Er soll in den sachlichen Inhalt nicht eingreifen, kann sich aber nicht enthalten, Fragen zu stellen, von denen es mindestens zweifelhaft ist, ob sie nicht die Materie selbst betreffen. Der Geistliche muß vor dem staatlichen Inspektor unterrichten, prüfen.

An solchen Konflikten und peinlichen Situationen hat es im Ermland nicht gefehlt. Manche Geistlichen weigerten sich, vor dem Schulinspektor zu prüfen oder zu unterrichten. Andere lehnten es ab, um den staatlichen Lehrauftrag oder die Zulassung zum Unterricht einzukommen. Der Unterricht wurde lange von Lehrern erteilt.

Der Heilsberger Kreisschulinspektor Tarony, ein evangelischer Theologe, interpellirte einen Lehrer, als dieser den Kindern bei Erklärung von Frage 11 des Deharbeschen Katechismus sagte: „Wir müssen ebenso die Erblehre oder Ueberlieferung glauben“; in einer anderen Schule exami-

nierte er an Stelle des erkrankten Lehrers die katholischen Kinder selbst in der Religion.¹⁹⁾

In Uebereinstimmung mit dem Falkschen Erlaß nahm auch Minister von Puttkamer die Genehmigung der Lehrbücher, Verteilung des Unterrichtsstoffes für die Schulaufsichtsbehörde in Anspruch (Erlaß vom 5. November 1879).

Indessen nahm man mehr Rücksicht auf die Bestimmungen der geistlichen Behörde. So erkundigte sich der Kreis Schulinspektor von Guttstadt bei allen Geistlichen, welche den Religionsunterricht erteilten, ob ein von der Diözesanbehörde aufgestellter Lehrplan für den Religionsunterricht in den Volksschulen vorhanden sei.²⁰⁾

Es war auch eine Frucht der evangelischen Kreis Schulinspektion über katholische Schulen, daß der Guttstädter Inspektor Bartsch, ein evangelischer Geistlicher, den von dem Bischof vorgeschriebenen Katechismusunterricht für die untersten Klassen beseitigen und an Stelle dessen die Meyerschen Katechesen einführen ließ (Verf. vom 4. Januar 1881). Auf eine Beschwerde des Erzpriesters wurde diese Anordnung des Kreis Schulinspektors durch die Königsberger Regierung (6. Oktober) wieder aufgehoben, dem Katechismus seine Geltung und der Kirche ihr Recht auf Leitung des Religionsunterrichts wieder zuerkannt.²¹⁾

Die Versammlung der Bischöfe in Fulda forderte wiederholt die Aufhebung des Falkschen Erlasses auf dem Verwaltungswege, wie er ja als Maßnahme der obersten Schulverwaltung ausgegangen war; sie forderte die Regelung der Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts nach den kirchlichen Grundsätzen: Erteilung des religiösen Unterrichts in der Volksschule nur durch von der Kirche bevollmächtigte Personen; Einführung von Lehr-

¹⁹⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 67.

²⁰⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 46.

²¹⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 125.

büchern und Stoffverteilungsplänen durch die kirchlichen Obern; allseitige Leitung und Beaufsichtigung durch kirchliche Organe. Sie haben nichts erreicht. Auch Minister Studt lehnte eine grundsätzliche Verständigung ab (16. Februar 1901). Man sicherte nur eine milde Handhabung zu, Entgegenkommen in der praktischen Ausführung.

Minister Dr. Bosse fand nicht so viel in dem Erlaß wie die katholischen Kritiker: er enthalte nur Folgerungen aus dem staatlichen Aufsichtsrechte, keinerlei Bestimmungen über den materiellen Inhalt. Er nahm kein Eigenrecht des Staates zur Erteilung des Religionsunterrichts an als Ausfluß der Staatsgewalt, wollte Ausdrücke wie „Uebertragung“, „Bevollmächtigung“ vermieden wissen, zog in praxi mildere Konsequenzen, also ex mandato des Staates durch die (zugelassenen) Organe der Kirche. Damit war der Weg zu einem Modus vivendi gezeigt; er wurde schließlich auch gefunden.

Der Staat begnügt sich mit einer einfachen Anzeige der Uebernahme des Unterrichts, was allerdings im Interesse der Ordnung im Schulunterricht notwendig ist, und erteilt dann die Genehmigung im Sinne einer Zulassung zu dem Unterricht in seiner Schule. Die Bischöfe haben diese Anzeige zugegeben. Das ist der heutige Modus vivendi.

Vom Jahre 1875 ab hat die Königsberger Regierung in ihrem Bezirk keinem katholischen Geistlichen die Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts in den Volksschulen gestattet. Da kam endlich im Jahre 1879 das Ministerialreskript vom 5. November, welches eine baldige Aenderung versprach. Dasselbe ist von dem Gedanken durchdrungen, daß bei der Ausschließung der katholischen Geistlichen im Jahre 1875 doch nicht immer und überall mit der nötigen Ruhe und Objektivität verfahren worden, und ordnete deshalb eine Nachprüfung der einzelnen Fälle an. Die Bezirksregierungen sollten sich dieser wichtigen An-

gelegenheit mit Sorgfalt und Hingebung unterziehen und bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sich ebenso sehr von strenger Objektivität wie von dem Bewußtsein leiten lassen, daß es immer nur ernste und erhebliche, durch Tatsachen unterstützte Gründe sein könnten, welche die Ausschließung von der Leitung bezw. Erteilung des Religionsunterrichts zu rechtfertigen vermögen.

Minister v. Puttkamer war also geneigt, womöglich allen katholischen Geistlichen den Religionsunterricht wieder zuzuweisen und nur seltene Ausnahmen zuzulassen. Es erregte daher im Ermland eine nicht geringe Mißstimmung, daß die Königsberger Regierung mit der Ausführung des fraglichen Erlasses über Gebühr lange zu zögern schien. Endlich wurde im August 1880 ein Anfang gemacht, zunächst mit Heilsberg, wo unterm 3. d. M. den Geistlichen die Nachricht zugeing, daß seitens der Königlichen Regierung der Wiederaufnahme des schulplanmäßigen Religionsunterrichts fernerhin nichts im Wege stehe.²²⁾

Dieser lithographische Erlaß ging sukzessive den meisten ermländischen Geistlichen zu. Einige (18) blieben noch ausgeschlossen, z. B. Kaplan Liez in Gr.-Rautenberg²³⁾, Kaplan Lämmer in Wartenburg, welcher erst im Mai 1881 zugelassen wurde.²⁴⁾ Die Pfarrgeistlichen von Braunsberg erhielten erst im Dezember 1880 die Erlaubnis.²⁵⁾ Einem Pfarrer wurde dieselbe verweigert, weil früher nicht er, sondern sein Kaplan, der aber inzwischen verstorben war, den Unterricht besorgt hatte.²⁶⁾

Im Dezember 1880 waren nur mehr vier Geistliche ausgeschlossen.²⁷⁾

²²⁾ Erml. Ztg. 1880, Nr. 94.

²³⁾ Erml. Ztg. 1880, Nr. 102.

²⁴⁾ Erml. Ztg. 1880, Nr. 100; 1881 Nr. 65.

²⁵⁾ Erml. Ztg. 1880, Nr. 148.

²⁶⁾ Erml. Ztg. 1880, Nr. 110.

²⁷⁾ Erml. Ztg. 1880, Nr. 149.

Natürlich wurde diese Maßnahme der Unterrichtsverwaltung mit Genugtuung aufgenommen. Nur Allenstein machte eine wenig rühmliche Ausnahme, indem die Stadtschuldeputation gegen die Zulassung der Geistlichen Einspruch erhob, weil dadurch der simultane Charakter der Schulen gefährdet erschiene. Zum Glück wies die Regierung diesen Protest zurück.²⁸⁾

Nun wandte sich der Magistrat an den Oberpräsidenten, daß er die Anordnung der Regierung rückgängig mache, und da auch dieser nicht willfahrte, beschloß man, die Angelegenheit vor den Minister zu bringen²⁹⁾, der natürlich die Schuldeputation darüber belehrte, daß sie die Erteilung des Religionsunterrichts durch die Kapläne als zu Recht bestehend anzuerkennen habe.³⁰⁾ Ja, man ging so weit, den Lehrern einen Verweis zu erteilen, daß sie den Kaplänen die Religionsstunden abgetreten hatten. Sehr zutreffend war deren Antwort: da die Regierung den Kaplänen die Erteilung des Religionsunterrichts gestattet habe, so habe man geglaubt, sich eine Kritik darüber nicht erlauben zu dürfen.³¹⁾

Langsamer ging's mit der Wiedereinsetzung der Geistlichen in die Lokalschulinspektion im Ermland; in Westpreußen erhielten die angestellten Geistlichen nach wie vor die Schulinspektion.³²⁾

Im Sommer 1884 wurde in dem deutschen Teile der Diözese den Kuratgeistlichen (60) die Lokalschulinspektion über die katholischen Schulen ihres Amtsbezirks zurückgegeben, so daß die weltliche Lokalspektion hier ihr Ende erreichte; nur in den Dekanaten Allenstein und Warten-

²⁸⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 153.

²⁹⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 3, 30.

³⁰⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 124.

³¹⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 11, 41.

³²⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 26, 93.

burg, wo die Bevölkerung deutsch und polnisch spricht, blieben die Schulen der Lokalschulinspektion von Laien unterstellt.³³⁾

Die Schulpolitik Falks suchte für die **Simultanschule** freiere Bahn zu schaffen, als bisher geschehen war. In der Sitzung des Herrenhauses vom 19. Juni 1876 erklärte er: „Es ist nirgends von meiner Seite angeordnet worden, es solle prinzipiell auf die Errichtung von Simultanschulen hingewirkt werden.“ Dann aber zeichnete er die Linien, in welchen sich die Unterrichtsverwaltung bewege, also: Wenn die Trennung der Schule in einzelne konfessionelle Schulen die Erreichung der Schulziele wesentlich erschwere und wo diese Erschwernis so sei, daß der Schulzweck nur durch Vereinigung der getrennten Schulen zu einer Schule erreicht werden könne³⁴⁾, dann solle die Regierung die Anregung dazu geben, und es sei auch in sehr wenigen Fällen, wenn die Erörterung mit den Beteiligten zu keiner Verständigung geführt habe, im Falle absoluter Notwendigkeit für die Erreichung der Schulzwecke, eine zwangsweise Vereinigung eingetreten. Komme die Anregung von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, so müsse bei sog. Schulsozietäten eine Einigung vorliegen, bei Kommunalsschulen der Antrag der Gemeindeorgane.

Es soll also die Anregung sowohl von der Schulaufsichtsbehörde, als auch von den Schulgemeinden bzw. städtischen Körperschaften ausgehen dürfen. Man ging aber in den unteren Instanzen viel weiter, als den ausgesprochenen Absichten des Ministers entsprach.

Im Ermland ist unseres Wissens die Errichtung von Simultanschulen von keiner Schulgemeinde angeregt, von

³³⁾ Erml. Pastoralbl. 1884, Nr. 7.

³⁴⁾ Vgl. Allg. West. vom 15. Oktober 1872: „Wo zwei oder mehr besondere Schulklassen bestehen, ist die Vereinigung derselben zu einer mehrklassigen anzustreben.“

keiner städtischen Behörde unbeeinflusst und völlig spontan gestellt worden, die Anregung vielmehr in allen Fällen von der Regierung gegeben und mit Nachdruck verfolgt worden.

Im Sinne des Ministers Dr. Falk, welcher aus unterrichtlichen Gründen, d. h. um bessere Schuleinrichtungen zu schaffen, die Simultanschule begünstigte, arbeitete der neue evangelische Schulrat mit viel Eifer an der Simultanisierung des ermländischen Volksschulwesens, und zwar entgegen den auf Befehl des Königs erlassenen Ministerialverfügungen vom 27. April 1822 und 22. Mai 1839 ohne Befragung der von ihren Seelsorgern beratenen (Konfessions-) Gemeinden und der geistlichen Behörden, trotz lauten Protestes des katholischen Volkes, nur auf Grund von Verhandlungen mit den politischen Gemeinden.

Es gelang in Allenstein, Mehlsack, Regerteln, Rotzfließ, Neuhof bei Heilsberg, Elbing (wenigstens mit der Mädchenschule), Stuhm. Anderswo gelang es nicht.

In Bischofsburg erörterte man schon im Herbst 1874, als es sich um Neubau oder Umbau der Knabenschule handelte, das Projekt der Einrichtung einer Simultanschule für Knaben. Die Regierung hatte für letzteren Fall eine namhafte Beihilfe in Aussicht gestellt. Der Stadtverordnetenvorsteher Gottschalk, ein Israelit, wies nicht nur auf die erheblichen Kosten eines Neubaues für eine Simultanschule hin, sondern betonte auch, daß die Versammlung die Vertretung der Bürgerschaft sei und darum in Uebereinstimmung mit der übergroßen Mehrheit derselben für die Wahrung des konfessionellen Charakters der Volksschule verantwortlich sei.³⁵⁾ In der nächsten Sitzung (14. November) wiederholte er seine Bedenken; er bezweifelte, ob Simultanschulen im Ermland Eingang finden würden, und bezeichnete die Forderung vorderhand als inopportun. Erst müsse der

³⁵⁾ Sitzung vom 27. Oktober. Erml. Volksbl. 1874, Nr. 87.

Magistrat sich mit der Schulaufsichtsbehörde in Verbindung setzen, um das Bedürfnis, Art und Weise der Einrichtung einer Simultanschule, Höhe der Kosten und der Regierungsbeihilfe festzustellen. So ging die Vorlage an den Magistrat zurück (mit 7 gegen 4 Stimmen).

Die Schuldeputation lehnte in ihrer Sitzung vom 3. Februar 1875 das Projekt der „Erbauung bezw. Einrichtung einer Simultanschule“ ab und beschloß die Beibehaltung des konfessionellen Charakters der Schulen mit 6 gegen 1 Stimme.³⁶⁾

Gleichwohl brachte der Magistrat die Sache nochmals vor die Stadtverordneten, welche dilatorisch vorgingen, indem sie zunächst die Bildung einer gemischten Kommission für Untersuchung des Zustandes des alten Schulgebäudes beschlossen (26. Juli 1875).³⁷⁾

Als Schulrat Gawlick im Herbst 1875 auf seiner Rundreise durchs Ermland auch nach Bischofsburg kam, veranlaßte er eine kombinierte Sitzung des Magistrats, der Schuldeputation und der Stadtverordneten (20. Oktober), in welcher beraten wurde, auf welche Weise sich sobald als möglich eine sechsklassige Simultanknabenschule, deren obere Klassen nach dem Plan einer Mittelschule arbeiten sollten, und eine fünfklassige Simultanmädchenschule einrichten ließen, auch ohne daß der kostspielige Neubau eines großen Schulgebäudes nötig würde. Man kam über Vorschläge nicht hinaus. Bis spätestens Oktober des nächsten Jahres sollte die Angelegenheit ihre Erledigung finden.³⁸⁾

Für die Verwirklichung der Fall'schen Schulideale hatte man insbesondere *Allenstein* ausersehen. Es war eine aufstrebende Stadt, der man eine größere Zukunft prophezeien durfte. Die Bevölkerung war ganz überwiegend

³⁶⁾ Erml. Btg., Nr. 13.

³⁷⁾ Erml. Btg., Nr. 86.

³⁸⁾ Erml. Btg., Nr. 123.

katholisch, aber zumeist polnisch, und so fiel auch der nationale Gesichtspunkt mit ins Gewicht. Die Stadtobrigkeit war liberal, an ihrer Spitze ein früherer Allensteiner Volksschullehrer, Sakrzewski, für alle Pläne der Regierung zugänglich. Schon zu Ende 1873 war Schulrat Gawlick dem Magistrat bei der Umbildung der eben entstehenden höheren Mädchenschule in eine unter protestantischer Inspektion stehende Simultanschule erfolgreich behilflich gewesen. Bei der Einführung der Lehrerinnen (November 1873) begrüßte der Bürgermeister diese „als Trägerinnen von Aufklärung und Licht, die da helfen sollen, den Sieg zu erringen in dem schweren Kampfe, welchen die neue Schule mit Dummheit und Finsternis zu bestehen haben wird.“⁹⁹⁾

Im Januar 1875 wurden die katholischen Elementarschulen Allensteins dem katholischen Regierungs- und Schulrat Dr. v. Frieden entzogen und Gawlick unterstellt. Sofort erschien er in Allenstein, revidierte die dortigen Schulen und war dem Magistrat bei seinem Streben, die Volksschulen zu simultanisieren, eifrig zur Hand. Für die Protestanten, deren Schule in drei Klassen nur 175 Kinder zählte, erschien ja eine solche Einrichtung „in unterrichtlichem Interesse“ sehr erwünscht, nicht für die Katholiken, die für 770 Kinder in zehn Klassen, 5 Knaben- und 5 Mädchenklassen, wohlgeordnete Schulverhältnisse hatten. Sie protestierten darum auch gegen die neuen Pläne in einer Eingabe mit 400 Unterschriften katholischer Familienväter an die Königsberger Regierung (Herbst 1874).

In einer kombinierten Sitzung des Magistrats und der Stadtverordneten (Januar 1875) befürwortete Schulrat Gawlick das Simultanisierungsprojekt und stellte es als ein schon außer Zweifel stehendes hin.

⁹⁹⁾ Königsb. Hartungsche Btg. vom 15. November 1873. Euml. Volksbl. 1874, Nr. 2.

Nur dem entschiedenen Auftreten des katholischen technischen Mitgliedes der Schuldeputation, des Lokalschulinspektors Erzpriester Karau, ist es zu verdanken, daß die Simultanschule nicht schon in jener Sitzung beschlossen wurde.⁴⁰⁾

Es dauerte nicht lange, da wurde die Simultanschule ins Leben gerufen, und die Schulaufsichtsbehörde gab dazu gern ihre Genehmigung. Die Vorstellung der Katholiken hatte nichts gefruchtet; sie wandten sich nun an das Kultusministerium, ebenfalls ohne Erfolg.⁴¹⁾

Bald zeigten sich auch in Allenstein die an Simultanschulen anderswo beklagten Mißstände. Zunächst kam man in Verlegenheit mit den Gebeten vor und nach dem Unterricht, da in allen Klassen täglich eine Sezeßion der Minderheit vor sich gehen mußte. Man ließ das Schlußgebet ganz fallen und begnügte sich mit einer konfessionellen Morgenandacht. Aber auch hier dieselben Unzuträglichkeiten.⁴²⁾

Bald hatten die Katholiken über Verletzung der Parität bei Besetzung der Stellen zu klagen.⁴³⁾

Im Jahre 1881 gab es 900 katholische Schüler, 200 andersgläubige und dabei 7 lutherische und nur 12 katholische Lehrkräfte!⁴⁴⁾

In der dritten vorwiegend polnischen Stadt des Ermlandes, in Wartenburg, revidierten der Oberregierungsrat Krossa, Chef der Schulabteilung, und Schulrat Gawliß am 9. November 1875 die katholischen Schulen und besichtigten die Räume der evangelischen. Auch hier teilte man die Befürchtung, der Hauptzweck dieser Rundreise durch die katholischen Volksschulen der ermländischen Städte ziele auf Einführung von Simultanschulen ab, wie denn

⁴⁰⁾ Erml. Btg. 1875, Nr. 11.

⁴¹⁾ Erml. Btg. 1875, Nr. 24.

⁴²⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 123.

⁴³⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 47, 88.

⁴⁴⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 136.

auch in Wartenburg eine zwar kleine, aber rührige liberale Partei in dieser Richtung eifrig tätig war. Die Ausführung oder Verwerfung dieses Planes hing wesentlich von der Haltung der Stadtverordneten ab. Die am 15. November stattfindenden Wahlen fielen aber für die Katholiken günstig aus (sechs katholische, zwei liberale).

Am 19. Juli 1876 veranstaltete Kreis Schulinspektor Vigouroux, um, wie man vermutete, für das Simultanschulwesen Stimmung zu machen, ein gemeinschaftliches, ein simultanes Kinder- oder Schulfest. Die katholische Bürgerschaft, welche die Absicht zu merken glaubte, aber von dem Segen der Simultanschule nichts wissen wollte, hielt sich fern, und die katholischen Eltern ließen auch ihre Kinder nicht teilnehmen. Von 500 (300?) hatten sich nur 20 eingefunden. Man wollte auch selbst den Schein vermeiden, als billige man die damals von oben her im Ermlande betriebenen Simultanisierungsbestrebungen.⁴⁵⁾ Herr Vigouroux war natürlich über das Mißlingen seines Planes sehr verstimmt, tadelte die Eltern, bedrohte die Kinder mit Strafe für den Wiederholungsfall. Katholische Familienväter wollten nun ein Familienkinderefest abhalten. Man faßte dies nun als katholische Gegendemonstration gegen das Vigouroux'sche Simultanschulfest auf und meldete es in diesem Sinne dem Landrat, welcher nun folgendes Schreiben an den Bürgermeister richtete:

Allenstein, 31. Juli 1876. Wie mir bekannt geworden, haben dortselbst staatsfeindliche Agitatoren, zu welchen leider selbst Mitglieder des Magistrats gehören sollen, es sich angelegen sein lassen, einem von zuständiger Seite eingeleiteten Sommerfeste alle nur denkbaren Hindernisse in den Weg zu legen, und hier dieselben Elemente nunmehr benutzt, demonstrativerweise ein speziell für katholische Kinder

⁴⁵⁾ Erml. Btg., Nr. 86.

bestimmtes Gegenschulfest in Szene zu setzen. Es ist über diese kleinlichen und beklagenswerten Vorgänge der Königlichen Regierung Bericht erstattet und gebeten worden, der geplanten Demonstration durch bestimmte Anordnung entgegenzutreten. Inzwischen nun finde ich mich veranlaßt, hierdurch Sie als Träger der Ortspolizeigewalt persönlich dafür verantwortlich zu machen, daß bis dahin, daß die Königliche Regierung in der Sache Verfügung getroffen haben wird, das bezeichnete Gegenschulfest — sei es in welcher Form es wolle — nicht abgehalten werde.

Der Landrat v. d. Brinken.

Die Veranstalter des Festes begaben sich nun persönlich zu dem Landratsamtsverweser Baldau, um ihn zu überzeugen, daß es sich von vornherein um ein allgemeines Familienfest oder Familienkinderfest und nicht um eine katholische Gegendemonstration gehandelt habe und noch handele. Dieser erteilte ihnen dann (3. August 1876) brieflich den Bescheid, daß er zwar, da die Angelegenheit der Regierung vorliege, die Entscheidung des Landrats nicht zurücknehmen könne, ihnen aber den Rat gebe, auf das Fest überhaupt zu verzichten, um jede Mißdeutung zu vermeiden.

Man verzichtete nun freilich auf den gemeinschaftlichen Durchzug durch die Stadt, aber nicht auf das Kinderfest, welches im Stadtwalde unter zahlreicher Beteiligung abgehalten wurde und zu allgemeiner Zufriedenheit verlief. Der Kreis Schulinspektor hatte den Lehrern die Teilnahme an dem Feste verboten, gleichwohl erschien der evangelische Hauptlehrer mit Familie. Unterbeamte der Strafanstalt und Post erhielten nachträglich wegen Beteiligung ihrer Familien eine Rüge.⁴⁰⁾

Im deutschen Erm Lande gab zuerst M e h l s a d

⁴⁰⁾ Erml. Btg., Nr. 86, 93, 94, 100.

den Lodungen der Schulaufsichtsbehörde nach und ließ sich die Einführung der Simultanschule gefallen.

Die Stadt Mehlsack hatte eine neunklassige katholische mit 548 und eine einklassige evangelische Elementarschule mit 47 Kindern, welche beide zur Zufriedenheit der Eltern und der Revisionsbeamten arbeiteten. Daneben gab es noch eine sog. Selektta, welche von Kindern beider Konfessionen besucht und von einem katholischen Lehrer geleitet wurde. Auch der evangelische Pfarrer und der erste katholische Kaplan erteilten in einigen Fächern Unterricht. Schon diese Schuleinrichtung war geeignet, das Urtheil der katholischen Gemeinde über Simultanschulen irrezuführen. Als der Magistrat im Jahre 1875 die fünf Schulschwester, welche seit 1856 an der Mädchenschule wirkten, entlassen und statt ihrer weltliche Lehrer und Lehrerinnen anstellen mußte, suchte die Schulaufsichtsbehörde, wie anderswo, auch in Mehlsack diese Gelegenheit zu benutzen, um das ganze Volksschulwesen zu reorganisieren, d. h. im Interesse der evangelischen Minderheit zu simultanisieren. Als Handhabe benutzte man die durch die Berufung weltlicher Lehrkräfte herbeigeführte Mehrbelastung des Etats der Stadt. Es erhöhten sich aus dem genannten Grunde die Ausgaben für Besoldung der Lehrpersonen um etwa 4000 Mark. Als nun der Magistrat um Uebernahme der ganzen Mehrbelastung der Stadtgemeinde auf Staatsfonds nachsuchte, wurde ihm von der Königsberger Regierung eröffnet, daß diesem Antrage nur Folge gegeben werden könne, wenn eine Umgestaltung des Mehlsacker Schulwesens vorgenommen würde, da es zur Erreichung höherer Bildungsziele der evangelischen Kinder und zur Ausgleichung der scharfen konfessionellen Gegensätze wünschenswert erscheine, eine oder zwei Simultanschulen einzurichten. Magistrat und Schuldeputation lehnten anfangs dieses Ansinnen ab; aber die Re-

gierung beruhigte sich nicht, brachte ihren Antrag wieder ein und setzte alle Hebel an, um durch das Angebot einer für die finanziell schwache Stadt nicht unerheblichen Geldunterstützung das Ziel der Simultanisierung des Schulwesens zu erreichen. Es erschien der Kreisschulinspektor Dr. Tieß, um die städtischen Behörden für die Pläne der Regierung geneigt zu machen. Dabei betonte auch er als Aufgabe der Simultanschule die Ausglei chung der gespannten konfessionellen Gegensätze — wovon man freilich in Mehlsack nichts wußte. Der Bürgermeister berief nun am Abend des 3. Februar 1876 auf den 4. Februar die Mitglieder des Magistrats und der Schuldeputation zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, in der Einladung bemerkend, daß über die Reorganisation der Schule verhandelt werden solle. Dieser Sitzung wohnte auch der Kreisschulinspektor Dr. Tieß bei. Derselbe stellte namens der Regierung zu Königsberg in Aussicht, daß, wenn die Einrichtung einer Simultanschule beschlossen würde, sämtliche Mehrkosten gegen den damaligen Schuletat auf Staatsfonds übernommen und die Einrichtung einer Mittelschule angestrebt werden würden. Ohne, wie es ältere Bestimmungen vorschreiben, die Zustimmung der von ihren Seelsorgern beratenen Gemeinden eingeholt zu haben, beschloßen die Erschienenen mit Stimmenmehrheit die Umwandlung der Konfessionsschulen in zwei Simultanschulen. Ebenso stimmten die Stadtverordneten, denen nach einiger Zeit jener Beschluß vorgelegt wurde, einstimmig dafür, und die Königsberger Regierung zögerte nicht, denselben auch ihrerseits mit der Zusicherung zu bestätigen, daß der Mehrbedarf an Geldmitteln gegen den gegenwärtigen Schuletat auf Staatsfonds übernommen werden würde (13. März 1876). So trat denn die neue simultane Schuleinrichtung ins Leben.

Es wurde eine dreiklassige sog. Volksschule, eigentlich Ar menschule, eingerichtet und eine siebenklassige Elementar-

schule; es wurden neun katholische und ein evangelischer Lehrer angestellt, als Hauptlehrer an der Knabenschule wurde ein katholischer, an der Mädchenschule der evangelische Lehrer bestellt.

Durch alle diese Vorgänge wurde die katholische Gemeinde in hohem Grade aufgeregt; bei der Durchführung der neuen Einrichtung fanden Tumulte und Inhaftierungen von Bürgern statt. Man machte für diese Ausschreitungen den Erzpriester verantwortlich, weil er seine Gemeinde über die Vorgänge belehrt und ermahnt hatte, auf gesetzlichem Wege ihr Recht zu wahren.

Rasch war die Simultanschule eingeführt, aber nicht ebenso rasch zu beseitigen. Die Gemeinde übernahm den Kampf noch im Jahre 1876 und führte ihn 1889 endlich zu einem glücklichen Ziele.

Unter dem 4. Dezember 1876 richteten 400 Familienväter eine Vorstellung an Minister Falk und baten aus allgemein religiösen und aus rechtlichen Gründen um Aufhebung des Simultaneums an der Stadtschule. Entgegen den Ministerialverfügungen vom 27. April 1822 und vom 22. Mai 1839, entgegen auch der Kabinettsorder vom 4. Oktober 1821 sei die Simultanschule eingeführt, ohne offenkundige Not, da die bisherigen Schulen sich in befriedigendem Zustande befunden hätten, auch nicht auf Grund einer freien Entschliebung der durch ihre Seelsorger beratenen Gemeinden. Zwar hätten die städtischen Behörden ihre Zustimmung gegeben; aber wenigstens die Stadtverordneten seien erst fünf Stunden vorher ohne Angabe der Tagesordnung zu einer so eminent wichtigen Entscheidung berufen worden, ohne Zeit zur Ueberlegung und Vorbereitung zu haben, so daß mehrere gefehlt, andere die Tragweite der Vorlage nicht durchschaut und somit einen übereilten Beschluß gefaßt hätten, nicht zuletzt auch beeinflusst durch das Versprechen der Regierung, die Mehrkosten übernehmen zu wollen.

Die Antwort des Ministers erfolgte am 30. April 1877, natürlich ablehnend. Die Sitzung des Magistrats und der Schuldeputation habe in ganz legaler Weise stattgefunden. Eine Befragung der Stadtverordneten sei nicht einmal notwendig gewesen, weil es sich bei der anderweitigen Schulorganisation gar nicht um Aufbringung neuer Kosten gehandelt habe. Uebrigens habe auch diese Körperschaft ihre Zustimmung gegeben. Die geltend gemachten religiösen Bedenken entbehrten der Begründung, da für den konfessionellen Religionsunterricht nach wie vor gesorgt sei, auch Lehrer beider Konfessionen, und zwar katholische in weit überwiegender Zahl, vorhanden seien.

Die in der Petition behauptete Verletzung der bis dahin geltenden Bestimmungen von 1822 und 1839 war in der Antwort des Ministers sehr bezeichnenderweise gänzlich mit Stillschweigen übergangen. Auf dieses Moment wurde um so nachdrücklicher in einer Immediateingabe an Se. Majestät vom 10. August 1877 hingewiesen. Da diese wie auch eine neue Eingabe an das Kultusministerium vom 4. November 1879 erfolglos blieben, baten im Jahre 1881 90 Familienväter katholischer, evangelischer und jüdischer Konfession den Mehlstädter Magistrat, die Wiederherstellung der beiden Konfessionsschulen zu beschließen. Ein solcher Beschluß wurde in der That von dem Magistrat, der Schuldeputation und den Stadtverordneten gefaßt. Da aber die Königsberger Regierung denselben nicht bestätigte, die Stadtverordneten ihn aber wiederholten (25. Juli 1881), so wandte sich der Magistrat am 26. Juli 1881 an den Kultusminister mit der Bitte um Aufhebung der Simultanschule, wobei er auch darauf hinwies, daß in den übrigen zehn ermländischen Städten Simultanschulen nicht eingerichtet seien, obwohl in jeder derselben mehr Evangelische wohnten, als in Mehlstädt. Aber auch dieses Gesuch wurde abschlägig beschieden (17. Juli 1882), weil aus dem eingeforderten

Berichte der Königsberger Regierung sich ergeben habe, daß bei der jetzigen seit sechs Jahren bestehenden Einrichtung Uebelstände nicht zutage getreten seien. Für die dreiklassige Volksschule sei das Gesuch zurzeit wenigstens gegenstandslos, weil sich unter den 222 diese Schule besuchenden Kindern kein evangelisches befinde und ein evangelischer Lehrer an ihr nicht angestellt sei; sie sei tatsächlich eine katholische Schule. Aber auch an der siebenklassigen Elementarschule, welche unter 423 Schulkindern 38 evangelische zähle, werde der bei weitem größte Teil aller Kinder nur von katholischen Lehrkräften unterrichtet. Daß bei dieser Sachlage die religiöse Erziehung der katholischen Kinder geschädigt oder gefährdet sei, sei eine durch die dort gemachten Erfahrungen nicht gestützte Annahme, weshalb kein genügender Grund gefunden werde, die bestehende Schuleinrichtung abzuändern.

Nun reichten 424 Mehlfasser katholische und evangelische Familienväter 1882 eine Petition an das Haus der Abgeordneten ein und, da dieselbe zur Beratung nicht gelangte, wurde sie von dem Stadtverordnetenvorsteher und mehreren Magistratsmitgliedern in der Session 1883/84 von neuem eingebracht. Der Beschluß des Magistrats vom 4. Februar 1876, so führte die Petition aus, sei ohne Vorbereitung und unter dem von der Regierung ausgeübten Drucke erfolgt; er verletzete die Kabinettsorder vom 4. Oktober 1821 und Art. 24 der Verfassung. Die bis zur Einrichtung der Simultanschule ungetrübte Eintracht zwischen Katholiken und Protestanten werde seit deren Bestehen durch die konfessionellen Reibereien der Kinder und deren Nachwirkungen auf die Eltern immer mehr gelockert. Diese Reibereien hätten zu Verletzungen des konfessionellen und des Anstandesgefühles, zu Prügeleien und Schimpfereien unter der Schulkinderjugend geführt. Die religiöse Erziehung der Kinder werde in der Schule nicht gehörig gepflegt, der Religionsunterricht

zu ungeeigneter Stunde, nämlich von 11 bis 12 Uhr, erteilt, der Kirchengesang nur in den Unterrichtsstunden für biblische Geschichte geübt, die religiösen Uebungen würden vernachlässigt, das Schulgebet nur bei Beginn des Vormittagsunterrichts verrichtet. Die Lehrer seien in der Erteilung des Unterrichts, namentlich im Aussprechen ihrer eigenen Ueberzeugung in allen das religiöse Gebiet berührenden Lehrgegenständen beengt, was ihre Lehrfreudigkeit, die Wirkung ihres Unterrichts auf die Kinder und ihr Ansehen diesen gegenüber schädige, weshalb auch von den Lehrern die Aufhebung der Simultanschule gewünscht werde. Daß der Unterricht besonders in der Geschichte in der Simultanschule nur höchst mangelhaft und unvollständig erteilt werden könne, habe der Oberpräsident bei seinem persönlichen Besuche in der Mehlsacker Simultanschule anerkannt. Das Unnatürliche und Rechtswidrige des Simultaneums zeige sich auch darin, daß aus den Lehrbüchern, aus der Schulordnung und Disziplin alles verwiesen worden, was der katholischen Konfession spezifisch eigen sei, und daß man eine Geschichtsübersicht von Krostka eingeführt habe, welche manches die Katholiken Verletzendes enthalte. Auf Veranlassung des Oberpräsidenten habe die Königsberger Regierung, welche übrigens die katholischen und die evangelischen Schulen (Sensburg, Tilsit, Radzienen) verschieden behandle, jene simultanisiere, diese aber selbst dann noch als evangelische behandle, wenn an ihnen bereits katholische Lehrer angestellt seien, sich am 25. April 1883 bereit erklärt, einen Beschluß der städtischen Behörden auf Konfessionalisierung der Simultanschulen zu befürworten — unter der Bedingung, daß es gelinge, den e v a n g e l i s c h e n K i n d e r n für den ihnen gegenwärtig erteilten Unterricht in mehreren aufsteigenden Klassen einen wenigstens annähernden Ersatz in einer zweiklassigen Elementarschule zu bieten. Diese Bedingung,

für 37 evangelische Kinder zwei evangelische Lehrer zu erfüllen, sei für die Stadt zu hart; es werde auch ein derartiges Ansinnen an die Städte mit überwiegend evangelischer Bevölkerung nicht gestellt. Beispielsweise sei an den katholischen Schulen zu Mühlhausen mit 88 und Liebstadt mit 95 Kindern nur je ein Lehrer angestellt.⁴⁷⁾

Bei der Verhandlung über diese Petition in der Unterrichtscommission des Hauses der Abgeordneten gab der Regierungskommissar zu, daß bei der Simultanisierung der Mehlsacker Schulen der Wunsch mitgewirkt habe, den evangelischen Kindern, welche bis dahin nur eine einklassige Schule hatten, ohne Mehrbelastung der Stadt einen besseren Unterricht zu schaffen. Bei seiner Revision der Schulen im Oktober v. J. habe er 49 evangelische Kinder gefunden, fast sämtliche aus den Kreisen des Mittelstandes. Diese Zahl sei für eine einklassige Schule nicht zu groß, aber das unterrichtliche Interesse bezw. der Anspruch, den die Evangelischen bei Verzicht auf die Vorteile eines größeren, wohlorganisierten Schulkörpers erheben dürften, verlange eine zweiklassige Schule, eine Klasse für die ersten Anfänger, eine für die übrigen.

Die Kommission beschloß dann, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, falls die städtischen Behörden die von der Regierung gestellten Bedingungen der Rekonfessionalisierung annehmen würden.

Gegenüber dem Verlangen der Königsberger Regierung erklärten die Stadtverordneten wiederholt, daß sie bei der geringen Zahl evangelischer Kinder ein Bedürfnis zur Anstellung zweier evangelischer Lehrer nicht anerkennen könnten, jedoch bereit seien, bei einer Zunahme der evangelischen Kinder auch mehrere evangelische Lehrer anzustellen.

⁴⁷⁾ Nach dem Bericht Spahn's für die Unterrichtscommission.

So war man dem Ziele näher gekommen; erreicht war es noch lange nicht. Es vergingen noch Jahre mit Verhandlungen hin und her, bis endlich im Jahre 1889 der Minister die ursprünglich gestellte und mit allem Nachdruck betriebene Forderung der Anstellung eines zweiten evangelischen Lehrers fallen ließ, dafür aber verlangte, daß nach Aufhebung des Simultaneums noch ein katholischer Lehrer mehr angestellt werden müßte, und die Stadt für das evangelische Schullokal an die evangelische Gemeinde Miete zahlen sollte.

Nach längerem Sträuben ging die Stadt auf die Anstellung eines neuen, des zehnten, katholischen Lehrers ein.

Eine zweite evangelische Klasse ist erst im Jahre 1902 von den städtischen Behörden bewilligt worden, und erst dann, als der Regierungskommissar bei der Verhandlung kategorisch erklärte, im Weigerungsfalle würde die Regierung der Stadt alle bis dahin bezogenen Staatszuschüsse entziehen. Die beiden evangelischen Klassen zählen auch jetzt noch nicht 60 Schüler.

In Heilsberg bemühte sich Schulrat Gawlid schon 1874 um Simultanisierung der Volksschulen. In einer vereinigten Sitzung des Magistrats und der Schuldeputation trat er für diese Einrichtung ein und brachte dieselbe auch zur Abstimmung.

Als im November 1875 Krossa und Gawlid die Heilsberger Schule revidierten, brachte man dies wohl mit Recht in Verbindung mit jenem vor Jahresfrist erörterten Plan.⁴⁹⁾ Und ebenso tauchte im Jahre 1877, als Regierungsrat Meier und Gawlid erschienen, um die Entfernung der Katharinerinnen in die Wege zu leiten, diese Befürchtung wieder auf.⁴⁹⁾

In Bischofsfein hatten die genannten Herren am

⁴⁹⁾ Erml. Btg. 1875, Nr. 135.

⁴⁹⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 32.

8. November, in Braunsberg am 6. November Revisionen der Volksschulen vorgenommen, und immer trat die Vermutung hervor, es handele sich um Einführung von Simultanschulen in den ermländischen Städten.

Für Braunsberg lag ein unterrichtliches Bedürfnis nicht vor; denn es hatte gut organisierte konfessionelle Schulen.

In einer kombinierten Sitzung des Magistrats und der Schuldeputation vom 24. März 1877 erklärte denn auch Gawlick, um alle Befürchtungen, die aus Anlaß der Entfernung der Katharinerinnen aus der Mädchenschule laut wurden, zu zerstreuen, es liege durchaus nicht in der Absicht der Regierung, in Braunsberg simultane Volksschulen einzuführen, weil ein Bedürfnis dazu nicht vorhanden sei. Man wollte aber seinen Versicherungen nicht recht glauben, da man sich erinnerte, daß die Regierung, entgegen dem von ihren Kommissaren mit dem Kloster abgeschlossenen Mietsvertrage, sich vorbehalten wollte, die angemieteten Schulräume nicht bloß zur Einrichtung einer katholischen Mädchenschule zu benutzen.⁶⁰⁾ Man hatte eben den ursprünglich wahrscheinlich gehegten Plan fallen gelassen und kam nicht mehr darauf zurück.

Sehr charakteristisch sind die Vorgänge in Frauenburg. Hier sollte auf Anordnung der Königsberger Regierung die evangelische Volksschule, welche 12 einheimische und zwei Gastschüler in zwei Klassen zählte, mit den 438 Kinder enthaltenden Klassen (3 und 3) der katholischen Schule zu einer unter Leitung des evangelischen Pfarrers stehenden Simultanschule vereinigt werden.

Als Magistrat und Schuldeputation, in welcher vier Protestanten und drei Katholiken saßen, in der Sitzung vom

⁶⁰⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 36.

12. Februar 1876 die Errichtung einer Simultanschule beschlossen hatten, wurde sofort (25. Februar) eine von etwa 200 Familienvätern unterzeichnete Petition an die Regierung in Königsberg abgesandt mit der Bitte, dem Beschlusse der städtischen Behörden die Genehmigung zu versagen. Allein die Regierung hatte bereits unter dem 24. Februar „bereitwillig“ ihre Genehmigung erteilt, und zwar deshalb, „weil unter Benutzung der bereits vorhandenen Lehrkräfte durch die beabsichtigte Umgestaltung das Unterrichtsinteresse zu wesentlich höheren Zielen gefördert, die Ausgleichung der scharfen konfessionellen Gegensätze angebahnt wird, und doch andererseits die religiöse Unterweisung der Schulkinder je nach ihrer Konfession vollständig gesichert bleibt.“ Die so bedeutend überwiegende Mehrzahl der Schulkinder katholischer Konfession sei nur geeignet, alle Besorgnisse der Katholiken abzuschwächen. Bei solcher Gesinnung konnte die Schulaufsichtsbehörde sich „nicht veranlaßt finden, dem von der Frauenburger Schulbehörde in Ausübung der ihr gesetzlich zustehenden Befugnis gefaßten Beschlusse entgegenzutreten“ (30. März 1876).

Man entnahm aus dem Schreiben mit Verwunderung das Vorhandensein scharfer konfessioneller Gegensätze in Frauenburg, von denen niemand etwas wußte; man glaubte nicht an die Absicht, bessere Schuleinrichtungen herzustellen, wenigstens nicht für die Katholiken, deren Schulen sich in einem guten Zustande befanden.⁵¹⁾

Schon unter dem 24. März 1876 hatte die Regierung die Durchführung der beschlossenen Reorganisation des Frauenburger Schulwesens angeordnet.

Im Mai ging eine mit 200 Unterschriften bedeckte Petition von katholischen Bürgern gegen die Simultanschule an den Kultusminister ab.

⁵¹⁾ Erml. Btg. 1876. Nr. 55, 56.

Gleichzeitig protestierten in außerordentlicher Sitzung die Stadtverordneten (mit allen gegen eine Stimme) gegen den von Magistrat und Schuldeputation gefaßten Beschluß und forderten den Magistrat auf, denselben nicht auszuführen.⁵²⁾

Das machte den Magistrat stutzig. Im Verein mit der Schuldeputation richtete er ein Schreiben an den Kreis-
schulinspektor Dr. Tieß in Braunsberg, worin die Durchführung der Reorganisation schon aus lokalen Gründen vorläufig als unausführbar bezeichnet wurde. Dr. Tieß war der gleichen Ansicht — was sehr beachtenswert — und berichtete in diesem Sinne an die Schulaufsichtsbehörde, mit dem Hinzufügen, daß ein Aufschub der Angelegenheit auch wegen der an den Minister abgegangenen Petition von Frauenburger Bürgern geboten erscheine.⁵³⁾

Die Regierung war sehr erzürnt über den nochmaligen Aufschub der Reorganisation und drohte mit Ordnungsstrafen, wenn nicht sofort Anstalten getroffen würden. Deshalb gab der Kreis-
schulinspektor dem Hauptlehrer auf, im Verein mit den anderen Lehrern sofort eine Verteilung der katholischen, evangelischen und jüdischen Schüler auf vier Knaben- und vier Mädchenklassen mit je zweijährigem Kursus vorzunehmen.⁵⁴⁾

„Man will doch nicht etwa mit aller Geschwindigkeit ein fait accompli als Unterlage für den — am 18. Mai eingeforderten — Bericht nach Berlin präparieren?“ schrieb damals die Erml. Zeitung (Nr. 62).

Das Spiel war verloren; die Simultanschule scheiterte an dem Widerspruch der katholischen Bürgerschaft und insbesondere der Stadtverordneten.

In G u t t s t a d t bemühte sich Kreis-
schulinspektor Bartsch

⁵²⁾ Erml. Ztg. 1876, Nr. 62.

⁵³⁾ Erml. Ztg. Nr. 63.

⁵⁴⁾ Braunsberg, 21. Mai 1876. Erml. Ztg. Nr. 65.

um Hebung des Schulwesens durch Einführung von Simultanschulen. Zunächst führte er, unter Kürzung des deutschen Unterrichts (3), der Religion und des Rechnens (je 1 St.) in den beiden Oberklassen der katholischen Mädchenschule französischen Unterricht ein. Da dieser aber nur sehr schwach besucht wurde, beantragte er bei der Schuldeputation, es sollten die Mädchen der evangelischen Schule an diesem Unterricht teilnehmen dürfen, fand aber Widerspruch, weil man argwöhnte, es solle so die Simultanschule durch die Hintertüre eingeführt werden. Da rückte Bartsch deutlicher heraus: „Meine Herren, es ist Absicht, die Simultanschule einzuführen, um dadurch die Schule zu heben. Je die erste Klasse der Knaben- und Mädchenschule soll zu einer gehobenen gemacht werden . . . Das Geld wird die Regierung geben.“

Der Kreisschulinspektor stellte gegen die Erml. Zeitung, welche das, wie sie glaubte, in durchaus maßvoller und wahrheitsgemäßer Weise berichtet hatte, Strafantrag, und der Staatsanwalt ließ in der Redaktion Haussuchung halten, um den Verfasser des Artikels zu erfahren.⁵⁵⁾

Am 29. Januar 1877 erschien Schulrat Gawlick in Guttstadt, um die Schulen zu revidieren und, wie man allgemein sagte, die Einführung der Simultanschule nochmals zu versuchen. Man prophezeite ihm ebensowenig Glück, wie in Seeburg, wo man acht Tage früher seine Vorschläge mit einem blanken „Nein!“ beantwortet hatte.⁵⁶⁾

Selbst a u f d e m L a n d e wurden Simultanisierungsversuche gemacht, wo Kinder gemischter Konfession vorhanden waren.

Es gelang in R e g e r t e l n, einem Kolonialdorfe, in welchem früher alle, jetzt wenigstens noch einige Besitzer evangelisch waren.

⁵⁵⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 89, 126.

⁵⁶⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 13.

Im Juli 1876 berief der Kreis Schulinspektor Bartsch den evangelischen und katholischen Schulvorstand zusammen behufs Beratung über Zusammenlegung der beiden Konfessionschulen. Als die einfachen Leute, trotzdem ihnen die Vorzüge der Simultanschule sehr eingehend dargelegt wurden, doch an die so glänzend ausgemalten Vorteile der geplanten neuen Schule nicht glauben konnten, wurde ihnen einfach bedeutet, die Regierung habe die Einführung der Simultanschule einmal beschlossen, ein Widerspruch würde nichts nützen, sondern nur Schaden. Da gaben die Leute schließlich nach, verweigerten aber die Unterschrift. Als nun Anstalten gemacht wurden, die Simultanschule wirklich einzuführen, da kam ein Protest vom evangelischen Kirchenvorstande dagegen mit der Anzeige, daß eine Beschwerde an das Kultusministerium abgeschickt sei. Auch der katholische Kirchenvorstand wandte sich ebendorthin mit der Bitte, die Gemeinde im Besitze der konfessionellen Schule zu belassen und vor den Gefahren der Simultanschule zu bewahren. Zu Anfang Januar 1877 traf der Bescheid des Ministers Dr. Falk ein, welcher kurzweg den Protest der beiden Gemeinden abwies und die Simultanschule guthieß. Gleich darauf (26. Januar) wurden, mitten im Schuljahre, die beiden Schulen zusammengelegt.⁶⁷⁾ Der katholische Lehrer erhielt die zweite Stelle. Nun waren aber noch zwei etwa 300 Schritt voneinander entfernte Schulgebäude vorhanden! Um auch diese Schranke zu beseitigen, beantragte der Kreis Schulinspektor den Abbruch des katholischen ziemlich neuen und in der Nähe der Kirche gelegenen Schulhauses und den Anbau einer Klasse an das evangelische, dem Krüge gegenüber liegende Schulhaus, damit die Kinder auch unter einem Dache vereinigt würden. Am 6. April war deswegen Termin auf dem Landratsamte. Die beiden

⁶⁷⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 12.

Schulvorstände sträubten sich.⁸⁸⁾ Die Simultanschule, welche die katholischen wie evangelischen Eltern nur mit Widerstreben angenommen und mit Widerwillen ertragen hatten, wurde im Mai 1881 wieder aufgelöst.

Auch in dem Regerteln benachbarten Arnsdorf wurde ein Simultanisierungsversuch gemacht. Im Dezember 1876 fand deshalb ein Termin in Dittersdorf statt, zu welchem auch die Schulvorstandsmitglieder von Arnsdorf eingeladen waren. Dieselben wiesen das Ansinnen standhaft zurück, und es ging ein Protest gegen die beabsichtigte Einführung der Simultanschule an die Königsberger Regierung ab⁸⁹⁾, der auch seine Wirkung hatte.

Ähnlich wie in Regerteln gings in Neuhof, einer königlichen Domäne, bei Heilsberg. Dort bestand seit 1835 eine Simultanschule. Erzpriester Herholz, welcher die Wahrnehmung gemacht hatte, daß das Simultaneum der Schuljugend nicht wohlthat, das Band der Religion lockerte und bewirkte, daß die Kinder eine betrübende Gleichgültigkeit gegen die Religion zeigten und am Ende weder katholisch noch evangelisch waren — so in einem amtlichen Aktenstück —, eröffnete 1844 aus kirchlichen Mitteln eine katholische Schule. Im Jahre 1873 erhielt die Gemeinde ein Gnadengeschenk von 3500 Talern zu einem neuen Schulhause, in welchem die katholischen und evangelischen Schulklassen getrennt untergebracht werden sollten. Die Gemeinde mußte zur Annahme des Geschenkes genötigt werden — ahnte sie etwas Schlimmes? —; sie glaubte indes, daß die konfessionellen Schulen auch in dem neuen Hause gesondert fortbestehen würden, zumal die Regierung sich anheischig machte, zwei besondere Eingänge herzustellen. Im Jahre 1875 wurde die evangelische Schule in das neue Haus verlegt, im Oktober 1876 sollte das gleiche mit der katholischen

⁸⁸⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 51.

⁸⁹⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 152 vom 23. Dezember.

geschehen. Bevor dies noch vollzogen war, proponierte der Kreis Schulinspektor Seemann dem Schulvorstande die Vereinigung der getrennten Schulen zu einer Simultanschule (27. Juli 1876). Der katholische Schulvorstand lehnte den Vorschlag einstimmig ab; trotzdem erfolgte die Vereinigung. Ganz eigenmächtig ließ Seemann fünf Schulbänke aus der katholischen in die evangelische Schule hinübertragen. Die Katholiken wandten sich an die Regierung, an den Minister um Abhilfe und erklärten, ihr Gewissen verbiete es ihnen, ihre Kinder in eine Simultanschule zu schicken. Trotzdem fügten sich, aus Furcht vor Strafen, die Eltern von 30 Kindern, die von 60 blieben fest. Andere suchten ihre Kinder in benachbarten Schulen unterzubringen; allein der Schulinspektor verbot deren Aufnahme. Die Bänke trugen resolute Leute wieder in die katholische Schule zurück, wofür sie später mit Gefängnisstrafen büßen mußten. Darauf wurde der katholische Schulvorstand abgesetzt. Gendarmen trugen die Bänke zurück in die Simultanschule. Der Orts- und der Amtsdienner holten die Kinder aus den Häusern und schleppten sie mit Gewalt in die Schule. Schulstrafen wurden verhängt, die sich bald auf 500 M. beliefen. Die Aufregung steigerte sich in dem sonst so friedlichen Dörfchen bis zu einem hohen Grade. Die Neuwahl eines Schulvorstandes wurde abgelehnt, weil der alte zu Unrecht abgesetzt sei und darum noch fortbestehe. Dem Landrat gelang zuletzt die Wahl eines Vorstandes für die Simultanschule, aber wie? Trotz allen Zuredens verließen die Erschienenen fast alle, darunter auch Evangelische, das Wahllokal, die zurückgebliebenen Sieben vollzogen die Wahl.

Die Situation wurde nachgerade unerträglich. Wieder petitionierten die Katholiken, nun schon zum vierten Male, bei dem Minister (25. Januar 1877). Inzwischen mehrten sich die Schulstrafen und stiegen auf 700 M. Aufgreifen von Kindern auf den Straßen, Pfändungen in den Häusern

wiederholten sich fast täglich. „Es scheint“, so schloß das letzterwähnte Bittgesuch an den Minister sehr bezeichnend für die herrschende desparate Stimmung, „als soll unser Dörfchen zugrunde gerichtet werden, weshalb es für uns das Beste sein dürfte, unsere Habseligkeiten zu verkaufen, unserem Vaterlande den Rücken zu kehren und uns ein neues zu suchen, wo man uns keinen andersgläubigen Lehrer aufdringt, und dem Regierungskommissar den traurigen Ruhm zu lassen, ein armes Dörfchen zerstört und die Bewohner zur Auswanderung gezwungen zu haben.“ Sie protestierten nochmals vor Himmel und Erde, vor der Welt gegen die ungesetzliche Handlungsweise der Regierung und ihres Kommissars und baten dringend um Aufhebung der Simultanschule, Wiedereinsetzung des katholischen Schulvorstandes in seine Rechte und Niederschlagung der Schulstrafen.

Endlich traf eine Antwort des Ministers ein (vom 5. Februar); sie lautete abschlägig. Dabei erkannte er an, daß „es angemessen gewesen wäre“, nicht nur den Schulvorstand, sondern auch die Gemeinde zu hören; indessen sei deren nachträgliche Anhörung nicht mehr nötig. Die Regierung habe nach § 18 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 das Recht zu dem von ihr eingeschlagenen Verfahren, da es dem Schulinteresse entspreche.

Nun betraten die Katholiken von Neuhoß den letzten Weg, der noch zum Ziele führen konnte; sie richteten eine Petition an das Haus der Abgeordneten (13. Februar 1877, wiederholt am 23. Oktober 1877). Die Unterrichtskommission verhandelte über die Petition in der Sitzung vom 3. Dezember 1877. Der Referent, Richter-Sangerhausen, ein evangelischer Pastor, beantragte Uebergang zur Tagesordnung: die Regierung habe im Interesse der Schule ein Recht zu ihrem Vorgehen gehabt. Die 90—95 katholischen und 15 evangelischen Kinder könnten von zwei Lehrern in einer zweiklassigen Simultanschule erfolgreicher unterrichtet

werden. Die gerügten Unregelmäßigkeiten könnten, da Gesetze nicht verletzt seien, keine Veranlassung sein, die getroffenen Maßregeln zu redressieren. Der Korreferent, Dr. Franz, beantragte die Ueberweisung der Petition an die Staatsregierung zur Abhilfe. Er betonte scharf die groben Unregelmäßigkeiten im Verfahren, welche die Selbstverwaltung der Gemeinde schwer beeinträchtigten. Der Schulvorstand habe die Einrichtung der Simultanschule abgelehnt, und doch habe die Regierung von Königsberg (15. November 1876) ihm dafür eine Rüge erteilt, „daß er, nachdem er früher sein Einverständnis mit der neuen Einrichtung des dortigen Schulwesens dem Schulinspektor erklärt habe, sich jetzt an die Spitze des Protestes gegen die Durchführung dieser nutzbringenden Reorganisation stelle.“ Der Schulinspektor müsse also falsch berichtet haben, und die Regierung habe auf Grund eines falschen Berichtes ihre Anordnungen getroffen und ohne, ja gegen den Willen der Interessierten das Schulwesen umgestaltet. Der Regierungskommissar wollte die Zustimmung des Schulvorstandes aus einem Berichte Seemanns deduzieren, aus welchem sich jedoch nur ergab, daß nach Uebersiedelung in die neue Schule einer der Schulvorsteher privatim und ohne nachgewiesenen Auftrag der anderen seine Zustimmung ausgesprochen habe. Der Antrag des Korreferenten wurde abgelehnt, der des Referenten angenommen.⁹⁰⁾

Den Katholiken blieb nach Einführung der Simultanschule nur mehr übrig, auf dem Wege der Petition die Wiederherstellung des früheren Zustandes herbeizuführen. Sie wandten sich in der That im Herbst 1879 mit einer Vorstellung an den Minister von Puttkamer und sie durften auf die Berücksichtigung ihres Gesuches um so mehr rechnen, als

⁹⁰⁾ Vgl. Erml. Btg. 1877, Nr. 3, 4, 5, 16, 22, 30, 147.

die Einrichtung der Simultanschule unter so ungewöhnlichen Umständen vor sich gegangen war, wie an keinem anderen Orte. Denn erstens wurde die Ortsgemeinde nicht gehört, was Minister Falk selbst in einer Verfügung mißbilligte. Zweitens ist die Simultanschule gegen den Beschluß des katholischen Schulvorstandes vom 27. Juli 1876 eingeführt worden. Der Bericht des Schulinspektors an die Königsberger Regierung, wonach einer der Schulvorsteher ihm am 10. September 1877 über die zwangsweise Vereinigung der Schule durch Anordnung der Regierung vom 18. August 1877 die Zufriedenheit derjenigen Schulvorstandsmitglieder erklärt, welche im Juli 1876 die Simultanisierung der Schule abgelehnt hatten, hatte sich in der bald darauf gegen den Schulvorstand angestrebten gerichtlichen Verhandlung⁶¹⁾ als unrichtig erwiesen. Drittens wurde der Schulvorstand zufolge seiner tatsächlichen Weigerung seines Amtes entsetzt.⁶²⁾

Der Minister wies die Petition zurück. Ohne auf die bedenklichen Umstände, unter denen die Schule zustande gekommen war, auch nur einzugehen, lehnte er das Gesuch ab, weil solche Mißstände, welche die Aufhebung des Simultaneums rechtfertigen könnten, sich nicht gezeigt hätten.⁶³⁾

Nun wandten sich die Neuhöfer an das Haus der Abgeordneten. Ausdrücklich versicherten sie, die Schulvorstandsmitglieder hätten vor dem Ortsvorstand eidlich erklärt, daß sie niemals der Simultanisierung zugestimmt hätten, und daß der gegenteilige Bericht des Kreis Schulinspektors an die Königsberger Regierung unwahr sei. Trotzdem diese Erklärung auch in Abgeordnetenkreisen Aufsehen erregte, hatte

⁶¹⁾ Vor dem Heilsberger Kreisgericht (11. Dezember 1876) mußte der Schulinspektor gegenüber der entschiedenen Behauptung: „Der Schulvorstand hat niemals, weder mündlich noch schriftlich, eingewilligt“ zugestehen: „Ja, er hat protestiert.“

⁶²⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 134.

⁶³⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 40 vom 3. April.

die Eingabe keinen Erfolg. Zu spät eingesandt, gelangte sie überhaupt nur bis an den Korreferenten.⁶⁴⁾

Es wurde oben schon erwähnt, daß der Gemeindevorsteher, die Schulvorstandsmitglieder und mehrere andere Leute aus Neuhof wegen Hausfriedensbruches, verübt durch eigenmächtiges Hinaustragen der Schulbänke aus dem Klassenzimmer der evangelischen Kinder in das der katholischen in dem neuerrichteten Schulgebäude, von dem Heilberger Kreisgericht zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Das ostpreußische Tribunal zu Königsberg sprach sämtliche Angeklagten frei, weil die betreffenden Lehrer dem Schulvorstand den Eintritt in das Schulhaus nicht untersagt hätten⁶⁵⁾; allein das Obertribunal hob das freisprechende Urteil auf, indem es von der Erwägung ausging, daß die Frage, ob die Betreffenden gegen den Willen der Lehrer gehandelt hätten, bedeutungslos sei, da für geschlossene, zum öffentlichen Dienste bestimmte Räume die Anordnungen der staatlichen Aufsichtsbehörde maßgebend seien und die Angeklagten in bewußtem Widerspruch gegen jene in die Schule eingedrungen seien. So mußten sie wirklich die über sie verhängten Strafen antreten und abbüßen.⁶⁶⁾

Außerhalb des eigentlichen Erm=landes wurden Simultanschulen durchgesetzt in Stuhm und zum Teil in Elbing.

In Stuhm war die Simultanisierung der Volksschulen trotz Widerspruches der Katholiken im Jahre 1873 vollzogen worden. Aber bald traten auch hier allerlei Unzuträglichkeiten hervor. Man klagte über wiederholte Reibereien unter den Lehrern und Schülern, über Zurücksetzung der katholischen Kinder (z. B. bei den Deklamationen an Königs Geburtstag), auch über mangelhafte Leistungen

⁶⁴⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 34, 37, 39.

⁶⁵⁾ Erml. Btg. 1878, Nr. 27.

⁶⁶⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 42, 67.

gegen früher. Aber die Schuldeputation schien über die Zustände und Leistungen in der Simultanschule milder zu urteilen, als bei Konfessionsschulen sonst üblich war, und, als Propst Gäbler im Jahre 1877 gerade unter Hinweis auf die mangelhaften Leistungen in der Religion bei der Regierung von Marienwerder wegen Rekonfessionalisierung der Schule vorstellig wurde, beschloß sie, der Regierung ablehnend zu berichten, weil ein Grund zu Klagen nicht vorhanden. Eine Revision durch die Regierung hatte in drei Jahren nicht stattgefunden.

Schlimmer als die ungenügenden Leistungen waren die unbefriedigenden sittlichen Zustände unter den Kindern, welche ein offenbar den Lehrerkreisen angehörender Korrespondent der Ermländischen Zeitung (1877, Nr. 45) auf „die manchemal mehr als eigentümlichen Erziehungsmaximen und pädagogischen Regeln einzelner Herren“ zurückzuführen geneigt war, mit der Bemerkung schließend: „Wenn auch unsere Simultanschule allen Anforderungen, welche man an eine fünfklassige Volksschule zu stellen berechtigt ist, als Lehranstalt genüge und die Kinder selbst auf eine höhere Bildungsstufe als die frühere zweiklassige Konfessionsschule brächte, der sittliche Zustand derselben aber, wie es jetzt der Fall, ein immer schlechterer würde, so würden wir immer der Konfessionsschule den Vorzug geben. Dieselbe hat die Kinder mit einer guten, auf religiös-sittlicher Grundlage ruhender Volksbildung entlassen, so daß wir auf den „großen Segen“, den die Simultanschule unserer Stadt, besonders aber den katholischen Kindern, die früher nur in zwei Klassen unterrichtet wurden, bringen soll, recht gern verzichten. Es dürfte demnach nötig sein, hinzuweisen auf die beiden großen Wahrheiten: „Jedes Wissen muß, um gute Früchte zu bringen, auf religiös-sittlicher Grundlage beruhen“, und: „Wer zunimmt an Kenntnissen und abnimmt an Sitten, nimmt mehr ab als zu.“ Die Schüler

unserer Simultanschule haben jedoch nicht zugenommen an Kenntnissen, wohl aber abgenommen an Sitten.“

Als im Juni 1877 Regierungs- und Schulrat Dr. Schulz aus Marienwerder die Schule einer zweitägigen, sehr eingehenden Revision unterzog, brachte man dies in Zusammenhang mit der von Pfarrer Gäbler beantragten Umwandlung der Simultanschule in Konfessionsschulen und schöpfte neue Hoffnungen. Dieselben sollten sich nicht erfüllen.⁸⁷⁾

In Elbing wurde auf Betreiben des sehr liberalen Magistrats mit Genehmigung der Danziger Regierung die Mädchenschule simultanisiert im Oktober 1876; zur Simultanisierung auch der Knabenschulen wurden alle Vorbereitungen eifrigst getroffen.

Sowohl der Bischof von Ermland, als auch die evangelische Geistlichkeit von Elbing protestierten gegen die Simultanisierung der Mädchenschule.

An der neuen Simultanschule wurden drei protestantische und zwei altkatholische Lehrer angestellt und letztere — sehr charakteristisch für den in Elbing herrschenden Geist! — auch mit dem katholischen Religionsunterricht beauftragt. Natürlich ließen sich die Katholiken das nicht gefallen und riefen gegen diesen wahrhaft unerträglichen Zustand den Schutz der Regierung an, welche nicht umhin konnte, die Berechtigung der Beschwerde anzuerkennen, aber dabei an die Beschwerdeführenden die merkwürdige Frage stellte, ob sie sich nicht bis Ostern gedulden wollten, weil der Magistrat bis dahin Abhilfe zu schaffen versprochen habe. Die Katholiken konnten darauf nur mit einem entschiedenen Nein antworten. Zu Ostern hörte in der That die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts durch altkatholische Lehrer auf.⁸⁸⁾

Bald wurden allerlei Klagen über Mißstände in der

⁸⁷⁾ Erml. Btg. Nr. 36, 40, 45, 65.

⁸⁸⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 27, 31, 55.

Simultanschule laut. Ein Lehrer wurde beschuldigt, nicht christliche Glaubenssätze in der Religionsstunde vorgetragen zu haben. Eine Beschwerde darüber erledigte die Regierung mit der Bemerkung, der katholische Pfarrer habe gegen die Ueberweisung des Unterrichts an diesen Herrn keinen Einspruch erhoben. In einem anderen Schreiben (29. Dezember 1877): „Nach den Ergebnissen der weiteren Feststellung habe der Lehrer eine Abweichung vom kirchlichen Lehrbegriff nicht beabsichtigt, sondern wegen Ungeübtheit und mangelhafter Vorbereitung seinen Vortrag in einer Weise eingerichtet, die zu Mißverständnissen Anlaß zu geben geeignet war.“ Die Verteilung des Stoffes für den katholischen Religionsunterricht wurde einem altkatholischen Hauptlehrer durch den Magistrat übertragen unter Uebergehung des Pfarrers, der zugleich Schulinspektor war.⁹⁹⁾

Die Elbinger Katholiken waren nicht gewillt, die Schädigung ihrer religiösen Interessen durch die bereits durchgeführte Simultanisierung der Mädchenschule und die geplante, mit Eifer betriebene Umgestaltung auch der Knabenschule ruhig hinzunehmen. Sie begannen einen energischen und — langen Kampf.

Schon am 2. Dezember 1876 petitionierten mehrere hundert katholische Familienväter gegen die eingeführte Simultan-Mädchenschule bei der Regierung zu Danzig, am 21. April 1877 bei dem Kultusminister Dr. Falk. Da keine Antwort erfolgte, sandte man nach Ablauf einer längeren Zeit den Petitionen ein Monitorium nach. Auch jetzt keine Antwort. Da wandten sich mehrere hundert Katholiken unterm 10. November 1878 mit einer Petition an das Haus der Abgeordneten, welche durch den Abgeordneten Dr. Kolberg überreicht wurde. In der Unterrichtskommission wurde die Petition aus dem rein formalen

⁹⁹⁾ Erml. Btg. 1878, Nr. 6, 9, 25.

Grunde abgewiesen, weil der Instanzenzug nicht erschöpft sei, d. h. weil eine Entscheidung des Ministers in dieser Sache noch nicht vorlag. Wieder sandte man ein Erinnerungsschreiben an Minister Falk (5. Februar 1879). Die Petenten wiesen darauf hin, daß sie bereits unterm 21. April 1877 ihre Gründe gegen die Neuschule vorgetragen hätten, wiederholten dieselben und führten insbesondere Tatsachen an, die ihren Widerwillen gegen die Umwandlung von katholischen Schulen in paritätische aufs höchste steigern müßten. Sie erinnerten auch an das erwähnte Monitorium. Nun erwiderte der Minister unter dem 19. Februar 1879, daß nach den aktenmäßigen Ermittlungen — keines dieser Schreiben vorhanden sei. Ein sehr merkwürdiger Zufall! Erst aus der Germania habe der Minister Kenntnis von jener Vorstellung erhalten und solches auch unterm 17. November 1877 die Danziger Regierung wissen lassen. Jetzt habe er letztere veranlaßt, sich zu der Sache zu äußern. Die notwendigen Erhebungen seien nunmehr angestellt, und die Sache sei in der Schwebe.⁷⁰⁾

„Die Entscheidung ist nahe“, schrieb die Ermländische Zeitung. Sie war es noch lange nicht; der Bescheid blieb aus; Dr. Falk ging ab und von Puttkamer übernahm das Kultusministerium. An ihn wandten sich nun die Elbinger Katholiken mit der Bitte, die nun schon über zwei Jahre sich hinziehende Angelegenheit endlich zur Entscheidung zu bringen. Man glaubte von dem neuen Minister erwarten zu dürfen, daß er den Mißständen, die bereits zutage getreten waren und auch schon in protestantischen Kreisen den Wunsch nach Zurückführung der alten Verhältnisse laut werden ließen, gebührende Aufmerksamkeit schenken und den berechtigten Wünschen der Katholiken Rechnung tragen werde.⁷¹⁾

⁷⁰⁾ Erml. Ztg. 1879, Nr. 60; 1880, Nr. 4.

⁷¹⁾ Erml. Ztg. 1879, Nr. 92.

Die Antwort verzögerte sich. Die Elbinger monierten zweimal oder dreimal; sie bezogen sich auf die schönen Worte, welche Kaiser Wilhelm bei seiner Anwesenheit in Elbing im September 1879 an die Geistlichen beider Konfessionen gerichtet hatte: „Ja, meine Herren, auf Religion und Schule beruht die ganze Zukunft unserer Nation.“⁷²⁾

„Vom 1. Oktober ab“, so schrieb man schon, „sind sämtliche hiesige Bezirksschulen als Simultanschulen eingerichtet.“

In der That schien es so. Der 9. Oktober sollte die vollendete Tatsache schaffen. Ohne die von den Katholiken angerufene Entscheidung des Ministers abzuwarten, hatte man alles wohl vorbereitet: die Lehrkräfte waren verteilt, der Stundenplan entworfen, das Kollegium der Stadtverordneten zur Einweihungsfeier geladen, die Kinder den bezüglichen Bezirksschulen zugewiesen, das neue Schulgebäude bekränzt — da traf wie ein Blitz aus heiterem Himmel, nicht für den Magistrat, denn dieser war schon von der Danziger Regierung über die Entschliebung des Ministers verständigt worden, hatte aber dagegen remonstriert, die Liberalen wußten wohl von der Petition der Katholiken, konnten sich aber nicht denken, daß sie Berücksichtigung finden könne —, am 8. Oktober telegraphisch die Weisung des Ministers ein, die Schule sei nicht zu eröffnen. Die Aufregung war groß, Freude und Hoffnung bei den Katholiken, Ingrim bei den Freunden der Simultanschule. Am 9. Oktober trat die Schuldeputation zu einer Beratung zusammen. Bald darauf reisten Oberbürgermeister Thomale und Stadtverordneten-Vorsteher Wiedewald nach Berlin, um womöglich den Minister noch umzustimmen. Dieser empfing sie mit der ihm eigenen Höflichkeit, hörte sie in $\frac{3}{4}$ stündiger Audienz an, zeigte sich sehr unterrichtet, gab aber keinen endgültigen Bescheid. Er soll auch erklärt haben, daß er im Punkte der Simultanschulen wesentlich von den

⁷²⁾ Erml. Ztg. 1879, Nr. 106.

Grundsätzen Falls abweiche und dieselben nur ausnahmsweise und in Fällen der Not dort zulasse, wo die konfessionelle Schule nicht durchgeführt werden könne. Er müsse es den Herren von Elbing überlassen, einen solchen Notfall für ihre Stadt nachzuweisen und darüber neues Beweismaterial beizubringen. Die Kölnische Zeitung, welche dies berichtete, bemerkte zugleich: „Die Antwort läßt den Elbingern wenig Hoffnung; denn die Simultanschulen sind ja erst neuerdings des Grundsatzes halber in Elbing eingeführt, und eine materielle Unmöglichkeit, die Schulen in alter Weise fortbestehen zu lassen, wird schwerlich nachgewiesen werden können.“

Inzwischen (9. Oktober) hatten auch die Katholiken auf ihre Vorstellungen vom 5. Februar, 30. Juli und 20. September den vorläufigen Bescheid erhalten, daß die Danziger Regierung beauftragt sei, von der bereits getroffenen Entscheidung bezüglich der Knabenschule ihnen schleunigst Mitteilung zu machen.⁷³⁾

Unterm 13. Oktober 1879 wurden sie von Danzig aus benachrichtigt, daß nach der Entscheidung des Ministers vom 9. Oktober die staatliche Genehmigung zu der von den städtischen Behörden beschlossenen Umwandlung der katholischen dritten Knabenschule zu einer paritätischen Schulanstalt nicht zu erteilen sei.⁷⁴⁾

Die katholischen Knaben wurden nicht, wie man erwartet hatte, in das eigens für die geplante Simultanschule erbaute Schulhaus — denn das alte Kirchschulgebäude hatte der Magistrat bereits gekündigt —, sondern in drei getrennte Schulhäuser gewiesen, die zum Teil zwanzig Minuten voneinander entfernt lagen, „vorläufig“, denn man hoffte, den katholischen Kirchenvorstand wieder zur Hergebe der früheren, allerdings sehr ungeeigneten Kirchschule

⁷³⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 121, 122, 123.

⁷⁴⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 123.

bewegen zu können, was schließlich auch gelang.⁷⁶⁾ Ein neuer Beschwerdepunkt für die Katholiken — und für viele Protestanten, die mit diesem Arrangement, weil ihre Kinder insfolgedessen aus den Bezirksschulen ihres betr. Stadtteiles in andere, entfernter liegende verwiesen wurden, so wenig zufrieden waren, daß sie beim Magistrat und Minister dagegen vorstellig wurden.⁷⁶⁾ Natürlich petitionierten auch die Katholiken gegen die ihnen bezw. ihren Kindern gewordene Behandlung.⁷⁷⁾ Sie erhielten von Danzig her einen ablehnenden Bescheid, da die Regierung den Magistrat zu jenem Zugeständnis an die Katholiken (Ueberweisung des mitten in der Stadt gelegenen neuen Schulhauses an die katholische Knabenschule) nicht zu nötigen vermöge und die angewiesenen Lokalitäten, wie eine Untersuchung erwiesen habe, allen Anforderungen entsprächen.⁷⁸⁾

Der Magistrat beruhigte sich bei der ministeriellen Entscheidung vom 9. Oktober nicht, richtete vielmehr eine Petition an das Haus der Abgeordneten. Aber auch die Katholiken waren nicht säumig und versahen die Abgeordneten des Zentrums mit dem nötigen Aktenmaterial, damit sie die Argumente der Petition entkräften könnten.⁷⁹⁾

Die Unterrichtskommission ging (10. Dezember) über die Petition mit 11 Stimmen der Konservativen und des Zentrums gegen 10 Stimmen der anderen Parteien zur Tagesordnung über. Dabei mußten sich die Elbinger manches harte Wort gefallen lassen. Der Abgeordnete Dr. Brüel bezeichnete die Argumentation gegen das unfehlbare päpstliche Lehramt in einem Schreiben des Magistrats an einen Lehrer, der sich um eine Stelle bewarb und nun über seinen Glauben inquiriert wurde, als „inept“; auch auf liberaler

⁷⁶⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 124, 125, 135, 139.

⁷⁶⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 128.

⁷⁷⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 132.

⁷⁸⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 139.

⁷⁹⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 139.

Seite wurde das glaubensinquisitorische Vorgehen gegen die Lehrer hart getadelt, und man äußerte sich dahin, daß nach dem Vorgefallenen die städtischen Behörden von Elbing wohl am wenigsten geeignet seien, Simultanschulen einzurichten, in denen der religiöse Friede gefördert werden soll.⁸⁰⁾

Im Plenum des Hauses debattierte man zwei Tage über die Elbinger Petition. Die Zuhörertribüne war so gefüllt wie in den Tagen des ärgsten Kulturkampfes; auch die Logen für die Herrenhausmitglieder und die Diplomaten waren besetzt wie nur selten. Ein Antrag, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde in namentlicher Abstimmung mit 245 gegen 147 Stimmen abgelehnt, der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung mit großer Majorität, zu der auch eine Anzahl Freikonservativer gehörte, angenommen. Man hatte das Gefühl, daß der konservativ-christliche Gedanke, welcher in der Aera Falk so weit zurückgedrängt worden war, wieder in sein altes Recht eintreten werde.⁸¹⁾

Nachdem die Katholiken Elbings diesen zweifellos großen Erfolg errungen hatten, setzten sie alle Kraft daran, auch die Rekonfessionalisierung der Mädchenschule zu erreichen. An Beschwerden über unliebsame Vorgänge in der neuen Schule fehlte es nicht, abgesehen von den Klagen über die Verlegung der katholischen Klassen in entfernte Stadtteile. Ein katholischer Lehrer mußte von einer evangelischen Schülerin den Ruf hören: „Du katholischer Hund!“ Und als er sie dafür, wie gebührllich, strafte, rief eine andere: „Das mußt du deiner Mutter sagen!“

Ein evangelischer Lehrer bestritt im Geographieunterricht das katholische Dogma vom Fegefeuer.⁸²⁾

⁸⁰⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 144.

⁸¹⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 150.

⁸²⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 128.

Die katholischen Mädchen erhielten wöchentlich nur sieben Stunden Religionsunterricht, die evangelischen 17.⁸³⁾

An der Knabenschule waren zwei altkatholische und zwei katholische Lehrer tätig, dazu jener Katechet, der aus lauter Ungeübtheit katholische Dogmen bekämpft hatte.⁸⁴⁾

„Unsere sogenannten paritätischen Schulen sind im Grunde nur protestantisch. Außer dem Religionslehrer findet sich in keinem Kollegium ein Katholik. Daß der herrschende Geist hiernach protestantisch sein muß, liegt auf der Hand.“⁸⁵⁾

Als Lesebuch wurde der „Preußische Kinderfreund“ in der Bearbeitung von Günther und Strübig gebraucht, welcher auf die Katholiken nicht überall gebührende Rücksicht nimmt.

Nachdem eine Eingabe katholischer Bürger um Rekonnfessionalisierung der simultanen Mädchenschulen zurückgewiesen wurde, ging unterm 14. Februar 1880 eine mit zahlreichen Unterschriften der Katholiken bedeckte Petition nach Berlin ab, in welcher der Kultusminister unter Berufung auf mancherlei Mißstände, insbesondere auf neuerdings wiederholt vorgekommene Angriffe auf das religiöse Gefühl der katholischen Kinder, um Rekonnfessionalisierung der Mädchenschulen gebeten wurde.⁸⁶⁾ Kaum war die Beschwerde abgegangen, da hörte man wieder, wie ein evangelischer Hauptlehrer in einer der Mädchenschulen das bekannte Wort: „Sobald das Geld im Kasten klingt“ usw. den Kindern vorgetragen, von Sündenvergebung für Geld u. dgl. gesprochen habe.⁸⁷⁾

Dem Magistrat wurde diese Petition zur Aeußerung

⁸³⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 132.

⁸⁴⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 11.

⁸⁵⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 16.

⁸⁶⁾ Näheres über den Inhalt der Petition vgl. Erml. Btg. 1880, Nr. 110.

⁸⁷⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 26.

zugesandt, und er suchte begreiflicher Weise alle Beschwerden der Katholiken als unbegründet oder unerheblich darzustellen⁸⁸⁾, während andererseits die Katholiken die Begründetheit aller ihrer Klagen öffentlich behaupteten.

Der Minister beschied (22. Januar 1881) die Eingabe der Katholiken abschlägig, da das zur Begründung Beigebrachte zum Teil bereits seine Erledigung gefunden, zum Teil sich als nicht zutreffend herausgestellt habe. Die letztere Behauptung wurde mit Verwunderung aufgenommen; denn niemand von den Beschwerdeführern, niemand von den Zeugen, keines von den betreffenden Kindern, keiner der angerufenen Geistlichen war zu einer amtlichen Aeußerung aufgefordert worden. Nur die angeschuldigten Lehrer hatte man gefragt, ob sie das ihnen zur Last Gelegte als richtig anerkannten. Diese aber hatten alles bestritten! Nur in einem Punkte stellte von Puttkamer Abhilfe in Aussicht, nämlich in bezug auf die simultanen Morgenandachten. „Ich habe die Königliche Regierung veranlaßt, eine Einrichtung in Erwägung zu ziehen, wonach die Andacht für die Kinder nach den Konfessionen gesondert zu halten ist.“⁸⁹⁾

Nach seiner Stellung zur Frage der Simultanschule hätte von Puttkamer eigentlich eine Rekonfessionalisierung der Elbinger Mädchenschule dekretieren sollen, da nicht die Not der Verhältnisse zu ihrer Einrichtung geführt hatte, sondern ein Prinzip. Er würde, wäre er damals schon Minister gewesen, dieselbe ebensowenig zugelassen haben, wie die Simultanisierung der Knabenschulen. Er meinte aber, daß er eine legitim zustande gekommene und an sich durch die Gesetze nicht ausgeschlossene Schuleinrichtung gegen den Widerspruch der Schulunterhaltungspflichtigen nicht umstoßen dürfe, wenn nicht zwingende unhaltbare Verhältnisse eingetreten. Die von den Katholiken vorgetragene Be-

⁸⁸⁾ Ueber den Inhalt siehe Erml. Btg. 1880, Nr. 118.

⁸⁹⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 14, 29.

schwerden erschienen ihm aber hierfür nicht erheblich genug und eine Remedur nicht unausführbar.

Jahrelang, bis in die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts haben die Elbinger Katholiken gegen die Simultanschule angekämpft, Petitionen an das Abgeordnetenhaus gesandt unter Anführung allgemeiner und besonderer Unzuträglichkeiten, alter und neuer; erreicht haben sie nichts, so daß sie zuletzt, müde geworden und ohne Hoffnung auf Erfolg, die Waffen niederlegten.

Der Geist des neuen Schulunterhaltungsgesetzes mit seinen konfessionellen Bestimmungen, wenn es auch auf Westpreußen einst Anwendung findet, wird ihre Hoffnung kaum neu beleben.

Im Jahre 1876 wurde die katholische Pfarrschule zu Neuteich mit der seit lange simultanen Stadtschule „im Interesse der die Pfarrschule besuchenden Kinder“ vereinigt und dadurch simultanisiert. Allein diese Einrichtung bewährte sich so wenig, daß Magistrat und Stadtverordnete in gemeinsamer Sitzung am 17. März 1881 einstimmig die Aufhebung der Simultanschule beschlossen in der Erwägung, daß eine gedeihliche Entwicklung des Schulwesens unter den dortigen Verhältnissen nur von konfessionellen Schulen zu erwarten sei. Allein Minister v. Goxler genehmigte nur eine sechsklassige Schule mit vier aufsteigenden Klassen, von denen die zwei unteren parallel und konfessionell, die zwei oberen simultan sein sollten.⁹⁰⁾ Im Jahre 1884 fand eine Erweiterung des Simultaneums statt. Erst für Ostern 1897 ordnete Minister Bosse die Konfessionalisierung der Schule an; dieselbe erfolgte aber, weil der Magistrat allerlei Schwierigkeiten machte, den längst gefaßten Beschluß aus-

⁹⁰⁾ Pfarrer und Kirchenvorstand an Minister v. Goxler, 7. März 1882. Antwort, Berlin, 23. Juni 1882.

zuführen, erst zu Ostern 1898. Ein hervorragendes Verdienst an diesem für die katholische Sache so wichtigen, in 17 jährigem Kampfe erstrebten Erfolg gebührt dem eifrigen Pfarrer Tieß, während sein vortrefflicher Vorgänger, Pfarrer Langwald, sich lange vergeblich bemüht hatte.⁹¹⁾

In Sch ad w a l d e, Kr. Marienburg, wurde die seit lange bestehende katholische Schule 1875 in eine paritätische, im Jahre 1881 auf Antrag der evangelischen Grundbesitzer in eine einklassige evangelische umgewandelt, allerdings unter der Versicherung, daß für den Religionsunterricht der katholischen Kindern „reichlich“ gesorgt werden solle.⁹²⁾

Im Regierungsbezirk Marienwerder wurden 1880 nur 138 Schulen ausschließlich von protestantischen und nur 88 Schulen ausschließlich von katholischen Kindern besucht. Dagegen waren in 344 katholischen Schulen 4522 protestantische und in 445 evangelischen Schulen 8994 katholische Kinder. 1779 evangelische Kinder in 170 und 3144 katholische Kinder in 271 Schulen erhielten keinen Religions-Unterricht von einem Lehrer ihrer Konfession. Den anderen Unterricht empfangen an 9000 katholische und an 4500 protestantische Kinder nur von Lehrern anderer Konfession.⁹³⁾

Die Umwandlung der Schule von St u h m s d o r f in eine Simultanschule wurde geplant, aber nicht durchgeführt.⁹⁴⁾ Die Verhandlungen hatten sieben Jahre gedauert.

⁹¹⁾ Pfarrer Tieß an Bischof Dr. Thiel in mehreren Schreiben von 1895—1898 (5. Febr.).

⁹²⁾ Erml. Ztg. 1881, Nr. 51.

⁹³⁾ Erml. Ztg. 1880, Nr. 101.

⁹⁴⁾ Erml. Ztg. 1880, Nr. 51.

Ein Antrag der Kommune von P o s i l g e auf Einrichtung einer Simultanschule wurde nicht genehmigt.⁹⁵⁾ Schließlich kam man dahin, die Unterstufe simultan, die anderen Stufen konfessionell einzurichten.

T i l s i t hatte eine zweiklassige katholische Kommunal-
schule. Die zweite Klasse wurde nun im Jahre 1878 durch
den liberalen Magistrat mitten im Schuljahre und ohne
Wissen und Willen der Stadtschuldeputation wegen
zu geringer Schülerzahl einfach aufgehoben. Zwar
mißbilligte die Schuldeputation dieses Vorgehen des Ma-
gistrats und verbat sich für die Zukunft Aehnliches, hieß
aber doch nachträglich die vollendete Tatsache gut. Das
war aber nur der erste Schritt zu einem anderen Ziele:
die katholische Schule sollte ganz beseitigt werden. Ohne
Zweifel war die jetzt einklassige Schule mit 61 Kindern ein
unvollkommenes Schulgebilde, zumal in einer Stadt mit
mehr als 10 000 Einwohnern. Magistrat und Schuldepu-
tation beschlossen denn auch sehr bald die gänzliche Auf-
hebung der katholischen Schule, und die Stadtverordneten
stimmten zu. Es sollten die 61 katholischen Kinder in die
anderen städtischen Elementarschulen verteilt und zur Er-
teilung des Religionsunterrichts an einer derselben ein
katholischer Lehrer angestellt werden. Die Katholiken pro-
testierten gegen dieses Vorgehen bei der Regierung in Gum-
binnen; allein diese gab ihre Zustimmung, weil die Zahl
der Kinder unter 50 gesunken war. Die Katholiken legten
dann Beschwerde bei dem Oberpräsidenten ein.⁹⁶⁾ Die schon
am 28. Oktober 1878 angerufene Entscheidung des Ober-
präsidenten erfolgte endgültig erst am 21. März 1879; sie
lautete abschlägig, enthielt aber insofern eine Verbesserung,

⁹⁵⁾ Erml. Ztg. 1880, Nr. 131.

⁹⁶⁾ Erml. Ztg. 1878, Nr. 111, 136, 140.

als die katholischen Kinder mit ihrem Lehrer einer der Elementarschulen zugewiesen, nicht in alle verteilt wurden. Obschon die Katholiken sofort Rekurs an den Minister ergriffen und davon dem Magistrat Anzeige machten, erfolgte doch schon am 31. März die Auflösung der Schule — zum großen Leidwesen der katholischen Eltern, welche um die religiöse Erziehung ihrer Kinder besorgt waren, wenn sie auch hoffen durften, daß dieselben in der vierklassigen, zudem gut geleiteten Simultanschule, in der sie überdies auch nach Geschlechtern getrennt wurden, mehr lernen könnten, als in der bisherigen einklassigen Schule.⁹⁷⁾

Professor Kuršhat in Königsberg meinte, die Aufhebung der Schule sei geschehen, um die Widerspenstigkeit der Katholiken „gegen des Kaisers Regierung, die vielleicht in den katholischen Schulen gelehrt“ werde, zu brechen.⁹⁸⁾

Auch rechtlich war der Schritt des Magistrats nicht unbedenklich. Die katholische Gemeinde von Tilsit besaß nämlich bis zum Jahre 1818 ein eigenes Hospital mit bedeutenden Fonds und darin auch seit 1749 eine katholische Schule, zu deren Unterhaltung die Hospitalkasse nach Bedürfnis beisteuerte. Auf Grund eines Vertrages wurde nun im Jahre 1818 das Hospital samt seinen Gütern und Fonds der Stadt übergeben, wohingegen diese alle auf jenen Grundstücken ruhenden Lasten übernahm, also auch die Unterhaltung der katholischen Schule. Man sollte nun glauben, dieser Vertrag werde stets ein Hindernis der Aufhebung der Schule sein und bleiben. Er war es auch lange gewesen, denn verschiedene Rechtsgutachten, welche die städtischen Behörden deswegen einholten, lauteten stets zugunsten der Schule. Jetzt fand man, daß der Kontrakt sich nur auf das Hospital, nicht auf die Schule beziehe, und hob die letztere auf.

So war die einzige im Regierungsbezirk Gumbinnen

⁹⁷⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 32, 38, 41.

⁹⁸⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 44.

bestehende öffentliche katholische Schule vernichtet, und zwar in dem Augenblick, wo man gegründete Hoffnung hatte, noch eine zweite zu erlangen, nämlich in Kobkojen, woselbst ebenfalls 60 katholische Kinder die protestantische Schule besuchen mußten, ohne daß die Regierung das Bedürfnis einer katholischen Schule anerkannte, oder auch nur für den Religionsunterricht gesorgt war. Bald darauf verfügte übrigens die Regierung die Anstellung eines katholischen Lehrers, der auch den Religionsunterricht der katholischen Kinder zu besorgen hatte. Das war die zweite Simultanschule in Litauen.⁹⁹⁾

Der Minister beantwortete die Beschwerde (10. Juni) der Tilsiter Katholiken abschlägig, ohne Gründe anzugeben.¹⁰⁰⁾

Der katholischen Gemeinde von Tilsit blieb nur noch der Weg einer Petition an das Haus der Abgeordneten offen. Der Weg wurde betreten. In ihrer Sitzung vom 31. Januar 1881 verhandelte die Unterrichtskommission über die Tilsiter Petition um Wiederherstellung der Konfessionsschule.

Der Referent, Dr. Berger, hob hervor: Der Oberpräsident habe das unterrichtliche Interesse in den Vordergrund gestellt; allein das sei gerade die prinzipielle Frage, ob die angeblichen unterrichtlichen Vorteile der mehrklassigen Simultanschule die Vorteile der einklassigen konfessionellen Schule überwiegen. Er erkenne das nicht an. Zudem seien die Leistungen der katholischen Schule nach dem Zeugnis des Schulinspektors (18. November 1880) stets befriedigende gewesen, und bei der Ueberbringung in die neue Schule seien sämtliche Schüler der ersten Klasse überwiesen worden, gewiß ein Beweis dafür, daß die Leistungen der einklassigen Schule jenen der dreiklassigen gleichgekom-

⁹⁹⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 38, 41.

¹⁰⁰⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 78.

men seien. Referent und ein anderes Mitglied der Kommission bestritten es, daß die Normalschule auf legalem Wege zustande gekommen: denn nach der K.=D. vom 4. Oktober 1821 und 23. März 1829 mußten die von ihren Seelsorgern beratenen Gemeinden ihre Zustimmung geben. Das sei nicht geschehen, vielmehr hätten die Vertreter der katholischen Kirchen- und Schulgemeinde von Anfang an und durch alle Instanzen gegen die Simultanisierung Verwahrung eingelegt.

Keineswegs sei auch für die religiöse Bildung und Erziehung der katholischen Kinder genügend gesorgt. Zu einer normalen religiösen Ausbildung der Kinder gehöre mehr als eine bestimmte Anzahl von Religionsstunden; man verlange Durchdringung des ganzen Unterrichts und des Unterrichtsstoffes mit dem bestimmten Glaubensinhalt der Konfession, worin das Kind später leben solle; und man sei begierig, den Wunderpädagogen zu sehen, der es fertig bringe, in einer Simultanschule nach keiner Seite zu verlegen und dabei gleichzeitig in dem evangelischen Kinde eine evangelische Geschichts-, Religions- und Lebensanschauung auszubilden und zu befestigen, und in dem katholischen eine katholische; die Simultanschulen seien Abrichtungen-, nicht Erziehungsanstalten.

Vergebens suchte der mit herangezogene Abgeordnete für Tilsit die Maßnahmen der Stadt zu retten. Diese entsprängen lediglich der Fürsorge für bessere Schulverhältnisse, für Einführung eines besseren Unterrichts mit Trennung der Geschlechter. Es habe keinerlei Absicht bestanden, in religiöser Beziehung einen Druck zu üben; der Kulturkampf sei nach Tilsit noch nicht gedrungen. Die katholische Gemeinde habe sich auch der neuen Einrichtung gar nicht abgeneigt gezeigt. Der Schulinspektor, Dekan Zabermann, habe seine Zustimmung gegeben; an dem feierlichen Zuge nach der neuen Schule hätten sich auch viele katholische Eltern

beteiligt, und der katholische Schulinspektor, der frühere Propst, habe die Kinder feierlich begrüßt.

Wenn der Minister, so führte ein anderer aus, sich weigere, entgegen dem Wunsche der Gemeinde die Simultanschule aufzuheben, so müsse er auf einen analogen Fall in der Rheinprovinz hinweisen, wo (in Kirchherten) derselbe Minister den Antrag der Gemeindebehörde, eine evangelische Schule mit gegenwärtig neun oder zehn (und seit lange mit nie mehr als dreizehn) Schülern eingehen zu lassen, abgelehnt habe. Bei Tilsit hingegen erklären die Schulaufsichtsbehörden, sie könnten den kommunalen Behörden die Genehmigung nicht versagen. Also dort könnten sie nicht gewähren, hier nicht versagen. Wo bleibe da die Parität?

Die Kommission beschloß nach dem Antrage des Referenten mit acht gegen fünf Stimmen, dem Hause der Abgeordneten vorzuschlagen, die Tilsiter Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.¹⁰¹⁾

Zu der versuchten und zum Teil durchgeführten Simultanisierung des ermländischen Schulwesens kam die Aufhebung mehrerer katholischer Privatschulen in der ostpreussischen Diaspora. Aufgehoben wurden die Schulen in Sensburg mit 30 Kindern (1874), Bilderweitschen mit 14 Kindern (Ostern 1876), Szibben.¹⁰²⁾

Wenn die Simultanschulen wirklich das hohe Gut sind, wofür man sie ausgibt, warum führte man sie dort nicht ein?

Andererseits gelang es nicht, für nicht unerhebliche katholische Minderheiten Konfessionsschulen oder auch nur Religionsunterricht zu erreichen, während im Ermland

¹⁰¹⁾ Session 1880—81. Drucksachen Nr. 226.

¹⁰²⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 12. Die Aufhebung einstweilen vertagt.

selbst für ganz kleine evangelische Minoritäten evangelische Kommunal­schulen längst bestanden.

Die Petition der katholischen Gemeinde zu Sensburg von 1877 ans Herrenhaus führte allein aus ihrem Bezirk 23 katholische Schulkinder zu Salza, 13 zu Usranken, 60 zu Giesewen, 19 zu Kerstinowen, 47 zu Alt-Bojanowen an, die einfach die evangelischen Schulen besuchen mußten, ohne daß auch nur für katholischen Religionsunterricht gesorgt wurde.¹⁰³⁾ Warum führte man in allen diesen Fällen nicht Simultanschulen ein, da es doch im Ermland bei viel kleineren evangelischen Minoritäten erstrebt und vielfach auch bewirkt wurde?

Die evangelische Schule von P o m e h r e n bei Heilsberg hatte unter dreißig und einigen Schülern 24 katholische, also die Majorität. Und doch gelang es dem Schulvorstande nicht, die Anstellung eines katholischen Lehrers zu erreichen.¹⁰⁴⁾

Mit der Simultanisierung der Volksschulen steht in engem Zusammenhange die damals vorgenommene Revision der S c h u l l e s e b ü c h e r.

In den katholischen Schulen der Diözese Ermland und auch darüber hinaus (z. B. im Konitzer Kreis) wurde das Lesebuch des Braunsberger Seminardirektors Dr. Arendt gebraucht, welches konfessionell sehr milde gehalten und für das religiöse Gefühl evangelischer Schüler nicht gefährlich war. Trotzdem erließ die Marienwerderer Regierung, ob­ schon sie gegenüber der Vorstellung eines Schulvorstehers, daß durch einzelne konfessionell bearbeitete Lese­stücke das Gefühl evangelischer Kinder verletzt werde, die Darstellung des gedachten Lesebuches für im ganzen objektiv erklärte, im Jahre 1872 die Verfügung¹⁰⁵⁾, daß in solchen katholischen

¹⁰³⁾ Denkschrift des Ordinariats S. 32.

¹⁰⁴⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 86, 92, 104, 133.

¹⁰⁵⁾ Erml. Volkstbl. 1872, Nr. 77.

Schulen, welche auch von evangelischen Kindern besucht werden, alle Stücke konfessionellen Inhalts auszuschließen und den Religionsstunden zu überweisen seien, und wiederholte diese Verfügung im Auftrage des Kultusministeriums im März 1874. Dagegen wäre nicht viel zu sagen, hätte man nur die gleiche Rücksicht auf die katholischen Kinder, welche evangelische Schulen besuchen mußten, genommen. In vielen solcher evangelischen Schulen (z. B. Milenz, Alt-Münsterberg) war aber der konfessionell stark gefärbte „Kinderfreund von Preuß und Wetter“ im Gebrauch, ein Schulbuch, worin nicht wenige Lesestücke vorkommen, die das religiöse Gefühl katholischer Kinder auf das empfindlichste verletzen.¹⁰⁶⁾

In den Schulen von Rastenburg, die auch von katholischen Kindern besucht wurden, wurden gebraucht: Deutsches Lesebuch von Ed. Boß; Lesebuch für Bürgerschulen von Lüben und Nacke, welche beide historisch unrichtige und die Katholiken verletzende Ausführungen, insbesondere aus dem Zeitalter der Reformation, enthalten; in den Simultanschulen von Pr. Holland Lüben und Nacke, der Preußische Kinderfreund; in Memel Lüben und Nacke, Boß; in der Simultanschule von Stuhm die Weltkunde von Hüttmann u. a.¹⁰⁷⁾, welche manches für Katholiken Anstößiges enthält; in der größtenteils von katholischen Kindern besuchten Schule zu Pomehren, Kreises Heilsberg, das Lesebuch von Boß; in den Simultanschulen von Allenstein das Lesebuch von Boß.¹⁰⁸⁾

Auf Veranlassung des Unterrichtsministeriums und der Marienwerderer Regierung hatte Dr. Arendt 1874 sein Lesebuch so umgearbeitet, daß es auch für konfessionell gemischte Schulen brauchbar war. Es wurde für gemischte

¹⁰⁶⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 21; Btg. 1877, Nr. 7.

¹⁰⁷⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 18.

¹⁰⁸⁾ Vgl. Erml. Btg. 1877, Nr. 1, 3, 4, 7, 8, 18.

Schulen eingeführt durch Verordnung vom 23. März 1874 (Marienwerder); aber schon im Jahre 1878 wurde es einfach beseitigt und durch das von Bock ersetzt, von welchem eine eigene Ausgabe für paritätische und eine andere für katholische Schulen veranstaltet wurde — immerhin ein Fortschritt in der Rücksichtnahme auf die Katholiken.¹⁰⁹⁾

Nachdem das Arendtsche Lesebuch schon 1878 aus den gemischten Schulen entfernt war¹¹⁰⁾, wurde es 1881 gänzlich beseitigt und durfte nur noch bis Ostern im Gebrauch bleiben.¹¹¹⁾ Dafür wurde das von Lepke eingeführt, eigentlich eine Ueberarbeitung des Bockschen Lesebuches für katholische Schulen.¹¹²⁾

In den Elbinger Schulen wurde der Preußische Kinderfreund von Preuß und Better in der Bearbeitung von Günther und Strübig eingeführt, in dessen Teile für die Mittelstufe sich auch die Sage vom Binger Mäuseturm, in dem für die Oberstufe eine Lobpreisung Gustav Adolfs, des gefeierten Helden des Protestantismus, findet.¹¹³⁾

Wie mit den Lesebüchern, so verhielt es sich auch mit den Handbüchern für den Unterricht in der vaterländischen Geschichte. Es soll nicht geleugnet werden, daß es an einem geeigneten Buche dieser Art für die höheren Lehranstalten Ost- und Westpreußens fehlte. Aber die hier eingeführten Lesebücher von Pierson, Heinel und selbst von Hahn stehen doch zu sehr auf dem streng protestantischen Standpunkte der Geschichtsbetrachtung. Die Umwandlung des Ordenslandes in ein weltliches Herzogtum, die Einführung der lutherischen Religion in den Kurstaat Branden-

¹⁰⁹⁾ Erml. Btg. 1878, Nr. 57.

¹¹⁰⁾ Erml. Btg. 1878, Nr. 57.

¹¹¹⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 42.

¹¹²⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 56, 57, 62, 70, 121.

¹¹³⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 63.

burg und so manche andere früheren oder späteren Ereignisse, bei denen die Religion ins Spiel kommt, sind in diesen Lehrbüchern so dargestellt, daß sie weder der objektiven Geschichte entsprechen, noch die religiösen Gefühle der katholischen Schüler gebührend schonen. Nur ein Beispiel aus Pierson (§ 21, S. 27): „Die römische Kirche war unter der Herrschaft der Päpste allmählich in Verderbnis geraten; sie lehrte mancherlei Menschenanzug als Gottes Wort, und ihre Priester führten oft in Reichtum und Heppigkeit ein ärgerliches Leben. Eine Reformation dieser Mißstände war bisher immer gescheitert. Vielmehr kam es so weit, daß der Papst für Geld Vergebung der Sünden erteilte (!) und sogar Erlösung Verstorbener aus dem Fegfeuer verhiess.“ So und ähnlich, nur nicht so schroff auch in den beiden andern Geschichtsbüchern.¹¹⁴⁾

Das sind die Tatsachen; fragen wir nach den Gründen.

Hätte Minister Dr. Falk mit seiner Schulpolitik nur das Ziel verfolgt, in unterrichtlichem Interesse bessere, d. h. mehr- oder möglichst vielstufige, Schulgebilde zu schaffen, so mußte er die kleinen, sog. Zwergschulen der konfessionellen Minderheiten einfach aufheben und die Kinder der evangelischen Minorität den katholischen Schulen und umgekehrt die der katholischen Minderheit den evangelischen Schulen zuweisen. Damit konnte er zugleich auch religiöse, konfessionelle Zwecke erstreben und vielleicht auch erreichen; er konnte die katholischen Kinder unter den Einfluß evangelischer Lehrer, Mitschüler, Schulbücher und umgekehrt stellen, dadurch katholische Gedanken und Anschauungen unter die evangelischen, evangelische Ideen und Auffassungen unter die katholischen Kinder bringen und damit auf dem religiösen Gebiete ein gegenseitiges Sichverstehen, Sichachten, vielleicht auch eine Ausgleichung und Versöhnung der Gegensätze, aber allerdings auch ein schrofferes Aneinanderstoßen der in den

¹¹⁴⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 138.

Konfessionsschulen mehr latenten Gegensätze herbeiführen. So dachte ungefähr auch die Königsberger Regierung, wenn sie durch die in Frauenburg geplante Simultanschule eine Ausgleihung der schroffen konfessionellen Gegensätze anzubahnen gedachte.

So war es aber nicht. Der preußische Staat, welcher, obschon offiziell längst paritätisch, dennoch in seinen leitenden Kreisen protestantisch dachte und fühlte, sich nach seinen alten Traditionen immer noch für berufen hielt, ein Hort des Protestantismus zu sein und als solcher die protestantische Religion und Kirche zu fördern, evangelische Religionsanschauungen zu verbreiten, glaubte diesen seinen Beruf auch durch die Schule erfüllen zu können und zu sollen. Aus diesem Grunde hob er kleine katholische Schulen in der Diaspora auf, um die katholischen Kinder dem Einfluß evangelischer Lehrer, Mitschüler, Schulbücher aussetzen, sie evangelischen Anschauungen zugänglich zu machen, und wo an evangelischen Schulen des Religionsunterrichts wegen ein katholischer Lehrer angestellt wurde (Sensburg, Radzienen), wurden diese immer als evangelische Schulen angesehen. Aus diesem Grunde erstrebte und gründete er im katholischen Ermland, wo es evangelische Minoritäten gab und nur irgendwie erreichbar war, Simultanschulen mit gleicher Zahl, meistens mit einer Mehrzahl evangelischer Lehrer und unter evangelischer Leitung, um evangelische Ideen, evangelische Welt- und Lebensanschauung unter die katholischen Kinder zu bringen. So faßten auch nicht nur die Katholiken, sondern die evangelischen Pastoren in Ostpreußen die Simultanisierungsbestrebungen der Schulverwaltung auf und charakterisierten sie zwar schroff, aber deutlich als ein *Evangeli s i e r e n* durch die evangelische oder die Mischschule.

Angesichts der Weigerung auch der Evangelischen und des evangelischen Kirchenvorstandes gegen die Einführung

der Simultanschule in Regerteln tröstete sich eine (Pastoren-) Stimme im Evangel. Vereinsblatt damit, „daß die Simultanschule das Mittel ist, das Volk zu evangelisieren“.¹¹⁵⁾

Im Königsberger Evangel. Gemeindeblatt (1876, Nr. 44 und 45) war zu lesen: „Bei seinem Bemühen, das Volk reif zu machen, kann der Staat der Hilfe der evangelischen Schulen nicht entraten. Diese müssen dem Staat sich wieder opfern, müssen den katholischen Schulen einverleibt werden, so daß Simultanschulen entstehen Es kommt uns freilich im Ermlande sauer an, unsere guten evangelischen Schulen mit den an Kopfszahl viel größeren katholischen Schulen zu vereinigen, weil die Furcht vor Erdrückung des evangelischen Elementes zu nahe liegt; wir geben aber unser Blut hin für die hohe, heilige Sache des Vaterlandes Nur unter der Bedingung, daß der Staat in seinen neuen Bestrebungen um die Schule die Stärkung des evangelischen Elementes fortwährend im Auge behält“ usw.¹¹⁶⁾

Auch mit den höheren Mädchenschulen wurden Simultanisierungsversuche gemacht.

Der Magistrat von Allenstein beschloß im Einverständnis mit der Stadtschuldeputation und den Stadtverordneten im Herbst 1873 die Einrichtung einer höheren Mädchenschule, und zwar einer *simultanen*. In einem Rundschreiben erwartete er „von dem gefunden Sinne der Bevölkerung“, daß sie ihm bei Durchführung seiner behufs Einrichtung der Simultanschule getroffenen „höchst notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen“ jede irgend mögliche Unterstützung leihen werde. Man täuschte sich in der

¹¹⁵⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 51.

¹¹⁶⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 81.

Stimmung der Bevölkerung. Denn gerade in jenen Tagen gründeten die vornehmsten evangelischen Familienhäupter eine evangelische Privat-Mädchenschule, und von den etwa 400 katholischen schulpflichtigen Mädchen der Stadt meldeten sich nur 13 zu der höheren Töchterschule an. An die vorläufig dreiklassige Schule, die am 1. November 1873 ins Leben treten sollte, wurden eine katholische und zwei evangelische Lehrerinnen berufen.¹¹⁷⁾

Bei der Gründung der Schule wurde festgesetzt, daß die erste Lehrkraft katholisch sein solle. Dieser Beschluß wurde von sämtlichen städtischen Behörden gefaßt und von der Regierung bestätigt. Im Jahre 1881 wurde nun eine Erweiterung der Schule und zugleich die Anstellung eines Literaten als Dirigent beschlossen.¹¹⁸⁾

Anders in Braunsberg. Hier gab es 1876 zwei konfessionelle sog. höhere Töchterschulen, beide Privatschulen und unvollkommen ausgestaltet, die katholische mit 69, die evangelische mit 84 Schülerinnen. Lag es nicht nahe, diese Schulen den Uebelständen des Privatschulwesens zu entziehen, sie auf eine sicherere Grundlage zu stellen und dabei in unterrichtlichem Interesse besser zu organisieren? Im April 1876 eröffnete der Kreis Schulinspektor Dr. Tief der Schulvorsteherin Fräulein Redmann, daß die von ihr geleitete katholische Schule demnächst eingehen werde, weil es bei der Königsberger Regierung beschlossene Sache sei, in Braunsberg eine kommunale höhere Mädchenschule zu errichten. Sofort richtete das Kuratorium eine Vorststellung an die Regierung und bat unter Hinweis auf die Bedeutung der Schule für das katholische Ermland, auf deren von den königlichen Revisoren anerkannte gute Leistungen sowie auf den guten Ruf, dessen sich die Anstalt in weitesten Kreisen erfreute, um Abwendung der geplanten Maßregel

¹¹⁷⁾ Erml. Volksbl. 1873, Nr. 87.

¹¹⁸⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 17.

und — da die Gültigkeit der auf Domherrn Lingt ausgestellten Konzession bestritten wurde — um Uebertragung der Konzession auf die seit Jahren tatsächliche Schulvorsteherin Fräulein Redmann. Unterstützt wurde dieses Gesuch durch eine Petition von Eltern der die Schule besuchenden Kinder (1. Mai 1876). Beide Eingaben blieben ohne Antwort.

Die städtischen Behörden zögerten und beschloßen, Anträge der Regierung abzuwarten. Dann stellte Kreisinspektor Dr. Tieg „im Auftrage der Königlichen Regierung“ in einer Sitzung der Stadtschuldeputation einen Antrag auf Einführung einer höheren Simultanschule, welcher auch einstimmig angenommen wurde. Letzterer wurde sodann in einer vereinigten Sitzung des Magistrats und der Schuldeputation (2. Juni), welcher Schulrat Gawlick präsiidierte, gutgeheißen und das Bedürfnis einer Vereinigung der beiden konfessionellen Schulen bejaht. Bald darauf erschien als Kommissar der Regierung Schulrat Gawlick in Braunsberg, um auch die Stadtverordneten für das neue Projekt zu gewinnen. In der Sitzung vom 17. Juni stellte er vor allem das Interesse der Stadt an einer gut organisierten höheren Mädchenschule in den Vordergrund. Die beiden vorhandenen erstrebten für ihre Organisation Enormes, leisteten auch nach Lage der Verhältnisse Enormes, aber doch nicht so viel, als man von einer höheren Mädchenschule verlangen könne und die Berliner Konferenz von Fachleuten (1873) tatsächlich gefordert habe. Begreiflicherweise könnten Schulen mit drei oder vier aufsteigenden Klassen trotz tüchtiger Arbeit nicht das leisten, was eine sechsstufige Schule mit Leichtigkeit erreiche. Auch in Braunsberg könne ein geregeltcs Fortschreiten der Mädchen im Wissen und Können nur durch Einrichtung von mehr Unterrichtsstufen erzielt werden, und das bedinge wieder eine Vereinigung der beiden Schulen zu einer sechs-

stufigen paritätischen. Es sei ihm nicht darum zu tun, die katholische oder evangelische Kirche zu schädigen. Was an Gymnasien und Mittelschulen durchgeführt sei, müsse auch in Mädchenschulen möglich sein. Bei richtiger Handhabung der unterrichtlichen Methode, bei der Wahrung des rechten Geistes von Religion und Toleranz werde keiner der Lehrer seine Aufgabe verfehlen, auf welchem Standpunkt er auch mit seiner Konfession stehen möge. Auch sei das Auge der Kinder wachsam genug, um eine Gefährdung des religiösen Empfindens zu hindern. Der Religionsunterricht werde allen Konfessionen separat erteilt, aus dem Geschichtsunterricht würden die Partien, welche ans Konfessionelle streifen, dem Religionsunterricht zugewiesen werden, so daß von Schädigung des einen oder anderen Teiles nicht die Rede sein könne. Die Schule müsse aber von der Kommune übernommen werden; nur so ruhe sie auf sicherer Basis. Zwar leide die Stadt unter dem Drucke hoher Steuern; aber trotzdem werde sie im Interesse besserer Ausbildung eines großen Teiles der städtischen Kinder sicherlich zu weiteren Opfern bereit sein. Der Staat werde es an Beihilfen nicht fehlen lassen. Der Redner machte große Versprechungen: soweit die städtischen Mittel nicht ausreichten, werde der Staat das Nötige hergeben. Das gelte auch für die Zukunft, nicht nur für den Anfang, sondern auch für den Fortgang. Und wenn die Gemeinde nichts sollte leisten können, so werde der Staat alles hergeben. Freilich, bemerkte er am Schlusse der Verhandlungen, müsse die Insuffizienz der Stadt, d. h. die Unfähigkeit, für irgend welche Kosten aufzukommen, nachgewiesen werden. Er berechnete den Zuschuß der Stadt auf 4500—5000 Mark. Dabei wurde verraten, daß eigentlich nicht an sechs, sondern an neun Lehrkräfte gedacht sei, vier Lehrer und vier Lehrerinnen und einen Oberlehrer als Rektor an der Spitze, welcher evangelischer Konfession sein sollte.

Die katholischen Mitglieder der Versammlung sprachen sich aus allgemein pädagogischen und ökonomischen Gründen und mit Rücksicht auf die notorisch guten Leistungen der katholischen Schule gegen die Vereinigung der beiden Schulen und gegen Uebernahme durch die Stadt aus, die evangelischen dafür — im Vertrauen auf die Verheißungen des Regierungskommissars, daß der Staat das Fehlende und bei Leistungsunfähigkeit der Stadt alles hergeben werde. Mit 18 gegen 16 Stimmen wurde dann beschlossen, die Errichtung einer konfessionell gemischten höheren Mädchenschule seitens der Stadt in die Hand zu nehmen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Kommune nur 1500 Mark jährlichen Zuschuß zu zahlen sich verpflichtet, während das Fehlende der Staat übernimmt.¹¹⁰⁾

Nach Verlauf von 17 Monaten nahmen der Magistrat und die Stadtschuldeputation die Sache von neuem in die Hand. In einer gemeinsamen Sitzung (24. November 1877), in welcher Regierungsrat Gawlick den Vorsitz führte, wurde der Etat für die zu errichtende Anstalt entworfen; gleichzeitig teilte der Vorsitzende mit, daß der Minister eine Summe bis zur Höhe von 3500 M. für die simultane Schule in Aussicht gestellt habe — also nicht mehr alles Fehlende! —, daß aber vor definitiver Bewilligung von den städtischen Behörden der Umfang des Bedürfnisses noch genauer als bisher abzuschätzen, ein ordnungsmäßiger Etat aufzustellen und dem Kultusministerium zur Revision einzureichen sei. Der in der Sitzung vom 24. November 1877 aufgestellte Etat fand nicht den Beifall der Regierung; diese legte einen neuen vor, welcher sich auf 14 270 M. belief. Die Simultanschule sollte in dem evangelischen Schulhause untergebracht und dieses mit einem Kostenaufwande von 1700 M. dafür eingerichtet werden. Diesen Vorschlag legte

¹¹⁰⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 72, 75.

der Magistrat den Stadtverordneten zur Genehmigung vor, aber unter der Bedingung, daß außer den bereits bewilligten 1500 M. alle weiteren Zuschüsse verweigert werden sollten.

Das ging aber schon der Vorberatungskommission zu weit. Dieselbe proponierte der Versammlung zur Annahme den Antrag: „Wir können uns mit dem Etat deswegen nicht einverstanden erklären, weil derselbe uns nur die Summe bis 3500 M. als Staatszuschuß gewährt, während unser Beschluß vom 17. Juni 1876 die Einrichtung der Simultanschule davon abhängig macht, daß der Staat sämtliche Mehrkosten trägt. Aus diesem Grunde können wir auch die Einrichtungskosten nicht bewilligen.“

In der Sitzung vom 13. Dezember 1877 nahm die Versammlung der Stadtverordneten diesen Antrag der Kommission mit 16 gegen 15 Stimmen an.

Inzwischen hatte auch der evangelische Pfarrer gegen die Simultanschule energisch Stellung genommen. Um den Hauptanstoß, den man an der unvollkommenen Schuleinrichtung nahm, zu beseitigen, hatte er die evangelische höhere Mädchenschule zu einer sechsklassigen und dadurch im Sinne der Regierung lebensfähig gemacht. Damit, führte er in einem Vortrage vor zahlreicher Zuhörerschaft am 10. Dezember 1877 aus, sei die Notlage gehoben, die Simultanschule gegenstandslos, da ja die katholische Schule notorisch Anerkennung und Erfolg für sich habe. Er bezeichnete es als heilige Gewissenspflicht, wenn er jedes erlaubte Mittel versuche, um das Unglück der Simultanschule von seiner Gemeinde abzuwenden. Die Simultanschule verweise die Religion aus ihrer zentralen Stellung in die Peripherie. Diese Stellung könne weder die Religion noch der Staat vertragen. Der Geist der Zeit habe freilich den Staat oder die Bildung statt der Religion ins Zentrum gestellt, deshalb sei die Simultanschule sein Schoßkind; allein die Warnerin

Geschichte zeige, daß eine solche Lage auf die Dauer weder die einzelne Persönlichkeit noch das Volksleben vertragen könne; erst falle die Religion, dann der Staat, in dieser Reihenfolge verzeichne die Geschichte den Fall der Völker. Der sog. objektive Unterricht, welchen die Simultanschule erteilen solle, sei eine Illusion, saft- und kraftlos und könne nur gähnende Langeweile erzeugen. Nun nenne man es eine Forderung des Patriotismus, durch die Simultanschule die Kinder des e i n e n Volkes von Jugend auf gemeinsam zu erziehen. Wenn es nur ginge! Aber es gehe nicht. Mit Recht sage ein Spruch: „Gezwungenheit ist Gott leid.“ Nicht Zwang und Uniformität, sondern Freiheit und Individualismus! Es mögen die warmen Protestanten und die warmen Katholiken nebeneinander fröhlich sich entfalten. Das Abzapfen des Blutes, welches die Politiker im Sinne hätten, sei auch in der Medizin außer Brauch gekommen: es schwäche den Menschen und beraube ihn seiner kostbaren Lebensquelle. Der Staat habe die heiße Liebe der Protestanten und Katholiken je länger je mehr nötig.¹²⁰⁾

Im November 1877 richteten das Kuratorium der katholischen Schule wie auch die Eltern der Schülerinnen Petitionen an den Minister um Erhaltung der katholischen Mädchenschule. Sie erhielten keine Antwort.

Trotz des wenig aussichtsvollen Beschlusses der Stadtverordneten vom 13. Dezember 1877 wurden Regierung und Magistrat nicht müde in ihrem Bemühen um Zustandekommen der Simultanschule. Der Versammlung der Stadtverordneten vom 14. Februar 1878 lag diese Angelegenheit „zu nochmaliger Erwägung und Beschlußfassung“ vor. Diesmal mit mehr Erfolg; denn trotz der höchst unsicheren Zusage eines stets widerruflichen Staatszuschusses von nur 3500 M. genehmigte die Versammlung den vorgelegten

¹²⁰⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 148.

Etat sowie die Einrichtungskosten mit 16 gegen 14 Stimmen, aber allerdings wieder mit der Bedingung, daß seitens der Stadt außer den bereits bewilligten 1500 M. fürs Jahr alle weiteren Zuschüsse verweigert würden.

Das Kultusministerium war mit dieser Erklärung nicht zufrieden, verlangte vielmehr Streichung der 1500-Mark-Klausel. Denn sonst, so hieß es in dem Reskript vom 22. Juli 1878, würden alle etwaigen Ausfälle und Mehrausgaben dem Staate zur Last fallen, und bei Emeritierungen müßten die Pensionen aus Staatsfonds gezahlt werden. Die Stadt müsse die Schule übernehmen, der Staat werde 3500 M. zuschießen, darin liege ein seltenes Entgegenkommen. Ob später eine Erhöhung bezw. Herabminderung der Staatsbeihilfe eintreten werde, sei von der Leistungsfähigkeit der Stadt abhängig und bleibe späterer Entscheidung vorbehalten.

Auf die Kunde von den erneuten Bemühungen des Schulrats Gawlick wiederholte das Kuratorium der katholischen Schule seine Petition an den Minister vom November v. J. und betonte noch besonders, daß die katholische Bevölkerung von einer simultanen Mädchenschule nichts wissen wolle, eine solche also ihr nur mit Zwang aufgenötigt werden könnte. Diesmal traf wenigstens die „vorläufige Benachrichtigung“ ein, daß die Vorstellung des Kuratoriums dem Provinzial-Schulkollegium zum Bericht übersandt worden.

Wieder erschien Regierungsrat Gawlick als Staatskommissar zu Verhandlungen, um die Absichten des Ministers durchzusetzen. Aber nun stieß er schon bei dem Magistrat und der Schuldeputation auf Schwierigkeiten (7. November 1878). Im Dezember 1878 legte schließlich doch der Magistrat den Stadtverordneten einen Antrag auf Annahme des Etats ohne die viel umstrittene Klausel vor (23. Dezember 1878).

Der Antrag wurde aber einer scharfen Kritik unterzogen. Es sei in dem Etat an etwaige Emeritierungen nicht gedacht; die Ansätze für die Gehälter seien ganz unzureichend und reichten lange nicht heran an die Höhe der Gehälter, welche die Konferenz von Fachmännern vom Jahre 1873 als notwendig für die Lehrkräfte an höheren Mädchenschulen erachtet habe. Für den Religionsunterricht seien nur 700 Mark ausgesetzt. Glaube man denn wirklich, daß ein akademisch gebildeter Religionslehrer jede Woche 12 Religionsstunden für nur 300 Mark erteilen werde? Fürwahr eine sonderbare Zumutung! Oder denke man zu kombinieren? Dann ginge aber dem Religionsunterricht, den man doch als Hauptgegenstand und Hauptfaktor in der Erziehung ansehen werde, der Vorteil des sechsstufigen Unterrichts verloren.

Bezüglich der Frequenz der neuen Anstalt gebe man sich allzu großen Illusionen hin. Das Landgericht werde der Schule aber nur etwa 12 Schülerinnen zuführen. Viele, welche die katholische Schule nur deshalb besuchten, weil mit derselben Einrichtungen für Ausbildung von Lehrerinnen verbunden sind, würden ausbleiben, oder man müßte auch an der städtischen Schule eine Selektta für gleiche Zwecke einrichten. Woher aber das Geld dazu nehmen? Es sei auch nicht ausgeschlossen, daß wenigstens die katholische Schule neben der simultanen Kommunalsschule bestehen bleibe. Wenigstens habe in einem Falle der Minister einer zahlreich besuchten Privatschule das Fortbestehen neben der städtischen Simultansschule gesichert, weil der große Besuch der Schule beweise, daß für eine Anzahl von Eltern Bedürfnisse für Unterricht und Erziehung vorhanden seien, welche durch die städtische Schule ihre Befriedigung nicht fänden. Der Redner bestritt auch das Vorhandensein eines Notstandes, da die vorhandenen Privatanstalten sogar mehr leisteten, als anderswo kommunale höhere Töchtersschulen.

Zum Schlusse stellte noch ein Stadtverordneter die glänzenden Versprechungen des Schulrats Gawlick und das nüchterne Reskript des Kultusministers in Vergleich. Nach diesem sei der Zuschuß nur auf Widerruf bewilligt, könne also sehr bald zurückgezogen werden; es könne auch jeden Augenblick ein anderer Minister kommen und erklären: „Ich gebe nichts mehr für die Schule.“ Das Gehalt des Dirigenten (3300 Mark) reiche höchstens aus, einen Schulamtskandidaten, der noch nicht das Staatsexamen gemacht hat, zu gewinnen.

Bei der Abstimmung erklärten sich 19 Stadtverordnete gegen den Magistratsantrag und nur 13 dafür. So mußte das Bestreben der Staatsregierung, in Braunsberg eine kommunale und simultane Mädchenschule zu errichten, als gescheitert angesehen werden.

Trotzdem fand der Magistrat den Mut, die Errichtung einer kommunalen höheren Mädchenschule auf die Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordneten vom 15. Mai 1879 zu setzen. Hoffte man, daß, nachdem dem Gymnasialdirektor Dr. Meinerz, einem energischen Gegner des Simultanisierungsprojekts, die ja nur widerruflich erteilte Erlaubnis zur Annahme eines Mandats als Stadtverordneter wieder entzogen war — wie man offen sagte und schrieb, wegen seines Auftretens und seiner Abstimmung gegen die Simultanschule¹²¹⁾ —, die Majorität eine andere sein werde? Die Versammlung vom 15. Mai entschied sich für Bildung einer gemischten Kommission zur Beratung der Angelegenheit, und da diese sich nicht einigen konnte, hatten sich die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 3. September 1879 von neuem mit diesem Gegenstande zu befassen. Für die Vorlage des Magistrats stimmten von 27 Anwesenden nur 8; ein anderer Antrag, eine Wiederholung der

¹²¹⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 57, 58.

früheren Beschlüsse, in welchem zugleich an den Magistrat das Ersuchen gestellt wurde, diese Schulangelegenheit endlich gänzlich fallen zu lassen, wurde mit 17 Stimmen angenommen.¹²²⁾

Um dieselbe Zeit erhielt Oberlehrer Dr. Koriöth die Konzession zur Errichtung einer höheren Mädchenschule in Kößel.¹²³⁾

Vielleicht wäre der Magistrat, der in seiner Mehrheit der Simultanschule günstig war, auch jetzt noch nicht müde geworden, wäre ihm nicht aus dem Kultusministerium die Anweisung geworden, das Projekt fallen zu lassen.¹²⁴⁾

Befehde auf die erwähnten Eingaben an die Regierung und den Kultusminister gingen nicht ein; auch wurde die Konzession, wie wiederholt beantragt worden, für die katholische Schule auf Fräulein Redmann nicht ausgestellt.

In der Besorgnis, es könnte der Untergang der katholischen Schule doch beschlossen sein, wandte sich das Kuratorium unter dem 20. Juni 1879 an Se. Majestät den Kaiser und König mit der Bitte, die Königsberger Regierung anzuweisen, die schon vor drei Jahren provozierte Entscheidung endlich herbeizuführen und die Konzession für die Schule auf Fräulein Redmann zu übertragen.

Eine Antwort ist nicht eingegangen; vielleicht lag sie in der wirklichen Erteilung der Konzession an die genannte Lehrerin im Frühjahr 1880.¹²⁵⁾

So war das Fortbestehen der Schule gesichert, der Streit, ob Konfessions- oder Simultanschule, beendet.

Eine ganze Reihe von Maßnahmen, in einseitig unrichtlichem Interesse getroffen, mußte dahin führen, die

¹²²⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 57, 58, 104, 105.

¹²³⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 54.

¹²⁴⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 146 vom 11. Dezember.

¹²⁵⁾ Erml. Btg. 1880, Nr. 56.

bisherige enge Verbindung von Schule und Kirche zu lockern, die Schule mehr und mehr zu säkularisieren.

Von Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht, Ausschließung der Geistlichen vom Religionsunterricht, der Ordenspersonen von allem und jedem Unterricht ist schon die Rede gewesen.

Unterm 13. November 1875 machte Kreis Schulinspektor Dr. Tieß in Braunsberg bekannt:

„Es wird zur Kenntniss gegeben, daß schulpflichtige Kinder während der vorgeschriebenen Schulzeit zum Zwecke des Kirchendienstes den Schulunterricht weder versäumen noch verlassen dürfen. Auch sind nur diejenigen Lehrer bis zur weiteren Regulierung ihres dienstlichen Verhältnisses behufs Wahrnehmung des Kirchendienstes vom Unterricht unter Voraussetzung hinreichender Vertretung zu dispensieren, welche durch gesetzlich geregelte Berufung zu organischen Gliedern des Kirchendienstes bestellt sind. Diejenigen Lehrer dagegen, welche nur durch privates Abkommen kirchliche Dienstleistungen übernommen haben, dürfen den Schulunterricht dieserhalb nicht ohne besondere Genehmigung aussetzen.“¹²⁶⁾

Diese Bekanntmachung gründete sich „auf Anordnung der Königlichen Regierung“, war also allgemein und galt für alle bisherigen Kirchschulen. In ihrer Konsequenz mußte sie zu Trennung des Schulamts von den Kirchenämtern führen.

Um dieselbe Zeit mußten die Kirchschullehrer im Allensteinschen dem Kreis Schulinspektor die Fragen beantworten: ob sie vokationsmäßig als Kirchschullehrer mit der Verpflichtung, den ganzen Organisten- und Küsterdienst zu versehen, angestellt seien; ob das Schulgebäude zugleich Küsterhaus sei, oder der Schulsozietät allein gehöre; in-

¹²⁶⁾ Erml. Btg. 1875, Nr. 134.

wieweit Lehrer und Kinder durch Beteiligung an Begräbnissen und sonstigen Verrichtungen in der Kirche im Schulunterricht behindert würden.¹²⁷⁾ Man sah hierin den Anfang der bevorstehenden Trennung von Schul- und Kirchengdienst.

Die in Aussicht gestellte Regulierung dieses Verhältnisses ist nun freilich nicht erfolgt; sie wurde durch das Lehrerbefoldungsgesetz von 1897 sistiert und ist auch durch das neue Schulunterhaltungsgesetz nicht erfolgt. Im Gegenteil, die Tendenz beider Gesetze geht auf Beibehaltung der organischen Verbindung von Schulamt und Kirchenämtern, die Trennung ist aber doch offen gelassen.

In einzelnen Fällen, bei besonderen Verhältnissen wurde die Trennung im Ermland bereits durchgeführt.

Allenstein, das im ermländischen Kulturkampfe an der Spitze marschierte, war schon zu Anfang 1874 am Werke, auch in dieser Richtung seine Schulen zu säkularisieren. Nur ein schweres Hindernis war zu überwinden: die betreffenden Lehrer bezogen nämlich die Hälfte ihres Einkommens von der Kirche, und diese Hälfte mußte bei Verwirklichung jener Pläne auf den Kommunaletat übernommen werden.¹²⁸⁾

Ähnlich in Bischofsburg. Hier wurde schon am 15. Oktober 1874 durch den Vorsitzenden der Schuldeputation den Lehrern eine Zirkularverfügung zugestellt, nach welcher dieselben während der Schulzeit, „damit der Unterricht nicht gestört werde“, jeder kirchlichen Funktion sich zu enthalten hätten. Im Falle des Zuwiderhandelns werde man Abhilfe bei der königlichen Regierung suchen.¹²⁹⁾ Also aus eigener Initiative!

In Guttstadt verfügte, nachdem mit einigen Mit-

¹²⁷⁾ Erml. Btg. 1875, Nr. 136.

¹²⁸⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 2.

¹²⁹⁾ V. a. D., Nr. 85.

gliedern des Magistratskollegiums und des Kirchenvorstandes eine Besprechung stattgefunden, also ohne formellen Beschluß und Antrag des Magistrats und Kirchenvorstandes, die Königsberger Regierung einfach die Trennung der Kirchenämter von den Lehrämtern, und als der Magistrat zögerte und sich ans Haus der Abgeordneten wandte — wo aber die Petition wegen Schlusses der Session nicht zur Verabschiedung gelangte —, erneuerte sie die Forderung unter Androhung von 50 M. Strafe (2. Mai 1879).¹³⁰⁾

Braunsberg, Heilsberg, Elbing und andere Städte hatten längst ihre eigenen Organisten, alle einen besonderen Küster; in anderen wurden sie neu eingeführt, z. B. in Stuhm.

Für Bischofsburg bestätigte die Regierung die Trennung des Kantorats vom Schulamt im Dezember 1876. Die Kommune mußte natürlich den Ausfall an dem Einkommen des Lehrers in der Höhe von etwa 200—250 Talern auf ihren Etat übernehmen.¹³¹⁾ Die Wahl des Kantors und Organisten fand am 30. Januar 1877 statt.¹³²⁾

Die Königsberger Regierung war sofort bei der Hand, aus der Trennung der Schul- und Kirchenämter die Konsequenzen zu ziehen, indem sie, als diese Trennung in Heilsberg erfolgt war, auch alsbald das Recht des Erzpriesters bei Anstellung der Lehrer für hinfällig erklärte, mußte sich aber auf einen Refurs des Erzpriesters Dr. Pohlmann durch den Kultusminister dahin belehren lassen, daß die Berufung der Lehrer an die Heilsberger Knabenschule nach § 6 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und der städtischen Schulmatrikel von 1869 und 1870 durch den Erzpriester in Gemeinschaft mit dem Magistrat zu erfolgen habe.¹³³⁾

¹³⁰⁾ Vgl. Erml. Btg. 1879, Nr. 16 und 58.

¹³¹⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 85.

¹³²⁾ Erml. Btg. Nr. 17.

¹³³⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 66.

Es bedeutet auch nichts anderes, als eine Schwächung der Stellung der Schule zur Kirche, wenn durch Verordnungen der Schulaufsichtsbehörde die Beteiligung der Lehrer an den religiösen Uebungen der Kinder und ihrem Besuche des Gottesdienstes auf ein Minimum beschränkt wurde.¹³⁴⁾

Der Besuch der Kirche wurde, abgesehen von dem wöchentlichen Schulgottesdienste, den Kindern nur an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen freigegeben. So erhielten die Kinder einer Schule im Kirchspiele Elditten für den Gelöbnistag der Gemeinde, den ersten Mittwoch im Monat Mai, welcher kirchlich und außerkirchlich streng beobachtet und wie ein Sonntag gefeiert wurde — selbst Protestanten stellten die Arbeit ein — von dem Kreis Schulinspektor Bartsch, einem früheren evangelischen Pfarrer, keine Dispens vom Schulunterricht, weil dieser Tag kein gesetzlicher Feiertag sei und „die Kinder die Kirche doch nicht besuchten“ (!?).¹³⁵⁾

Das gleiche geschah in Bischofsstein am Gelöbnistage (19. November). Ebendort wurde am Allerseelentage den Kindern aufs strengste anbefohlen, zur Schule zu kommen, und somit verwehrt, mit der Gemeinde dem Gottesdienste beizuwohnen.¹³⁶⁾

In Braunsberg stellte der Kreis Schulinspektor Strafantrag bei der Polizei gegen Kaplan Bargel und den Küster Spohn, weil sie einen Knaben zur Kalende mitgenommen und dadurch dem Schulunterricht entzogen hätten. Da nun die Polizei diesem Antrage nicht Folge gab, weil kein Gesetzesparagraph eine solche Handlung mit Strafe bedrohe, wandte er sich an die Regierung mit dem Ersuchen um

¹³⁴⁾ Bischof Kremenß an den Minister, 30. Nov. 1879.

¹³⁵⁾ Erml. Ztg. 1877, Nr. 68.

¹³⁶⁾ Erml. Ztg. 1877, Nr. 136.

Erlaß einer Verfügung, nach welcher das erwähnte Vergehen polizeilich zu bestrafen sei.¹³⁷⁾

In Allenstein wurden die Kinder, welche am Aschermittwoch und Allerseelestage vor 10 Uhr nicht in der Schule erschienen, auf die Versäumnislisten gesetzt. Zwar existiert eine Ministerialverordnung von 1850, nach welcher an diesen Tagen der Unterricht bis 10 Uhr ausfallen darf, aber die Königsberger Regierung hatte diese Tage in ihre Verordnung vom 26. November 1875, in welcher diejenigen katholischen Festtage aufgeführt waren, an welchen der Schulunterricht ausfallen dürfe, nicht aufgenommen, und so konnte man glauben, daß ein Aussetzen des Unterrichts nicht statthast sei.¹³⁸⁾ So in Wormditt¹³⁹⁾, Braunsberg.¹⁴⁰⁾ Endlich wurde im Jahre 1881 der Falksche Erlaß, welcher die Aussetzung des Unterrichts am Allerseelestage nur für gewisse Fälle, auf Wunsch „in Städten, wo der Weg zur Kirche nicht zu weit, von 8 bis 10 Uhr, für das Land der ganze Vormittag“¹⁴¹⁾, zuließ, aufgehoben und gestattet, freizugeben, wo es früher ortsüblich war.¹⁴²⁾

Eine schwere Schädigung erlitt das ermländische Volksschulwesen durch die Entfernung der Schwestern der Genossenschaft der Katharinerinnen aus den städtischen Mädchenschulen — ein weiterer Schritt zur Säkularisierung des Schulwesens.

Die Katharinerinnen hatten im Jahre 1875 die katholischen Mädchenschulen aller Städte des alten Ermlandes sowie Königsbergs inne, an welchen 68 Schwestern als

¹³⁷⁾ Erml. Ztg. 1877, Nr. 130.

¹³⁸⁾ Erml. Ztg. 1879, Nr. 27, 134.

¹³⁹⁾ Erml. Ztg. Nr. 133.

¹⁴⁰⁾ Erml. Ztg. Nr. 139.

¹⁴¹⁾ Erml. Ztg. 1879, Nr. 133.

¹⁴²⁾ Erml. Ztg. 1881, Nr. 86.

Lehrerinnen unterrichteten. Mit dem Braunsberger und Wormditter Kloster waren Waisenanstalten verbunden, an welchen je zwei Schwestern wirkten. Die Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in dem bischöflichen Schloß zu Heilsberg bedienten ein Waisenhaus mit Schule und fünf Lehrerinnen, ebenso in Marienburg mit sechs Schwestern; im ganzen mehr als 70 Lehrerinnen aus dem Ordensstande.

Die Unterrichtsverwaltung nicht nur, sondern auch die städtischen Behörden waren mit der Wirksamkeit der Schwestern im Unterricht und mehr noch in der Erziehung außerordentlich zufrieden; auch konnten sie billigere Lehrkräfte nicht erhalten; denn die Klöster gaben die Schulräume her und begnügten sich mit einer ganz geringen Remuneration der Lehrschwestern.

Unterm 15. Juni 1872 erließ Minister Falk die allg. e i n e Bestimmung, „daß die Mitglieder einer geistlichen Kongregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu beschäftigen sind.“¹⁴³⁾ Die Regierungen sollten auf eine baldige Lösung etwaiger Verträge der Gemeinden mit den Genossenschaften oder Mitgliedern derselben in der Art Bedacht nehmen, daß dabei sowohl die Möglichkeit der sofortigen Wiederbesetzung der betreffenden Stellen durch weltliche Lehrer und Lehrerinnen, als die finanzielle Lage der Gemeinden zu berücksichtigen sei. Wo solche Bedenken nicht vorhanden, sollte mit der Kündigung der Verträge schleunigst vorgegangen werden.

Schon der Erlaß selbst und seine Auslegung ließ den Gemeinden eine gewisse Frist bis zu der Ausführung. Bis

¹⁴³⁾ Die Centrumsfraction antwortete mit dem Antrag Mallindrodt vom November 1872, das Haus der Abgeordneten möge der Staatsregierung gegenüber aussprechen, daß diese Verfügung mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Art. 4, unvereinbar sei. Erml. Volksbl. 1872, Nr. 93.

es zu letzterer kam, dauerte es trotz allen Drängens der Regierung eine geraume Zeit, im Ermland 3—5 Jahre; denn die Kommunen sträubten sich mit allen Kräften und so lange als möglich und wußten immer neue Gründe, insbesondere finanzieller Art, gegen die schleunige Ausführung vorzubringen. Auch verlautete, daß die Königsberger Regierung die Unausführbarkeit jener Verordnung für Ermland anerkannt, allerdings auch, daß der Oberpräsident v. Horn ein abweichendes Separatvotum abgegeben habe.¹⁴⁴⁾

Im Ermland begann man mit der Ausführung sehr allmählich. Als im Herbst 1872 an der bis dahin dreiklassigen Mädchenschule zu Bischofsstein eine vierte Klasse eingerichtet werden sollte, wurde von der Regierung die Weisung gegeben, von der Berufung einer Klosterschwester für diese Stelle abzusehen.¹⁴⁵⁾

Energischer ging man seit 1874 vor. Auf wiederholtes Verlangen des Kultusministers wurden die Magistrate der Städte durch die Königsberger Regierung angewiesen, mit dem Ersatz der Katharinerinnen durch weltliche Lehrkräfte in kürzester Frist, in Bischofsburg binnen sechs Wochen, vorzugehen, die Kontrakte zu kündigen (Bischofsburg, Bischofsstein), Schulhäuser zu mieten oder zu bauen (Rößel). Staatsbeihilfe wurde in Aussicht gestellt.

Die Nachricht hiervon erregte überall Schmerz und Trauer sowie Besorgnisse wegen der zu erwartenden Kosten.¹⁴⁶⁾

In Bischofsburg beschloß die Schuldeputation schon am 12. Juni eine Petition an die Regierung um Belassung der Schulschwestern, allerdings nur mit Majorität; sie wurde rasch abgewiesen.¹⁴⁷⁾ An den Kaiser und König gingen Pe-

¹⁴⁴⁾ Erml. Volksbl. 1872, Nr. 55 vom 10. Juli.

¹⁴⁵⁾ Erml. Volksbl. 1872, Nr. 82 vom 12. Oktober.

¹⁴⁶⁾ A. a. D., Nr. 46, 47.

¹⁴⁷⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 49, 56.

titionen ab aus Braunsberg mit 1800 Unterschriften von Vätern und Müttern (Juli 1874), aus Kößel mit zahlreichen Unterschriften auch von Protestanten und Juden (August 1874), aus Bischofsstein zwei Petitionen, die eine an den Kaiser seitens des Magistrats und der Stadtverordneten, die andere von Frauen und Jungfrauen an die Kaiserin (August 1874), aus Heilsberg, Frauenburg, Bischofsburg.¹⁴⁸⁾

Die Stadt Allenstein war schon im Jahre 1873 — aus eigener Initiative oder einem Drucke der Regierung nachgebend? — im Sinne des Ministers gegen die Schulschwestern vorgegangen, ungeachtet der großen Kosten, die daraus der Gemeinde entstehen mußten. Die fünf Schulschwestern erhielten nämlich, nebst freier *g e m e i n s c h a f t l i c h e r* Wohnung im Schulhause und freier Beheizung, zusammen nur 530 Taler! Ueber eine Petition an die Stadtverordneten, welche die Verwendung der städtischen Behörden bei der Regierung um Beibehaltung der Schwestern ihrer Billigkeit und Tüchtigkeit wegen forderte und von 268 selbständigen Familienvätern unterzeichnet war, wurde einfach „hinweggegangen“, freilich mit dem sonderbaren Zusätze: „Falls aber diese Lehrerinnen sich der Aufforderung des Magistrats gemäß unter Einreichung ihrer Zeugnisse um die Lehrerstellen bewerben sollten, so ersucht die Versammlung den Magistrat, dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.“ Also entlassen — und vorzugsweise berücksichtigen! Entschiedener antwortete der Magistrat, „daß auch er sich nicht in der Lage befinde, wegen Beibehaltung der Schulschwestern zu petitionieren.“¹⁴⁹⁾

Die Petenten, von den städtischen Behörden abgewiesen, wandten sich nun mit einer Petition an den Oberpräsidenten; mit welchem Erfolge, braucht nicht bemerkt zu

¹⁴⁸⁾ V. a. D., Nr. 56, 61, 63, 64, 66, 67.

¹⁴⁹⁾ V. a. D. 1873, Nr. 52 vom 28. Juni.

werden. Am 31. Juli 1873 verließen die Schwestern die Stadt. „Auch nicht das geringste Andenken an die Schulschwestern soll übrig bleiben“, äußerte der katholische Bürgermeister beim Verkaufe der Muttergottesstatuen und anderer frommer Gegenstände, welche die Schwestern in den Schulräumen aufgestellt hatten. Anders dachten die katholischen Bürger. Am Tage vor der Abreise erschien eine ansehnliche Deputation bei den Schwestern, um ihnen das Bedauern der Bürgerschaft über ihr Scheiden und den innigsten Dank für ihre Tätigkeit auszusprechen, und zur Stunde der Abfahrt hatte sich ein zahlreiches Publikum am Schulhause eingefunden, welches sich von den scheidenden Schwestern unter Tränen verabschiedete.¹⁵⁰⁾

Am 1. September fand die Einführung der fünf neuen weltlichen Lehrerinnen durch den Kreis Schulinspektor, Erzpriester Karau, statt. Draußen aber demonstrierte das Volk gegen die neuen Lehrerinnen — ein letzter Protest gegen die Entfernung der Schulschwestern.¹⁵¹⁾

Im Oktober und Dezember 1874 war der Bescheid auf alle diese Petitionen eingetroffen; die Entfernung der Schulschwestern war und blieb beschlossene Sache. Der Minister, welchem in Allerhöchstem Auftrage jene Petitionen zur Erledigung überwiesen worden, erklärte in einem lithographierten Schreiben, in welchem selbst die Unterschrift „Falk“ und das Wort „Katharinerinnen“ lithographiert waren — ein Beweis für die große Zahl der zu beantwortenden Petitionen —, „daß er sich nicht veranlaßt sehen könne, die von der Königlichen Regierung zu Königsberg in Durchführung des Erlasses vom 15. Juni 1872 getroffenen Maßnahmen zu reprobieren und die Katharinerinnen in ihren Lehrämtern an der betr. Mädchenschule auch für die

¹⁵⁰⁾ Erml. Volksbl. 1873, Nr. 63 vom 5. August.

¹⁵¹⁾ Erml. Volksbl. 1873, Nr. 73.

Zukunft zu belassen.¹⁵²⁾ Ueberall stellte man zur Beruhigung der schwer geschädigten Kommunen Staatsbeihilfe in Aussicht.

Die neuen Lehrerinnen fühlten sich aber in Allenstein so wenig wohl, daß schon nach anderthalb Jahren von den zuerst angestellten fünf Lehrerinnen bereits vier abgegangen waren. Seit Oktober 1874 unterrichteten in fünf Klassen nur mehr drei Lehrerinnen; eine vierte wurde im Januar 1875 angestellt. Um der besseren Disziplin willen sah sich der Magistrat veranlaßt, einen „ersten Lehrer“ anzustellen.¹⁵³⁾

Am 28. September 1875 verließen die Schulschwestern **B i s c h o f s b u r g**, wo sie 16 Jahre hindurch mit unermüdetlichem Fleiße an der Erziehung der weiblichen Jugend gearbeitet hatten¹⁵⁴⁾; am 23. Dezember 1875 **G u t t s t a d t** nach 17jähriger segensreicher Wirksamkeit, begleitet von den Tränen der Kinder und ihrer Mütter. Rührend waren die Abschiedszenen. Als eine Schwester in der letzten Unterrichtsstunde den Kindern eröffnete, daß die Schwestern nunmehr von ihnen scheiden und nicht mehr ihre Lehrerinnen sein würden, brachen sie in lautes Weinen und Schluchzen aus. Die Kinder ließen es sich nicht nehmen, den scheidenden Lehrerinnen ehrende Geschenke zu überreichen. Scharenweise und stundenlang harrten sie am Tage der Abfahrt auf dem Platze vor dem Schulhause und folgten mit tränenden Augen dem Wagen, der die scheidenden Schulschwestern ihren Blicken entführte. An einem Abend erschienen auch eine Anzahl früherer Schülerinnen, nunmehr herangewachsene Jungfrauen, in der Wohnung der Schwestern, um ihnen nach Absingung eines dreistimmigen Liedes unter Ueberreichung eines schönen Kreuzes ihren wärmsten Dank für die

¹⁵²⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 83, 85, 100.

¹⁵³⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 10.

¹⁵⁴⁾ Erml. Btg., Nr. 118.

ehemals genossenen Wohltaten auszusprechen. Auch die katholische Gemeinde überreichte ihnen wertvolle Geschenke. Sprach schon dieses alles für die Liebe und Anerkennung, welche die Schwestern sich durch ihre Arbeit an der Bildung und Erziehung der Jugend erworben hatten, so darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß nicht nur die früheren Vorgesetzten ihre Leistungen stets als ausgezeichnet und musterhaft anerkannt, sondern auch die damaligen unzweifelhaft unparteiischen Revisoren dieselben als „erstaunlich“ bezeichnet, den in den Schulen herrschenden Geist lobend hervorgehoben und ihr Bedauern ausgedrückt hatten, daß die Schwestern aus ihrem Berufe ausscheiden müßten.¹⁵⁵⁾

Ähnliche Szenen spielten sich in *B i s c h o f s t e i n* ab, als die Schwestern am 25. Juli 1876 die Stadt verließen, in welcher sie 22 Jahre hindurch mit Anerkennung die Erziehung der weiblichen Jugend geleitet hatten. Ein Damenkomitee überreichte jeder Schwester ein goldenes Kreuzchen zum Andenken. Eine große Menschenmenge begleitete den reich bekränzten Wagen bis zum Tore der Stadt, einige Wagen, ja, was sehr charakteristisch ist, selbst viele Kinder bis nach dem zwei Meilen entfernten Kößel, wo das Mutterhaus die Schwestern wieder aufnahm.¹⁵⁶⁾

Als der neue Kreisschulinspektor Dr. Tief zu Ende des Oktober 1875 die *F r a u e n b u r g e r* Volksschulen zum ersten Male revidierte und in einer Konferenz mit dem gesamten Lehrpersonal die Leistungen mit viel Anerkennung besprochen hatte, bezeichnete er insbesondere die Lehrerfolge in der ersten Mädchenklasse als über das Ziel der Volksschule hinausgehend und sprach der Schwester Bernarda außer der uneingeschränktesten Anerkennung ihres Pflichteifers und der von ihr erzielten Erfolge sein Bedauern aus, falls er sie bei einer weiteren Revision nicht mehr bei der Schule

¹⁵⁵⁾ Erml. Ztg. 1875, Nr. 149.

¹⁵⁶⁾ Erml. Ztg. 1876, Nr. 89.

finden sollte.¹⁵⁷⁾ Vielleicht hat er sie dort nicht wieder gefunden, da sie nur bis zum 1. April 1876 in ihrer Tätigkeit sollte verbleiben dürfen. Bei der Einführung der neuen Lehrkräfte konnte, in Erinnerung an die tüchtigen Leistungen der Schwestern, der Kreisschulinspektor nicht umhin zu bemerken, sie würden Mühe haben, die Schule auf ihrer bisherigen Höhe zu erhalten.

Schwieriger war die Entfernung der Schulschwestern, wo die Klöster auch die Schulräume hergegeben hatten, also neue Schulhäuser beschafft werden mußten: in Braunschweig, Heilsberg, Wormaldt, Kößel.

In Braunschweig¹⁵⁸⁾ bemühten sich (24. Oktober 1876) der Oberregierungsrat Meyer und Schulrat Gawlick persönlich, die Klosterschwestern zur Vermietung ihres erst kürzlich neugebauten großen Schulhauses an die Stadt zu bewegen, und erreichten es wirklich, daß das Kloster sich bereit erklärte, nach Entfernung der Lehrschwestern aus ihrem Amte acht Klassen zur katholischen Mädchenschule auf fünf Jahre gegen eine Jahresmiete von 1800 Mark einzuräumen. Der Kontrakt sollte mit dem 1. April 1879 in Kraft treten, wurde aber von der Regierung nicht bestätigt.¹⁵⁹⁾

Im nächsten Jahre (1877) ging der Generaloberin die Mitteilung zu, daß am 1. Oktober die Tätigkeit aller Lehrschwestern in den vier Konventen einzustellen sei.¹⁶⁰⁾ Im März 1877 verhandelte Schulrat Gawlick wieder mit dem Magistrat und der Schuldeputation über die katholische Mädchenschule. Man möge doch, so mahnte er, alle Schritte

¹⁵⁷⁾ Erml. Btg. 1875, Nr. 124.

¹⁵⁸⁾ Die Revision der Klosterschulen durch Schulrat Dr. von Friden am 27. Oktober 1873 fiel sehr günstig aus und der Stadtschuldeputation wurde aufgegeben, den Lehrerinnen für ihre pflichtgetreue Hingabe an ihren Beruf und die erspriesslichen Erfolge ihres Unterrichts und ihrer Erziehung die ganz besondere Anerkennung der Königl. Regierung auszusprechen. Erml. Volksbl. 1873, Nr. 100.

¹⁵⁹⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 127, 135.

¹⁶⁰⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 32.

unterlassen, welche nicht die mindeste Aussicht auf Erfolg hätten: die Regierung werde ihre Verfügung, daß die Katharinerinnen bis zum 1. Oktober ihre Lehrtätigkeit einzustellen hätten, nicht zurücknehmen, weshalb alle Bemühungen der Stadt, sie ihrem Wirkungskreise zu erhalten, vergeblich sein würden. Im Falle der Notwendigkeit eines Neubaus durch die Stadt würde die Regierung alle Mehrkosten übernehmen, solange die Stadt ihre Unfähigkeit, die Kosten selbst zu tragen, nachzuweisen vermöge.¹⁶¹⁾

Am 27. April 1877 beschäftigte sich die Versammlung der Stadtverordneten mit dieser Angelegenheit. Sie bewilligte die wie bisher an das Kloster zur Einrichtung und Unterhaltung der Volksmädchenschule gezahlte Summe von 3998 Mark; nicht aber die Mehrkosten von 12 960 Mark, welche ja nach den Versicherungen Gawliks die Regierung bestreiten wollte. Es wurde auch der Schuletat mitgeteilt und besprochen, welcher am 1. Oktober in Geltung treten sollte. An Miete für die Schulräume im Kloster sollte die Stadt 1950 Mark zahlen.¹⁶²⁾

Inzwischen ging eine Petition mit 757 Unterschriften von Familienvätern an den Kultusminister, er möchte die Schulschwestern in Braunsberg wenigstens bis zu dem im Gesetze gestatteten letzten Termin, dem 31. Mai 1879, belassen.¹⁶³⁾ Sie wurde abschlägig beschieden.

Mit dem Beschluß der Stadtverordneten vom 27. April war die Regierung nicht zufrieden, verlangte vielmehr, die Stadt solle auch die Mehrkosten für die neue Schule bewilligen und die Stellen an derselben sofort ausbieten. Die Regierung werde dann darüber Entscheidung treffen, ob die Stadt leistungsfähig oder leistungsunfähig sei. Darauf aber ließen sich die Stadtverordneten nicht ein, beschlossen

¹⁶¹⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 36.

¹⁶²⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 50.

¹⁶³⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 57, 87.

vielmehr, in dieser Angelegenheit keinen Schritt zu tun, solange die Bestreitung der Mehrkosten seitens der Regierung nicht in bestimmter Weise gesichert sei.¹⁶⁴⁾

Die Königsbeger Regierung bemühte sich nun, die für Braunsberg erforderlichen Mehrkosten vom Minister zu erlangen, erreichte aber trotz mehrmaliger Vorstellungen nichts; er lehnte jegliche Unterstützung ab.¹⁶⁵⁾ Schließlich bewilligte er doch eine jährliche Beihilfe von 6000 M. zu den Mehrkosten; der Stadt blieben immer noch 3000 M. zur Last.¹⁶⁶⁾ In der sicheren Erwartung staatlicher Beihilfe hatte der Magistrat die Stellen für die neue Schule ausgeschrieben und auch die Wahl vorgenommen, als auf einmal Erzpriester Aulsten gegen die Gültigkeit der Wahlen Einspruch erhob, weil gegen das geltende Recht die Wahlen einseitig ohne seine Mitwirkung vorgenommen seien.¹⁶⁷⁾ Die Regierung bestätigte die getroffenen Wahlen.

Trotz vollzogener Wahlen mußte der Unterricht längere Zeit ausfallen, weil keine einzige Lehrkraft sofort zur Verfügung stand.¹⁶⁸⁾

Am 9. November 1877 überreichten die Vertreter des Magistrats und der Stadtverordneten dem Konvent der Katharinerinnen eine von dem Magistrat und den Stadtverordneten unterzeichnete Adresse, in welcher demselben der Dank der Stadt für die langjährigen, von dem segensreichsten Erfolge gekrönten Dienstleistungen auf dem Gebiete der Schule ausgesprochen wurde.¹⁶⁹⁾

In *F r a u e n b u r g*, wo der Magistrat zum Ersatz der scheidenden Schulschwestern ebenfalls ohne Rücksicht auf den Ortspfarrer Berufungen von Lehrkräften vorgenommen

¹⁶⁴⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 58.
¹⁶⁵⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 124.
¹⁶⁶⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 138.
¹⁶⁷⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 118.
¹⁶⁸⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 118, 122.
¹⁶⁹⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 132.

hatte, erlangte Pfarrer Dinder zwar nicht von der Königsberger Regierung, aber von dem Unterrichtsminister die Entscheidung, daß, wenngleich die dortige katholische Mädchenschule als Kirchschule im Sinne des Ostpreußischen Provinzialrechtes (Zusatz 118 zum A. R. L. II, Tit. 12, §§ 22, 23) nicht angesehen werden könne, doch ein Herkommen als bestehend anzuerkennen sei (§ 6 der Schulordnung von 1845), vermöge dessen das Lehrerberufungsrecht durch die Mitwirkung des Pfarrers beschränkt sei, und es dem Magistrat überlassen bleiben müsse, sein alleiniges Recht im Wege des Prozesses durchzusetzen.¹⁷⁰⁾

Auch in Heilsberg sollten die Lehrschwestern am 1. Oktober 1877 die Schule aufgeben; das war der Bescheid auf die von Magistrat und Schuldeputation am 26. April an den Kaiser und König gerichtete Petition. Die Bevölkerung konnte für solche Maßregeln kein Verständnis gewinnen; denn sie kannte aus eigener Erfahrung und Wahrnehmung die Wirksamkeit der Schwestern in Unterricht und Erziehung und war damit zufrieden; sie wußte auch, daß die alten wie die neuen königlichen Revisoren, katholische und evangelische Regierungsräte, die Leistungen und Resultate der Schule stets lobend anerkannt hatten. Es sollten drei Lehrer und drei Lehrerinnen berufen werden, natürlich mit erheblichem Mehraufwand an Kosten. Die Stadtverordneten bewilligten nur die bisherigen Ausgaben für die Mädchenschule — 1431 M.! —; die Mehrkosten sollte und wollte ja der Staat übernehmen, dauernd oder auf Widerruf, das war die noch offene Frage. Der Magistrat hatte beschlossen, die Lehrkräfte erst dann anzustellen, wenn die Regierung die Uebernahme der Mehrkosten auf den Staat wirklich zugesichert hätte. Da traf gegen Ende des Monats September ein Regierungsschreiben ein, wonach die Lehre-

¹⁷⁰⁾ Crml. Btg. 1877, Nr. 118.

rinnen und Lehrer bis zum 1. Oktober angestellt sein mußten, widrigenfalls der Magistrat eine Ordnungsstrafe von 150 Mark zu zahlen hätte. Die Geldfrage war gar nicht berührt. Nun beschloßen Magistrat und Stadtverordnete in gemeinsamer Sitzung durch Mehrheit die Anstellung der Lehrpersonen bis zu dem bezeichneten Termin, aber wieder nur vorbehaltlich der Tragung der Mehrkosten durch den Staat. Die Lehrkräfte wurden berufen, konnten natürlich am 1. Oktober nicht alle sofort eintreten, da sie noch anderwärts gebunden waren. Damit der Unterricht nicht ganz ausfiel, sollten die Lehrer der Knabenschule auch die Mädchenklassen übernehmen und, wenn nötig, Halbtagsunterricht einführen.¹⁷¹⁾

Eine ähnliche Verlegenheit entstand auch in W o r m s d i t t. Die finanziell arme Stadt, welcher das Kloster bis dahin gegen geringes Entgelt wahrhaft großartige Schulräume und von Freund wie Feind als vorzüglich anerkannte Lehrkräfte zur Verfügung gestellt hatte, sträubte sich so lange wie möglich gegen die Beschaffung neuer Schullokale und die Berufung von Lehrpersonen, so daß am 1. Oktober, als die Katharinerinnen ihre Wirksamkeit einstellen sollten, keiner da war, der den Unterricht fortführen konnte. Nun gestattete die Regierung den Schwestern, den Unterricht bis zum 1. Dezember fortzusetzen; allein diese waren nicht gutmütig genug, von der ihnen gewährten Erlaubnis Gebrauch zu machen.¹⁷²⁾

In R ö ß e l regten sich schon im Sommer 1872 schwere Besorgnisse, als Erzpriester Schwarz von der Königsberger Regierung aufgefordert wurde zu berichten, wie viel Lehrkräfte, insbesondere wie viele Ordensschwestern als Lehrerinnen an der von dem Kloster gehaltenen höheren Töchter-
schule tätig seien. Man fühlte es sofort heraus, daß es sich

¹⁷¹⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 106, 116.

¹⁷²⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 117.

nicht nur um die höhere Schule, sondern um die Entfernung der Schwestern von der Mädchenschule überhaupt handele. Man sandte deshalb eine Petition an das Kultusministerium um Belassung der Schwestern an beiden Schulen, der höheren wie der niederen Mädchenschule. Da die Genossenschaft nicht nur die Lehrkräfte, sondern auch die Räume und Schulutensilien für ein so geringes Entgelt hergab, daß die Gemeinde davon höchstens eine Lehrkraft hätte besolden können, so läßt sich ermessen, wie schwer schon nach der finanziellen Seite die Stadt durch die Entfernung der Schulschwestern geschädigt wurde. Man rechnete in Rößel mit der Notwendigkeit eines Schulbaues für 15—20 000 Taler und einer fortlaufenden Mehrausgabe von 3000 Talern, was immerhin eine schwere Mehrbelastung der Bürgerschaft bedeutete. Nicht nur Katholiken, auch Protestanten und Juden hatten die Petition unterzeichnet.¹⁷³⁾

Wie zu erwarten, beschied der Kultusminister die Petition abschlägig; nicht anders erging es einer Immediat-eingabe an Se. Majestät.¹⁷⁴⁾

Ueber rührende Abschiedszenen bei Entlassung der Schulschwestern in Rößel berichtet ein Korrespondent der Erml. Zeitung unter dem 15. September 1877. Nachdem die vier Lehrschwestern noch zum letzten Male ihre festlich gekleidete Schuljugend in die Kirche zur hl. Messe geleitet und nachher den Unterricht geschlossen hatten, spielte sich in den mit Blumen und Guirlanden geschmückten Schulräumen eine Trauerszene ab, wie sie herzergreifender kaum gedacht werden kann. Die Kinder, deren Augen sich in den letzten Tagen während der Schulstunden schon oft genug mit Tränen der Rührung gefüllt hatten, brachen nun in lautes Schluchzen und Jammern aus, so daß die Abschiedsworte

¹⁷³⁾ Erml. Volksbl. 1872, Nr. 79.

¹⁷⁴⁾ Erml. Volksbl. 1874, Nr. 102 vom 22. Dezember.

ihrer Sprecherinnen weder von diesen im Zusammenhange gesprochen, noch von den anderen vernommen werden konnten. Die Sprecherin der ersten Klasse hatte kaum ein paar Worte vorgebracht, als sie vor Schmerz zusammenbrach, um erst nach längerer, mit lautem Weinen der übrigen Kinder ausgefüllter Pause ihre Abschiedsworte mit zitternder Stimme zu Ende zu bringen. Vielfältige Geschenke, eine Unzahl von Blumenkränzen, welche die Kinder ihren scheidenden Lehrerinnen als schwachen Tribut ihres Dankes überreichten, und endlich die letzten von Tränen erstickten Abschiedsworte der nur mit Gewalt sich den Armen der Kinder entwindenden Schwestern bildeten den Schluß dieser Trauerszene, wie sie eben nur der Kulturkampf ins Werk zu setzen vermochte. — Bald darauf konnte man Zeuge sein einer anderen Ovation, welche in den Klosterräumen von der Stadtvertretung den Schwestern dargebracht wurde, wenn sie auch still verlief, doch nicht minder wehmütig. An der Spitze des Magistrats und einer Deputation der Stadtverordneten, in der, gewiß nicht ohne Absicht, die drei Religionsbekenntnisse vertreten waren, erschien der Bürgermeister, um unter Ueberreichung einer schriftlichen Dankadresse den versammelten Schwestern, die nun einmal zum großen Schmerze der Stadtvertretung von der Schule scheiden mußten, den Dank der Stadt für alle der Bewohnerschaft in langer, segensreicher Tätigkeit erwiesenen Wohltaten auszusprechen. Gleiche Worte des Dankes richtete auch der Vorsteher der Stadtverordneten, Kaufmann Presting, ein Protestant, wie er ausdrücklich hervorhob, an die Schwestern für alle die Mühe und Opferwilligkeit, mit der sie sich eine lange Reihe von Jahren dem Unterrichte der Jugend unterzogen hätten.

Das Dankschreiben des Magistrats lautete: „Die Staatsregierung hat die Entfernung der Ordensschwestern von der hiesigen katholischen Elementarmädchenschule mit dem 1. Oktober d. J. angeordnet und alle unsere Petitionen

um deren fernere Belassung abschlägig beschieden. Heute stehen wir an der Auflösung dieser Schule, welche seit dem sechzehnten Jahrhundert ununterbrochen segensreich gewirkt hat, und nehmen nun mit schwerem, bewegtem Herzen von ihr Abschied. Wir fühlen uns gedrungen, dem ehrwürdigen Konvente bei diesem Scheiden für die der Stadtgemeinde und ihren Einwohnern durch diese Schule erwiesenen großen Wohlthaten hiermit unseren wärmsten Dank auszusprechen, und haben in Verbindung mit der Stadtverordnung beschlossen, diesen Dank noch dadurch zu besonderem Ausdruck zu bringen, daß der ehrwürdige Konvent zur bleibenden Erinnerung daran ein Altarbild, über dessen Anfertigung das Nähere gemeinsam bestimmt werden soll, annehmen wolle.“⁽¹⁷⁵⁾)

In Königsberg waren seit 1870 zwei Schwestern der Braunsberger Kongregation tätig, wo sie in zwei Klassen die katholischen Mädchen unterrichteten. Wie überall, hatten sie auch hier mit ebensoviel Geschick wie Eifer und Hingebung ihres Amtes gewaltet und sich sehr rasch die treue Anhänglichkeit der Schülerinnen, die Dankbarkeit der Eltern und die wiederholt ausgesprochene lobende Anerkennung ihrer Vorgesetzten erworben. Schon am 1. Oktober 1876 sollten sie ihre Stelle verlassen; aber es gelang den wiederholten Vorstellungen des Propstes Dinder bei der Regierung, sie wenigstens noch ein Jahr der Schule zu erhalten. Ein Gesuch an den Kultusminister, sie noch über den 1. Oktober 1877 hinaus zu belassen, fand keine Berücksichtigung. In einer Feierlichkeit am 1. Oktober 1877 wurden sie unter Worten rührender Anerkennung für ihre treue, opferwillige Arbeit in der Schule und des wärmsten Dankes seitens des Propstes und des Kirchenvorstehers Franz Mühler — die Schule war eine Kirchschule — verab-

¹⁷⁵⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 110.

schiedet. Die Gemeinde verehrte den scheidenden Schwestern als sichtbares Zeichen ihrer Dankbarkeit eine wertvolle Uhr. Unter den versammelten Kindern und den zahlreich erschienenen Angehörigen traten ähnliche Aeußerungen des Dankes und Schmerzes wie überall hervor. Am 4. Oktober kehrten die Schwestern in ihr Mutterhaus nach Braunsberg zurück, begleitet von den Tränen und Segenswünschen ihrer dankbaren Schülerinnen.¹⁷⁰⁾

Mit Ehren und unter Ehren haben die ermländischen Schulschwestern ihre lange behaupteten Positionen im Kulturkampf geräumt.

Ordensschwestern, seien es ermländische Katharinerinnen, seien es Vinzenerinnen, hatten auch die ermländischen größeren Waisenhäuser und die damit verbundenen Schulen unter ihrer Leitung. Nach dem Ministerialerlaß vom 15. Juni 1872 mußten sie auch diese räumen.

Eine Bekanntmachung der Königsberger Regierung vom 15. April 1876 kündigte die Entfernung der Schwestern aus diesen Anstalten als nahe bevorstehend an: „In kurzem werden die Unterrichts- und Erziehungsanstalten der in unserem Verwaltungsbezirke befindlichen klösterlichen Niederlassungen aufgelöst werden, wodurch die Notwendigkeit der anderweiten Unterbringung der in den Erziehungsanstalten befindlichen Kinder entsteht. Die Eltern und Vormünder dieser Kinder werden hiedurch aufgefordert, für die Aufnahme derselben zeitig Sorge zu tragen, weil nach Festsetzung des Auflösungsstermins für die gedachten Anstalten eine Verlängerung der Frist unter keinen Umständen stattfinden wird.“

„So werden denn“, schrieb ein Korrespondent der Erml. Zeitung am 10. Mai aus Allenstein, „auch die 42 Zöglinge

¹⁷⁰⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 117.

des hiesigen St. Marienhospitals einen Ort verlassen müssen, wo sie Schutz gefunden hatten gegen körperliche und geistige Verkommenheit, wo sie unter liebevoller Leitung und Pflege, die dem Staate keinen Pfennig kostet, zu brauchbaren und nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft herangebildet wurden; sie werden teilweise hinauswandern in Not und Elend und auch in Schlechtigkeit . . . Soeben sehe ich unsere Waisenkinder unter Führung der Klosterschwestern aus dem Nachmittagsgottesdienste kommen. In ihrem reinlichen Sonntagsanzuge, mit ihren freundlichen, aus wohlgenährtem Gesichte blickenden Augen gewähren sie ein Bild vollster Zufriedenheit und Befriedigung. Wie wird das bald ganz anders werden? Das Herz möchte einem bei diesem Gedanken brechen!“

Alle Schritte durch alle Instanzen, selbst ein Immediatgesuch an den Kaiser, es möchten die Kinder auch fernerhin in der Anstalt gelassen werden, waren vergeblich; der nimmerfette Kulturkampf forderte sein Opfer; am 30. Juni 1877 mußten die 47 Waisenkinder das St. Marienhospital verlassen. Groß war die Trauer und Betrübniß der Kleinen, insbesondere derjenigen, die schon als Säuglinge in die Anstalt gekommen waren und sich dort unter der mütterlichen Pflege der Schwestern zu blühenden Kindern entfaltet hatten.¹⁷⁷⁾

In Ausführung der bekannten ministeriellen Verfügung, nach welcher die bei den Katharinerinnen zu Braunsberg untergebrachten Waisenkinder spätestens am 1. Oktober 1877 die Anstalt zu verlassen hätten, forderte die Königsberger Regierung den Braunsberger Magistrat auf, für Unterbringung der taubstummen und Waisenkinder rechtzeitig Sorge zu tragen und spätestens bis zum 1. August hierüber eine Vorlage an die Stadtverordneten zu

¹⁷⁷⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 77.

machen¹⁷⁸⁾, und als die Sache sich etwas verzögerte, ordnete sie „schleunigste anderweite Unterbringung“ an und gab dem Magistrat unter Androhung von Strafe auf, in 14 Tagen Anzeige zu machen, daß die Waisenkinder der Erziehung der Katharinerinnen entzogen seien. Bereits hatte sich ein Komitee gebildet, um die Errichtung eines katholischen Waisenhauses in Braunsberg in die Wege zu leiten, und der Magistrat hatte für jedes Kind einen monatlichen Beitrag von sechs Mark zugesagt.¹⁷⁹⁾ Dieses Komitee erklärte sich nun auch sofort bereit, die Kinder, etwa 50 an Zahl, zu übernehmen und in einem zu diesem Zwecke gemieteten, an dem Kirchenplatz gelegenen Hause unterzubringen.¹⁸⁰⁾ Weil aber dieses Haus mit der Hinterfront an den Hof des Klosters anstieß, ordnete die Regierung später eine strengere Abschließung gegen das Kloster an.

In Heilsberg wurde dem Verwaltungsrate des St. Josephusstiftes — in dem herrlichen alten Schloß, der ehemaligen Residenz der ermländischen Bischöfe — unterm 9. März 1877 durch den Landrat des Kreises in höherem Auftrag eröffnet, daß die mit der Leitung der in dem genannten Stift befindlichen Waisenkinder betrauten St. Vinzenz-Schwestern am 1. April 1877 ihre Tätigkeit einzustellen hätten. „Ist es noch nicht Zeit, daß der Kulturkampf aufhört? Sollen ihm auch noch die Anstalten der christlichen Liebe zum Opfer fallen? Wer wird denn genug Ausdauer und Geduld haben, mit diesen körperlich und geistig verkümmerten, mit allen Fehlern einer elenden Erziehung behafteten Geschöpfen umzugehen, wenn nicht eine an Opfer und Entsaugung gewöhnte Ordensschwester?“¹⁸¹⁾

¹⁷⁸⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 58 vom 19. Mai.

¹⁷⁹⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 116.

¹⁸⁰⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 137 vom 22. November.

¹⁸¹⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 30 vom 13. März.

Bischof Kremenč wandte sich schon im Oktober 1876 an Kaiser und König Wilhelm mit der Bitte, den Vinzentrinnen die Leitung der Waisenanstalt in Heilsberg auch fernerhin zu belassen. Wenn diese Bitte auch nicht erfüllt wurde, so wurde doch wenigstens der Termin für die Entfernung der Schwestern bis zum 1. Oktober 1877 hinausgeschoben.¹⁸²⁾

Am 29. September verließen die fünf Barmherzigen Schwestern die Stadt; mehrere Herren gaben ihnen drei Meilen weit das Geleite. Sie reisten zunächst nach Frauenburg, um sich von dem Bischof Dr. Kremenč zu verabschieden, von da in das Mutterhaus nach Kulm. „Und dann — reisen sie vielleicht weit weg über Deutschlands Gauen in andere Länder und Himmelsstriche, wo auch Christen wohnen, deren Waisen sie unterrichteten, zu guten und braven Christen erziehen. Dort nimmt man sie mit Freuden auf, und keine Hand greift störend in ihr edles Wirken ein. Neunzehn Jahre lang haben sie in dem hiesigen durch die Freigebigkeit des hingeschiedenen Bischofs von Ermland, Joseph Gerik, gegründeten und von der Krone Preußen bestätigten Josephsstift unter stetem Kampf mit den Fehlern und Mängeln oft verwahrloster Kinder christliche Kultur in deren Herzen gepflanzt; heute sind sie genötigt, dem „Kulturkampf“ zu weichen. Dieser Kampf treibt sie fort; aber die Tränen der Waisen, an denen sie Mutterstelle vertreten haben, der Dank und die Gebete aller guten Menschen folgen ihnen nach. An Stelle der Schwestern sind zwei Lehrerinnen getreten, die fortan den Unterricht und die Erziehung der Waisen leiten. So ist wenigstens für den Fortbestand des Stiftes gesorgt. Wünschen wir diesen Lehrerinnen den besten Erfolg.“ So in trüber, wehmutsvoller Stimmung ein Korrespondent der Erml. Zeitung vom 29. September 1877.

¹⁸²⁾ Erml. Ztg. 1877, Nr. 31. vom 15. März.

Die ermländischen Katharinerinnen hatten in ihren vier Haupthäusern auch kleine Pensionate für Mädchen aus besseren ländlichen Familien, welche dort Unterweisung in den weiblichen Handarbeiten, im Nähen und Sticken, erhielten, aber den Unterricht der mehrstufigen, also immerhin besser als die Landschulen organisierten Stadtschulen besuchten. Auch diese Pensionate wurden aufgehoben und somit den Ordensfrauen auch der letzte erzieherische Einfluß auf die weibliche Jugend genommen. Aber diese Maßregel erfolgte erst, nachdem die Novellen von 1880, 1886 und 1887, welche den geistlichen Kongregationen bereits eine über die Krankenpflege hinausgehende erweiterte charitative Tätigkeit gestattet hatten, erschienen waren.

Unter dem 28. Juni 1889 ersuchte die Königsberger Regierung die Generaloberin (in Braunsberg), die Pensionärinnen in den vier ermländischen Klöstern baldigst, spätestens am 1. Oktober, zu entlassen, da nach einer Entscheidung der beiden Ressortminister (des Kultus und des Innern) vom 22. August 1888 die Pflege und Erziehung von Pensionärinnen — gleichviel ob im schulpflichtigen oder nichtschulpflichtigen Alter — in Niederlassungen von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen mit dem Gesetze vom 21. Mai 1886 nicht vereinbar seien.

Die Oberin von Braunsberg war allerdings anderer Ansicht und meinte, nicht ein Pensionat im gewöhnlichen Sinne, sondern lediglich eine Pflegeanstalt im Sinne der Novelle von 1886 (Art. 13) errichtet zu haben, wie auch wirklich die Mädchen im Konvent nur Wohnung und Kost, den Unterricht aber in der höheren Mädchenschule empfangen. Auch wies sie darauf hin, daß die Novelle von 1887 (Art. 5) den Kongregationen sogar höhere Mädchenschulen und ähnliche Erziehungsanstalten mit Internaten, also Pensionaten, bewilligt habe (An die Regierung, 16. Juli 1889).

Die Regierung beharrte bei ihrer Auffassung (Königs-

berg, 19. Juli 1889) und beauftragte den Kreislandrat, am 1. Oktober die Schülerinnen aus dem Pensionat auszuweisen, verlängerte aber auf die Anzeige des Rekurses an den Minister die Frist bis zum 6. Oktober.

Im Interesse der Schule wandte sich das Kuratorium der katholischen höheren Mädchenschule zu Braunschweig an den Minister mit der Bitte um Erhaltung des Pensionats, in welchem etwa 15 Schülerinnen wohnten. Es wies hin auf den Mangel an geeigneten Pensionen für auswärtige Mädchen besserer Stände, auf die Gefahren für die Schülerinnen in mangelhaft beaufsichtigten Pensionaten und schloß mit der Bitte um Erhaltung bezw. baldige Wiedereröffnung des Klosterpensionats, damit die weibliche Jugend Ermlands in den Bildungsanstalten der engeren Heimat die nötige höhere Bildung nebst Erziehung erhalten könnte und nicht gezwungen würde, auswärtige oder gar ausländische altbewährte Pensionate der Ursulinerinnen u. a. aufzusuchen. Aber auch die Oberin des Konvents recurrierte an den Minister (27. Juli 1889). Sollte er, so führte sie aus, die Ansicht der Regierung über Art. 13 des Gesetzes von 1886 teilen, so möchte er den Art. 5, § 1 der Novelle von 1887 der ermländischen Kongregation zugute kommen lassen.

Die Katharinerinnen seien nicht, wie die Regierung anzunehmen scheine, eine ausschließlich krankenspflegende Kongregation, welche nur als Nebentätigkeit Pensionate zu halten und Mädchen in Handarbeiten zu unterweisen das Recht haben wolle. Seit lange hätten sie die Mädchenschulen in den ermländischen Städten innegehabt und auch stets Pensionate für auswärtige Mädchen gehalten. Bis zum Jahre 1876 hätten Unterricht und Erziehung der weiblichen Jugend sogar die Haupttätigkeit, die Krankenpflege nur die Nebentätigkeit gebildet. Wenn nun den Ursulinerinnen auf Grund des Gesetzes von 1887 gestattet

worden, ihre früheren Schulen wieder zu eröffnen und mit diesen auch die Pensionate, dann dürfte es keine unbillige Forderung sein, auch den Katharinerinnen, die ihrer früheren Haupttätigkeit nach eine Schulkongregation seien, wenigstens das Recht zurückzugeben, solche auswärtige Mädchen, welche die höheren Schulen Braunsbergs besuchen wollen, in Kost und Pflege zu nehmen.

Aber auch diese Vorstellung wurde zurückgewiesen mit der Begründung: „Daß es sich hier nicht um Verpflegungsanstalten im Sinne des Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1886, sondern um Erziehungsanstalten für schulpflichtige Mädchen handelt, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen. Eine hierauf gerichtete Tätigkeit ist auch nach dem Gesetze vom 29. April 1887 unstatthaft. Nur insofern die Errichtung von höheren Töchterschulen und gleichwertigen Erziehungsanstalten in Frage steht, kann eine unterrichtliche Tätigkeit von seiten einer geistlichen Genossenschaft genehmigt werden. Dieser Fall liegt hier nicht vor.“

Die Entlassung der Zöglinge sollte nun bis spätestens zum Schlusse des Jahres herbeigeführt werden (Königsberg, 9. Dezember 1889).

Trotzdem die Angelegenheit aus Anlaß von Petitionen von Familienvätern auch im Herrenhaus (22. März 1890) und im Hause der Abgeordneten (21. Mai 1890) erörtert worden war und dort wie hier warme Fürsprecher gefunden hatte (Graf von Brühl, Ferd. von Radziwill, Windthorst, Limburg-Styrum, Mosler, Pleß, Krebs)¹⁸⁸⁾, wies der Minister eine nochmalige Eingabe der Oberin vom 1. Oktober 1890, welche auch auf die Verhandlungen in den beiden Häusern des Landtages Rücksicht nahm und alle Gründe des Rechts und der Billigkeit sehr ausführlich darlegte,

¹⁸⁸⁾ Bericht der Unterrichtskommission Nr. 128, Stenographischer Bericht vom 21. Mai 1890, des Herrenhauses vom 22. März 1890, S. 84, 85, 86.

unterm 27. November 1890 zurück — mit der gleichen Begründung wie bisher: die in den Anstalten der Katharinerinnen auszuübende Tätigkeit lasse sich weder als eine Übung der christlichen Nächstenliebe im Sinne des Art 5, § 1 b des Gesetzes vom 29. April 1887, noch als eine dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in einer höheren Mädchenschule oder gleichartigen Erziehungsanstalt gewidmete Tätigkeit (Art. 5 § 1 c), mit welchem übrigens sich die Kongregation vor Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1875 niemals befaßt habe, darstellen. Wenn auch seitens der Kongregation bereits in den siebziger Jahren in verschiedenen Niederlassungen Kosthäuser geleitet worden seien, und das Gesetz vom 29. April 1887 wesentlich unter Berücksichtigung des früheren Zustandes¹⁸⁴⁾ auszuführen sei, so könne doch im vorliegenden Falle aus diesen Umständen ein Anspruch auf Genehmigung der vorerwähnten Anstalten nicht hergeleitet werden, da eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nur bezüglich derjenigen Tätigkeiten, welche das Gesetz wieder gestattet habe, zulässig sei, wozu aber die Leitung von Kosthäusern nicht gehöre.

Also nach Lage der Gesetzgebung unmöglich! Bald jedoch kamen in den beiden für diese Frage kompetenten Ministerien andere Auffassungen über den Inhalt der Novelle von 1886 zum Durchbruch und — es wurde möglich. So wurde auf Grund des Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 den Katharinerinnen gestattet, in ihren vier Konventen „die Pflege und Leitung in einem Kosthause (Berpflegungsanstalt) zur Aufnahme von Mädchen katholischer Konfession, welche die Volks- oder höheren Mädchenschulen am Orte besuchen wollen, als Nebentätigkeit zu übernehmen“ — allerdings nur auf Widerruf und unter Aufrecht-

¹⁸⁴⁾ Nach den Erklärungen des Ministers von Goshler im Hause der Abgeordneten (18. April 1890), auf welche die Eingabe vom 1. Oktober 1890 besonders hingewiesen hatte.

erhaltung des Verbotes der Ertheilung von Unterricht an die Zöglinge seitens der Genossenschaft (Königsberg, 19. Dezember 1893).

Fassen wir das Ergebnis der vorstehenden Ausführung mit einem „Statistischen Nachweis“ vom Jahre 1877 für die „Christlich-sozialen Blätter“ also zusammen¹⁸⁵⁾:

1. **Konvent Braunsberg**, Mutterhaus. Entfernung der acht Schwestern aus der städtischen Mädchenschule (550 Kinder) seit dem 1. Oktober 1877, an deren Stelle vier Lehrer und vier weltliche Lehrerinnen gesetzt sind. Mehrkosten 9000 M., wovon der Kultusminister auf Staatsfonds 6000 M. übernommen hat. — Auflösung des Pensionats (20 Kinder), des Taubstummenpensionats (28 Kinder) und der Waisenanstalt (53 Kinder). Die Taubstummen sind in einzelnen Häusern untergebracht. Das Waisenhaus hat ein katholisches Komitee weltlicher Aufsicht übergeben seit dem 26. November 1877. In der Miete des Lokals und in der Bezahlung des Personals werden die Mehrkosten liegen; für Bespeisung zahlt der Magistrat den bisherigen Satz auch fernerhin.

2. **Konvent Wormditt**. Entfernung der sieben Lehrerinnen aus der Mädchenschule (520 Kinder) seit dem 1. Oktober 1877. An deren Stelle zwei weltliche Lehrer und vier Lehrerinnen mit zirka 7815 M. Mehrkosten; ob der Staat bei Aufbringung dieser Summe sich beteiligen wird, ist noch unentschieden. — Auflösung des Pensionats (20 Mädchen), wie in Braunsberg kein Ersatz. Auflösung des Waisenhauses (20—23 Kinder) ohne Ersatz.

3. **Konvent Rößel**. Entfernung der vier Schwestern aus der städtischen Mädchenschule (267 Kinder) seit dem 1. Oktober 1877. An deren Stelle sind vier weltliche Lehrerinnen getreten mit über 3000 Mark Mehrkosten.

¹⁸⁵⁾ Vgl. Erml. Btg. 1878, Nr. 67, 68.

Auflösung der höheren Töchterschule mit drei Lehrschwestern (68 Kinder) nach achtjährigem Bestande am 1. Oktober 1877. Auflösung des Pensionats (23 Mädchen) ohne Ersatz.

4. **K o n v e n t H e i l s b e r g.** Katharinerinnen hielten die Mädchenschule z. Z. mit sechs Klassen und zirka 500 Kindern bereits über 300 Jahre, sowie ein Pensionat mit 20 Kindern. Seit dem 1. Oktober 1877 ist die Schule nebst Pensionat aufgehoben. Ersatz soll erst mit Anfang 1878 durch weltliche Lehrer und Lehrerinnen eintreten. Vorläufig halten die Lehrer der Knabenschule Halbtagsunterricht. Die Mehrkosten der neu in einem Mietslokale einzurichtenden Mädchenschule betragen 9000 M., welche die Stadt zu tragen hat.

Nebenstationen der Katharinerinnen:

5. **M I l e n s t e i n.** Entfernung der fünf Schwestern aus der städtischen Mädchenschule (500 Kinder) am 1. August 1873. An ihrer Stelle fünf weltliche Lehrkräfte mit 5016 M. Mehrkosten aus dem Stadtsäckel.

6. **B i s c h o f s b u r g.** Entfernung der vier Lehrschwestern aus der städtischen Mädchenschule (250 Kinder) nach 16jähriger Wirksamkeit im Oktober 1875. Ersatz durch weltliche Lehrer und Lehrerinnen mit 2430 M. Mehrkosten, wovon die Regierung widerruflich 2280 M. auf Staatsfonds übernommen hat.

7. **B i s c h o f s t e i n.** Entfernung der vier Lehrschwestern am 1. Oktober 1876 aus der städtischen Mädchenschule (zirka 250 Kinder) nach 22jähriger Wirksamkeit. Ersetzt durch weltliche Lehrkräfte. Mehrkosten 2850 M., wovon die Stadt einstweilen 697 M. aufbringt, das übrige widerruflich auf Staatskosten übernommen ist.

8. **F r a u e n b u r g.** Entfernung der zwei Lehrschwestern aus der Mädchenschule (150 Kinder) am 1. April

1876 nach dreieinhalbjähriger Wirksamkeit. Ersetzt durch weltliche Lehrkräfte mit 843 M. Mehrkosten, welche die Regierung einstweilen hergibt.

9. Seeburg. Entfernung der vier Lehrschwestern aus der städtischen Mädchenschule (314 Kinder) nach 14jähriger Tätigkeit am 1. April 1876. Ersatz durch vier weltliche Lehrer mit 2700 M. Mehrkosten, welche vorläufig der Staat trägt.

10. Mehlisaf. Entfernung der fünf Lehrschwestern aus der städtischen Mädchenschule (über 300 Kinder) nach 20jähriger Wirksamkeit am 13. Mai 1876. Ersatz durch Lehrer und drei weltliche Lehrerinnen mit 3950 M. Mehrkosten, wovon die Stadt nur 224 M. trägt, der Staat 3726 Mark.

11. Tolke mit. Entfernung der drei Lehrschwestern aus der städtischen Mädchenschule (über 300 Kinder) nach neuneinhalbjähriger Wirksamkeit am 1. Oktober 1877. Ersatz durch drei weltliche Lehrerinnen mit 1500 M. Mehrkosten, wovon die Gemeinde 600 M. leistet, der Staat auf Widerruf 900 Mark.

12. Wartenburg. Entfernung der vier Lehrschwestern aus der städtischen Mädchenschule (300 Kinder) im Januar 1876 nach 19jähriger Lehrtätigkeit. Ersatz durch weltliche Lehrkräfte. Mehrkosten 2049 M., wovon der Staat widerruflich die Hälfte trägt.

13. Guttsadt. Entfernung der fünf Lehrschwestern aus der städtischen Mädchenschule (400 Kinder) nach 17jähriger Wirksamkeit im Januar 1876. Ersatz durch weltliche Lehrer und Lehrerinnen. Mehrkosten noch unbekannt, wohl auf 3500 M. zu veranschlagen.

14. Königsberg. Entfernung der zwei Lehrschwestern aus der katholischen Mädchenschule (125 Kinder) am 1. Oktober 1877 nach siebeneinhalbjähriger Lehrtätigkeit. Ersatz durch weltliche Lehrerinnen mit 900 M. Mehrkosten.

B. Vinzentinerinnen.

1. **Allenstein.** Fünf Barmherzige Schwestern besorgten neben der Pflege der Kranken seit 1859 auch noch die Erziehung von Waisenkindern. Am 1. Juli 1877 mußten sie die 50 Waisenkinder entlassen, welche dem Kreise, den Städten und Ortschaften überwiesen wurden.

2. **St. Josephs stift zu Heilsberg.** Diözesan-Kranken- und Waisenanstalt mit 80 Kindern; fünf Schwestern als Lehrerinnen und Pflegerinnen; seit 1. Oktober 1877 ausgewiesen. Ersatz durch drei weltliche Lehrerinnen für die Waisenkinder, Krankenanstalt sistiert.

3. **Marienburg.** Die Krankenpflege bestehen geblieben, die Waisenkinder entlassen.

C. **Die Grauen Schwestern der hl. Elisabeth zu Königsberg.** Außer der ambulanten Krankenpflege besorgten sie die Erziehung von Waisenkindern, welche am 1. Oktober 1875 entlassen werden mußten. 12—15 Kinder wurden nach Möglichkeit in katholischen Familien untergebracht.

Die geistige und moralische Schädigung des katholischen Volkes durch Entfernung der Ordensschwestern aus den Schulen, Waisenhäusern, Pensionaten läßt sich nicht ermessen, die materielle Schädigung wenigstens einigermaßen und annähernd feststellen.

Nach dem vorerwähnten „Statistischen Nachweis“ ergibt sich als Folge der Ausweisung der Schul- und Pflege-schwestern aus ihrer Wirksamkeit für Ermland folgendes Gesamtergebnis: „Aus 24 Anstalten (Volkschulen, Pensionaten, Waisenhäusern u. dergl.) wurden 76 Schwestern ausgewiesen, wobei indes die mit den Krankenhäusern in Königsberg und Marienburg verbundenen Waisenanstalten nicht mitgerechnet sind. In den betreffenden Anstalten

wurden unterrichtet und erzogen 4837 Schulkinder (darunter 83 Pensionärinnen und 68 Kinder einer höheren Töchter-
schule), 217 Waisen und 26 Taubstumme. Kein Ersatz fand
sich für vier Waisenhäuser, ein Pensionat. Die direkten
Mehrkosten belaufen sich fürs Jahr einstweilen auf
54 553 M., von denen bis auf Widerruf der Staat jährlich
20 326 M. trägt, den Rest mit 34 227 M. müssen 12 arme
Gemeinden aufbringen. Die indirekten Mehrkosten ließen
sich leider nicht annähernd feststellen.¹⁸⁶⁾

Die Zustände auf dem Gebiete des Schulwesens wurden
im Ermlande sehr bitter empfunden, und es fehlte nicht
an energischer Reaktion.

Eine Denkschrift des Ordinariats von 1877 legte die
Rechte der Kirche Ermlands auf die Volksschule sehr ein-
gehend und gründlich dar und beleuchtete die gegen Gesetz
und Herkommen durch die neue Politik der Regierung hervor-
gerufenen überaus traurigen Zustände. Wie kaum anders
zu erwarten war, beantwortete der Kultusminister diese
Ausführungen ablehnend.¹⁸⁷⁾

Bischof Kremenž wiederholte diese Beschwerden in sehr
wirkungsvoller Zusammenstellung in einer Eingabe an den
Minister v. Puttkamer vom 30. November 1879. „Ew.
Erzellenz werden aus diesen nur kurz berührten Tatsachen
ersehen, wie durch die von Königlicher Regierung ge-
troffenen Maßregeln das Band zwischen Kirche und Schule
mehr und mehr gelöst worden, und wie es nur mehr eine
Frage der Zeit ist, daß ein vollständiger Bruch zwischen
Staat und Kirche hinsichtlich der Schule sich herausbildet,
besonders wenn die Folgen dieser Maßnahmen sich weiter
entwickeln und namentlich die Bildung der Lehrer, deren
Glaube und kirchliche Treue jetzt fast die einzige, aber sub-

¹⁸⁶⁾ Erml. Stg. 1878, Nr. 68.

¹⁸⁷⁾ Erml. Stg. 1878, Nr. 22.

jektive und der Aufsicht der kirchlichen Organe mehr und mehr entzogene Garantie für den katholischen Charakter der Schule und des christlichen Unterrichts bietet, dem Einflusse der Kirche fast entzogen bleibt; und dieses alles im Gegensatze zu dem historischen Rechte, den Bestimmungen der Verfassung, sowie zu den vaterländischen Traditionen; im Widerspruche mit dem Willen und Auftrage des Herrn, welcher seine Kirche allein mit der Vollmacht der Verkündigung seiner Wahrheit ausgerüstet hat, jenes Sauerteiges im Evangelium, der jede Bildung durchdringen soll; im Widerspruche mit dem Willen und der Verpflichtung der Eltern, die unbestritten von den irdischen Interessenten das erste Anrecht auf ihre Kinder und die für sie bestimmten Unterrichtsanstalten haben, die aber nur in der Beteiligung der Kirche an der Schule eine sichere Garantie für die christliche Erziehung und Unterweisung ihrer Kinder durch die Schule erblicken . . .“

Eine Antwort auf diese Eingabe ist nicht bekannt geworden, aber ohne Wirkung war sie nicht.

Der katholische Volksverein von Braunsberg, der überhaupt wachsam auf der Warte stand, stets bereit, für die bedrohten Interessen der Kirche einzutreten, unterstützte die Bemühungen des Bischofs durch wiederholte Petitionen, insbesondere gegen die schreienden Zustände an den höheren Braunsberger Schulen.

Wie der Volksverein, so das ermländische Volk. Im Jahre 1878 gingen 12 Petitionen an das Haus der Abgeordneten um Beseitigung bezw. Modifikation der Mairgesetze und Aenderung des Schulaufsichtsgesetzes. Aber noch immer zeigte sich die Majorität des Hauses nicht geneigt, auf die Forderungen der Katholiken einzugehen. So beschloß im Februar 1879 die Petitionskommission Uebergang zur Tagesordnung über die Petitionen von 91 Fa-

milienvätern aus Sensburg und 6748 Petenten aus den ermländischen Kirchspielen.¹⁸⁸⁾

Unterm 24. Oktober 1879 erneuerte der Braunsberger Volksverein die Petitionen des vorigen Jahres um Aufhebung der Maigeseze und Modifikation des Schulaufsichtsgesetzes von 1872 und beleuchtete scharf die unnatürlichen Verhältnisse auf dem Gebiete der Schulinspektion.¹⁸⁹⁾

Am 25. Januar 1881 unterwarf der Abg. Dr. Kolberg die ermländischen Schulzustände einer eingehenden Kritik. Er forderte Ueberweisung des katholischen Lehrerseminars in Braunsberg an den katholischen Schulrat, Anstellung eines katholischen Religionslehrers, Wiederherstellung der geistlichen Kreis- und Lokalschulinspektion, gerechte Berücksichtigung der Katholiken bei Zusammensetzung der Stadtschuldeputation — unter Exemplifizierung auf Allenstein, wo bei 6000 katholischen und 1600 evangelischen Einwohnern nur 1 Katholik in der Deputation saß. Der Minister hüllte sich in Schweigen, machte sich aber wenigstens fleißig Notizen.¹⁹⁰⁾ Die „Ermländische Zeitung“ veröffentlichte „Streiflichter auf das katholische Schulwesen in Erm-land.“¹⁹¹⁾

¹⁸⁸⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 10, 15, 23.

¹⁸⁹⁾ Erml. Btg. 1879, Nr. 127.

¹⁹⁰⁾ Erml. Btg. 1881, Nr. 13.

¹⁹¹⁾ 1880, Nr. 58 ff.

Kulturkampf und Presse.

Als nach den glorreichen Kämpfen und Siegen des Jahres 1870 die Stimmung gegen die Katholiken immer bedrohlicher wurde — die Gründe sollen hier nicht erörtert werden — und allerlei Anzeichen immer deutlicher darauf hinwiesen, daß ein großer Kampf gegen die katholische Kirche bevorstehe, fingen auch die ermländischen Katholiken an, sich Schutzwaffen zu schaffen, um in dem Kampfe nicht zu unterliegen. So wurde zur Orientierung des Volkes insbesondere in allen politischen und kirchlichen Fragen, zur Vertretung und zum Schutze der katholischen Interessen Ermlands zu Ende des Jahres 1871 ein politisches Organ unter dem Namen „Ermländische Volksblätter“ gegründet, welches, nachdem eine Probenummer am 15. Dezember vorgegangen war, am 1. Januar 1872 ins Leben trat. Es war nicht leicht gewesen, alle Bedenken dagegen zu überwinden. Viele unterschätzten das Interesse des ermländischen Volkes an politischen Fragen und bezweifelten die Rentabilität des Unternehmens. Sie sollten sehr bald Unrecht erhalten. Es dauerte nicht lange, da hatte sich das politische Organ Ermlands von kleinen Anfängen heraus und unter schwierigen Verhältnissen allmählich zu einer weit verbreiteten Zeitung ausgewachsen, deren Einfluß auch von den Gegnern nicht mehr übersehen und unterschätzt werden konnte.¹⁾

¹⁾ Vgl. das Urtheil des Königsberger Oberstaatsanwaltes Lessendorff, der das gegen den Redakteur Pohl beantragte hohe Strafmaß

Der erste Redakteur des Blattes war Subregens Dr. Kolberg, dessen eifrigster Mitarbeiter der Domvikar Julius Pohl, der dann mit dem 1. Januar 1873 selbst die Redaktion übernahm und durch seine populäre Art zu schreiben und sein großes Geschick auch in der Ordnung aller äußeren Angelegenheiten die „Ermländischen Volksblätter“ zu einer kaum geahnten Höhe und Bedeutung brachte, ihr Format vergrößerte und vom 1. Januar 1875 als „Ermländische Zeitung“ ins Land hinausgehen ließ.

Im Januar 1877 mit der Nummer 9 vom 23. Januar trat Lic. Joh. Wichert an seine Stelle, der dann 1884 von Kaplan Romahn, dann von einem Laien abgelöst wurde.

Es ist begreiflich, daß in einer kirchlich und politisch so aufgeregten Zeit die Redakteure trotz aller Mäßigung und Vorsicht in Konflikte mit Privatpersonen, wie mit den Vertretern der Staatsgewalt kommen konnten und gekommen sind.

Der erste Redakteur, Dr. Kolberg, wurde vor die Schranken des Braunsberger Kreisgerichts geladen, weil er einen „Reisepaß für Professor Dr. Michelis“ veröffentlicht hatte, welcher in scharfen Worten die Eigenart des Dr. Michelis charakterisierte und unter anderem ihm vorhielt, daß er einst die Politik Bismarcks als niederträchtig²⁾ bezeichnet habe, während er jetzt Schweifwedelei treibe. In der Verhandlung am 11. März 1873 wurde der erste Klagepunkt, weil durch Zeugenaussagen der Beweis der Wahrheit erbracht werden konnte, fallen gelassen, im übrigen aber der Redakteur wegen Beleidigung zu 20 Taler Strafe verurteilt, allerdings auch Professor Michelis.

durch die Bedeutung der Erml. Ztg. und die Autorität, deren sie sich bei ihrem weitausgedehnten Leserkreise erfreue, begründete (Verh. vom 6. September 1875, Erml. Ztg. Nr. 105).

²⁾ Näheres vgl. Erml. Volksbl. 1872, Nr. 104.

Am 5. Juni 1873 wurde Grunert wegen Beleidigung des „infallibilistischen Subregens Dr. Kolberg“ von der Kriminaldeputation des Königsberger Stadtgerichts in contumaciam zu 20 Taler Geldstrafe event. 1 Woche Gefängnis verurteilt, das Verfahren wider den ebenfalls (als Redakteur des „Katholik“) angeklagten Professor, weil er damals in Konstanz sich aufhielt, ausgesetzt.³⁾

Als Grunert dieses Urteil in seinem Blatte mittheilte, tat er es in einer Weise, welche auf Antrag des Subregens Kolberg dem Staatsanwalt in Königsberg Veranlassung gab, eine neue Anklage „wegen Beleidigung und Verleumdung“ einzuleiten. Er beantragte in dem Termin (9. Oktober 1873) in Berücksichtigung des heftig entbrannten Streites unter den Katholiken und zum Schutze der hart angegriffenen infallibilistischen Partei eine Strafe von 50 Talern. Der Gerichtshof erkannte (auch mit Rücksicht auf die Aufregung Grunerts nach der ersten Verurteilung) auf 5 Taler Strafe.⁴⁾

Der zweite Redakteur, Julius Pohl, wurde angeklagt und in der ersten Instanz zu acht Tagen verurteilt (9. Dezember 1873), weil er in einem Bericht⁵⁾ über den Prozeß der Garnisonen von Friedland usw. contra Bischof Kremenß „eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminalprozesses, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hatte (§ 48 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851)“ veröffentlicht hätte, wurde aber in der zweiten Instanz von dem ostpreussischen Tribunal freigesprochen, weil der infriminierte Bericht nicht gleichzuachten sei einer Veröffentlichung der Anklageschrift usw.⁶⁾

³⁾ Crml. Volksbl. 1873, Nr. 46.

⁴⁾ Crml. Volksbl. 1873, Nr. 84.

⁵⁾ Vgl. Crml. Volksbl. 1873, Nr. 99, 100.

⁶⁾ Crml. Volksbl. 1874, Nr. 37.

Am 9. März 1875 erkannte das Braunsberger Kreisgericht ihn schuldig, in einem Bericht (Nr. 74 v. J.) über die Sedanfeier in Heilsberg den dortigen Bürgermeister beleidigt zu haben, weil dieser in Gegenwart von katholischen Lehrern und Kindern nicht nur von äußeren, sondern auch von inneren Feinden — in dem damals landläufigen Sinne — gesprochen, und bestrafte ihn mit 30 Mark.

Einen sehr üblen Ausgang nahm für Julius Pohl ein anderer Preßprozeß. Die „Ermländische Zeitung“ hatte zu Anfang des Jahres 1875 (in Nr. 21 vom 23. Februar) ihren Lesern mit folgenden Worten von dem Rundschreiben Pius' IX. vom 5. Februar, welches die Maigesetze verwarf, Kenntnis gegeben:

„Der Heilige Vater hat unterm 5. d. M. ein Rundschreiben an die katholischen Bischöfe Preußens gerichtet, in welchem er sie wegen ihrer gegenwärtigen Lage bedauert, aber auch wegen ihrer standhaften Haltung beglückwünscht. Er erklärt ferner in diesem Schreiben die neuen preußischen Kirchengesetze für ungültig und alle, welche sich diesen Gesetzen fügen, als rechtlich und tatsächlich der größeren Exkommunikation verfallen.“

In dieser Mitteilung erkannte die Staatsanwaltschaft eine Aufforderung zum Widerstande gegen die Gesetze. Sie folgerte dies einmal aus der Tendenz der Zeitung, die sich offen zu den Grundsätzen der notorisch die Staatsgesetze bekämpfenden Zentrumsfraktion bekenne und überhaupt eine staatsfeindliche Richtung einhalte. Ein Hauptgewicht aber legte die Anklage auf die Abweichung vom Wortlaute der Exkommunikationssentenz, indem dort zunächst nur jene als der großen Exkommunikation verfallen erklärt worden, „welche, allein gestützt auf den Schutz der bürgerlichen Gewalt, verwegen Pfarrkirchen in Besitz genommen haben

oder in Zukunft noch nehmen werden“. In dieser Abweichung liege eine bewußte Entstellung und Verschärfung der Enzyklika, vorgenommen eben zu dem Zwecke, um die katholischen Ermländer zum Widerstande gegen die Maigesetze aufzufordern. Der wissenschaftliche Bildungsgrad des Redakteurs und seine genaue Kenntnis der Verhältnisse schloße die Annahme eines Irrtums aus. Der Gerichtshof schloß sich durchweg den Ausführungen des Staatsanwaltes an, erkannte aber nicht dem Antrage gemäß auf neun, sondern mit Rücksicht auf die bisherige Unbestraftheit des Angeklagten nur auf vier Monate Gefängnis — ein Urteil, gegen welches sowohl von dem Angeklagten, welcher völlige Freisprechung, als auch von dem Staatsanwalte, welcher eine höhere Strafe wünschte, Appellation angemeldet wurde (27. April 1875).

Das ostpreußische Tribunal erkannte (6. September) einfach auf Freisprechung, weil in der fraglichen Mitteilung allerdings eine Anreizung, aber nicht eine Aufforderung zum Widerstande gegen die Gesetze zu erblicken sei, die Anreizung aber nach dem Reichsstrafgesetzbuch straflos sei. Diesen Gesichtspunkt hatte auch der Rechtsbeistand des Angeklagten, Justizrat Kalau von Hofe, hervorgekehrt und scharf betont.⁷⁾

Die Hoffnung des Redakteurs, daß das Obertribunal die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde abweisen und die für die Presse so wichtige Unterscheidung zwischen Aufforderung und Anreizung, welche der zweite Richter vertreten hatte, sich zu eigen machen und zu allgemeiner Anerkennung führen werde, sollte sich nicht erfüllen. Der oberste Gerichtshof gab die Sache noch einmal zurück und trat schließlich dem Urteile der ersten Instanz bei. Die dagegen eingelegte

⁷⁾ Erml. Btg. 1875, Nr. 105 vom 14. September; das Urteil selbst a. a. O. Nr. 130, Beilage.

Nichtigkeitsbeschwerde wurde abgewiesen. „Mit diesem fünften Erkenntnis“, schrieb damals resigniert Julius Pohl, „hat der Rechtsweg, auf dem die Sache fast zwei Jahre hindurch von einer Instanz zur anderen geschoben worden ist, ein Ende und der Redakteur behält seine vier Monate.“⁸⁾ Er büßte diese Strafe ab und wurde am 6. Juni 1877 aus seiner engen Zelle entlassen, empfangen von mehreren Freunden, in dem sinnig ausgeschmückten Geschäftslokal von dem Personal der Druckerei freudig begrüßt.⁹⁾

Der „Angeklagte, Verurteilte, Freigesprochene und abermals Verurteilte“ veröffentlichte eine altentworfene Darstellung (Die päpstliche Enzyklika vom 5. Februar 1875 und die Erml. Zeitung vor den preußischen Gerichten, Braunsberg 1877) des Verlaufes seines Prozesses als „Beitrag zur Geschichte der preußischen Rechtsprechung während der Zeit des Kulturkampfes.“

Auch der dritte Redakteur der „Ermländischen Zeitung“ wandelte nicht auf Rosen; er ist mehrmals wegen Preßvergehens bestraft worden. So wurde er wegen eines Feuilletons „Lehrerfreuden unter dem neuen Regimente“ (1877, Nr. 51 ff.), welches die oft sehr sonderbaren Ansprüche der neuen Schulinspektoren und ihre Erziehungs- und Unterrichtsmethoden einer sehr drastischen Kritik unterzog und überall den Gedanken durchblicken ließ: „Unterm Krummstab war doch gut wohnen“ am 28. August 1877 vor Gericht vernommen, um den Verfasser bezw. Einsender anzugeben, und da er dies ablehnte, in dem Termin vom 23. November 1877 wegen Beleidigung des Kreis Schulinspektors Bartsch, welcher sich durch jenes Feuilleton getroffen gefühlt und einen Strafantrag gestellt hatte, zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt.¹⁰⁾

⁸⁾ Erml. Btg. 1876, Nr. 150 vom 19. Dezember.

⁹⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 67 vom 12. Juni.

¹⁰⁾ Erml. Btg. 1877, Nr. 138, 141.

Die Strafe wurde so hart bemessen in Anbetracht, daß die „Ermländische Zeitung“ hauptsächlich von Lehrern gelesen werde, daß sie überhaupt ein sehr verbreitetes Blatt sei, daß die katholischen Geistlichen es sich angelegen sein ließen, die neueren Regierungsverfügungen verächtlich zu machen, und daß auch das fragliche Feuilleton, welches nicht lange nach Einführung der neuen Schulinspektion erschienen sei, gegen diese habe aufreizen wollen.¹¹⁾

Das Appellationsgericht verfuhr mit ihm gnädiger und wandelte wenigstens die Gefängnisstrafe in eine Geldbuße von 300 Mark um.

Das durch den Kulturkampf in dem ermländischen Volke fortdauernd gesteigerte Bedürfnis nach Orientierung in den politischen und kirchenpolitischen Fragen führte zur Gründung neuer Zentrumsblätter, der Warmia in Heilsberg (1879) und der Allensteiner Volkszeitung.



¹¹⁾ Erml. Ztg. 1877, Nr. 141.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.

I. Die Temporalien Sperre.

- Exkommunikation gegen Dr. Michelis und Dr. Wollmann. Minister Falk sieht darin einen Verstoß gegen die Landesgesetze und fordert Remedur. Bischof Dr. Kremenz bestreitet die Verletzung eines Gesetzes und der bürgerlichen Ehre. Der Minister wirft dem Bischof vor, er stelle die Kirchengesetze über die Staatsgesetze, und fordert unbedingte Anerkennung der Staatsgesetze, Drohungen. Bischof Kremenz bestreitet diese Konsequenz, erbietet sich zu einer Belehrung der Diözesanen über die Wirkungen der Exkommunikation, wendet sich an König Wilhelm 1—10
- Des Bischofs Erklärungen genügen dem Minister nicht; er verhängt die Temporalien Sperre, wogegen der Bischof eine Rechtswahrung bei dem Minister und König einlegt 11—17
- Die Marienburger Affäre. Die Zulassung des Bischofs zur Säkularefeier der Vereinigung Westpreußens und Ermlands mit Preußen wird abhängig gemacht von dessen Anerkennung der uneingeschränkten Souveränität des Staates. Der Bischof erkennt eine solche für das staatliche Gebiet an. Der Reichskanzler hält diese Erklärung für ungenügend, Begründung dieser Auffassung, Antwort des Bischofs 18—25
- Bischof Kremenz beschreitet den Rechtsweg gegen den Fiskus. Ein Rechtsgutachten Dr. Jenners behauptet einen privatrechtlichen Anspruch des Bischofs auf sein Einkommen. Das Berliner Stadtgericht weist die Klage ab, weil es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag handele; ebenso das Kammergericht, weil die Bulle de salute animarum keinerlei Privatrechte begründe. Die Beschwerde bei dem Obertribunal ebenfalls zurückgewiesen, weil die Ausführung der Bulle, welche den einzelnen Instituten Privateigentum zuweisen sollte, nicht erfolgt sei 26—34
- Ungünstige Urteile der Presse über den Prozeß und die erfolgten Entscheidungen 34—37
- Folgen der Einstellung der staatlichen Leistungen für den Bischof, das Domkapitel, für kirchliche Institute und Personen. Die Diözese schafft Ersatz für die einbehaltenen Temporalien 37—42

II. Die Braunsberger Wirren: am Gymnasium, Lehrerfeminar, Lyzeum Hofianum, Priesterfeminar.

- Vorgehen des Bischofs gegen die Gegner der deklarierten päpstlichen Unfehlbarkeit. Der Oberpräsident nimmt die Opponenten in Schutz, Beschwerde und Maßnahmen des Bischofs, erfolglos 43—49
- Der Konflikt am Gymnasium. Das Provinzial-Schulkollegium verbietet die Verlesung eines bischöflichen Hirtenbriefes in der Gymnasialkirche. Vergebliche Beschwerden des Bischofs, Interdizierung der Kirche, nach erfolgter Verlesung Zurücknahme des Interdikts 49—50
- Vorgehen gegen Religionslehrer Dr. Wollmann, Suspension und Entziehung der *missio canonica*. Das Schulkollegium dagegen. Wollmann setzt den Unterricht fort. Proteste des Bischofs, Verkündigung der Exkommunikation von den Kanzeln, Eingaben der Eltern. Zwang gegen die Schüler, ein großer Teil verläßt das Gymnasium. Erfolgreiche Immediatengabe der Bischöfe aus Fulda, Petition an das Haus der Abgeordneten 50—57
- Die Altkatholiken beantragen Einräumung der Gymnasialkirche für ihren Gottesdienst. Protest des Bischofs, mit Erfolg . . . 57—58
- Dr. Falk dispensiert vom Besuche des Wollmannschen Religionsunterrichts, Ersatz durch Dr. Krause, nicht aber für den Gymnasialgottesdienst 58—59
- Einführung von Morgenandachten in der Aula, auch für die katholischen Schüler obligatorisch. Nach wiederholten Verhandlungen im Hause der Abgeordneten aufgehoben 59—64
- Wollmann nimmt den Gottesdienst in der Gymnasialkirche wieder auf, altkatholischer Gottesdienst, Beschwerde der Katholiken. Dr. Krause erhält weder ein Schulzimmer im Gymnasium, noch eine Remuneration 64—66
- Verbot der Aufnahme von Zöglingen ins bischöfliche Konvikt, Eingriffe in die Verwaltung der Stipendien durch das Domkapitel 66—70
- Allerlei staatliche Anordnungen über den Gottesdienst, Teilnahme an Prozessionen und religiösen Vereinen 70—72
- Wollmann verläßt Braunsberg (1876), Ende des Konflikts 72
- Keine konfessionellen höheren Lehranstalten mehr. Paritätisches Gymnasium in Allenstein, paritätische Taubstummenanstalt in Ermlande 74—78
- Die Wirren am Lehrerfeminar. Dr. Treibel, altkatholisch, bleibt Direktor, erteilt auch nach Entziehung der *missio canonica* den Religionsunterricht und prüft in der Religion — trotz jedesmaligen Protestes des bischöflichen Kommissars 78—80
- Gerechtliches Vorgehen gegen Erzpriester Austen u. Lehrer Romahn 80—82
- Zwang zur Teilnahme an Treibels Religionsunterricht, Petition an das Haus der Abgeordneten, Erteilung der Dispens wie

- am Gymnasium, Einführung von Ersatzunterricht. Treibel verläßt Braunsberg, Ende des Konflikts 82—85
- Die Wirren am Lyzeum Hosianum und Priesterseminar. Einige Professoren verweigern die Anerkennung der vatikanischen Dekrete und werden in ihren Stellungen staatlich geschützt 85
- Adresse der Studierenden an Bischof Kremenß. Der Kurator fordert disziplinarisches Einschreiten gegen dieselben 86
- Die Bildung einer Kommission für die Staatsprüfung der Theologen versucht. Letztere kommen nicht um Dispens ein 87—88
- Beanspruchte Revision des Priesterseminars, Einbehaltung der Staatszuschüsse, Verbot an die Studierenden, dem Seminar anzugehören. Der Rektor, der Bischof, die Studierenden werden dagegen vorstellig, vergeblich. Die Studenten verlassen das Seminar, erhalten aber darin nach wie vor freien Tisch. Auch dies verboten; die Studierenden erhalten als Ersatz Staatsstipendien 88—95
- Auf den Protest des Bischofs gegen die Ausweisung der Studierenden aus dem Seminar stellt Dr. Falk Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten anheim 95—99
- Schließung des Seminars. Die Kleriker lassen sich immatrikulieren und besuchen die pastoraltheologischen Vorlesungen Dr. Siplers am Lyzeum, Verbot durch den Kurator, Gutheißung durch den Minister. Die Kleriker gehen in das Priesterseminar von Eichstädt. Wiedereröffnung des Seminars 1886 100—103
- Zeitungsangriffe gegen die Professoren des Lyzeums, Strafantrag zurückgewiesen 103—105
- Folgen für das Lyzeum: Abnahme der Frequenz, Sistierung notwendiger Bauten, auch Gründung des Studentenvereins Warmia 106—112

III. Kampf um die Kirche in Königsberg.

- Die Ultrakatholiken beanspruchen schon 1872 Mitbenutzung der Kirche usw., 1876 mit Erfolg, trotz Protestes des Propstes Dinder beim Oberpräsidenten und Minister, weil eine „erhebliche“ Anzahl vorhanden; ob auch relativ erheblich, sei irrelevant 113—118
- Die Katholiken räumen ihre Kirche und bauen eine Notkirche. Wegen Sammlungen für dieselbe erfolgte Strafantrag, jedoch ohne Erfolg 118—122
- Wiederaufnahme der Bemühungen um die Kirche unter Minister v. Puttkamer. Die Katholiken lehnen einen gemeinsamen Gebrauch ab. Teilung des Kirchenvermögens 122—125
- Regierungspräsident Studt bemüht sich zugunsten der Katholiken, die Ultrakatholiken nachgiebig. Minister v. Gopler erstrebt die Beschaffung eines zweiten Gotteshauses, um dasselbe der alt-

- katholischen Minorität zu überweisen. Die Katholiken lehnen die Leistung des Mietzetrages ab 126—130
- Eine Petition an das Haus der Abgeordneten verläuft günstig für die Katholiken. Oberpräsident v. Schliekmann überweist die angemietete evangelische Hospitalskirche den Altkatholiken. Bestätigung der alten Kirche durch die Katholiken (1889) 130—134

IV. Kampf um das Dratorium in Insterburg.

- Die Altkatholiken beanspruchen und erlangen Mitbenutzung des Dratoriums und der kirchlichen Geräte trotz Protestes des Bischofs als Eigentümers und der Wohltäter der Kapelle 135—139
- Gegenmaßregeln der Katholiken auf dem Wege eines Prozesses geplant, aber fallen gelassen 139—143
- Uebergabe des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens an den altkatholischen Kirchenvorstand. Protest des Pfarrers Blaschy 143—146
- Zunahme der Katholiken, Abnahme der Altkatholiken. Darum neue Versuche des Pfarrers bei dem Oberpräsidenten, dem Minister, dem Hause der Abgeordneten 146—150
- Umschwung in den Regierungskreisen. Eintreten Spahns im Hause der Abgeordneten für die Insterburger Katholiken, nicht ohne Erfolg. Einwirken der Behörden auf die Altkatholiken. Räumung des Dratoriums 150—155
- Bemühungen des Bischofs um Zuweisung der katholischen Seelsorge in den Garnisonen, der Landarmenanstalt, dem Zrenthause an Pfarrer Blaschy, vergeblich. Darlegung der Zustände in einem offenen Schreiben an den Klerus. Die Folge eine Anklage gegen den Bischof. Allmähliche Lösung des Konflikts, Blaschy als alleiniger Seelsorger anerkannt 155—160

V. Wahlen in den Kirchenvorstand und in die Gemeindevertretung.

- Die Wahlen in Königsberg anfänglich günstig für die Altkatholiken, nach Kassation derselben ungünstig 160—161
- In Insterburg Konflikt zwischen Bischof und Regierungspräsident wegen Zusammensetzung des Wahlvorstandes. Der Präsident ernennt den Wahlvorstand unter Protest des Bischofs und des Pfarrers Blaschy 161—169
- Wahl eines Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung, beide altkatholisch. Befürchtungen des Pfarrers Blaschy 169—171

VI. Strafrechtliches Vorgehen gegen Bischof, Klerus und Volk.

- Vorgehen gegen Bischof Kremenß wegen geschwibdriger Anstellungen 173—176
- Wegen Nichtbesetzung vakanter Pfarreien 176—178
- Beleidigungsprozesse gegen den Bischof, trotz glänzender Verteidigung Verurteilung, in der Appellinstanz Freisprechung 178—184

Unaufhörliche, unerhörte Beleidigungen des Bischofs durch Michelis und Grunert	184—185
Beftrafungen gegenwärtig angestellter Geistlichen, Ausweisungen	185—194
Wegen Aushilfe in verwaissten Pfarreien	194—197
Wegen Weichthörens in Dittrichswalde	203
Strafen gegen Pfarrer Wechsel dortselbst	197—203
Vorgehen gegen nach dem Tode ihrer Pfarrer weiter amtierende Kapläne	203—210
Beftrafungen von Laien	210—213
Beschlagnahme des Kirchenvermögens und der Kirchenbücher in vakant gewordenen Pfarreien	213—216
Militärdienst der Geistlichen	216—217
Allmähliche Verwaisung der Pfarreien und Kaplaneien	217—218
Erleichterungen seit Revision der Waigesetze	218—219
Schwierigkeiten bei Gründung neuer Pfarreien	218—220

VII. Der Elbinger Schulstreit.

Der Magistrat fordert von anzustellenden Lehrern Erklärungen gegen das Infallibilitätsdogma. Propst Hoppe protestiert, die Danziger Regierung weist den Magistrat zurecht	221—223
Die Stadtschuldeputation entzieht den Kaplänen den Religionsunterricht in den Volksschulen. Der Propst protestiert, die Regierung läßt es zu	224—226
Beschwerden an den Minister. Dieser kommt entgegen, gibt aber zuletzt dem Magistrat nach	227—228
Anguträglichkeiten im Religionsunterricht an den höheren Schulen	229—230
Verhandlungen im Hause der Abgeordneten über die Schulzustände in Elbing. Protest des Magistrats gegen den Minister und Dr. Röderath. Zustimmung der Stadtverordneten dazu	231—232

VIII. Klostergesetz.

Ausweisung der Lazaristen aus Kloster Springborn	233—235
Die Katharinerinnen als Krankenschwestern einstweilen geduldet	235
Scharfe Ausführungsbestimmungen der Königsberger Regierung	236—237
Harte Durchführung derselben in Guttstadt, auch nach Erlaß der Julinovelle von 1880; endlich Remedur	235—240
Vorgehen gegen eine aus Trier berufene Schwester in Draunsberg, Remedur seitens der Minister Dr. Falk und Eulenburg	240—246

IX. Das niedere ermländische Schulwesen.

Bischof Kremenz gegen das Schulaufsichtsgesetz von 1872. Vorgehen gegen Kreis- und Ortsschulinspektoren. Anders die Danziger Regierung. Ermländische Geistliche für Niederlegung der Ortsschulinspektion, nicht so Bischof Kremenz	246—252
--	---------

Im Jahre 1875 sämtlichen Geistlichen im eigentlichen Ermland die Orts- und Kreis Schulinspektion entzogen. Evangelische Theologen als Kreis Schulinspektoren. Aenderungen in der Königsberger Schulaufsichtsbehörde. Fast alle Aufsichtsorgane protestantisch. Aehnlich in den Schuldeputationen, insbesondere in Allenstein	252—255
Den Geistlichen die Erteilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen untersagt, nur den Pfarrern verbleibt die Leitung. Der Fallsche Erlaß von 1876, Vorstellungen und Forderungen der Bischöfe. Ein modus vivendi	256—260
Zulassung der Geistlichen zum Religionsunterricht 1879, im Ermland seit August 1880. Einspruch der Stadtschuldeputation von Allenstein	260—262
Zulassung der Geistlichen zur Lokalschulaufsicht	262
Versuche einer Simultanisierung der ermländischen Volksschulen, zunächst in den Städten. Es gelang in Allenstein (265—267), in Wehslad (269—277), in Stuhm (288—290), bei den Mädchenschulen in Elbing (290—299), in Neuteich (299—300), in Tilzit (301—305), auf dem Lande in Regerteln (281—283), in Neuhof (283—288).	
Aufhebung einiger katholischen Privatschulen	305
Revision der Schullesebücher und der Handbücher für den Geschichtsunterricht	305—309
Ziele der Simultanisierung, Auffassungen evangelischer Pastoren	309—311
Simultanisierung höherer Mädchenschulen, in Allenstein mit Erfolg, nicht in Braunsberg	312—321
Forderung der Verbindung von Kirche und Schule, Trennung von Schul- und Kirchenämtern	321—326
Entfernung der Schulschwestern aus den Mädchenschulen	326—341,
aus den Waisenhäusern	341—345, Verbot der Pensionate
Ergebnis	345—349
Eine Denkschrift des bischöflichen Ordinariats über die Schulzustände im Ermland. Bischof Kremenß unterstützt durch zahlreiche Petitionen an das Haus der Abgeordneten aus der Diözese und durch die Presse. Abg. Dr. Kolberg beleuchtet 1881 im Hause der Abgeordneten scharf die ermländischen Schulzustände	353—355

X. Kulturkampf und Presse.

Gründung der Ermländischen Volksblätter, seit 1875 Ermländische Zeitung. Bestrafungen der Redakteure Dr. Kolberg, Julius Pohl, Liz. Wichert. Gründung neuer Zentrumsblätter	356—362
---	---------